# Johann Peter Frank's,

Sr. Kaiserlichen Majestät von Rußland wirklichen Staatsrathes und Leibarztes,

# Supplement-Bände

zur

## medicinischen Polizey,

oder

## Sammlung

verschiedener, in diese Wissenschaft einschlagender, eigener Aufsätze.

Erster Band.

Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1812.

Wd
188-D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Einleitung.

*Ergänzungsbände* werden zwar eigentlich nur geschlossenen Werken, entweder von ihren eigenen Verfassern, oder von Gelehrten, welche Schriften dieser Gattung vollständiger zu machen suchen, nachgeliefert; allein, bey den vielen bisherigen Hindernissen, mein *System der medicinischen Polizey* zu endigen, — bey der, auf ein hohes Alter gegründeten Ahndung, an Erfüllung dieser meiner noch immer gehegten Absicht, durch den Tod, oder wenigstens durch Entkräftung und Krankheiten verhindert zu werden, — bey der Ungewißheit, welch' ein Schicksal, in unsern stürmischen Zeiten, meinen zur Staatsarzneykunde gehörigen, bey verschiedenen Gelegenheiten und meistens auf höhere Veranlassung, verfertigten Aufsätzen bevorstehe, — endlich aber die billige Furcht, es dürften, nach meinem Hinscheiden, man-

che meiner, in fremde Hände gerathenen, weniger bedeutenden, Schriften dieser Art, von schreibfertigen Menschen, die nicht leicht eine der Ehre des Verblichenen entsprechende Auswahl zu treffen gewöhnt sind, der Presse übergeben werden, — habe ich mich entschlossen, unter meinen vielen Aufsätzen staatsarzneylicher Gegenstände, die vorzüglichsten selbst zu sammeln, und in einigen Bänden dem Publikum mitzutheilen. Sollte auch meinem Lebensende ein früheres Ziel gesteckt, und so die Erscheinung der noch übrigen Theile der medicinischen Polizey vereitelt werden, so wird aus jenen einzelnen Aufsätzen über Gegenstände der eigentlichen Medicinal-Polizey, welche mir noch zu bearbeiten übrig geblieben ist, doch der Geist, in welchem mein System geschrieben worden, hervorleuchten, und unsere Nachkommen werden, zu den mancherley Einrichtungen, welche auf meinen Antrag in verschiedenen Ländern getroffen worden sind, den Schlüssel finden. Daß mir solch' eine Absicht nicht als Präsumtion ausgelegt werden wolle, dafür bürgen mir die günstige Aufnahme, die vielen Auflagen und Uebersetzungen meiner medicinischen Polizey, obschon ich solche in einem etwas reiferen, und mit noch mehr Er-

fahrung ausgerüsteten Alter, der öffentlichen Aufmerksamkeit würdiger, entworfen haben würde.

Was mir übrigens noch über die eigentliche Medicinal-Polizey zu sagen übrig bleibt, ist von solcher Ausdehnung, und von solchem Gewichte, daß es mir unmöglich fallen würde, Alles in zwey Bände zusammenzudrängen, wenn ich mich nicht, der gewünschten Kürze wegen, auf die von mir, in gegenwärtigen Supplementbänden gelieferten Aktenstücke beziehen könnte.

Ich denke allzugut von dem Geiste unseres aufgeklärten Zeitalters, und von der bekannten Weisheit der Regierungen, unter welchen ich zu dienen die Ehre gehabt habe, als daß mir, auch nur von Ferne, übel ausgedeutet werden möge, Aufsätze, die ich, selbst ihrem Auftrage zufolge, entworfen habe, und die ich immer als mein rechterworbenes Eigenthum betrachten kann, öffentlich bekannt zu machen. Bearbeitungen, welche das Gesundheitswohl eines großen Volkes bezielen, gehören allerdings der ganzen Menschheit zu; und wenn sich auch dieselben auf Widersprüche Anderer, die einer entgegengesetzten Meinung waren, beziehen; so ist doch die Auseinandersetzung beiderseitigen Gründe, Gewinn für eine Wis-

senschaft, die nur durch genaue Erwägung aller Schwierigkeiten bey Ausführung ihrer Grundsätze, ihre Vervollkommnung erwartet. Die Verfassung der Kranken- und Findelhäuser, der medizinischen Lehranstalten, u. s. w. haben mit den politischen Verhältnissen eines Landes, welche jedem Staatsdiener ein ihm geheiligtes Geheimniß seyn müssen, nichts Gemeinschaftliches; und wenn auch, bey Betrachtung jener Gegenstände, hie und da eine Blöse in der althergebrachten Verfassung entdeckt, oder ein Vorurtheil früherer Zeiten bestritten, oder ein angeschuldigtes Verfahren mannhaft abgelehnt, oder getroffene Anstalten gegen heimtückische Angriffe muthig vertheidiget werden; so bleibt doch der Staat, bey derley Erörterungen unangetastet, und höchstens ein ärztlicher Diener derselben, in Hinsicht auf seine Meinungen, oder sein Verfahren, dem Wahne seiner Unfehlbarkeit, die im Grunde keinem Sterblichen gegeben ist, entzogen. Es ist mit den guten Vorschlägen im Gemeinwesen überhaupt nicht anders, dann mit der Barschaft und mit den Schätzen desselben: als wovon ein Theil in beständigem Umlauf ist, während dem der andere, nicht selten der gehaltreichste, in eisernen Kästen eifersüchtig, oder furchtsam, ganz unbe-

nutzt verwahrt, oder gar Schuh tief unter der Erde verscharrt bleibt, und blos beym Nachgraben, oder durch Zufall wieder an Tag gefördert wird.

In manchem Archive liegen noch, fingersdick mit ätzendem Staube bedeckt, Berichte und Vorschläge über das öffentliche Gesundheitswohl, deren frühere Benützung oder zeitlicheres Bekanntwerden dem Staate Tausende von nützlichen Bürgern erhalten haben würden. Kein Menschenfreund kann also dem Nachsuchen, oder der Bekanntmachung solcher Aufsätze, wenn solches mit bescheidener Rücksicht auf die, jedem Staate eigenen, zur öffentlichen Erörterung nicht immer geeigneten, Verhältnisse geschieht, mit guten Gründen entgegenstehen; und selbst jeder Regierung muß es daran liegen, daß nichts von dem verlohren gehe, oder unterdrückt werde, was auf das Gedeihen des öffentlichen Unterrichtes in der Heilkunde, und auf das Gesundheitswohl der Bürger, nicht unbedeutend wirken kann. Selbst die Geschichte der medicinischen Polizey muß dabey gewinnen, daß wichtigere, in Hinsicht auf das Gesundheitwesen gemachte Vorschläge, wenn solche auch nicht immer zur Ausführung gekommen wären, der Vergessenheit entzogen werden.

Man würde da sehen, wie einsichtsvoll schon in frühern Zeiten, oft einzelne, selbst unbekannte, Männer für die gute Sache zu wirken gesucht haben; und wie oft durch Vorurtheile gewißer Zeitalter, durch Unwissenheit oder auch durch leidenschaftliche Einwirkung Anderer, die Ausführung der ersprießlichsten Vorschläge hintertrieben worden ist. Man erinnere sich hier dessen, was bey Einführung des Blatternpelzens und der Kuhpockenimpfung in verschiedenen Ländern vorgegangen ist; wie viele Mühe, und wie viele Menschenopfer es vorher gekostet hat, ehe diese zwey große Entdeckungen, so wie sie es verdienten, benützet wurden. Noch hält das Prädestinations-System die Muselmänner von allen vernünftigen Vorkehrungen gegen das Pestübel ab; und da solch' ein System mit ihrer Religion so innigst verwebt ist; so läßt sich wohl nicht hoffen, daß Europa sobald der Nothwendigkeit überhoben werden könne, seine asiatischen Gränzen mit einem so kostspieligen Militair-Cordon, selbst mitten im Frieden, zu bewachen.

Während meiner eilfjährigen Anstellung in Fürstlich Speyerschen Diensten habe ich, nachdem mir die

Aufsicht über das dortige Medizinalwesen anvertraut worden war, zu manchen, diesen wichtigen Gegenstand betreffenden Anstalten Gelegenheit gegeben, und noch zu mehreren den Vorschlag gemacht; allein in einem so kleinen, in seinen Einkünften so eingeschränkten, und noch dazu geistlichen Lande, konnte ich meinen Gedanken keinen Schwung gestatten, der sie bald weit über die Gränzen geleitet haben würde; und alle meine Maaßregeln mußten nach einem allzukleinen Maaßstabe ergriffen werden, als daß ich durch Bekanntmachung derselben zur Vervollkommnung des Medicinalwesens in größern Staaten einen wichtigeren Beytrag zu liefern im Stande wäre. Inzwischen bleibt auch der Miniatur-Mahlerey ihr Verdienst, und für mich waren diese kleineren sehr glücklich ausgefallenen Versuche eine Vorübung zu größern, bey kräftigern Mitteln in ihrem Gedeihen mehr gesicherten, Unternehmungen. So wie in den Baden-Badischen Landen, also auch in den Speyerschen, war nur eine, in der Geburtshilfe einige Monate lang in Straßburg unterrichtete Hebamme. In meinem Vaterlande, war mein Entwurf zur Aufrichtung einer Hebammenschule, bey der günstigsten Auslegung, in Vergessenheit gefallen, bis nach Vereinigung der Alt-

badischen mit den Baden-Durlachischen Landen, diese Schule gegründet, und ich als Lehrer derselben aufgestellt wurde; doch waren meine ehemaligen Verhältnisse in so geringen Anschlag genommen worden, daß ich den, zu eben jener Zeit (1772) erhaltenen Ruf nach Bruchsal, so ungerne ich meinem Vaterlande entsagte, nicht ausschlagen konnte. Der Fürst von Speyer verlangte jetzt, daß ich, neben meinem Amte eines Stadt- und Landphysikus, auch den Unterricht der Landhebammen, nach meinem eigenen Entwurfe, übernehmen sollte. Ich erfüllte den Wunsch dieses thätigen Mannes, so viel es mir, ohne ein Gebärhaus benützen zu können, möglich war. Bey so kargen Mitteln, war doch der gute Erfolg dieser Anstalt im Stand, das Zutrauen des Fürsten zu meinen Vorschlägen um Vieles zu erhöhen. Jetzt nahm sich derselbe vor, aus eigenen Mitteln ein Krankenhaus in Bruchsal, und ein anderes am linken Rheinufer zu Deidesheim zu stiften. Auch für diese ward mein Gutachten gefordert. Ich machte begreiflich, daß eine Regierung ihr Kapital, bey so menschenfreundlichen Stiftungen, zu so hohen Renten, als möglich ist, anlegen müßte.

Diese, sagte ich, bestehen bey Aufrichtung eines

Krankenhauses, nebst der unentgeldlichen Bedienung armer Kranken, auch in Erziehung geschickter Aerzte und Wundärzte, so wie in Beförderung der Heilkunst durch gemeinnützige Erfahrungen. Die beyden eben nicht großen Spitäler sollten, nach dem ausdrücklichen Willen des geistlichen Fürsten, von barmherzigen Brüdern bedient werden. Diese wurden von Wien aus, und unter ihnen ein sehr geschickter praktischer Wundarzt, Joachim Wrabez, beschrieben. Ich erhielt die Aufsicht über diese Krankenhäuser. Doktor Bierenstiel, welchen ich, als ich zum Leibarzt des Fürsten ernannt worden war, zum Stadt- und Landphysikus vorgeschlagen hatte, ward zum Spitalarzte gesetzt, und bekanntlich hat dieser sehr geschickte, aber zu frühe der Welt entrissene Arzt von seinen Verrichtungen dem Publikum eine ihrem Verfasser sehr günstige Rechnung abgelegt. Die Leichen der Verstorbenen wurden zu anatomischen und zugleich zu pathologischen Erklärungen benützt; ich theilte mit Wrabez den öffentlichen Unterricht, und legte den Grund zu einem pathologischen Museum. Auch das ziemlich beträchtliche Zuchthaus, so wie die Gefängnisse, mußten ihre Leichen der anatomischen Bühne überliefern; und so ward den jungen

Wundärzten, die sich bald hier versammelten, zur Uebung im Zergliedern, die erwünschte Gelegenheit gegeben, Wrabez las über die chirurgischen Lehrsätze, verrichtete sowohl an Leichen, als bey vorkommenden Fällen, an den Kranken, die wichtigsten Operationen, und gab über den chirurgischen Verband seinen lehrreichen Unterricht. Es fehlte noch den Schülern an physiologischen Kenntnissen. Ich übernahm auch dieses wichtige Geschäft, und verband mit demselben die allgemeine Krankheitslehre. Aber es fehlte auch an dem so nöthigen Unterricht über die Pflanzenlehre. Als von diesem Mangel bey dem Fürsten die Rede war, ward er unwillig, und ich mußte mir vorwerfen lassen, daß ich die Aufrichtung einer medicinischen Schule, als welche über seine Kräfte wäre, im Schild führte. Dieß war eben gar nicht meine Absicht; aber ich konnte mir den Vorwurf gefallen lassen. Sie haben, sagte ich dem Fürsten, ihren üppigen Hofgarten, und in solchem die herrlichsten Treibhäuser. Was schadet es diesen, wenn da einige exotische Gewächse hingestellt, und von ihrem geschickten Gärtner gepfleget werden? Geben Sie mir, wenn Sie wollen, einen ihrer Gemüßgärten. Für einen nur mittelmäßigen Botani-

ker, wie ich bin, wird dieser, zur Anpflanzung der gewöhnlichsten Arzneygewächse, und zum nöthigen Unterrichte in den Anfangsgründen der Pflanzenlehre hinreichen, u. s. w. ich erhielt auch hierinn meine Absicht, und so ward wenigstens für das Nöthigste bey dem Unterricht der Landchirurgen, ohne daß dieselben, außer ihrem Fleiße, auch nur das Geringste hiezu beyzutragen hatten, gesorget.

Wenn aber die Mittheilung von Entwürfen zu Anstalten in kleinern Ländern, so fruchtbar sie auch seyn mögen, besonders seitdem diese, mit einander vereinigt, einen größern Umfang erhalten haben, und sich mit kleinern, ihrer Ausdehnung nicht mehr angemessenen Einrichtungen nicht, wie vorher, begnügen können, wenig Nutzen zu versprechen scheint: so müssen sie doch, als erste Versuche zur Verbesserung des Arzneywesens auch durch geringfügige Mittel, besonders von demjenigen, der durch ihr Gelingen zu größeren Entwürfen angefeuert, und zur Ausführung derselben mehr bestärkt worden ist, nicht der Vergessenheit überlassen werden. Auch habe ich diese meine früheren Erfahrungen, bey größern Entwürfen, obschon mit steter Entfernung, dem erwachsenen Manne einen Knabenrock anlegen

zu wollen, benützt, und werde sie bey künftiger Bearbeitung der übrigen zur medicinischen Polizey gehörigen Theile, noch ferner benützen. Bekannt mit der, in den französischen, englischen und deutschen hohen Schulen, in Hinsicht auf das Arzneystudium eingeführten, freylich sehr verschiedenen Verfassung, — in einer der berühmtesten meines Vaterlandes, obschon auf eine neue kurze Zeit, als Lehrer selbst eingeweiht, kam ich nach Italien. Hier hatte ich gehoft, von der Beschaffenheit und von dem Gange des öffentlichen Unterrichtes, so wie von jenem des Arzneywesens überhaupt, eine Zeitlang, oder auch auf immer, ein blos beobachtender Zeuge seyn zu dürfen; als ich schon nach wenigen Monaten meines dortigen Aufenthaltes, von des Höchstseligen Kaisers, Josephs des Zweiten Majestät den Befehl erhielt, nicht nur zur Verbesserung des Spitals in Pavia einen Plan zu entwerfen, und die Ausführung desselben ganz über mich zu nehmen; sondern auch der Regierung und dem K. K. Hofe einen Vorschlag, wie das medicinische Studium auf dieser schon berühmten hohen Schule unsern Zeiten mehr anpassend gemacht, und seiner möglichen Vollkommenheit näher gebracht werden möge, zu

überreichen. Kaum hatte ich diese wichtigen Geschäfte vollendet, als der für das Wohl seiner Völker unbegreiflich thätige Kaiser befahl: daß, von jetzt an, die Leitung des Arzneywesens in Pavia, als dem Mittelpunkte des ärztlichen Studiums, nach einem von mir vorzulegenden Entwurfe, geführet, und folglich das mir auferlegte Amt eines Protophysikus, von Mayland aus, in jene Stadt verlegt werden sollte. Zur Grundlage des neu zu entwerfenden Planes ward mir die bisherige Medicinal-Verfassung des Landes, mit Bedeutung dessen, was davon beybehalten werden sollte, zugetheilt. So nöthig solch' eine Vorsicht darum gewesen seyn mag, weil ein jedes Land seine Eigenheiten hat, die mir hier, als einem Fremden, weniger bekannt seyn mußten; so gieng es mir bey dieser Arbeit dennoch so, wie es einem Baumeister zu gehen pflegt, welcher, mit anbefohlener Beybehaltung mehrerer Säulen und Flügel eines älteren Gebäudes, ein neues aufzuführen hat, und folglich seinen eigenen Grundriß demjenigen seiner Vorgänger oft unterordnen muß.

Bald hierauf ward mir auch das Referat über medicinische Gegenstände bey dem mayländischen K. Gubernium, und hiemit die Oberaufsicht von sämmt-

lichen, in der österreichischen Lombardey befindlichen, Spitälern übertragen.

Bey so bestellter Sache, und weil ich bey allen wichtigen, die öffentliche Gesundheit betreffenden Vorfällen gebraucht wurde, hat es mir nicht an Gelegenheit gefehlt, sowohl dasjenige, was ich bisher über die medicinische Polizey gedacht und geschrieben, als was ich besonders über die eigentliche Medicinal-Polizey noch vorzutragen hatte, an dem Probiersteine der Erfahrung zu prüfen. Nach zehnjährigen Arbeiten dieser Art ward ich, ohne daß ich es erwartet hätte, nach Wien berufen, um an den Geschäften der im Jahr 1795 von dem K. K. Hofe aufgestellten Militair-Sanitäts-Commission Antheil zu nehmen. Nach diesen, vorzüglich das Gesundheitswesen bey den Aermern betreffenden Arbeiten, ward ich bekanntlich in Wien zum Direktor des dortigen allgemeinen Krankenhauses, und zum öffentlichen Lehrer der ausübenden Heilkunde ernannt. Nebst den vielen, diese Anstalten betreffenden, Arbeiten wurden mir noch eine Menge Anderer zugetheilt. Unter diesen waren die vorzüglichsten jene, welche das neu einzurichtende Studienwesen, und die Pestanstalten für die österreichischen Staaten, so wie einige der

wichtigsten Seuchen angiengen. Nachdem ich so von meinem vierzigsten Jahre, bis in mein sechszigstes, die vorzüglichsten des ärztlichen Lebens, in Oesterreichischen Diensten auf das Thätigste zugebracht hatte, schleuderte mich das Schicksal, das mich von Abend nach Mittag geworfen hatte, nach dem kalten Norden. Auch da bin ich, sowohl in Litauen, als auch bald nachher in St. Petersburg, zu wichtigen, besonders die Studien-Anstalten betreffenden Arbeiten gebraucht worden. Hier ward aber meine sonst starke, körperliche Beschaffenheit auf das Heftigste erschüttert, und ich fand, daß endlich die Zeit gekommen seye, auch etwas für mich zu thun, und was ich, unter einem sanfterem Himmel, wieder an Kräften gewinnen dürfte, zur Ordnung und Vollendung meiner, bisher von dem Publikum so nachsichtsvoll aufgenommenen, Schriften zu verwenden.

Doch ich wollte hier nicht meine, obschon für junge Aerzte nicht unwichtige, Lebensgeschichte entwerfen; nur deßhalb gebe ich einen sehr kurzen Auszug derselben, damit meine Leser von den, ihnen in gegenwärtigem Werke mitzutheilenden, Abhandlungen einen Vorgeschmack haben, und damit sie, was sie Unvollkommenes an denselben entdecken werden,

dasselbe der Uebermenge meiner ehemaligen Berufsgeschäfte gütig zuschreiben mögen.

Nur selten hat vielleicht ein und der nemliche Arzt mehr Gelegenheit, als ich, gehabt, bey so verschiedenen Völkern für das öffentliche Gesundheitswohl im Großen zu wirken. Was ich nicht erzielet habe, das muß, so viel mir mein Gewissen sagt, nicht meinem guten Willen, sondern den Zeitumständen, und den engen Gränzen der Kräfte eines Privatmannes zugeschrieben werden.

Freyburg im Breißgau den 19. März 1811.

---

# I.

## Etwas über die Krankenhäuser der ehemals Oesterreichischen Lombardey. Fragpunkte, welche der Untersuchung derselben vorausgeschickt worden sind.

So wie Italien, nach dem Verfall des Orientalischen Reiches, vor allen übrigen Ländern in Europa einer früheren Aufklärung genossen hatte: so waren auch unter jenem sanften Himmelsstriche für die leidende Menschheit die häufigsten Anstalten zeitlicher, dann anderwärts, getroffen worden. Blos in der ehemals Oesterreichischen Lombardey fand ich, bey meiner im Jahre 1785 erfolgten Ankunft, 43 sowohl große, als kleinere Zufluchtsörter für arme Kranke jeder Gattung, für Gebährende, Findlinge, Siechende, Wahnsinnige u. s. w. Der Staat selbsten hat, so wie in England, zu diesen frommen Stiftungen das Wenigste, oder gar nichts beygetragen; sondern diese hatten ihre Entstehung größtentheils der Wohlthätigkeit reicher Adeligen und Güterbesitzer zu verdanken. Nicht zufrieden aber, einen wichtigen Theil ihres Vermögens so edelmüthig verwendet zu haben, gaben sich noch die vornehmsten Familien damit ab:

daß sie das jährliche Einkommen dieser Stiftungen durch die genaueste Aufsicht zu erhalten, und durch fernere Beyträge zu vermehren suchten. Selbst an dem nähern Krankendienste nahmen diese edlen Stifter (was ich jedoch mehr der guten Absicht, als der leicht möglichen Folgen wegen loben möchte) den wichtigsten Antheil. Täglich waren einige derselben, zu bestimmten und unbestimmten Stunden, mitten unter den Nothleidenden, untersuchten und verkosteten ihre Speisen, die sie ihnen öfters selbst abzureichen pflegten, befragten die Kranken, ob sie das Vorgeschriebene richtig erhalten, und ob sie liebreich behandelt worden wären, bestraften die nachläßigen Krankenwärter, und wachten darauf, daß die für den Spitaldienst aufgestellten Aerzte und Wundärzte ihre Kranke zu festgesetzten Stunden, oder auch öfter, besuchten, und denselben mit aller Aufmerksamkeit das Nöthige verschrieben. In jedem größeren Krankenhause vereinigten sich diese Adelichen und Güterbesitzer unter der Benennung einer Congregazione dello spedale von dieser oder jener Stadt. Auf dem Lande vertraten die vorzüglichsten Bürger und Estimati, oder Gutsbesitzer, deren Stelle. Bey größern Krankenanstalten ward auch für die Erziehung junger Wundärzte gesorget, und denselben freye Kost, Wohnung und Beleuchtung angewiesen. Für diese war in Mayland eine eigene, sowohl anatomische als chirurgische Schule, in dem Spitale selbsten, errichtet worden. Diese chirurgischen Zöglinge hatten unter erfahrnen Wundärzten und Aerzten die geringeren Operationen zu be-

sorgen. Damit der Geist der Wohlthätigkeit mit der Zeit nicht erkalten möchte, bediente man sich in dem großen Spitale zu Mayland auch solcher Mittel, welche für die den Kranken gebrachten Opfer von einem beträchtlichen Theile seines Vermögens, den Dank des Vaterlandes öffentlich zu erkennen gaben. So wurden in dem großen Congregations-Saale die wohlgetroffenen Bildnisse der vorzüglichsten Wohlthäter aufgestellt, und, in verschiedener Größe, zu bestimmten Tagen des Jahrs, dem Publikum gleichsam zur Verehrung vorgewiesen. Wer dem Spitale 100,000 Lire vermacht hatte, dessen Bildniß ward in Lebensgröße dargestellt. Derjenige, welcher 50,000 oder 25,000 Lire der frommen Stiftung geschenkt hatte, ward, im ersten Falle, bis zur Hälfte des Körpers, im anderen bis zur Brust, abgemahlt, und zur Nachahmung ausgesetzt.

So wie es aber in menschlichen Dingen zu geschehen pflegt, so mag sich auch bey dieser Verfassung hie und da ein Mißbrauch eingeschlichen, und das Interesse eines und des andern Krankenhauses gelitten haben; wodurch des Höchstseligen Kaisers, Joseph II. Majestät bewogen ward, so wie die mehrsten Corporationen im Staate, also auch sämmtliche Congregazioni der Spitäler aufzuheben, und nur einem Manne aus denselben in jedem Krankenhause das Oekonomische, einem medizinischen Direktor aber, in etwas größern Anstalten, über das Polizeyliche in diesen die Aufsicht zu überlassen, hingegen dem Protophysicus die medizinische Leitung aller jener Stiftun-

gen anzuvertrauen. Vor mir hatte der Gubernialrath, Dr. Rati, von Mayland, das Referat über sämmtliche, die Spitäler betreffende, sowohl ökonomische, als polizeyliche Angelegenheiten bey dem K. Gubernium; als aber unterm 7ten Hornung 1786 mir diese Stelle übertragen ward: so unterzog ich mich zwar, nach Höchster Anordnung diesem Geschäfte; doch erklärte ich sogleich: daß es mir, bey meinen übrigen, bedeutenderen Aemtern, nicht möglich seyn würde, das Referat über so viele Spitäler auch in Hinsicht auf ihre jährliche Einnahme und Auslagen zu führen. Dieses ward daher einem andern Rathe übertragen, und ich hatte mich blos mit der medizinischen Direktion sämmtlicher Krankenhäuser zu beschäftigen.

So vortheilhaft es für die Kranken seyn mochte, daß ein Arzt von Erfahrung und Menschenliebe an der Spitze dieser frommen Stiftungen angestellt war; so hatte doch die Entfernung so vieler angesehenen und reichen Männer von der Aufsicht über die Spitäler die üble Folge: daß von dieser Stunde an, bis zu Ende der Josephinischen Regierung, wo der Adel wieder zur Verwaltung dieser Häuser gelassen ward, kein Vermächtniß mehr zum Vortheil der Spitäler gemacht würde.

Die vorzüglichsten Krankenhäuser waren in den Hauptstädten der verschiedenen Provinzen errichtet worden. Ich gebe nach diesen ein kurzes Verzeichniß der zu meiner Zeit eröfneten Spitäler.

Zu Mayland

Das große Spital, Ospedale maggiore.

Das Irrenhaus, Luogo pio della Senavra per i pazzi.

Die Stadtarmenpflege, Luogo pio di Sta Corona.

Das Findel- und Gebärhaus, Pia casa di Sta Caterina alla Ruota per i trovatelli e Partorienti.

Das Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Ospedale dé fate bene fratelli.

In der Provinz Mayland

Zu Melzo. Das Spital zu den Sternen, Ospedale delle Stelle.

Zu Monza. Das Franziskus-Spital, Ospedale di S. Francesco.

Zu Vimercate. Das Spital des heiligen Franziskus.

Zu Pavia

Das Matthäus-Spital, Ospedale di S. Matteo.

Das Spital der Unheilbaren, Ospedale degl' incurabili.

Die Stadtarmenpflege, Luogo pio di Sta Corona, aggregato allo Spedale di S. Matteo.

Das Findelhaus, Luogo pio degl' Esposti.

In der Provinz Pavia

Zu Abbiate-Grasso. Das Spital der Unheilbaren, Ospedale degl' incurabili.

Zu Lodi

Das Krankenhaus nebst einem Gebährhause, Ospedale degli Infermi, unitavi la pia casa della Providenza per le Partorienti.

Das Fissiraga-Spital, Ospedale di Fissiraga.

In der Provinz Lodi.

Zu Casal-Pusterlengo. Das Krankenhaus der Gemeinde.

Zu Codogno. Das Gemeinde-Spital.

Zu Caravaggio. Das Gemeinde-Spital.

Zu Triviglio. Das Gemeinde-Spital.

Zu Rivolta. Das Gemeinde-Spital.

Zu Cremona

Das große Spital in Vereinigung der Stadtarmenpflege, Ospedale maggiore, unitovi il Luogo Pio di Sta Corona Serafica in Soccorso degli Infermi di Città.

Das Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Ospedale dé fatte bene fratelli.

In der Provinz Cremona.

Zu Soncino. Das Gemeinde-Spital.

Zu Soresina. Das Gemeinde-Spital.

Zu Calcio. Das Gemeinde-Spital.

Zu Castelleone. Das Gemeinde-Spital.

Zu Como.

Das große Spital in Vereinigung der Stadtarmenpflege, Ospedale maggiore unitovi il luogo pio della Carità in Soccorso de Poveri Infermi di Città.

In der Provinz Como

Zu Acquale. Das Gemeinde-Spital.

Zu Lecco. Das (noch nicht eröfnete) Gemeinde-Spital.

Zu Varese

Das Gemeinde-Spital.

Zu Casal-Maggiore

Das Gemeinde-Spital.

In der Provinz Casal-Maggiore

Zu Bozzolo. Das Gemeinde-Spital.

Zu Sabbioneta. Das Gemeinde-Spital.

Zu Viadana. Das Gemeinde-Spital.

Zu Pomponesco. Das Gemeinde-Spital.

Zu Ostiano. Das Gemeinde-Spital.

Zu Volengo. Das (noch nicht eröfnete) Gemeinde-Spital.

Zu Mantova

Das große Spital nebst Findelhaus, Ospedale maggiore d'ammalati e Luogo pio per gli Esposti.

In der Provinz Mantova

Zu Castiglione delle Stiviere. Das Gemeinde-Spital.

Zu Castel Goffredo. Das Gemeinde-Spital.

Zu Ostiglia. Das Gemeinde-Spital.

Zu Sermida. Das (noch nicht eröfnete) Gemeinde-Spital.

---

Um mich vorläufig, und ehe ich mich noch selbsten an Ort und Stelle begeben konnte, von dem Zustande eines jeden dieser Krankenhäuser zu erkundigen, machte ich dem K. Gubernium zu Mayland den Vorschlag, an alle diese frommen Stiftungen folgende Fragepunkte zur genauesten Beantwortung auszustellen. Da diese Fragen alle Auskünfte, die man über den Zustand frommer Stiftungen dieser Art in einem be-

trächtlichen Lande verlangen mag, ziemlich genau bestimmen; so glaube ich, daß derselben Mittheilung in einer getreuen Uebersetzung überall von Nutzen seyn könne.

Diese Fragen waren zur linken Seite der zirkulirenden Bogen, und weit genug von einander gedruckt, damit die Antworten auf jene gegenüber geschrieben werden konnten.

Die etwas weitläufigen Nachrichten von großen Spitälern mußten, nach der Ordnung der ausgestellten Fragen, auf besondern Bogen entwickelt werden.

## Fragepunkte,

### auf welche von den Verwaltern und Vorstehern der Spitäler in der Oesterreichischen Lombardey die Antworten nebenan zu schreiben sind *).

### §. 1.

Welche Lage hat das Spital? ist solche gesund, trocken, oder feucht, nahe an Sümpfen, oder einem laufenden Wasser? steht das Krankenhaus mitten im Wohnorte, oder außer demselben? ist es von Häusern

*) Quesiti, a ciascuno de quali si dovrà dare di fronte, il correlativo riscontro dagli Amministratori e Direttori degli Ospedali della Lombardia Austriaca. Einige dieser Fragepunkte beziehen sich natürlicher Weise auf Sitten und Gebräuche des Landes, in welchem solche entworfen worden sind.

umgeben, welche dessen Lüftung hemmen könnten? wessen sind diese Gebäude?

§. 2.

Wie ist das Spitalgebäude beschaffen? ist es von einer guten, festen Bauart? oder droht es den Einsturz? steht es mit der gewöhnlichen Anzahl der Kranken, welche das Recht haben, dort aufgenommen zu werden, in Verhältniß? welches ist die Eintheilung der Krankensäle oder Stuben? wie lang, wie breit, und wie hoch sind dieselben? sind an solchen genug Fenster angebracht? und haben diese die gehörige Größe, oder stehen sie am rechten Orte? sind zur Erneuerung und Reinigung der Luft, schickliche und hinreichende Ventilatoren vorhanden? fehlt es nicht an Abtritten *)? oder sind solche den Krankensälen zu nahe, und verbreiten sie im Hause einen üblen Geruch? wie kann auf diesen Fall, ohne große Auslagen, der Sache abgeholfen werden? Ist die Küche oder Apotheke in einer zu großen Entfernung von den Krankensälen? Hat das Krankenhaus einen Garten, einen Platz, oder einen Vorhof, in welchen die Wiedergenesenden einer freyen Bewegung genießen können? Ist der Eingang ins Spital verschlossen, oder jedermann gestattet? hat dasselbe ein Magazin, oder einen Ort zur Aufbewahrung und Durchlüftung der von den Kranken abgelegten Kleider?

*) In den mehrsten Italienischen Wohnungen sind keine Abtritte angebracht, sondern man bedient sich der beweglichen Leibstühle.

## §. 3.

Wie viele Betten stehen zur Aufnahme der Kranken in dem ganzen Spitale bereit? wie viele derselben in jedem Krankensale, oder in jeder Stube? Sind diese Betten für jede Jahrszeit geeignet, oder schlecht? sind die Bettstellen von Eisen, oder von Holz? stehen sie mit der Anzahl der Kranken in Verhältniß? wie ist das Linnen, und wie sind die Bettdecken beschaffen? Sind Vorhänge an den Betten? und von welchem Stoffe? Wie oft wird die Wäsche, und wie oft das Bettstroh gewechselt? Wird für jeden Kranken frische Wäsche abgegeben? wird diese im Spital selbsten, oder außer demselben gereiniget? Geschieht dieses von Seiten des Spitals, oder von Andern nach bestimmten Preisen? Werden die Betten, auf welchen Menschen an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, gewechselt, gereiniget und durchlüftet? Welches ist die Länge, die Breite der Betten, und die Entfernung der Bettstellen von einander? Bedienet man sich zum Bedürfniß der Kranken, eigener Leibstühle, Bettschüsseln? Zu welcher Zeit, und in welcher Ordnung werden dieselben ausgeleeret? Fehlet es nicht an chirurgischen Instrumenten, oder an dem nöthigen Geräthe für die Pazienten? Was für chirurgische oder anatomische Werkzeuge sind jetzt im Krankenhause vorräthig?

## §. 4.

Welche Personen bewohnen das Innere des Spitalgebäudes? Wie viele Stuben besetzen solche? haben sie eine Familie? ist diese zahlreich? und was für

Folgen entstehen daraus? Ist einem Arzte, einem Wundarzt, einem Geistlichen, und einem Pförtner, in dem Krankenhause eine Wohnung angewiesen?

§. 5.

Welches sind die Orte und nahen Dorfschaften, welche ihre Kranken in das Spital schicken? wie stark ist ihre Bevölkerung? Welches ist die Mittelzahl der, beständig, oder in jedem Jahre aufzunehmenden Kranken? wie hoch kömmt ein Kranker überhaupt dem Spitale zu stehen?

§. 6.

Wie werden die Kranken gewöhnlich in die verschiedenen Säle vertheilt? werden die mit äußerlichen Uebeln Behafteten, von den innerlich Kranken abgesondert? Werden die Fieber von nicht fieberhaften Kranken getrennt? Werden die mit ansteckenden Zufällen behafteten Kranken an einen eigenen Ort verlegt? Werden wahnsinnige, tolle Pazienten an einem schicklichen Orte wohl verwahrt? und wenn solche aufgenommen werden, wie pflegt man sie zu behandeln, zu bändigen? wohin werden die unheilbaren Kranken abgegeben?

§. 7.

Wie verhält es sich mit der Aufnahme der Kranken ins Spital? Ist ein genaues Verzeichniß vorhanden, in welchem die Nahmen, das Geschlecht, das Alter, das Gewerbe, das Vaterland, die Krankheit, womit sie behaftet sind, angemerket werden?

Werden auch jene Kranke, die man zurückschicket, nebst dem Grund ihrer Abweisung, besonders verzeichnet? Welche Bedingnisse liegen der Aufnahme in das Spital zum Grund? Werden Zeugnisse über die Armuth der Aufzunehmenden abgefordert? Von wem werden diese Zeugnisse abgegeben, und von wem werden solche anerkannt, oder verworfen? Werden chronische, und venerische Uebel daselbst aufgenommen? Wer hat die ankommenden Kranken zu untersuchen? Ist für diese Untersuchung, für die Reinigung, für die Umkleidung der Kranken, ehe sie in den Krankensal gebracht werden, ein eigener Ort vorhanden? Welche Kleidungsstücke erhält der Kranke bey seiner Aufnahme, und wo werden diejenigen, welche er abgelegt hat, aufbewahrt? Wird ein genaues Verzeichniß von den abgelegten Kleidern, und von den allenfalls mitgebrachten Habseligkeiten der Kranken geführet? Wenn der Kranke mit Tod abgeht, was geschieht mit beyden? Wie werden die Wiedergenesenden behandelt, und wird ihnen gestattet, frey in dem Wohnorte herumzugehen? Werden Tag und Stunde ihrer Entlassung genau angemerket? Wird über den Tod des Kranken ein genaues Vetzeichniß geführt? Wohin werden die Leichen verlegt? Ist eine trockne, reinliche Leichenkammer dazu bestimmt? Ist jemand ernannt, welcher diesen Ort einige Male des Tages zu besuchen, und wohl zu durchlüften habe? Wie lange bleiben die dem Ansehen nach Verstorbenen, bis zu ihrem Begräbniß, oder bis zn ihrer Zergliederung, liegen? Fehlet es nicht an einem schicklichen Orte, an welchem die Spi=

talärzte und Wundärzte die Leichenöfnungen vorzunehmen haben? Werden da die pathologischen Präparaten nach ihrer Würde aufbewahret, und werden solche, nach dem hierüber erlassenen Regierungsbefehle, dem pathologischen Museum zu Pavia gehörig abgeliefert *)? Wie weit ist der Kirchhof des Spitals von diesem entfernt? oder werden die Spitalleichen auf den gemeinschaftlichen Gottesacker begraben?

## §. 8.

Werden die Kranken mit Allem, was ihnen die

---

*) Das Mayländische Gubernium hatte bereits, auf meinen Antrag, verordnet: daß alle Leichen in Spitälern, aus deren Zergliederung etwas Nützliches für die Wissenschaft zu erwarten schien, von den Aerzten und Wundärzten desselben sorgfältig eröfnet, der vorgefundene Gegenstand aufbewahrt, und nebst Beschreibung der vorausgegangenen Krankheit nach Pavia gesendet werden sollen. Die Unkosten mußten von der Universitäts-Cassa den Spitälern wieder ersetzt werden. Ließen sich die Präparaten in Weingeist aufbewahren; so wurden mehrere derselben in ein mit solchem angefülltes Fäßchen gelegt. Der Brantwein ward zu Pavia wieder abgezogen, und zum Anfüllen der Gläser, worin dergleichen Präparate aufbewahrt wurden, verbraucht. Ein eigener Prosektor mußte da diese pathologischen Gegenstände noch ferner zubereiten, und ins gehörige Licht stellen. Konnten die Präparaten in den Spitälern nicht wohl mit Branntewein erhalten werden: so wurden solche daselbst entweder eingesprützet, aufgeblasen, oder sonst auf eine schickliche Weise zugerichtet.

Religion Tröstliches anbiethet, versehen? Wie viele Beichtväter sind im Spitale angestellt? Sind dieselben Weltpriester oder Mönche? und werden solche, im letzteren Falle, zuweilen abgewechselt? wird die Messe im Spitale selbsten, oder in einer nahen Kirche gelesen? Ist in dem Spitale ein tragbarer, oder feststehender Altar aufgestellt? In welcher Stunde wird der Gottesdienst gehalten? Welch' eine Ordnung wird bey Austheilung des Sakraments beobachtet? Wenn der Kranke mit dem Tode ringet, wird da immer eine eigene Glocke geläutet?

§. 9.

Versieht das Krankenhaus auch auswärtige Pazienten mit Arzneyen? und nach welcher Ordnung geschieht ein Solches? Wie werden die Kranken nach dem Spitale überbracht? Werden solche von ihren Gemeinden auf offenen, oder auf bedeckten Wägen herbeygeführet? Wird in dem Orte, in welchem sich das Spital befindet, den Krankenträgern erlaubt, für ihre Mühe einen Lohn zu fordern? und ist deren Forderung durch eine eigene Taxe bestimmt, oder willkührlich? Wenn die Kranken beym Spitale anlangen, müssen solche daselbst an einem unbedeckten, und der üblen Witterung ausgesetzten Orte eine lange Zeit, ehe sie aufgenommen werden, verweilen?

§. 10.

Ist in dem Spitale eine Zeit bestimmet, in welcher die Anverwandten und Freunde der Pazienten die-

selben besuchen mögen? Ist die hiezu bestimmte Stunde für die Landleute, welche zu den Ihrigen wieder zurückkehren müssen, gemächlich? Kann dieser Besuch jenen der Spitalärzte, der Austheilung der Arzneyen, der Speisen, oder auch dem zu gewißen Stunden im Tage gewöhnlichen Schlafe hinderlich werden *)? Werden den Kranken von Außen Speisen, oder andere, leicht schädliche Dinge zugetragen?

## §. 11.

Wie verhält sich die Krankenkost, sowohl die gewöhnliche, dann die außerordentliche? Wie ist, vor allem, das Brod beschaffen? und ist solches hinlänglich gebacken und von guter Eigenschaft? Ist das Fleisch für die Kranken nicht zu alt, zähe, hart und mager, oder manchmal auch übelriechend? Wie wird dasselbe in den Sommermonaten aufbewahrt? Hat das Spital einen eigenen Eiskeller, sowohl zu solch' einem Endzwecke, als auch zum Gebrauche der Aerzte und Wundärzte **)? was für Wein, welches Wasser

---

*) Auch in den Spitälern wird die, den Italienern gebräuchliche, Siesta nach geendigtem Mittagmahle, auf das Pünktlichste beobachtet. Während einer Stunde herrschet in jenen Häusern die größte Stille, und die Gewohnheit macht, daß während solchen, auch jene Kranken einiges Schlafes genießen, deren Zustand denselben sonst gänzlich zu verscheuchen pflegt.

**) Ein Vorrath von Eis oder Schnee während den heissen Sommermonaten ist in warmen Gegenden ein der

giebt man dem Kranken zum Getränke *)? werden die Speisen der Kranken kalt oder warm aufgetragen **)? und hält man eine bestimmte Stunde zum Mit-

ersten Bedürfnisse des Volkes. Zu Neapel versiehet man sich mit Schnee, welchen man vom Aetna in Sizilien herschiffen läßt. In der Lombardey erhält man denselben zu Wasser, von den nahen Schweizergebirgen. Wer den Nutzen des Eises in manchen Krankheiten kennet, wird wünschen, daß es auch in deutschen Spitälern nie daran fehle; ohne hier von dessen Anwendung zur Erhaltung des Fleisches vor Fäulniß ein Mehreres zu sagen.

*) In den Italienischen Spitälern wird jedem Kranken, wenn der Arzt oder Wundarzt nicht anders verordnet, eine bestimmte Gabe Weins zum Getränke gegeben. Der Wein ist da sehr wohlfeil, und das Volk an denselben gewöhnt.

**) Da in den Italienischen Krankenhäusern keine Oefen, und auch meistens keine Kamine vorhanden sind, die Pazienten aber, bey der Größe und Höhe der Krankensäle, während dem Winter viele Kälte auszustehen haben; so fand ich, daß denselben die Speisen meistens kalt aufgetragen wurden. Als ich, um diesem Uebel abzuhelfen, das Rindfleisch in die Suppe legen ließ, die in großen Kesseln herumgetragen ward: so entstand anfänglich in dem Spital zu Pavia eine Art von Aufruhr, deren Ursprung ich nicht zu entdecken im Stande war, bis ich endlich erfahren habe, daß das Mißvergnügen vieler Kranken daher rührte, weil sie jetzt ihr von der Suppe überschleimtes Rindfleisch nicht mehr an Auswärtige verkaufen konnten.

Mittag- und Abendmahle? Wer theilet den Kranken Speis und Trank, oder Dekokte aus? Ist jemand dazu bestellt, welcher den mit Fieber behafteten Kranken, so oft sie solches bedürfen, zu trinken reiche?

§. 12.

Herrschet im Spitale die erforderliche Reinlichkeit, und werden die Säle mehrmal des Tages ausgekehret? Werden die Bettstellen und andere Geräthe von Zeit zu Zeit abgewaschen? aus was bestehen diese Geräthschaften, die Arzney- und Küchengefäße? werden leztere stets gehörig überzinnt? werden die Speisen in metallnen Gefäßen aufbewahrt?

§. 13.

Haben die Dienstleute des Spitals die Kost oder den Tisch in demselben? Werden nebst den Kranken noch andere Menschen von dem Spitale unterhalten?

§. 14.

Welches ist die Mittelzahl der, jährlich in Streitigkeiten verlezten, und deshalb in das Spital überbrachten Menschen? Werden solche besonders aufgezeichnet? Werden derselben Wunden, oder wenn die Verlezten an diesen sterben sollten, ihre Leichen sogleich von einem dazu bestellten Arzt und Wundarzte gerichtlich untersucht *)? Wie werden die, wegen

*) Ich habe schon in meinem System der medicinischen Polizey, IV. Band von den vielen Dolchstichen, wel-

Scheintod nach dem Spital gebrachten, ersäuften, erdrosselten, erstickten Menschen, oder diejenigen überhaupt, von deren wirklichen Tode man keine Gewißheit haben kann, behandelt? und wird für solche Unglückliche alle mögliche Sorgfalt getragen?

§. 15.

Werden die Kranken in den verschiedenen Sälen hinlänglich gegen die Kälte, und gegen die übermäßige Hitze verwahret? Sind Kamine oder Oefen vorhanden? oder werden Kohlfeuer in den Krankenstuben unterhalten?

§. 16.

Wie groß ist die Anzahl der in dem Spitale angestellten sowohl gewöhnlichen, als überzähligen Aerzte, Wundärzte, Gehülfen, Krankenwärter und Wärterinnen, so wie anderer für den Krankendienst zu unterhaltenden Personen? Wie viele Patienten werden ohngefähr einem Arzte, Wundarzte oder Wärter zur Bedienung übergeben? Welches sind die Stunden zu den ärztlichen oder chirurgischen Krankenbesuchen? und werden solche täglich nur ein- oder zweymal abgestattet? Zu welcher Stunde steht die Spitalfamilie auf?

---

che unter dem gemeinen Volke in Italien beobachtet werden, gesprochen. Bei der gegenwärtigen Verfassung dieses Landes scheinet der Meuchelmord auf das schärfeste geahndet zu werden, und es ist wohl kein anderes Mittel, als diese Schärfe, und eine bessere Erziehung, um diesen National-Gräul auszurotten.

Wer schreibt während den Krankenbesuchen die sogenannten Rezepte? Nach wie viel Zeit werden die verordneten Arzneyen von der Apotheke abgeliefert? und wer theilet dieselben unter den Kranken aus? Können die Wartleute die Aufschriften der Arzneyen, wodurch derselben Gebrauch bestimmt wird, lesen? Worin besteht die Besoldung aller obgenannten Personen? Haben alle dieselben ihre Instruktionen oder Dienstbedingnisse schriftlich, oder in Abdruck erhalten? und worin bestehen dieselben? Werden die ungewöhnlichen, seltenen, oder für den Arzt besonders wichtigen Krankheiten, so wie die im Spitale vorkommenden epidemischen Uebel, von den Spitalärzten gehörig beschrieben? Befinden sich in dem Krankenhause eine schriftliche Sammlung von derlei Beobachtungen, oder einige zum Unterricht junger Aerzte und Wundärzte erforderliche anatomische Präparaten, als z. B. Knochengerippe von jedem Geschlechte und Alter, u. s. w.? Was geschieht mit den Kranken, welche erst nach den ärztlichen und wundärztlichen Besuchen ins Krankenhaus gebracht werden? Werden bei den Kranken die erforderlichen Nachtwachen, und von welchen Personen, gehalten? Ist ein Arzt, oder Wundarzt im Hause vorhanden, welcher nächtlicher Weile, bey wichtigen Verschlimmerungen, den Kranken zur Hülfe eile? Werden täglich die Nahmen und Betten der in vorzüglicher Lebensgefahr schwebenden Kranken, den wachenden Personen in Verzeichniß gegeben?

## §. 17.

Werden die Krankheiten auf einer an dem Bette hängenden Tafel nach ihrer Natur bestimmt angegeben? Wird von allen im Spitale vorkommenden Zufällen ein genaues Verzeichniß geführet? und die in einigen unserer Gegenden herrschende Pellagra, wenn solche vorkömmt, besonders angemerket?

## §. 18.

Ist ein schicklicher Ort zur Apotheke vorhanden? und werden die Arzneygewächse, und andere Vorräthe an einer trocknen Stelle verwahret? Ist die Apotheke mit guten und hinreichenden Geräthschaften versehen, und wird von solchen ein genaues Verzeichniß geführet? Wie werden die Arzeneien zubereitet? wie oft werden solche den Kranken abgereicht? und nach welchem Dispensatorium werden dieselben verfertiget? Welcher Preiß wird dafür angesetzt? Woher, und wie versieht man die Apotheke mit den benöthigten, sowohl einfachen, als zusammengesetzten Arzneymitteln? Wie hoch beläuft sich wahrscheinlich der jährliche Aufwand für diese? Welcher Gefässe bedienet sich der Apotheker für die Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneykörper? Wie oft im Jahre, auf welche Weise, und von wem werden die Rechnungen für überlieferte Arzneyen verfertiget und abgegeben? Nach welcher Vorschrift werden auswärtigen Kranken Arzneyen aus der Spitalsapotheke abgegeben, und unter welchen Bedingnissen werden sie verabfolget? Welche Vorkehrungen werden gebraucht, damit nur wirklich Arme die-

ses Vortheils genießen, und die Apotheke dabei nicht zu kurz komme? Werden in dieselbe fremde Personen, welche da nicht zu dulden wären, zugelassen?

§. 19.

Wie hoch beläuft sich, nach Abzug der Unkosten, die jährliche Einnahme der Apotheke? ist Gewinn oder Nachtheil dabey zu bemerken? Sind für gewiße Klassen von Kranken, Erbschaften, oder eigene Anweisungen vorhanden, deren Bestand noch nicht, und warum nicht, erwiesen worden wären?

§. 20.

Wird ein Conduitenbuch in Bezug auf die Dienstleute des Krankenhauses geführet? Wie werden die Vergehungen der Gehülfen, der chirurgischen Zöglinge, Apothekergesellen, oder Krankenwärter bestraft? Erhalten diejenigen, welche sich vorzüglich im Krankendienste auszeichnen, einige Belohnung? Sind die Zöglinge zu ihrem Unterrichte, und zu ihrer Vervollkommung hinlänglich beschäftiget? Sind zu diesem Endzwecke eigene Stunden angewiesen? Ist das Spital mit den erforderlichen chirurgischen, oder pharmacevtischen Elementarbüchern versehen? Geben sich die erfahrnen Wundärzte, die in dem Krankenhause angestellt sind, mit der wissenschaftlichen Bildung der jungen Praktikanten ab?

---

Es fanden sich nebst den vielen Stiftungen zur Aufnahme armer Kranken in Spitälern, noch an-

dere in der österreichischen Lombardey, welche zur Unterstützung dieser Unglücklichen, im Schose ihrer Familien bestimmt waren. Bey den vielen Kriegen, welche jenes schöne Land überzogen haben, sind manche dieser lezteren Stiftungen zu Grund zernichtet, andere aber in eine gänzliche Vegessenheit gebracht, oder auch von habsüchtigen Menschen verheimlichet und zurückbehalten worden. Um also auch von diesem Erbtheile der Armen die gehörige Kenntniß zu erlangen, veranlaßte ich die Aufstellung folgender

Fragepunkte,

auf welche die Vorsteher milder Stiftungen, welche die erkrankten Armen in ihren Wohnungen zu unterstützen bestimmt sind, ihre Antworten neben anzuschreiben haben *).

§. 1.

Sind einige besondere Vermächtnisse vorhanden, aus welchen die für arme Menschen in ihren Krankheiten erforderlichen Arzneyen bezahlet werden mögen?

§. 2.

Welche Ortschaften und Personen haben dieser Wohlthat zu geniesen?

---

*) Quesiti agli Amministratori de Luoghi pii, che hanno obligo di soccorrere Poveri Infermi nelle loro case per le correlative evasioni da darsi a fronte di ciascuno di esse.

§. 3.

Welches sind die Maßregeln, wodurch erzielet werden möge, daß nur wirklich nothdürftige Menschen begabet werden?

§. 4.

Wie hoch beläuft sich der jährliche Aufwand zu solchem Endzwecke, und übersteiget derselbe die jährliche Einnahme? oder ist diese größer, dann die Auslage?

§. 5.

Sind ein geprüfter Arzt und Wundarzt zur Bedienung erkrankter Armen bestellt? worin besteht derselben Gehalt, und wer hat ihnen diesen zu entrichten?

§. 6.

Welcher Apotheker versieht diese Kranken mit Arzneyen? Welches ist der verabredete Preiß von diesen? und wer hat die Rechnung der Apotheker zu übersehen?

§. 7.

Geniesen auch die Findlinge dieses Vortheils? oder haben sie dessen in vorigen Zeiten genossen?

§. 8.

Wird den erkrankten Armen, ausser den Arzneyen, noch ein Allmosen in Geld, oder Nahrungsmitteln, zu ihrem Unterhalte zugetheilt?

Diese Fragen, welche freylich noch vermehrt, oder für andere Länder wohl auch vermindert werden konnten, mußten mich, wenn solche anders mit Aufrichtigkeit

und mit Genauigkeit beantwortet werden wollten, in Stand setzen, sämtliche Spitäler und Stiftungen für arme Kranke, bei meinen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungen leichter zu beurtheilen. Mit manchen Antworten fand ich Ursache zufrieden zu seyn; andere blieben, wie man zu sagen pflegt, entweder aus Mangel an Eifer, oder aus andern Ursachen, hinter dem Berge. Solch ein Geschäft ist aber auch nicht die Arbeit eines Jahres; und wem die Sache der Menschheit am Herzen liegt, der bedarf bey solchen Untersuchungen oft nur eines Faden, um sich durch hundertfältige Irrwege, von welch einer Ursache solche auch angelegt worden seyn mögen, mit gutem Erfolge durchzuarbeiten.

Uebrigens war ein nicht unbedeutender Theil der aufgestellten Fragen mehr bestimmt, um, noch vor meinen Besuchen, gewißen Unordnungen, welche ich nirgend anzutreffen und ahnden zu müssen wünschte, abzuhelfen.

## II.

## Ueber die im Jahr 1788. für die Oesterreichische Lombardey entworfene Apothekerordnung.

Dem deutschen Publikum ist, durch einen meiner Zuhörer, den ehemalig Wittembergischen Professor, Salomon Titius, die im Jahre 1788. in der Oesterreichischen Lombardey eingeführte Apothekerordnung in einer Uebersetzung bekannt gemacht worden *). Diese Apothekerordnung gründet sich zum Theil auf eine ältere Verfassung des Apothekerwesens in jenem Lande, zum Theil aber auf mehrere Vorschläge, welche ich zur Verbesserung desselben auf höchsten Befehl gemacht hatte. Es hieng von mir nicht ab, gewiße Grundsätze der älteren Bestellung gänzlich auszuschließen. Vor Ernennung des ehmals mit Recht berühmten Scopoli zum Professor der Chemie auf der hohen Schule zu Pavia, und bevor dieser fürtrefliche Lehrer eine ansehnliche Menge von Schülern auf das Beste unterrichtet hatte, fanden sich nur wenige Apotheker im Mayländischen, die bey Verfertigung ihrer Arzneyen

*) D. Johann Peter Franks K. K. wirklichen Gubernialrathes zu Mayland, und Professor der praktischen Medicin zu Pavia, drey zum Medicinalwesen gehörige Abhandlungen: 1. Entwurf zur Einrichtung einer klinischen Schule; 2. Entwurf zur Einrichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums zu Pavia; 3. Apothekerordnung für die Oesterreichische Lombardey. Leipz. 1790. 8.

nicht ganz mechanisch zu Werke giengen, und, im wahren Verstande des Wortes, nicht bloße Arzney-händler gewesen wären. Fast alle chemische Produkte mußten sie vom Auslande bestellen, ohne über derselben Aechtheit ein gegründetes Urtheil fällen zu können. Die Anzahl der Apotheken hatte sich sowohl in den Städten als auf dem Lande so vermehrt, daß in der Lombarden allein beinahe so viele Apotheken dann in einem ganzen Reiche, und nicht weniger dann 521 derselben vorhanden waren. Die Folge war, daß man wenigstens den Landapothekern, nebst ihrem Gewerbe, noch den Verkauf von Zucker, Kaffe, Gewürze, Rosoglio u. s. w. gestatten mußte; und so waren die mehrsten Apotheken in wahre Gewürzkrämerbuden, und, gleich den gewöhnlichen Kaffehäusern, in eine Art von Schenken ausgeartet, in welchen sich eine Menge Menschen gesellschaftlich versammelten, und sich da die Lang weile zu vertreiben suchten. Wie sollte hier möglich gewesen seyn, daß bey Verfertigung der Arzneyen, von leichtsinnigen oder neugierigen Apothekergesellen die Vorschriften der Aerzte immer mit Genauigkeit befolgt worden wären, oder daß nicht jedes Rezept von Müßiggängern begafft, und aus solchen allenfalls auf den Zustand der Patienten nicht selten zum Nachtheil ihres guten Namens geschlossen werden sollte.

Es war demnach kein geringes Unternehmen, so vielen Unordnungen und Mißbräuchen abhelfen zu wollen; und es war leicht vorzusehen, daß dem fremden Manne, welchem von der Regierung solch ein Geschäft

übertragen worden war, alle nur mögliche Hindernisse in Weg gelegt werden würden. Ehemals waren die Apotheker zu Mayland und zu Mantova in Kollegien eingetheilt, die ihre eigenen Rechte und Vorzüge hatten. Diese Kollegien waren aber jetzt vom Kayser erst aufgehoben, und dem medicinischen Direktorium in Pavia untergeordnet worden. Kein Wunder also, wenn auch diese Verfügung einen Groll zurückließ, welcher die neu einzuführende Ordnung sehr leidenschaftlich beurtheilen machte.

Bey dem Vielen, was bisher in Deutschland über das Apothekerwesen geschrieben und vorgeschlagen worden ist, sind wir noch weit entfernt, die Sache ganz ins Reine gebracht zu haben; und es ist nicht überflüssig, auch die Einwendungen derjenigen anzuhören, welche eine neue Ordnung am meisten betreffen würde. Jedes Land hat seine Eigenheiten, und es ist nicht zu hoffen, daß die nemliche Apothekerordnung für jede Gegend gleicher Vorzüge empfänglich seyn möge. Indessen wird es gut seyn, daß dieser so wichtige Gegenstand von allen Seiten zuerst genau betrachtet, und so der Stoff zu einer gründlichen Verfassung der Apotheken vorläufig gesammelt werde. Die Apotheker von Mantova und von Mayland, worunter es jetzt fürtrefliche, und in der Chemie äußerst geschickte Männer giebt, so wie dermalen in der ganzen vorher Oesterreichischen Lombardey die Apotheken auf einem sehr guten Fuße stehen, waren diejenigen, welche der neuen Ordnung der Dinge die meisten Einwendungen entgegenstellten. Wenn aber auch bei so feuervollen, und in Be-

rechnung ihrer merkantilischen Vortheile so geübten Menschen, in dergleichen Erörterungen eine leicht verzeihliche Leidenschaft die Feder geführt zu haben scheinen dürfte; so lohnt es doch der Mühe, sowohl diese Einwendungen, als die von mir hierüber gegebenen Aufklärungen dem Publikum mitzutheilen. Die Apotheker von Mantova waren die ersten, welche dem neuen pharmacevtischen Plane den Krieg ankündigten. Diesen folgten bald die Apotheker von Mayland, deren Mißvergnügen sich über mehrere Punkte erstreckte, und mit heftigern Ausdrücken zu erkennen gab. Das medicinische Direktorium zu Pavia stattete über diese beyden Vorstellungen bey dem K. K. Gubernium seinen pflichtmäßigen Bericht ab, und fand zugleich für nöthig, jenen über die Einwendungen der Apotheker von Mayland durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Beide Stücke werden hier in einer getreuen Uebersetzung der Zeitordnung nach mitgetheilt.

## Bitte der Apotheker von Mantova, und der ganzen Provinz dieses Nahmens, um Beleuchtung, Erörterung und Vorsichtsmaaßregeln in Betreff einiger in der Apothekerverordnung vom 29ten April 1788 enthaltenen Artikel.

Dirigat Deus orationem nostram in Conspectu Josephi II.

### I. Art. §. II.

„Da unseres Herren Majestät das Directorium der medicinischen Fakultät nach Pavia übersetzt haben, so wird den bisherigen Kollegien der Apotheker und Spezereyhändler (Droghieri) sowohl zu Mayland, als in allen übrigen Städten der österreichischen Lombardey, aufgegeben, sich aller Zusammentretungen wegen Gegenständen dieser Art, als welche künftighin der Aufsicht gedachter, von nun an als gänzlich aufgehoben anzusehenden Kollegien nicht mehr überlassen sind, zu enthalten.“ — Diese Auflösung wird §. IV. wiederholt, wo gesagt wird: „es hätten die Apotheker in Zukunft keinen abgesonderten Körper mehr vorzustellen.“

Zufolge dieser beiden Stellen wird um Auskunft nachgesucht:

Ob den einzelnen Apothekern zu Mantova, welche nach deßhalb erhaltener höchsten Gestattung, auf eigene Kosten, Grund und Boden erkauft, und auf

solchen zum Gebrauch ihres Kollegiums ein Gebäude aufgeführet haben, erlaubt seye, dieses Eigenthum frey zu veräussern, und von dem dafür erlösten Gelde sich unter einander schadlos zu halten?

---

## §. V.

„Dieser Paragraph befiehlt den Apothekern, in Zeit von 3 Monaten, nach Bekanntmachung der Apothekerordnung, ihre Befugnisse, Rechte und erworbene Privilegien dem Direktorium zu Pavia vorzulegen.“

### Antwort.

Dieser Ausweis ist bereits bey Gelegenheit der im letzt verflossenen Jahre 1787 von dem Herrn Professor und Direktor Frank vorgenommenen Untersuchung der Apotheken, von jedem ihrer Eigenthümer gegeben worden.

---

## §. X. und folgende bis zum §. XIV.

„Die Anzahl der Apotheken solle bestimmt werden; und auf den Todfall eines Eigenthümers derselben, wenn dessen hinterlassene Wittwe keine Kinder hat, welche der Apotheke vorstehen können oder wollen, und wenn sich die Wittwe nicht wieder verehliget, so soll derselben nicht gestattet seyn, einen Provisor zu halten, und die Erben werden angewiesen, die Apotheke zu schließen, unter Strafe ꝛc.“

Auf diesen Fall wird der höchste Schutz auf das Dringendste erfleht, damit doch der Wittwe, oder den

Erben, besonders wenn sie Waisen wären, oder unter Vormundschaft stünden, die nöthige Frist gelassen werde, ihr Eigenthum, um nicht zu Grund gerichtet zu werden, und damit sie mit dem dafür erlößten Gelde auf eine andere Weise für ihren Unterhalt sorgen mögen, zur gelegenen Zeit und mit Vortheil zu veräußern.

---

II. Art. §. IV.

„Ein jeder Zögling solle, vor seiner letzten Prüfung, die Summe von 260 Mayländischen Lire erlegen, nachdem er bereits vorher zwey andere Auslagen zu machen verbunden war: nemlich, nach §. 37. jene von 2 Scudi (12 Lire), um von der Delegation als Lehrjunge eingeschrieben zu werden; und, nach §. 39. wenn sich derselbe beym Beschluß der Lehrzeit, um zum Gesellen ernannt zu werden, unter einer verdoppelten Taxe, zu einer wiederholten Prüfung zu stellen hat; und dieses sogar unter der Bedrohung, solche Auslagen umsonst gemacht zu haben, wenn er von seinen Examinatoren zurückgewiesen werden müßte, in welchem Falle dann das Gesetz die Anverwandten des Lehrlings berechtiget, sich die ausgelegten 24 Lire von dessen Lehrherrn vergüten zu lassen, sobald diesem die Schuld der Unwissenheit des Geprüften beyzumessen wäre; wo dann der Schüler noch ein ganzes Jahr umsonst des Unterrichts genießen sollte."

Die drey hier vorgeschriebenen, eine Summe von 296 Mayländischen Lire ausmachenden, und so leicht

umsonst auszusetzenden Auslagen überschreiten wahrlich die Kräfte der Zöglinge, und vielleicht auch jene ihrer Anverwandten, als welche dieselben, unter so großen Unterhaltungskosten, fünf, sechs oder mehrere Jahre die lateinischen oder niedern Schulen besuchen lassen müssen. Wie hart muß nicht solch' eine Forderung der armen Provinz Mantova auffallen, in welcher ehemals, nach einigen unentgeltlichen Partikular-Prüfungen, die geringe Summe von 90 Mantovianschen Lire, ein einziges Examen, und folglich eine nur einmalige Gefahr, zurückgewiesen zu werden, schon hinreichten! Wie sehr muß solch' eine Verschiedenheit, nicht allein die Zöglinge und deren Anverwandten, sondern selbst die Lehrherrn, zurückschrecken, welche letztere für die im §. XLII. des III. Art. vorgeschriebene, und im folgenden §. XLIII. unter Androhung von wiederholten Geldstrafen befohlene Bemühung, die Schüler täglich eine Stunde zu unterrichten, keine Vergeltung genießen? Dazu kommen noch die vielfach zu wiederholenden, jedesmal äußerst scharfen, Prüfungen, welche, indem sie den Zöglingen gleichsam die Hofnung benehmen, mit Ehre bestehen zu können, deren Anzahl endlich ohnfehlbar vermindern, und überhaupt vor der Apothekerkunst einen wahren Abscheu erzeugen müssen ꝛc. ꝛc.

---

## §. XXII.

„Jede Vorschrift der Aerzte und Wundärzte solle, nebst Bezeichnung des Tags ihrer Verordnung, mit

dessel-

desselben Namen unterschrieben seyn. Fehlen diese Bedingnisse; so solle der Apotheker dergleichen Vorschriften, es seye dann bey dringenden Umständen, nicht verfertigen. Sollte sich jemand unterfangen, den Nahmen eines Arztes oder Wundarztes ohne Befugniß zu unterzeichnen, so solle solch' ein Unternehmen mit einer Strafe von 10 Scudi belegt werden. So oft eine und die nemliche Arzney-Vorschrift wiederholt werden solle, hat der gewöhnliche Arzt oder Wundarzt die Wiederholung schriftlich zu verordnen."

Eben so §. XXIII.

„Nie sollen Arzney-Vorschriften von Personen, die nicht als geprüfte Aerzte oder Wundärzte im Staate, oder in dessen Nachbarschaft bekannt sind, verfertiget werden."

Es kommen in den Apotheken unzählige Rezepte vor, die entweder gar nicht, oder blos von unbekannten Menschen, als von fremden, oder neuen, oder Militair-, oder Landärzten und Wundärzten unterzeichnet sind. Viele Personen fordern daselbst Arzneyen ab, die, weil es, besonders bey Armen, an Schreibmaterialien gebrach, nur mündlich verordnet sind. Das Nemliche gilt auch von den zu wiederholenden Vorschriften. Die Apotheker hoffen daher, daß es ihnen, auch ausser den Fällen einer auf den Verzug haftenden Gefahr, erlaubt werden wolle, den Namen des verordnenden Arztes oder Wundarztes nach der mündlichen Aussage derjenigen, welche die Arzneyen abzuholen haben, auf das Rezept selbst nachzutragen;

weil ohne solch' einer Gestattung die Apotheker unvermeidlicher Weise täglich mehrmale in die zu erlegende Strafe von 10 Scudi zu verfallen hätten.

---

## §. XXV.

„Der Apotheker solle Niemand, ohne ärztliche Vorschrift, ein aus Opium u. dgl. bestehendes Mittel, unter welchem Namen es auch komme, verabfolgen." Dieser Verordnung werden noch unzählige Vorschriften wegen dem Verkaufe giftartiger Körper und deßhalb zu führenden Registern, angehängt."

Der Theriak, das Diascordium, das Philonium, und ähnliche Opiatmittel werden gemeiniglich in jeder Haushaltung, entweder wegen Kolik, oder wegen Zahnschmerzen, oder wegen Zufällen von Würmern bey Kindern, und wegen anderen dergleichen Umständen angewandt. Die Apotheker hoffen demnach, daß es ihnen gestattet werden wolle, dergleichen Mittel auch ohne ärztliche Vorschrift zu verabfolgen, weil sie sonst, wegen oft unentgeltlicher Abreichung von einer nicht zwey Soldi übersteigenden Gabe von Theriak, Diascordium u. dgl. unzählige Male mit der Strafe eines Scudo belegt werden müßten.

Was die Giftmittel und ähnliche Materien angeht, so erkennen sich die Apotheker verbunden, bey deren Verkaufe alle schuldige Behutsamkeit zu gebrauchen.

---

## §. XXIX.

„Die Apotheker sollen täglich von allen abgereichten Arzney-Vorschriften in Zeit von 24 Stunden eine Abschrift veranstalten, und zwar unter Strafe eines Scudo für jedes nicht eingeschriebene Recept &c., nebst dem Verlust ihres Privilegiums unter die Klasse der ersten Glaubiger gezählt zu werden.“

Solch' ein Auftrag kann so gut als unausführbar angesehen werden, besonders in Apotheken, welche viel zu thun haben. Man wünschet daher eine Mäßigung dieses Gesetzes, weil ohne diese die täglichen Arbeiten eines Apothekers, bis zur Unmöglichkeit, solche abzuthun, steigen müßten; wenn es auf der anderen Seite genug wäre, daß die Register dieser Art, wegen Gemächlichkeit des Einschreibens, nur nach 4 bis 6 Monaten geschlossen würden.

---

## §. XXXI.

„Dieser §. befiehlt, die Thüre zu jeder Apotheke mit einer Zugglocke zu versehen, mit Hülfe welcher diejenigen, die zur nächtlichen Bedienung in der Apotheke bestimmt sind, leicht aufgeweckt werden mögen.“

In Mantova bedient man sich gewisser Anschlageisen (battenti di ferro) an den Thüren, welche die nemliche Wirkung haben.

---

## §. XXXII.

„Um dem Apothekerstande, bey so vielen Oblie-

genheiten, zugleich sein geziemendes Auskommen zuzusichern, solle den Spezereyhändlern aller Arzneyverkauf in geringem Gewichte untersagt seyn 2c. So ist ihnen verbothen, von Radix gentianae, Foenum graecum, Sulphur caballinum, Bolus, Baccae lauri u. dgl. weniger, dann zu einem halben Pfund, — von Folia Sennae, Verbascum, Jalappa, Sarssaparilla, Sassafras, Lignum sanctum, Cremor tartari, Sal amarum, Radix chinae, Cascarilla, Manna, Camphora, weniger dann zu 3 Unzen — und von Moschus, Ambra grisea, Castoreum, Oleum nucis moschatae expressum, Olea destillata, Opium, Balsamum peruvianum u. s. w. weniger dann zu einer Unze zu verkaufen."

Will man wirklich den Spezereyhandel von dem Arzneyhandel trennen, so scheint den Arzneyhändlern aller Verkauf von Arzneyen, welcher Art und von welchem Gewichte sie seyen, untersagt, und blos der Vertrieb von nicht-arzneylichen Körpern gestattet werden zu müssen. Am wenigsten sollte denselben der Handel mit zusammengesetzten, oder mit chemischen Mitteln, zu deren Bearbeitung sie die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, gestattet werden. Es wird den Spezereyhändlern erlaubt, 3 Unzen Manna, die eine mäßige Gabe solch' einer Arzney ausmachen, zu verkaufen. Können dieselben 3 Unzen Sal amarum, Cremor tartari, und dergleichen Mittel veräußern, welche für eine, zwey oder drey Gaben gebraucht werden mögen: so können sich die Käufer des davon

Nöthigen bedienen, das Uebrige aber den Spezerey-händlern zurückgeben; als wodurch den Apothekern, welchen man doch ein ehrliches Auskommen zuzusichern gedenkt, und welche übrigens, nach dem §. XXX. keinen andern Dienst vertreten, und kein anderes Geschäft oder Gewerb übernehmen sollen, der geringe, für sie bestimmte, Gewinn entzogen wird; ohne davon zu reden, daß selbst der Arzneyverkauf sehr vereinfacht, und wie der V. Art. I. §. sagt, blos auf die angekündigte neue Pharmacopoe eingeschränkt werden solle.

---

## §. XXXV.

„Die Apotheker sollen sich keine Art von Schenken (Bottiglierie) erlauben, um in solchen geistige Getränke, Kaffee, Chocolade, eingesottene Früchte, und andere blos zum Erfrischen bestimmte Dinge zu verkaufen. Blos den Landapothekern, da, wo sich keine mit solchen Gegenständen Handel treibende Personen befinden, solle erlaubt seyn, gemeine Gewürze, als Zimmt, Gewürznelken, Pfeffer u. dgl. zu veräußern.“

Man setzt voraus, daß durch Schenken, geistige Getränke (Liqueri), Kaffee, Chocolade und Konfituren, alle dergleichen Dinge in Getränken, nicht aber in Natur, oder in Substanz, verstanden werden wollen. Was aber Zimmt, Gewürznelken, Pfeffer rc. angeht, als deren Verkauf blos den Landapothekern vorbehalten wird; so wird nicht eingese-

hen, warum die Apotheker von Mantova, eine Stadt, welche gegenwärtig nur wenig von einem ländlichen Orte unterschieden ist, nicht gleichfalls alle derley Gegenstände, welche doch insgesammt zu Medicinalwaaren gerechnet werden können, und als ein Verbesserungsmittel der Speisen anzusehen sind, veräußern dürfen sollen, indem dermalen diese arme Stadt entvölkert ist, und noch überdieß von ihrem im Sommer auf dem Lande lebenden Adel, und von ihren wohlhabigen Bürgern auf 6 und mehrere Monate entblößt ist.

## Art. V.

### Von Untersuchung der Apotheken.

Dieser ganze Abschnitt erreicht den Gipfel aller Schärfe, und enthält eine unzählbare Menge (numero senza numero) von Rügen und von Drohungen, die in ihrer Wirkung unvermeidlich, und von den Apothekern zu Mantova nie verdient worden sind, will man anders nur auf die aktenmäßigen Berichte achten, welche den Jahrbüchern des ehemaligen medicinischen Kollegiums, bey Gelegenheit der, von ihm seit einem halben Jahrhundert vorgenommenen, Apotheken-Untersuchungen, einverleibt worden sind; will man sich der nachfolgenden, von der K. Delegation vorgenommenen, Visitationen erinnern, welche aus dem Beweggrund, daß die Apotheker dieser Stadt jährlich eine Auflage von 4 bis 5000 Lire, und noch mehr zu bezahlen haben, wovon ihres Wissens, die übrigen Apotheken des Oesterreichisch-Lombardischen

Staates befreyt sind, immer ganz ohnentgeldlich verrichtet worden sind; will man beherzigen, daß, wenn die neuen, in gegenwärtigem Artikel bestimmten Auflagen den ältern zugesellt würden; die Apotheker von Mantova sich doppelt beladen sehen müßten; will man endlich in Ueberlegung nehmen, daß die K. Delegation von Mayland, und selbst vor Kurzem der K. Direktor und Professor Frank, bey Gelegenheit der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen der hiesigen Apotheken, denselben ihre vollkommene Zufriedenheit bezeuget haben; — will man auf alles dieses Rücksicht nehmen; so bleibt wohl erwiesen, daß die Eigenthümer jener Offizinen stets beflissen waren, denselben nichts abgehen zu lassen, und daß folglich die hiesigen Apotheker solche Schärfe, so viele Drohungen, und auf jeden Fall gesetzte Strafen nie verdient haben. Alles dieses erfüllt die Apotheker mit Schrecken, als hielte man sie für fähig, gewissenlos zu Werke zu gehen, mit Aerzten und Wundärzten sich heimlich einzuverstehen, dieselben mit Geschenken zu bestechen, und so den im §. XLV. des III. Artikels geäußerten Verdacht, als wollten sie sich wegen diesen auf Unkosten des Publikums schadlos halten, auf sich zu laden.

## Art. V.

### Von der neuen Pharmacopoe und Apothekertaxe.

Wegen diesem Artikel kann, bis zur öffentlichen Erscheinung beyder Arbeiten, nichts gesagt werden; nur ist es erlaubt, zu zweifeln, daß sowohl die eine,

als die andere, dem Mantovanischen Staat in vielen Rücksichten anpassen werden.

Dieß sind die Vorstellungen, welche der Körper der Apotheker zu Mantova den Augen dieser K. Intendenz, als einem Schutzgeiste des Vaterlandes, vorlegt, damit dieselbe jene Modifikation und heilsame Vorkehrungen befördern möge, welche die Ruhe und das ehrliche Auskommen sämmtlicher Mitglieder dieses Körpers und ihrer Familien sichern können. Geruhet nemlich die K. Intendenz, die bevorstehende (pretesa) Trennung des Spezereyhandels von dem Arzneyhandel in Betrachtung zu ziehen: so scheint dieselbe dieser entvölkerten Stadt ohnmöglich zum Vortheil gedeihen zu können. Nie hat nemlich diese Trennung bey uns Platz gefunden; es ward sogar befohlen, daß beyde Zweige bey den Apotheken vereinigt zu verbleiben haben. So wollten, so befahlen, so bestätigten die entferntesten Gesetze, bis zu unsern Tagen; wenn auf der andern Seite solch' eine Trennung in großen Hauptstädten z. B. zu Wien, zu Rom, zu Paris, Amsterdam, London, und ähnlichen sehr bevölkerten Orten ihren Nutzen haben mag.

Alle diese unsere Bemerkungen bringen wir vor den Thron Sr. Majestät, durch den Kanal dieses K. Dikasteriums, und bitten, im Nahmen aller unserer Mitglieder um den erhaltenden Schutz einer dem allgemeinen Wohle nützlichen und nothwendigen, obschon kleinen, Klasse von Unterthanen rc. rc.

Carlo Belloni,

Anselmo Pizzalunga,

Ferd°. Moretti Foggia,
Ant°. Albertini,
Michel Ang°. Suoni.

Diese Bittschrift der Apotheker zu Mantova wurde von der K. Intendenz dieser Provinz, der K. medizinischen Delegation derselben, zum Bericht übergeben, und diese erstattete folgendes Gutachten:

Die von der K. Intendenz dieser K. medicinischen Delegation zum Berichte übermachte, und hiebey wieder zurückfolgende, Bittschrift der Apotheker dieser Stadt hat erwähnte Delegation, als einen sehr bedenklichen Gegenstand, mit möglichster Aufmerksamkeit in Ueberlegung genommen, und sie giebt sich hiemit die Ehre, dieser hohen Stelle ihr Gutachten respektvoll dahin zu eröffnen: daß sie überzeugt seye, es verdienen die Apotheker von Mantova, wegen besondern, sie betreffenden, Umständen, eine günstige Einschränkung und Erklärung einiger in dem pharmaceutischen Entwurfe enthaltenen, und in ihrer Vorstellung berührten Punkte."

„Um einige dieser besondern Umstände zu berühren, muß hier angeführet werden,

I. Die Genauigkeit und Untadelhaftigkeit der hiesigen Apotheker in Erfüllung ihrer Pflichten, wie solche sich theils unter dem ehemaligen medicinischen Kollegium, theils unter der vorigen K. medicinischen Deputation, theils bey den Untersuchungen, welche sowohl der K. Mayländische medicinische Direktor Don Jacopo Cicognini, samt dem K. Assessor und Professor Don Pietro Moscati, als erst im verflossenen

Jahre der K. Gubernial-Rath und med. Direktor Don Pietro Frank veranstaltet, erwiesen haben; indem bey allen diesen Gelegenheiten die hiesigen Apotheken in gutem Stande, rein gehalten, mit guten, sowohl einfachen, als zusammengesetzten, und chemischen Arzneyen wohl versehen gefunden worden sind: so daß diese Apotheken von erwähnten K. Kommissarien, bey allen ihren Untersuchungen, das Lob des Vorzuges unter sämmtlichen Apotheken der Oesterreichischen Lombardey davon getragen haben. Da nun unsere Apotheker mit so guten Zeugnissen versehen sind, und das Publikum von ihnen fürtreflich bedienet wird; so könnten das K. Gubernium, und das K. mediciniſche Direktorium schon für sich allein, und ohne daß es nöthig wäre, den höchsten Hof darum anzuflehen, ihrem Gesuche ein günstiges Gehör leisten; und es ist wahrscheinlich, daß man in Hinsicht auf die Bittsteller nicht mit jener Schärfe verfahren werde, welche weniger eifrige, und in Erfüllung ihrer Pflichten weniger genaue Apotheker verdienen mögen.

II. Bemerket die K. medizinische Delegation, daß die mehrsten unter den hiesigen Apothekern nur wenigen Abgang von Arzneywaaren haben, und daß die Anzahl derselben sich immer noch vergrößern werde. Nicht wenig hat sich nemlich das ehrliche Einkommen der Apotheker vermindert, seitdem heutzutage so viele Adeliche und andere wohlhabige Menschen, ihren Dienstleuten beiderlei Geschlechtes in ihren Krankheiten nicht mehr die nöthigen Arzneyen, wie ihnen eh-

mals das Mitleid, auch zum Vortheil der Apotheker, befahl, auf eigene Rechnung verfertigen lassen. Einen nicht geringeren Abbruch an ihrer vormaligen Einnahme leiden die Apotheker auch dadurch, daß erwähnte adelichen und wohlhabigen Familien, deren Mehrste sich heutzutage der strengsten Häuslichkeit befleißen, sich mit vielen Arzneyen, als mit China, Verbascum, Theriak, verschiedenen Salien, Essenzen, mit Sarssaparilla, China nodosa, mit Elixiren, Pillen u. s. w. zu ihrer nicht geringer Ersparung, im Großen selbst versehen, und so den armen Apothekern, bey einer so geringen Bevölkerung, nur einen schmalen Gewinn zurücklassen; welcher Gewinn noch dadurch, daß diese ihre mehrsten Arzneyen ohne gleich baare Bezahlung hergeben, und, nach langem Warten, derselben Werth oft nur mit vielem Hin- und Herlaufen, und nicht selten mit obrigkeitlichen Zwangsmitteln gleichsam aufs Neue erwerben müssen, oft sehr verschmälert wird. Nebst diesen hüten sich viele Einwohner, bey zunehmender Theuerung aller Lebensmittel, vor allen Apothekerrechnungen, oder empfehlen sich wenigstens aufs Dringendste den Aerzten, sie ja mit theuern Arzneyen zu verschonen. Wenn nun unter solchen Umständen die Absonderung des Arzneyhandels vom Spicereyhandel wirklich vollzogen werden sollte: so würden diejenigen, die zur Unterhaltung eines wohlversehenen und einträglichen Spicereyhandels nicht Kräfte genug besäßen, und sich folglich blos mit einer Apotheke begnügen müßten, in dieser entvölkerten Stadt, wenn sie von einer zahl-

reichen Familie umgeben wären, schwerlich ihren Unterhalt zu finden wissen. Allerdings droht den hiesigen Apothekern, weil bey uns die Auslagen, die Arbeiten, die Gefahren beym Handel, die Abhänglichkeit und die Ausgaben stets zunehmen, die Einnahme hingegen, aus erwähnten Ursachen, immer geringer wird, ein so großer Verfall ihres Gewerbes, daß nur sehr wenige ferner demselben sich widmen können, oder zu widmen verstehen werden. Es ist blos die Sache der Obrigkeit, diese Profession zu schützen; die K. med. Delegation kann derselben blos ihr Mitleid gewähren."

„Zufolge der bisher angeführten Gründe, und in Betrachtung, daß in dem Gymnasium zu Mantova eine Kanzel für die Pflanzenkunde, nebst einem botanischen Garten, eine Lehrstelle für die Materia medica und eine andere für die Chemie, nebst einem Laboratorium bestehen; so wie daß es nicht an geschickten Apothekern fehlt, unter welchen die Zöglinge, wenn sie sich die vorgeschriebene Zeit hindurch üben wollen, zur freyen Ausübung ihrer Wissenschaft vorbereiten mögen, wäre zu wünschen, daß unsere jungen Apotheker, zur Erleichterung ihrer vielen Bürden, Obliegenheiten, Studien, Auslagen, und ihren, der Gesundheit nicht selten gefährlichen, Arbeiten, von dem K. Gubernium der Last, sich, unter nicht unbedeutenden Unkosten der Hin- und Herreise, so wie des Aufenthaltes, nach Pavia zu begeben, enthoben würden; besonders da zu Mantova eine K. medicinische Delegation besteht, die vermöge der Verord-

nung des IV. Artikels für die Leitung des K. Gymnasiums dieser Stadt Nro. 10. seit den letzt verflossenen fünf Jahren die hiesige Provinz mit vielen sehr geschickten Apothekern versehen, und so bewiesen hat, daß wir uns diesen Unterricht nicht erst aus der Ferne verschaffen müssen."

„Mantova den 7ten September 1788."

Felice Asti, K. Delegat mit Beystimmung des einzigen, sich jetzt in der Stadt befindenden, Assessors.

Nachdem die K. Intendenz von Mantova das Gutachten der dortigen medicinischen Delegation erhalten hatte, begleitete sie die Bittschrift der Apotheker dieser Stadt an das K. Gubernium in Mayland mit folgenden Bemerkungen:

„K. K. Gubernium!"

„Die Apotheker dieser Stadt und Provinz haben der hiesigen Intendenz den Auszug einiger §§. der, unterm 29ten April vorigen Jahrs erschienenen, Apothekerordnung zugestellt, über welche sie einige Beleuchtung, Erklärung, und zugleich eine sich auf diese beziehende höchste Vorkehrung erflehen, wie aus der Beylage A. erhellet."

„Nachdem die Intendenz diese Vorstellung der Apotheker der hiesigen K. med. Delegation mitgetheilt, und dieselbe um ihr ämtliches Gutachten aufgerufen hatte: ist von erwähnter Delegation beykommender Bericht B. eingelaufen, in welchem einige Erläuterungen vorkommen, aus welchen, wie dieses K. K. Gubernium zu ersehen geruhen wird, geschlossen werden

mag, daß Gründe vorhanden sind, die erwähnte Apothekerordnung den örtlichen Verhältnissen in einigen Stücken anzumessen."

So wie nun beyde diese Schriften dem K. Gubernium unterlegt werden, so muß demselben diese Intendenz zugleich die bedenklichen Umstände vorstellen, in welchen sie voraussieht, daß die hiesigen Apotheken verfallen werden, wenn, ohngeachtet der gemachten Bemerkungen, die neue Apothekerordnung ohne Ausnahme vollzogen werden sollte. Auch blos von den jetzt in Mantova bestehenden Apotheken zu reden, da solche, nach den von der K. Delegation berührten Gründen, gemeiniglich nur wenige Geschäfte treiben, so daß ihre Eigenthümer heutzutage davon kaum ihren nöthigen Unterhalt zu beziehen im Stande sind; so ist sehr zu befürchten, daß unsere Apotheker, wenn sie bey der Verminderung ihres Handels noch mehr eingeschränkt werden sollten, ihrem Verderben mit stärkeren Schritten, und so sehr entgegen eilen werden, daß mehrere derselben, mit Untergang ihrer Familien, ihre Apotheken gänzlich zu schliessen sich gezwungen sehen müssen.

Daß dieses auch mit Nachtheil auf das Publikum verbunden seyn würde, ist aus dem Grunde zu erwarten: weil so die Einwohner, insbesondere aber die ärmere Klasse, nicht mehr so leicht des bisherigen, durch die Konkurrenz von einer größern Anzahl von Apotheken erzielten, Rabats oder Abzuges, selbst von dem in der Taxe bestimmten Preise, genießen würden."

„Diese Bemerkungen, in Verbindung mit der in der Beylage B. bestätigten Pünktlichkeit und Genauigkeit der Bittsteller, können eine gnädige Rücksicht auf derselben Begehren verdienen.“

„Mantova den 27. September 1788.“

Intendent Ant. Gr. Arco.

Nach Empfang dieser Schriften ward von dem K. K. Gubernium zu Mayland das med. Direktorium in Pavia zu folgendem Berichte über dieselben aufgefordert.

K. K. Gubernium!

„In Gemäsheit eines verehrlichen Dekrets vom 9. October l. J. Nro. 4995. giebt sich das med. Direktorium die Ehre, dem K. K. Gubernium sein Gutachten über die hiebei zurückfolgende Bittschrift der Apotheker zu Mantova, nebst den dahin einschlagenden Berichten der K. Intendenz und der K. med. Delegation dieser Provinz gehorsamst unterzuordnen.

Keine Reform bleibt ohne Widerspruch, und dieser fällt meistens um so heftiger aus, je größer die Mißbräuche sind, deren Ausrottung durch jene bezielt wird. Kein Wunder also, wenn auch die neue Apothekerordnung ein so alltägliches Schicksal trift.“

Die Aufhebung des Apotheker-Kollegiums in Mantova, die von der neuen Apothekerordnung eingeführte Abhängigkeit der Mantovanischen Delegation von dem medicinischen Direktorium zu Pavia, wenn solche in vorigen Zeiten ganz selbstständig zu Werke gieng, mußten allerdings eine Neigung zur partheyischen Beurtheilung eines Entwurfes erzeugen, welcher, in-

dem er der Vollmacht erwähnter Delegation engere Gränzen setzt, die bisher bezogenen Vortheile der Apotheker in einer erst seit einigen Jahren mit der Oesterreichischen Lombardey vereinigten Provinz zu beschränken sucht. Indem der med. Direktor hier solch eine Bemerkung vorausschickt, ist er weit entfernt, sich derselben als eines Beweises der Richtigkeit der von den Apothekern zu Mantova vorgebrachten Einwendungen bedienen zu wollen; vielmehr hat derselbe mit aller der, einem ehrlichen Manne eigenen, Gemüthsruhe sämmtliche Klagen dieser Apotheker untersucht, um auf eine jede derselben in der nemlichen Ordnung, in welcher sie vorgetragen worden sind, zu antworten, wenn sich auch jene Apotheker keiner wohlanständigen Mäßigung in Beurtheilung eines von dem Staatsoberhaupte und seinem Gubernium gutgeheißenen Entwurfes, der aber dadurch aufhört, das Werk eines Privatmannes zu seyn, bedient haben.

## I. Art. §. II.

Das med. Direktorium ist nicht hinreichend von dem, durch das ehemalige Apotheker-Kollegium zu Mantova auf eigene Kosten erkauften Gründe, und dem auf solchen aufgeführten Gebäude unterrichtet. Eben so ist ihm unbewußt, ob diese Auslage blos den noch lebenden Individuen jenes Kollegiums, oder auch den damals von diesen abhängigen Landapothekern jener Provinz zur Last gefallen, oder wohl gar aus der Kasse des erwähnten Kollegiums bestritten worden seye.

Es

Es müßte daher vordersamst über diesen Gegenstand und über den Activstand jenes aufgehobenen Kollegiums und dessen Kasse, der nöthige Bericht eingezogen werden. Erhellte nun aus diesem, daß jenes Eigenthum des ehemaligen Kollegiums auf Unkosten seiner noch lebenden Mitglieder, oder zugleich der Landapotheken jener Provinz, erkauft worden seye: so scheint es etwas leichtes zu seyn, einen billigen Ersatz des Ausgelegten zu treffen; oder auch einen Theil des, für jenes Eigenthum erlösten, Kaufschillings zum allgemeinen Vortheile der Apotheker zu verwenden. Fände sich hingegen, daß jene Besitzung entweder ganz, oder zum Theile einem Körper angehörte, dessen noch lebende Mitglieder nicht als Erben von jener angesehen werden könnten, wie dann dieses erhärtet würde, wenn einige solcher Besitzungen aus dem Ersparniß der Vorgänger der heutigen Apotheker erworben worden wären; dann schiene es erwünschlich, daß solche Summe auf eine der Apothekerprofession gedeihliche Anstalt z. B. auf die Vervollkommnung der chemischen Schule, auf dienliche Werkzeuge zum Gebrauche derselben, und auf den botanischen Garten von Mantova verwendet würde.

## §. V.

Der Direktor Frank hat im Jahre 1787, weil er auf höheren Befehl früher wieder nach Mayland zurückberufen wurde, nur einen Theil der Apotheken in der Provinz Mantova untersuchen können. Es wird daher nöthig seyn, daß nun alle jene Apotheker der

erwähnten Provinz, deren Offizinen der letztern Prüfung noch nicht unterworfen worden sind, ihre Diplome und Befugnisse der K. Delegation in Mantova vorlegen, um von dieser im Nahmen des K. Direktoriums gehörig eingeschrieben, und von selber dieser Stelle der Bericht abgestattet werde.

## §. X. und folgende.

Bei diesem Paragraph haben sich die Apotheker von Mantova bloß vor einem falschen Schatten entsetzt, den ein in der Uebersetzung eingeschlichener Fehler geworfen hatte. Das von dem Direktor Frank in französischer Sprache entworfene Original des vom Hofe und dem K. K. Gubernium gut geheisenen pharmaceutischen Plans sagte nemlich:

„Si la veuve n'a point d'enfans qui puissent ou „veuillent diriger un jour la pharmacie; et que, „ne trouvant à se remarier convenablement et „sans endommager les vrais héritiers avec un apo„thicair approuvé, elle donne plutôt sa main à „un autre: elle ne pourra plus tenir un proviseur; „mais la pharmacie (à moin qu'il n'y ait des en„fans du premier lit, dont le tuteur continue a soi„gner les interêts) passera à un autre propriétair „expert, ou, si son existence est de trop, sera „supprimée; en tel cas les priviléges de la dite „pharmacie cesseront, et les héritiers devront „aussi-tôt fermer la boutique, et s'abstenire des „toutes les fonctions de pharmacie, sous peine „d'être poursuivis avec rigeur.“

Diese Stelle des neuen pharmaceutischen Plans entsprang nicht aus der blosen Willkühr des Verfassers, sondern war eine blose Abschrift der älteren, von dem K. K. Gubernium, diesem zur Norm zugetheilten Apothekerordnung, welche sagte: „Wenn eine Apotheke „durch den Tod ihres Eigenthümers, der keine männ„liche Erben zurückläßt, erledigt wird; so soll von de„nen Erben dieselbe, in einem Zeitraum von 6 Mo„naten, an einen Immatrikulirten, welcher die vorge„schriebenen Eigenschaften besitzt, verkauft werden, und „während dieser halben Jahrszeit soll eine solche Apo„theke, wenn ihr nicht ein geprüfter Meister in der „Apothekerkunst (maestro speziale) vorsteht, nicht „offen stehen bleiben." Es ist offenbar, daß der §. XIV. des neuen pharmaceutischen Plans den Text des französischen Originals nicht vollkommen ausdrücke, und wenn der Verfasser des erwähnten Origi-ginals den entdeckten Unterschied selbst nicht bemerket hat; so mußte dieses seiner damals noch begränzten Bekanntschaft mit der Italienischen Sprache zugeschrieben werden.

Der Sinn des Verfassers und seines Entwurfes war nicht, „daß der Wittwe eines, ohne Söhne, die „frühe oder spät der Apotheke vorstehen können oder „wollen, verstorbenen Apothekers, oder daß einer „Wittwe, welche sich nicht (ohne Nachtheil der Erben) „wieder mit einem geprüften Apotheker verehliget, „nicht mehr erlaubt seyn solle, einen Provisor zu hal„ten; aber wohl daß, wenn sich solch eine Witt„we mit einem Manne verheirathete, der

„kein geprüfter Apotheker wäre, dieselbe die „Apotheke ferner nicht mehr fortführen solle." Aus diesem ist zu ersehen, daß die neue Apothekerordnung sich in Hinsicht auf die Schärfe, in diesem Artikel der alten Vorschrift nicht einmal nähere, und daß sie, wie die Apotheker von Mantova behaupten wollen, keineswegs hindere, daß die Wittwe oder die Erben, besonders wenn diese Waisen oder minderjährig sind, all ihr Eigenthum zu einer schicklichen Zeit und mit Vortheil verkaufen; denn ehe noch solch eine Wittwe sich mit einem Manne, der kein Apotheker ist, wieder verehelichen könne, wird sie wohl ein halbes Jahr von dem Tod ihres ersten Mannes an vorbeistreichen lassen, während welcher Zeitfrist dann zur Veräusserug einer Apotheke, die keinen Apotheker zum Eigenthümer hat, leicht Anstalt getroffen werden mag. Inzwischen ist der Irrthum der Apotheker von Mantova über diesen §. XIV. der pharmaceutischen Ordnung verzeihlich, und es müßte diese Stelle erst deutlicher erklärt werden.

## II. Art. §. IV.

Die Summe von 296 Lire, welche die Zöglinge der Apothekerkunst in einem Raum von 7 Jahren und bey Gelegenheit ihrer drey Prüfungen zu entrichten haben, um endlich die Meisterwürde zu erhalten, scheint den Apothekern zu Mantova übermäßig. Und doch beträgt diese ganze zur Erhaltung eines Standes und einer Anstellungsfähigkeit im Staate verwendete Summe noch keine 100 Gulden Wiener Währung; wenn

Aerzte und Wundärzte, obschon weniger ihres künftigen Gewinnes gesichert, als es die Apotheker zu seyn pflegen, dreimal so viel, oder wenigstens das Doppelte zu erlegen haben. Der neue pharmaceutische Plan hat das Depositum, welches die Apotheker der Oesterreichischen Lombardey bei Gelegenheit ihrer Prüfung immer mit 298. Lire (die Apotheker zu Mantova mit 90 Lire) zu machen hatten, für jene wenigstens nicht um das Geringste erhöhet.

Nur hat die neue Apothekerordnung II. Art. §. I. verlangt, daß, ehe ein Zögling zu dieser Kunst aufgenommen werde, derselbe vorläufig den Beweiß führe, daß er im Rechtschreiben, in der Rechenkunst und in der ihm nöthigen lateinischen Sprache hinlänglich bewandert seye, und diesen Beweiß hat derselbe vor der K. Delegation seiner Provinz gegen die kleine Erkenntlichkeit von 12. Lire abzulegen.

Aber hier liegt eigentlich der Stein des Anstoßes für die Meisterapotheker, die sich mit der Erziehung pharmaceutischer Zöglinge abgeben möchten. Der III. Artikel der Apothekerordnung sagt §§. 39. 42. „daß, „wenn der Zeitpunkt des ersten Unterrichts vorüber ist, „der Apothekerjunge, damit er zum Apothekergesellen „ernannt werde, vorher von dem K. Delegate, einem „Physicus und einem angestellten Apothekermeister „geprüft werde, und für diese Prüfung 24. Lire erlegen solle, als von welcher Summe 6. Lire für den „prüfenden Apotheker, 10. Lire für den Delegat und „8. Lire für den Physikus bestimmt sind. Fände sich, „heißt es ferner, daß die Examinatoren Ursache hät-

„ten, den geprüften Candidaten zurückzuschicken; so „solle, wenn diese Unwissenheit seinem Lehrer zuzu„schreiben wäre, dieser Lezterer angewiesen werden, „den Anverwandten des Lehrlings das zur Prüfung „ausgelegte Geld zurück zu erstatten, und der Apothe„kerjunge hat das Recht, sich von ihm noch ein Jahr „hindurch ohnentgeldlich unterrichten zu lassen. Der „Lehrer soll seinen Zögling mit Sanfmuth in den An„fangsgründen seiner Kunst unterrichten, und ihm die„selben täglich, wenigstens eine Stunde hindurch er„klären."

Dieß ist es eigentlich, was die Apotheker zu Mantova sagen macht: „All dieses schreckt nicht nur die „Zöglinge und ihre Anverwandten, sondern selbst auch „ihre Lehrer zurück." Inzwischen hoft das medicinische Direktorium, daß diese Apotheker. wenn sie in Ueberlegung ziehen, wie wichtig das Amt eines Mannes seye, der sich zum Lehrer in seiner Wissenschaft gebrauchen läst, und wie schwer es seye, diese Kunst bei den knechtischen Arbeiten, zu welchen die Lehrjungen bisher von ihren Lehrherrn, ohne sie eines Unterrichtes zu würdigen, gebraucht wurden, zu erlernen, sich endlich für überzeugt halten werden, daß derley Vorkehrungen in einem Lande, wie die Lombardey, in welcher die Apothekerkunst noch sehr weit von der Vollkommenheit, welche sie in andern Ländern, und besonders in Deutschland erreicht hat, entfernt ist, nicht überflüssig seyn könne. Wenn erwähnte Apotheker die Furcht äußern, „daß die vermehrten, äußerst stren„gen, Prüfungen verursachen müssen, daß die Lehr-

„linge, indem sie es für unmöglich halten, in allen „diesen Prüfungen mit Ehre zu bestehen, sich nach „und nach bis zum empfindlichen Mangel derselben „vermindern, und vor solch einer Profession einen „Abscheu bekommen werde;" so schmeichelt sich hingegen das Direktorium, daß sich jene Apotheker durch die blose Ueberzeugung, daß in diesem Lande ein Ueberfluß an Apothekern ist, daß sich solche, wegen ihrer übermäßigen Anzahl, einander gleichsam aufzehren, daß in der einzigen Stadt Mantova zwanzig Apotheken vorhanden sind, wenn vier oder sechs derselben lange hinreichen würden, — daß besser ausgesuchte Jünglinge, die sich künftighin zur Erlernung der Apothekerkunst anerbieten werden, sich zur Erlernung derselben nicht für unfähiger halten werden, als andere, zur Zeit, wo der Lehrer ihnen auch nicht eine Stunde von Unterricht gewährte; und endlich, daß, wenn je ein Lehrling, wegen Ahndung solcher Prüfung, einen vollkommenen Abscheu (aborrimento totale) vor solch einer Profession bekommen sollte, der Verlust solch eines Subjects sehr leicht zu verschmerzen seyn würde, — von ihrem Schrecken sehr leicht wieder erholen werden.

Der Vorwurf der Apotheker von Mantova, daß ein Theil dieser Gesetze, wie z. B. §. 43. mit Geldstrafen verwahret werden, kann den Verfasser dieses pharmaceutischen Plans nicht verdächtig machen: weil solch eine Anordnung mehr zu Verhütung als zur Bestrafung gesetzwidriger Handlungen besteht; und weil, seit Anstellung des neuen Direktors, bis zum heutigen

Tage, also zwei Jahre hindurch, noch kein Pfennig von Strafe auferlegt oder bezogen worden ist. Das Direktorium kennt nur wenige Mittel, die Befolgung von derlei Vorschriften zu bewirken, nemlich die Vorstellung der daraus zu erwartenden Vortheile; die Ehre, durch genaue Erfüllung seiner Pflichten, zum Besten des Ganzen das Seinige beizutragen, und endlich die Strafen, wovon die Rede ist, oder andere, bei schweren Verbrechen. Sollte je, was Niemand zu fürchten hat, das Direktorium fähig seyn, sich hierin einen Mißbrauch zu gestatten: so steht ja der Weg zu dem K. Gubernium offen, von welchem sich die bedrückte Unschuld den gewißesten Schutz zu versprechen hat.

## §. XXII.

Der pharmaceutische Plan befiehlt, daß jede Verordnung der Aerzte oder Wundärzte, mit ihren Namen, mit Beysatz des Tages der Vorschrift, unterzeichnet seyn solle. Der Endzweck solch einer Anordnung, welche übrigens in jedem andern wohleingerichteten Lande gleichsam von selbsten in Ausübung gesetzt wird, ist, sich der Personen zu versichern, welche in einer Provinz die Arzney oder Wundarzneykunst ausüben, und sich zu überzeugen, ob diese gesetzmäßig geprüft, oder Quacksalber seyen, die als die Pest in einem Staate angesehen zu werden verdienen. Nebst diesen dient die Unterschrift der Rezepte mit dem Namen des Arztes oder Wundarztes, auf jeden Fall zu ihrer Rechtfertigung, oder zum Beweis ihrer Unerfah-

renheit. Die geprüften Aerzte und Chirurgen des Staates sind von der Medicinalordnung zur Unterzeichnung ihrer Vorschriften angewiesen; diese werden es demnach an Ausführung solch einer Anweisung nicht fehlen lassen; Sollten sie inzwischen in drigenden Fällen diese Unterschrift versäumen; so wäre dennoch, sagt die Apothekerordnung, die Arzneyvorschrift zu verfertigen; aber die Aerzte sollen von dieser ihrer Unterlassung benachrichtiget werden. Sind die verschreibenden Aerzte Ausländer, welches meistens nur der Fall auf Gränzen des Landes seyn wird, wo das Reciprocum in Ausübung ist; so wird sie ihr eigenes Interesse, so wie bei andern Gelegenheiten, also auch bei dieser, zur Erfüllung der Landesgesetze auffordern. Was die Arzneyen, welche nur mündlich abgefordert werden, oder den sogenannten Handverkauf in den Apotheken betrift; so hat der pharmaceutische Plan dafür vorgesehen, und verordnet, daß blos einige unschuldige Arzneyen so abgeliefert werden sollen (III. Art. §. XXIV.). Die Apotheker von Mantova erbieten sich, die Nahmen der verordneten Aerzte oder Wundärzte pro memoria selbst auf die Rezepte zu schreiben. Diese Erfindung, wenn sie nicht dazu dienen solle, das Gesetz, welches jene Apotheker zu kritisiren gesucht haben, lächerlich zu machen, zeigt allerdings nicht von großer Erzeugungskraft, und das Direktorium hat nichts auf dieselbe zu antworten.

## XXV.

Bei Gelegenheit dieses §. zeigen sich die erwähnten

Apotheker in dem wahren Lichte von blosen Arzneyhändlern, die sich weiter nichts um die Wirkung ihrer Waaren bekümmern. Freilich bekennen sie, „daß sie sich in Rücksicht auf giftartige Mittel zu aller Behutsamheit verbunden fühlen;" aber nur eine geringe Bekanntschaft mit der Natur der Arzneymittel hätte hinreichen mögen, sie zu überzeugen, daß das Opium, welches dem Theriak, dem Diascordium, Philonium, oder ähnlichen schlafbringenden Mitteln beigemischt ist, dem Leben oder der Gesundheit derjenigen, welche dergleichen Arzneyen nicht wirklich benöthigt sind, nicht weniger, dann selbst die Gifte, nachtheilig seye: welche leztere vielleicht der menschlichen Gesellschaft weniger Unglück bringen, als der Mißbrauch des Opiums zu erzeugen pflegt.

Die Apotheker von Mantova sagen selbst: „daß „diese Mittel gemeiniglich in allen Familien gegen „Schmerzen in den Därmen, oder in den Zähnen, „so wie gegen Würmer bei Kindern, und gegen andere Zufälle verwendet würden." Dieses Eingeständniß beweiset, daß in der Mantovanischen Provinz der nemliche Mißbrauch zu Hause seye, der ehmals in andern Gegenden seine Verwüstungen anrichtete, in welchen aber eine vernünftige Polizey seither allen Verkauf von Opium, welches nicht von Aerzten verschrieben wird, aufs strengste verboten hat. Unzählig sind die Todesfälle von Kindern, welche diesem einschläfernden Gifte zugeschrieben werden müssen, weil Mütter und Säugammen, ohne je die Ursachen der Schmerzen in Betrachtung zu ziehen, so oft ihre

Kinder oder Säuglinge nur ein wenig unruhig werden, und ihren Schlaf unterbrechen, sogleich zum Mohnsafte ihre Zuflucht nehmen. Der Säugling schläft ein, aber inzwischen wächst die Ursache der Schmerzen. Beym Erwachen des Kindes scheint eine neue Gabe von Opium erforderlich zu seyn, und endlich wird dem Unglücklichen so viel hievon beigebracht, daß die ganze Gabe hinreicht, endlich einen ewigen Schlaf zu befördern, oder eine unheilbare Blödigkeit, die gewöhnlichste Wirkung des häufigen Gebrauchs der Opiatmittel zurück zu lassen. Wenn die Apotheker von Montava diese Wirkung eines so gefährlichen Mittels noch bezweifeln könnten: so würden sie selbst zu vermuthen geben, daß für sie das Gesetz zu spät gekommen seye, und eben hiedurch die Nothwendigkeit einer ernsthaften Vorkehrung nur zu sehr beweisen.

## §. XXIX.

Die Verbindlichkeit, täglich eine Abschrift sämmtlicher eingelaufenen Arzneyvorschriften zu machen, mißfällt den Apothekern zu Mantova, welche behaupten, daß solch eine Arbeit wegen so vieler Geschäfte bis ins Unmögliche fallen könne. Auf diesen Fall wären die Apotheker von Kaufleuten sehr verschieden, als welche es sich zur Pflicht machen, alles, was sie in der Zwischenzeit verkauft haben, alltäglich in ihre Bücher einzutragen. Kein Handelsmann enthebt sich dieser Arbeit, weil, je größer diese ist, desto beträchtlicher auch der Gewinn ausfällt, und die nöthige An-

zahl der Gehülfen desto leichter unterhalten werden kann. Das Direktorium kann die vielen angeführten Geschäfte der Apotheker zu Mantova ohnmöglich mit ihren häufigen Klagen über die Zerrüttung und Zernichtung ihres Handels vereinigen; aber gewiß ist es, daß wenn eine oder die andere Stunde des Abends, oder der gewöhnlichen Conversationi, auf das Abschreiben sämmtlicher Rezepte des Tages verwendet werden wollte, diese Zeit um so eher hinreichen würde, als ein großer Theil derselben auf Wiederholungen beruht.

## §. XXXI.

Es ist wahr, daß die Schlageisen an den Hausthüren die nemliche Wirkung thun, als die im Plane anbefohlenen Zugglocken. Man zweifelt daher auch nicht, daß diese von jenen ersetzt werden mögen, wenn anders das Ohr des Apothekers, wie dieser Artikel des Plans zu verstehen geben wollte, für ein oder das andere Erweckungsmittel offen steht.

## §. XXX.

Der Grundsatz der Apotheker zu Mantova in Hinsicht auf die Absonderung des Spezereyhandels vom Arzneyhandel hat etwas Wahres; aber wenn diese Apotheker im folgenden §. auf den Verkauf von Chocolat, von Kaffe, Confituren, von Zimmt, Gewürznelken, Pfeffer 2c. Anspruch machen: wie können sie verlangen, daß für die Spezereyhändler weniger Nachgiebigkeit Platz finden solle? Das Directorium me-

dicum bedient sich dieser Gelegenheit, um dem K. K. Gubernium sein Gutachten rücksichtlich auf die erwähnte Absonderung gehorsamst unterzuordnen, nemlich: daß, wenn in Mantova, oder in jeder andern Provinz des Staates, so wie in Mayland, ein abgesonderter Körper von Speziali-Droghieri bestünde; alsdann solch ein Gewerb von der Apothekerkunst abgesondert zu werden verdiente. Wenn aber in Mantova kein Körper von Spezereyhändlern vorhanden wäre; so möchte wohl den Apothekern von jener Stadt, so wie jenen von Pavia, Cremona, Como, Lodi, Casalmaggiore, der Spezereyhandel, nebst jenen der Arzneyen, belassen werden. Geruhte inzwischen das K. K. Gubernium, den Apothekern in den Provinzen den Spezereihandel zu gestatten: so schiene es dem Direktorium, daß wegen diesen nicht auch das Reciprocum einem einfachen Spezereyhändler gestattet werden sollte, weil weder die Kenntnisse des lezteren hinreichen, um die chemischen Geschäfte eines Apothekers zu übernehmen; noch zu wünschen wäre, daß die Anzahl der, schon überzähligen, Apotheker vermehrt würde. Daher wäre nothwendig, überall, wo einfache Spezereyhändler ansäßig sind, denselben allen Vertrieb von zusammengesetzten Mitteln rc. so wie der 32. §. lehret, zu verbieten; und wenn je die Erfahrung zeigte, daß das alldort angegebene Gewicht von Manna, Bittersalz, Weinsteinrahm so beschaffen wäre, daß dasselbe dem Mißbrauche dieses Handels mit Waaren dieser Art durch die Spezereyhändler nicht zu steuern im Stande wäre; so glaubt das Direktorium, daß es

nützlich seyn würde, das Gewicht jener Waaren zu verdoppeln, weil den Apothekern die Freiheit bliebe, gegen die Specereyhändler klagend einzukommen, wenn diese, mit Zurücksetzung der in der Apothekerordnung enthaltenen Befehle, Arzneyen, wozu sie kein Recht haben, verkauften; oder daß sie sich den Verkauf im kleineren Gewichte, als ihnen gestattet ist, erlaubten.

## §. XXXV.

Das Direktorium hat bereits angemerkt, daß die Apotheker von Mantova sich gerne den Verkauf auch nicht arzneylicher Waaren, als des Kaffee's, der Chocolade, der Liqueurs, der eingemachten Früchte, vorbehalten möchten.

Sie geben dem, im pharmaceutischen Plane gebrauchten, Worte, Bottiglieria die Bedeutung von allen jenen Dingen in Getränken, nicht aber in trockener Substanz. Inzwischen ist es an dem, daß sowohl das Eine, als das Andere, in erwähntem Plane, den Apothekern aus guter Ursache untersagt wird: und zwar erstens die Bottiglieria, im weiteren Verstande, weil diese, an einem Orte, wo so wichtige Arbeiten, als die Zubereitung von Dingen, welche die Erhaltung des in Gefahr schwebenden Lebens der Bürger angehen, vorgenommen werden, und wobey die geringste Zerstreuung, jede Unachtsamkeit tödtliche Folgen haben kann, platterdings nicht geduldet werden mag; zweytens weil doch gewisse Artikel, die in strengstem Verstande nicht zu Arzneyen gehören, andern Handelsleuten, oder den Spezerey-

händlern, zum Verkaufe überlassen werden müssen, während dem die Apotheker sich des Vertriebes aller Arzneywaaren zu erfreuen haben. Inzwischen wiederholt hier das Direktorium: daß, wenn das K. K. Gubernium geruhen wollte, den Apothekern der Provinzialstädte, in welchen nicht, wie in Mayland, eine beträchtliche Zunft von Spezereyhändlern besteht, den freyen Verkauf gewisser Spezereyen, welche den Landapothekern schon von dem pharmaceutischen Plane gestattet werden, zu erlauben; auch die Apotheker von Mantova in Erreichung ihrer Wünsche getröstet werden könnten; und es scheint, daß dieses in Rücksicht auf den, wie in diesem §. bestätiget wird, daselbst zerrütteten Handel, gestattet, und diese Erlaubniß selbst auf die Apotheken anderer Provinzialstädte ausgedehnt werden könnte.

## V. Art.

Besonders gegen den IVten Artikel des pharmaceutischen Plans sind die Apotheker von Mantova aufgebracht; und wenn diese auch denselben, in ihrer Vorstellung, zum Vten Artikel machen, so verstanden sie doch wirklich den IVten in gedachtem Plane enthaltenen Abschnitt, weil in diesem von Apotheken-Visitationen eigentlich die Rede ist. „Dieser ganze „Artikel, sagen sie, erreicht den Gipfel aller Schärfe, „und enthält eine unzählbare Menge von Rügen und „Drohungen, die in ihrer Wirkung unvermeidlich, „und von den Apothekern zu Mantova nie verdient „worden sind.“ — Als wenn sich die allgemeine

Apothekerverordnung blos und allein die Apotheker der Provinz Mantova, und vorzüglich jene dieser Stadt, zum Ziele gewählet hätte! . . Wäre dieß vielleicht ein Gewissensbiß, welchen der pharmaceutische Plan erst in ihnen rege gemacht hätte? Das Direktorium will so etwas nicht glauben, theils weil es geneigt ist, von den Menschen, selbst mit Gefahr, sich hierin betrogen zu sehen, das Gute zu glauben; theils weil sich die Apotheker auf die Erfahrung der, seit einem halben Jahrhundert ihnen das Wort sprechenden, Untersuchungen ihrer Apotheken beziehen. Es bleibt indessen ausgemacht, daß durch die Zusammenkunft mehrerer Umstände, ein Apotheker seinen Visitatoren leicht einen Nebel vor die Augen zu zaubern im Stande seye. Nur zu oft sehen solche Untersucher, weil Tag und Stunde ihrer Ankunft zum voraus bekannt sind, nur das, was ihnen der Apotheker selbst vorzulegen für gut findet. Ehe noch in Mantova eine chemische Schule bestanden hat, könnte man zweifeln, ob die Grundsätze dieser Wissenschaft, wie es erforderlich ist, derley Untersuchungen immer zu Grund gelegt worden seyn mögen u. s. w. Inzwischen verhindert dieses nicht, und der Direktor Frank macht sich ein Vergnügen daraus, öffentlich zu bekennen; daß in diesen letzteren Zeiten, und auch bey der von dem *Directorium medicum* selbst vorgenommenen Apotheken-Visitation des erstverflossenen Jahres, die Apotheker der Stadt Mantova sich vorzüglich ausgezeichnet haben. Wenn auch bey den Landapotheken der Provinz Mantova einige Ausnahme

hie

hievon zu machen ist; so sind dieselben dennoch in einem besseren Zustande, dann jene in einigen andere Provinzen der österreichischen Lombardey. Warum sich also mehr fürchten wollen, als diese? warum eignen sich gerade diese Apotheker jene gerechte Drohungen des pharmaceutischen Plans zu, welche eigentlich nur der Unwissenheit, der Nachläßigkeit, dem Geize und den Betrügereyen einiger Apotheker eines so ausgedehnten Landes gemacht worden sind? Warum sagen die Apotheker von Mantova: „Alles dieses erfüllt uns mit Schrecken, als halte man uns für fähig, gewissenlos zu handeln, uns mit Aerzten und Wundärzten einzuverstehen, diese zu bestechen, und uns dafür am Publikum schadlos zu halten." — Während dem die neue Apothekerverordnung zum einzigen Zwecke hat, Unordnungen, welche dann doch immer möglich bleiben, und durch eine unglückliche Erfahrung in allen Ländern nur zu sehr bestätiget werden, vorzubeugen? Nie würde man gewiß ein Gesetz gegen den Diebstahl, gegen den Meuchelmord aufstellen, wenn ein solches Gesetz die ehrlichen, friedfertigen Bürger beleidigen könnte; und man kann doch darum einen guten pharmaceutischen Plan für die österreichische Lombardey nicht unterdrücken, weil die Apotheker von Mantova sich zu Betrügereyen für unfähig erklären? Das Directorium medicum hat alle seine Aufmerksamkeit diesem verhaßten Artikel gewidmet; und es wird für diese Stelle immer ein Geheimniß bleiben, wie sich die Apotheker von Mantova in ihrer Vorstellung gegen jenen Plan, einer so über-

triebenen Hyperbole haben bedienen und sagen mögen: „dieser Artikel enthalte eine unermeßliche Anzahl „von Drohungen, die in ihrer Wirkung unvermeid„lich bleiben müßten,“ wenn in diesem ganzen Abschnitte, nemlich IV. Art. §. VIII. und V. Art. §. III. nur folgende zwey Drohungen enthalten sind: „(1) Sobald außer Zweifel gesetzt ist, daß ein „Apotheker einfache, oder zusammengesetzte Arzneyen, „welche alterirt, verdorben oder verfälscht sind, in „seiner Apotheke aufbewahrt habe; so solle keine Ap„pellation statt finden, wie dann eine solche nie Platz „haben kann, wenn das Direktorium selbst die allge„meine Apotheken-Visitation vornimmt, und bey „solchem Befunde sollen die verfälschten, verdorbenen „Arzneyen, vor der Thüre der Apotheke, im Ange„sicht des ganzen Publikums, welches durch jene un„brauchbare und nachtheilige Arzneyen schlecht bedient „und beschädiget worden ist, verbrannt werden.“ (2) „Diejenigen unter den Apothekern, welche von „den Vorschriften der Pharmacopoe, oder der ange„ordneten Taxe abweichen werden, sollen mit Schärfe „bestraft werden.“

Es bleibt inzwischen wahr, daß die Apotheker von Mantova, wenn sie ihren vormaligen Zustand, bey welchem sie keine Taxe zu erlegen hatten, mit dem jetzigen vergleichen, in welchem sie sich zu einer alljährlichen Auslage für die Untersuchung ihrer Apotheken gezwungen sehen, einen Grund zu klagen haben; allein der Verfasser des pharmaceutischen Entwurfs hat auf den Verlust ihrer Freyheit nicht den

mindesten Einfluß gehabt; und er erinnert sich sehr gut, daß er bey Gelegenheit der Unkosten, welche die Apotheken-Visitationen verursachen, die Meynung geäußert habe: daß diese Unkosten den Apothekern des Staates nicht ganz aufgebürdet werden sollten, zu welchem Ende er auch die K. Preußische Verfassung zum Beyspiel anführte, als woselbst ein Theil dieser Auslagen von dem Fiscus bezahlt wird. Sogar hatte der Director, bey seiner ersten allgemeinen Apothekenuntersuchung im Jahre 1786, von dem K. K. Gubernium den Befehl erhalten, keinem Apotheker für diese Untersuchung eine Taxe aufzuerlegen; und dieser Befehl ward von dem Director mit größtem Vergnügen vollzogen, bis ihm endlich durch ein neues Gubernial-Decret auferlegt ward, für jede Apotheken-Visitation 20 Lire bezahlen zu lassen, weil die Casse der Fakultät eine so beträchtliche Auslage, als die nöthige Untersuchung der Apotheken erforderte, unmöglich bestreiten konnte. Wenn je das K. K. Gubernium in seiner Weisheit ein Mittel fände, die Apotheker einer so beschwerlichen Taxe zu entheben, ohne daß deßwegen die so nöthigen Apotheken-Visitationen unterbrochen würden: so wären alle Wünsche des Direktoriums erfüllt, als welche dasselbe noch heute zur Erleichterung der Apotheker verdoppelt, da dieselben, wie sie berichten, schon wegen andern Gegenständen, eine jährliche Bezahlung von 4 bis 5000 Lire zu entrichten haben.

## V. Art.

Was die Vorstellungen der Apotheker von Manto-

va über diesen Vten Artikel angeht; so sind dieselben blos präventif; da wirklich noch weder eine neue Pharmacopoe, weder eine neue Taxordnung erschienen ist, als welche das Direktorium erst nach Ankunft des neuen chemischen Assessors und Professors in Pavia zum Gegenstand seiner Beschäftigungen machen wird*). Und doch zweifeln die Apotheker von Mantova, „ob „sowohl die zu erwartende Pharmacopoe, als die zu„künftige Taxordnung, in dem mantovanischen Staa„te in vielen Stücken anpassend seyn werden.“ Das med. Direktorium hält inzwischen dafür, daß die Angabe eines so großen Unterschiedes zwischen der Provinz von Mantova, und der benachbarten Lombardey, etwas gesucht oder affectirt seye; da nemlich eine einzige Pharmacopoe, und eine und die nemliche Taxe für alle österreichischen Staaten hinreichen, und ganze Reiche und Fürstenthümer mit einer so einfachen Verfassung zufrieden sind; so ist nicht einzusehen, warum eine mittelmäßige Provinz, wie die von Mantova, die mit der Lombardey beynahe die nemliche Lage hat, zu Ausnahmen befugt seyn solle. Ehe aber noch das med. Direktorium dem K. K. Gubernium seinen Entwurf der neuen Pharmacopoe und Apothekertaxe vorlege, wird dasselbe seine medicinisch-pharmaceutische Delegation in Mantova, so wie in den übrigen Provinzen, vernehmen, und sich angelegen seyn lassen,

---

*) Der würdige Bergrath und Professor der Chemie, Scopoli, war inzwischen gestorben, und Professor Brusati war an dessen Stelle berufen worden.

daß auch einige andere Apotheker über diese Gegenstände zu Rathe gezogen werden, damit sie nach genauer Bekanntschaft mit dem Inhalt der neuen Pharmacopoe und Apothekertaxe, auch ihr Gutachten äußern mögen. Das Direktorium heget die Hoffnung, daß die Apotheker zu Mantova, die so nahe an Venedig gränzen, und mehrere ihrer Waaren mit weniger Unkosten daher erhalten können, bey dieser Gelegenheit keine Ursache finden werden, sich über die Preise zu beschweren, welche sowohl für sie, als für alle Apotheker der österreichischen Lombardey festgesetzt werden sollen?

Was den Amtsbericht, womit die K. Intendenz von Mantova die Vorstellung ihrer Apotheker begleitet hat, angeht; so bemerket das medicinische Direktorium, daß jene K. Intendenz bestätige, „daß die „Apotheker von Mantova nur wenige Geschäfte „treiben, und die Eigenthümer von Apotheken da„selbst heut zu Tage kaum ihren nöthigen Unterhalt „davon beziehen." Diese Bemerkung kann wohl beweisen, daß diese Apotheker sich ohne Grund der in dem III. Art. §. XXIX. anbefohlenen täglichen Abschrift der ärztlichen Vorschriften widersetzt haben; aber sie beweiset nicht, daß der pharmaceutische Plan deßwegen einer Veränderung unterliegen müsse. Unter keinem vernünftigen Plane kann die jetzige Anzahl der Apotheken in einer Stadt, deren Bevölkerung stets abnimmt, bestehen. Bey der in der ganzen Lombardey, besonders aber in Mantova, herrschenden Uebermenge von Apothekern, machte zwar der außerordent-

liche bisher geduldete Gewinn, daß solche, zum großen Nachtheil des Publikums, welches seine Arzneyen doppelt so theuer, als in andern Ländern, von ihnen erkaufen mußte, ihren Unterhalt fanden; aber bey einer vernünftigen Apothekerordnung, welche ihren unverhältnißmäßigen Forderungen ein Ende machen muß, wird die Anzahl der überflüssigen Apotheken, welche ihr Daseyn blos dem Uebermaaß des aus den Provinzen erpreßten Gewinnes zuzuschreiben hatten, bald von selbsten zusammenschmelzen; und da müssen freylich einige Apotheker nach und nach dem allgemeinen Beßten aufgeopfert werden, wenn anders nicht dieses auch ferner ein Opfer von einer geringen Klasse von Menschen bleiben solle, die sich jetzt gerne im Besitz ihrer sonderbaren Privilegien, das Publikum, in dessen Schooße sie wohnen, zu zehenten, erhalten möchten.

Die K. Intendenz von Mantova, indem sie den Einfluß des neuen pharmaceutischen Plans auf einige Apotheker jener Stadt berechnet, ist der Meinung; „daß der Untergang von diesen, und zwar zum Nach„theil des Publikums, besonders der ärmeren Klasse „für gewiß zu befahren seye, da das Volk jetzt nicht „mehr wie bisher, des Abzuges, welchen sich die „Apotheker vorher von ihren Schuldenlisten gefallen „liessen, und wegen der Concurrenz gefallen lassen „mußten, genießen würde.“ Das med. Direktorium bedauert, daß es für dießmal mit den Grundsätzen jener weisen Intendenz unmöglich übereinstimmen könne; aber es ist natürlich, daß diese Gegenstände einer

medicinischen Oekonomie, eines mehr gegründeten Urtheils von demjenigen empfänglich seyen, der dieselben von Amtes wegen und beständig zu ergründen gesucht hat. Der Preis der Arzneyen unter dem Tariffe ist blos illusorisch. Gegenstände, die ein Bedürfniß der sowohl reichen als ärmeren Klasse der Bürger sind, müssen in ihren Preisen nie der Willkühr von gewinnsüchtigen Menschen überlassen bleiben. Dem Publikum ist wohl der Werth des Getreides und der übrigen Lebensmittel bekannt; aber jener der Arzneyen bleibt ihm ein Geheimniß; und so hängt es von dem Willen derjenigen ab, von welchen es dasselbe erkaufen muß. Der Apotheker fordert für sein Mittel 60 Lire, wo es doch nur 15 werth ist. Dem Kranken kömmt ein Abzug zur Hälfte zu gut, und er bildet sich nun ein, er habe sein Arzneymittel sehr wohlfeil erkauft, wie sehr betrügt er sich! Wäre die Taxe in allem genau und dem wahren Werthe der Waare, so wie der Bemühung des Apothekers in der Zubereitung, angemessen: dann wäre die Schlußfolge ohne Ausnahme billig; aber wie viel fehlet noch zu solch' einer Voraussetzung! Als man in dem großen Spitale zu Mayland die Lieferung der Arzneyen demjenigen, welcher sie um den wohlfeilsten Preis zu verfertigen und abzugeben versprochen, überlassen, und man auf diese Weise, bey einer sehr mäßigen und weit geringeren Arzneytaxe, als jene der Apotheker im Mayländischen gewesen war, noch einen Abzug von 36 p. Cto. bedungen hatte; so schien es anfänglich, daß man einen guten Handel getrof-

sen, und daß das Spital jährlich ein Ansehnliches an seinen vormaligen Auslagen ersparen würde; bis man endlich entdeckte, daß dasselbe nie für Arzneyen mehr ausgegeben, und daß es in kurzer Zeit eine ungeheure Summe verlohren hatte. Um wie viel größer muß aber der Verlust für das Volk seyn, welches die Arzneyen beynahe nach Willkühr der Apotheker bezahlen muß, wenn auch diese sich hiezu verstehen, ihre Waare selbst unter der allgemeinen Tariffe abzuliefern!

Das gute Zeugniß, welches die K. Delegation den Apothekern von Mantova, wegen ihrer Pünktlichkeit und Genauigkeit, gegeben hat, gereichet denselben zur Ehre; aber damit ist noch die Frage nicht aufgelöst: ob die neue Apothekerordnung, wegen solch' einer Beobachtung, eine Abänderung zu leiden habe? theils weil nemlich, wie oben schon erinnert worden ist, eine gemeine, öffentliche Apotheken-Visitation, in einer Sache von so großem Belange, und die so mancher Vorspiegelung empfänglich ist, nicht hinreicht; theils weil die Gesetze des Plans den wahren Bedürfnissen entsprechen, und auf Gerechtigkeit gegründet sind. Diese Gesetze treten dem gewissenhaften und mit einem billigen Gewinne zufriedenen Apotheker nicht zu nahe, sie wachen für die Sicherheit der Apotheker, und für das Beste des Publikums. Was aber die K. Delegation „Schärfe des Plans nennt, als welche das K. K. Gubernium und das K. Direktorium, ohne daß deßwegen der Thron angegangen würde,

mäßigen könne" ist, für andere Länder, die an eine bessere Medicinalordnung schon gewohnt sind, blos eine mäßige Vorkehre gegen Mißbräuche, die sich mehr oder weniger dem Apothekerwesen aller Provinzen der österreichischen Lombardey eingeschlichen haben.

Der zweyte Beweggrund, welchen die K. Delegation zum Vortheil der Apotheker zu Mantova vorbringt, ist von dem nemlichen Gehalte, als jene, welche die K. Intendenz in Anschlag gebracht, und das Direktorium bereits hinlänglich beleuchtet hat. Die K. Delegation endiget ihren Bericht mit dem, schon einmal bey dem K. Gubernium geäußerten Wunsche: daß ihr das, blos dem Direktorium zustehende Geschäft, die Apotheker ihrer Provinz zu prüfen, überlassen werden möge. Das K. Direktorium hat über ein solches Ansinnen, und über den Anschlag der Delegation, das Medicinalwesen der Provinz Mantova, welches der K. K. Hof und das K. Gubernium dem Direktorium zu Pavia, als dem Mittelpunkte der medicinischen Lehranstalten, allein zu überlassen beschlossen haben, von jenem der österreichischen Lombardey abzusondern, auf höchsten Befehl vom 8ten des letztverflossenen Augustmonats, Nro. 3879 bereits seine Meynung geäußert, und beziehet sich daher ehrerbietig, und ohne weitere Erklärung, auf seine unterm 27ten September in dieser Sache dem K. Gubernium untergeordnetes Gutachten.

Pavia den 29ten October 1788.

Johann Peter Frank, Direktor.

## Beleuchtung der Vorstellungen, welche die Apotheker von Mayland gegen den pharmaceutischen Plan gemacht haben.

K. K. Gubernium!

In Gemäßheit des verehrten Auftrages dieses K. Guberniums vom 17ten März 1789 Nro. 1154. hat das K. med. Direktorium die Vorstellungen der Apotheker zu Mayland, und derselben Bitte um die Reform des neuen pharmaceutischen Plans, mit aller nur möglichen Aufmerksamkeit untersucht, und giebt sich hiemit die Ehre, sein Gutachten über die Klagepunkten, welche gedachte Apotheker über erwähnten Entwurf eingeben zu können geglaubt haben, gehorsamst abzustatten.

Nur die Apotheker von Mayland und von Mantova haben sich bisher der Ausführung der zur Verbesserung des Gesundheitswesens bestimmten Ordnung widersetzt, weil es immer schwer bleiben wird, diejenigen mit bloser Darstellung der Wahrheit zu gewinnen, die sich nur durch die unersättlichste Gewinnsucht beherrschen lassen; und weil das aufgehobene Kollegium der Apotheker zu Mayland, von seiner Entstehung an, bis auf den heutigen Tag, jeder obrigkeitlichen Aufsicht über pharmaceutische Gegenstände auszuweichen gewohnt war. Diese so verbundenen Pharmaceutiker waren nemlich gewiß, daß ihre Fehltritte, welcher Natur sie auch seyn mochten, nie offenbar werden, und daß sie beständig Menschen zu Richtern erhalten würden, die nach einem Jahre des nemlichen Deck-

mantels bedürfen könnten, womit sie heute die Fehler ihrer Mitgesellen verschleyerten. Und dennoch, wenn drey der Apotheker, welche die Klageschrift gegen die neue Apothekerordnung unterzeichnet haben, sich den Titel von Deputirten des größten Theils der Mayländischen Apotheker beylegen; so hat sich nichts desto weniger das K. med. Direktorium gesetzlich überzeugen können, daß nicht einmal die Hälfte erwähnter Apotheker an diesem Aufsatze einigen Antheil genommen haben. Wenige sind unter diesen Rädelsführern, deren Dienstgenauigkeit nicht sehr im Zweifel stünde, oder verdächtig wäre; und wenn dieselben so kühn waren, im Angesicht des K. K. Guberniums Unwahrheiten zu behaupten: so kennt das Direktorium die Beweggründe, die sie mehr dann andere zu solch' einem Schritte bewegen mochten.

Das Direktorium, welches vier und zwanzig und mehrere Schriften vor sich liegen hat, zu welchen das Collegium der Apotheker, Gelegenheit gegeben hat, um sich nur der Aufsicht der Protophysiker, und der so nöthigen Disziplin zu entziehen, schmeichelt sich, daß es ihn, mit den nemlichen Gründen, deren es sich bedienet hat, die eitlen Einwendungen der Apotheker von Mantova in ihr wahres Licht zu setzen, (indem es immer von den nämlichen Grundsätzen der Billigkeit ausgeht, und nur das Beste des Publikums vor Augen hat) in Erhaltung des Beyfalls eines aufgeklärten Guberniums, welches seit vielen Jahren die Reform des Apothekerwesens für so unentbehrlich gehalten hat, nicht weniger glücklich seyn werde. Nur

ist es für das med. Collegium kränkend, die Zügellosigkeit der Verfasser der Vorstellungen, welche die Mayländischen Apotheker zu machen für gut befunden haben, zu sehen, und zu bemerken, daß diese, anstatt ihre Gründe mit der Ehrerbietung vorzutragen, welche sie einer von den K. K. Hofe und seinem Gubernium sanktionirten Verordnung schuldig sind, diese vielmehr einer muthwilligen Kritik unterwerfen; als wenn man, um seine Gründe geltend zu machen, zu Injurien seine Zuflucht nehmen, und allen Vorschriften einer guten Erziehung kühn Trotz bieten müßte. Es war den Apothekern von Mayland nicht gegeben, dem K. Gubernium mit Bescheidenheit vorzutragen, daß ihnen die neue Apothekerordnung zu drückend vorkomme, und daß durch solche ihr Wohl, ohne Nothwendigkeit, untergraben werde; sondern sie fanden für schicklicher, dieselbe, „als der Wissenschaft und „dem gemeinen Besten nachtheilig, voll „von unschicklichen widersprechenden Grund„sätzen, kostspielig, ungegründet, allzu„scharf, kleinfügig, langweilig, eifersüch„tig, mißtrauisch, gefährlich, überflüssig, „übertrieben, unzusammenhängend und un„gerecht" zu schildern. Dieß ist eine Zusammenhäufung von Ausdrücken, die mehr eine durch Unsittlichkeit, und durch stets verkannte Disziplin geleitete Leidenschaft, dann eine ruhige Beurtheilung einer Vorschrift verrathet, welche, einem Haufen von gewinnsüchtigen Apothekern zu Gunsten, demselben nicht ein ganzes Publikum, dessen Wohl allein der Gegenstand

ähnlicher Verordnungen ist, aufopfern konnte. Solcher Unannehmlichkeiten ohngeachtet wird das medicinische Direktorium mit möglichster Mäßigung sein Gutachten über diese Gegenstände mittheilen; und wenn dasselbe den Verlust einer theuern Zeit bedauert, welche besser auf nützlichere Dinge verwendet worden wäre, und die es blos zür Vertheidigung einer gerechten und in andern Ländern ohne die geringste Widerrede ausgeführten Anordnung verschwenden muß: so wird diese Stelle deßwegen nicht müde werden, mit Nachdruck auf alle Einwendungen zu antworten, ein großer Theil, von welchem, in ihrer Antwort auf die Vorstellungen der Apotheker von Mantova, oder in ihrem Berichte vom 29ten Oktober 1788 bereits aufgelöst worden ist.

Die Apotheker von Mayland fangen mit einer dichterischen Apologie ihrer ehemaligen Verfassung an und versichern: daß seit dem Jahre 1430 die, der unmittelbaren Leitung des Apotheker-Collegiums anvertraute, Apothekerprofession wunderbar gediehen seye, und sich bis auf unsere Zeiten, Dank seye ihren weisen Statuten gesagt, im höchsten Flor erhalten habe. Es scheint ihnen daher eine sehr gefährliche Sache, von solch' einem Plane der Gesetzgebung, unter welchem die Ausübung ihrer Kunst so fürtreflich gesichert war, abzuweichen. Nun aber droht solch' eine Abweichung blos den Apothekern selbsten Gefahr; und das Publikum wird sich durch eine pompvolle Darstellung der Vortheile des alten Plans, welcher die einzelnen Bürger von dem blosen Eigendünkel ei-

ner kleinen Klasse von äußerst gewinnsüchtigen Handelsleuten abhängen ließ, so leicht eben nicht täuschen lassen. Um sich von diesem zu überzeugen, darf man nur die Mayländische Apothekertaxe mit den Arzneypreisen bey allen kultivirten Nationen, welche seit langer Zeit die Nothwendigkeit erkannt haben, den gräßlichen Unfug, der sich nach und nach in das Apothekerwesen eingeschlichen hatte, abzuschaffen, vergleichen. Das K. Direktorium kann sich hier nicht wohl in eine umständliche, dem Kollegium der Lombardischen Apotheker wenig ehrvolle, Darstellung der Unvollkommenheiten in der alten Apothekerverfassung einlassen, obwohl es eine leichte Sache wäre, zu beweisen: daß von sehr langen Zeiten her der Zustand der Apothekerkunst in diesem Lande erbärmlich gewesen seye. Schon der Protomedikus Settala (Septala) hat im Jahre 1630 die äußerste Nothwendigkeit der Apotheker-Visitationen bewiesen, und versichert, daß überall verfälschte, verdorbene, und entweder ganz unwirksame, oder der Gesundheit äußerst nachtheilige Arzneyen verkauft wurden. Die Apotheker von Mayland läugneten im Jahre 1749 den Grund zu solchen Beschuldigungen; aber ihr Ansehen reichte lang nicht hin, jenes eines so großen Mannes aufzuwiegen, als welcher sich auf Thatsachen der Vorzeiten stützte, Thatsachen, welche durch die Nachfolger jener verworfenen Apotheker nur allzuviel bestätiget worden sind. Berühmt ist das Dekret des Mayländischen Senats vom 3ten November 1599, in welchem gesagt wird: daß, bey der, auf Befehl dieses Senats,

durch den Protomedicus Assandri vorgenommenen Untersuchung der Apotheken in Mayland, „acht und „zwanzig Apotheker, unter welchen sich der Vor„steher (Abate) und ein Consul (Console) befanden, „für schuldig erklärt worden seyen; neunzehn dieser „Verbrecher wurden mit einer Geldstrafe von zwey„hundert und neunzig Gold-Scudi belegt; die übri„gen neun aber wurden für dießmal, und weil sie „bloser Unterlassungen beschuldiget worden waren, „losgelassen; übrigens wurden die vorgefundenen „verdorbenen Arzneyen auf öffentlichem Platze mit „Verkündigung der Namen jener Apotheker, bey wel„chen sie vorgefunden worden waren, verbrannt. Und „nach so öffentlichen und merkwürdigen Thatsachen „sagte der K. Protophysikus Andriani, kann man noch „behaupten wollen, daß weder der Protophysikus „Settala, weder dessen Vorfahrer, von ihren Ankla„gen den geringsten Beweis gegeben habe *). Der Protophysikus Andriani hat in seiner erst berührten Apologie, und aus den Amtsbüchern A. B. C. D., welche er über seine Apotheken-Visitationen in dem Herzogthum geführet hat, bewiesen, „daß eine große „Anzahl von den untersuchten Apotheken in vielen „Stücken mangel- und fehlerhaft befunden worden „seye, wie es dann ein Leichtes wäre, solche Be-

*) Man sehe die apologetischen Bemerkungen dieses Protophysikus gegen die Schrift des Apotheker-Collegiums, welche den Titel führt: per il Collegio dagli speziali.

„weise auch aus den Akten der Protophysici anzu-
„führen."

Es ist bekannt, daß bey der Apotheken-Visitation, welche der K. Protophysikus Onorato Castiglione im Jahre 1681 vorgenommen hat, in neun der vorzüglichsten Apotheken der Stadt, 150 verschiedene Arzneyen der ersten Gattung als fehlerhaft befunden worden seyen. In der einzigen Apotheke von Michel Angelo, Vater und Sohn Alcheri, die im April 1743 an einem gewissen Giacomo Antonio Custode verkauft wurde, fand der Protophysikus Andriani einen völligen Abgang von 68 Gattungen von Arzneyen, und nebst diesem den größten Theil der Syrupe, theils verfälscht, theils ohne Wirksamkeit, veraltet, entkräftet, in Fäulniß übergegangen, und überhaupt zum Hinwegschütten geeignet; und doch, sagte der Protophysikus, sollten diese Arzneyen an einen Käufer, für vollkommen gut, überlassen werden (Observazione apologetica, p. 4.). Bey der im Jahre 1755 in Mayland vorgenommenen Apotheker-Visitation, sagen die Amtsberichte dieses Protophysikus, fanden sich in 53 Apotheken 538 fehlerhafte Arzneyen. Bey der im Jahre 1766 von dem med. Direktor Cicognini, in dem Herzogthum vorgenommenen Apotheker-Visitation, ward eine außerordentliche Anzahl von mangelnden, fehlerhaften, und bereits verdorbenen Arzneyen aufgezeichnet; und bey der Untersuchung, welche 20 Jahre nachher, in den Jahren 1786 und 1787 von dem dermaligen Direktorium gemacht worden sind, überstieg die schlechte Beschaffenheit der Arzneyen in

den meisten Apotheken des Staats alle Erwartung. Und hat nicht die Apotheken-Visitation, welche die K. Delegation noch 1789 in der Hauptstadt vorgenommen hat, gelehret, daß in sehr vielen Apotheken dieser Stadt noch große Gebrechen waren? Aber die Mayländischen Apotheker selbst gestanden im Jahre 1759 den beweinungswerthen Zustand des Apothekerwesens im Herzogthum: sie wollten nemlich darthun, daß die im Jahre 1755 vorgenommene Apotheker-Visitation von dem Protophysikus nur oberflächlich gemacht worden wäre, und führten zum Beweise an: daß, bey einer, durch ihr Kollegium wiederholten, Untersuchung, weit mehr verdorbene Arzneyen vorgefunden worden seyen, als der Protophysikus verworfen hätte. Nun aber hatte dieser 315 verdorbene Arzneyen angezeigt, und so läßt sich ohngefähr schließen, wie groß die Anzahl unbrauchbarer Mittel auch damals in den Apotheken gewesen seye.

Wollte man sich übrigens von dem Zustande der chemischen Pharmacie in dieser Stadt, vor Errichtung einer chemischen Schule in Mayland, und vor Vervollkommnung der chemischen Vorlesungen zu Pavia, (Schulen, welche von dem größten Theile der Apotheker in Mayland nie besucht worden sind) einen richtigen Begriff machen; — wollte man aus den Zusammensetzungen in der Mayländischen Pharmacopoe, und aus ihrer unglaublich übertriebenen Taxe, ein Urtheil fällen; — wollte man schließlich aus dem bedaurungswürdigen Zustand, in welchem das K. Direktorium bey seinen allgemeinen Apotheker-Visitationen, und

die K. Delegation bey der ihrigen in Mayland, eine sehr große Menge der seit 20 Jahren nicht mehr untersuchten Apotheken des Herzogthums gefunden haben, seinen Stoff zur richtigen Beurtheilung ziehen; so könnte das K. Direktorium für erwiesen halten, daß die so laut gepriesene Vollkommenheit des Mayländischen Apothekerwesens, noch vor Kurzem, nicht viel über den Zustand der schlechtesten Apotheken in andern nicht unkultivirten Ländern, erhaben gewesen seye. Man weiß übrigens, daß das Apotheker-Kollegium in Mayland, seit vielen Jahren her, mit der vom med. Direktorium dieser Hauptstadt vorgeschlagenen Apothekerordnung beständig in offener Fehde gelegen seye. „So oft, sagte der Protophysikus Girolamo Andriani in seiner Bittschrift an den dortigen Senat vom 15ten Hornung 1756, so oft der „Königliche Protophysikus die Apotheken dieser Stadt „untersucht hat: so oft hatte er auch den Verdruß, „daß die hierüber aufgebrachten Eigenthümer derselben Zwiespalt und Rechtsstreite anzettelten, womit „sie das Nützliche und Nothwendige entweder zu unterdrücken, oder doch weiter hinaufzuschieben getrachtet haben. Die Akten beweisen, wie oft jenes „Apotheker-Kollegium mit unschicklichen Klagen eingekommen seye, damit nemlich das, dem Protophysikus nach billigen Grundsätzen zustehende, Recht „der Apotheker-Visitationen entrissen, und den Apothekern selbst überlassen, oder die Apotheken-Untersuchung auf eine dem Kollegium gefällige Zeit gesetzt würde. Bald hatten sie etwas gegen die Per-

„sonen einzuwenden, welche den Protophysikus bey „seinen Untersuchungen begleiteten; bald empörten sie „sich gegen die Art der Untersuchungen, und der zu „treffenden Vorkehrungen, oder gegen alles Uebrige, „was ihrem Geiste und verkehrten Freiheitsgefühle „bey solchen Visitationen entgegenwirkte. Dadurch „geschah, daß die verschiedentlich angestellten K. Pro„tophysici, von so vielen Streitigkeiten ermüdet, für „besser gehalten haben, von dergleichen Apotheker„Visitationen abzustehen, um sich nicht durch Fort„setzung derselben neue Händel auf den Hals zu zie„hen. Dieß machte endlich, daß die hiesigen Apo„theker, seit dem Jahre 1681 bis auf den heutigen „Tag unter sich frohlokten, und in muthwillige Ge„bärden ausbrachen, daß sie nemlich, von aller „Furcht vor den Apotheken-Visitationen befreyt, zur „gewissenhaften Ausübung ihres Amtes, durch keine, „auf Gerechtigkeit und auf die Natur der Sache ge„gründete, Verordnung gezwungen werden könnten. „Daher entstanden bey Jedermann wichtige und tief„gefühlte Klagen über das Nachtheilige, welches der „Gesundheit und sogar dem Leben der Bürger aus „dieser Zügellosigkeit der Apotheker bevorstand, u. s. w."

Aus all' diesem erhellet, daß die Apotheker von Mayland durch ihre beständige Hadereyen, jede nöthige Verbesserung des Apothekerwesens immer vereitelt haben; daß dieselben sich durch den Schutz, welchen sie sich in den von ihnen bedienten Häusern zu erschleichen wußten, selbst den Aerzten stets fürchterlicher gemacht haben, als welche Aerzte, um nicht ihren guten Ruf

zu verlieren; sich erniedrigen mußten, denjenigen zu schmeicheln, die sich mehr als einmal die Freyheit herausnahmen, über ihre Geschicklichkeit ihr Urtheil zu fällen, wobey sie immer auf die Vortheile, welche ihnen die Vorschriften dieser Aerzte verschafften, Rücksicht nahmen. Es ist bekannt, daß sich die Visitatoren des Kollegiums sehr oft bey den Apothekern, deren Offizinen sie zu untersuchen hatten, einquartirten, bey denselben praßten, und daß die von dem Mayländischen Apotheker-Kollegium auf dem Lande gemachten Apotheken-Visitationen mehr mit einer Schwelgerey, dann mit einer gewissenhaften Prüfung, welche die gute Ordnung in den Apotheken herstellen sollte, zu vergleichen war. Es ist bekannt endlich, daß dieses Kollegium, bey allen seinen fetten Einkünften, zum Beweiß seiner unregelmäßigen Verwaltung ökonomischer Gegenstände, einem ansehnlichen Schuldenlast unterlag; und nach allem diesem, nach so vielen, einem ganzen Publikum bekannten, Beweisen von einer äußerst schlechten Verfassung, getrauen sich die Apotheker von Mayland noch zu behaupten, „daß „es eine gefährliche Sache um die Abwei„chung von solcher Konstitution, auch in „den geringsten Dingen, seye, und daß die „fürchterlichsten Folgen auf die Apotheker„kunst und auf das allgemeine Wohl der „Bürger, davon zu befahren wären."

Nachdem das med. Direktorium den Vorfall der Mayländischen Apotheken unter dem so hochgepriesenen alten System erwiesen hat, könnte es eben so viel

über die wissenschaftlichen Kenntnisse der Apotheker von Mayland in vorigen Zeiten sagen, wenn wir dieselben nicht schon aus der schlechtesten Beschaffenheit der, bey den Apotheken-Visitationen vorgefundenen Arzneyen gleichsam von einem Nebel der ehemaligen Barbarey eingehüllt sähen. „Bekannt ist, sagt die „Apologie des Protophysikus Andrjani, daß die „Grundsätze der chemischen Pharmacie in Mayland „nie befolgt, oder ausgeübt wurden, daß eine kurze „Zeit bevor im Jahr 1673 ein gewisser Settimio, „und andere, verurtheilt wurden, weil dieselben, wie „ein berühmter Rechtsspruch Meldung macht, sich, „gleich Marktschreyern, mit Verfertigung chemischer „Mittel abgaben, und solche bald bey diesem, bald „bey jenem Apotheker, bald aber in ihrer eigenen „Wohnung bearbeiteten, die Apotheker von Mayland „selbsten zu diesen Chemikern liefen, und sich von ih„nen mit Arzneyen versahen, die sie selbst nicht zu be„reiten verstunden, so daß damals diese Chemiker in „der Unwissenheit der Apotheker zu Mayland ihren „Unterhalt fanden.“

Der K. med. Direktor hält sich für verbunden dahier anzuführen:

1mo. Daß die Aufhebung der Apotheker-Kollegien im Mayländischen auf keine Art sein Werk seye; sondern daß ihm dieselbe, wie ein Dekret Seiner Exzellenz des Ministers vom 11ten März 1786 beweißt, höchsten Ortes zur Grundlage des neuen pharmaceutischen Plans zugetheilet worden seye.

2do. Daß diesem neuen Entwurfe die letzteren, von

dem aufgehobenen Direktorium in Mayland entworfene, Verordnung zur Basis angewiesen worden seye; so daß demnach erwähnter neue pharmaceutische Plan aus Vorschriften einer zweifachen Natur zusammengesetzt ist; nemlich aus Gesetzen, welche von dem K. Gubernium dem Direktor zur unveränderlichen Richtschnur zugestellt worden sind; und aus Verfügungen, welche der Verfasser jenes Entwurfes selbst zur gewünschten Verbesserung als zweckmäßig angesehen hat.

Nach Voraussendung dieser Nachrichten bleibt dem Direktorium übrig, alles das, was die klagenden Apotheker gegen den pharmaceutischen Plan angeführet haben, zu beantworten.

Dieselben fangen damit an, die Grundsätze einer die Apotheken betreffenden Polizeyverfassung zu entwickeln. Diese Verfassung, sagen sie, ruht auf zwey Grundsätzen: 1mo.) daß die Mitglieder solch' einer Kunst in derselben wohl unterrichtet und erfahren seyen; 2do.) daß sie dieselbe mit der größten Ehrlichkeit, mit möglichem Fleiß und Genauigkeit ausüben.

Das med. Direktorium, obschon es noch mehr von einer guten pharmaceutischen Gesetzgebung zu fordern hätte, begnügt sich mit dieser Angabe, versichert: daß wenn die Apotheker, nach jenen Grundsätzen gerichtet werden sollen, nicht schwer seyn werde, zu beweisen, daß ihre bisherige Verfassung weder das eine, noch das andere erfülle. „Unsere Vor„fahren, sagen sie, wendeten, um solchen Endzweck „zu erzielen, sanftere Mittel an, ohne das Gesetz für

„mangelhaft, und diejenigen, die dieses zu befolgen „hatten, für verdorben anzusehen. Sie bedienten „sich der Beweggründe des Wetteifers, um zu den „Studien anzufeuern, und behielten sich die Strafen „für ausserordentliche Fälle, und für jene bevor, de„ren Sittenverderbniß den Gesetzgeber zwang, alle „Gelindigkeit beyseite zu setzen. Unsere Verfassung „setzte voraus, daß die Apotheker eine gute Er„ziehung erhalten hätten, und folglich entwarfen „sie ihre Verordnungen nur für solche. Sie be„stimmten demnach die Apotheker nicht als verächt„liche Werkzeuge der medicinischen Fakultät, sondern „als Mitarbeiter zum gemeinen Besten." Schöne Worte, welche die Menschen voraussetzen wie sie seyn sollten, nicht wie sie leider befunden werden. In Wahrheit zu sagen, wenn die vormaligen, so sanften, Gesetze eine gute Wirkung gehabt hätten: so hätte man nie Ursache gehabt, sich über eine Klasse von Bürgern zu beklagen, die sich im Gemeinwesen nach den Sitten eines goldenen Zeitalters von selbsten beherrschten. Während dem inzwischen alle Klassen der übrigen Bürger einer wirksameren Aufsicht bedurften; sah man endlich auch bey den Apotheker-Menschen die nemlichen Schwachheiten, welche, so wie für andere Mitglieder der Gesellschaft, also auch für sich Gesetze nöthig machten, die der Zeit, in welcher wir leben, angemessener waren.

Um aber einen jeden auf die leichteste Weise von der Unschicklichkeit, der Schärfe, und den kleinfügigen Absichten der neuen Apothekerordnung zu überführen,

machen die Mayländischen Apotheker auf einmal einen Angriff auf vier Seiten jener Verordnung: der eine betrift die Lehrjahre (Tirocinio); der zweite die Pflichten der Apotheker; der dritte die Untersuchungen und Strafen, und endlich der vierte die Vortheile der Apothekerprofession. „Die Laufbahn, sagen sie, wel„che sowohl von den alten, als von den neuen Sta„tuten den Lehrlingen angewiesen wird, dehnet sich „auf sieben Jahre aus. Sehr verschieden sind inzwi„schen die Gesetze in Hinsicht auf die Art und Weise „das vorgesetzte Ziel zu erreichen. Die neuere Vor„schrift, nebst dem, daß sie mehr Mühe verursacht, „giebt Anlaß zu mehreren Auslagen, und ist unsicher „in Erreichung ihres Entzweckes; wenn hingegen die „alten Maaßregeln mit feinerer Rücksicht auf die Oeko„nomie der Lehrlinge zu Werke giengen, und mit al„len jenen Rauhigkeiten unbekannt waren, welche ei„nem Schüler die Hoffnung, glücklich seinen Entzweck „zu erreichen, zweideutig scheinen machen können."

Das Direktorium glaubt nicht, solch' eine Ordnung rechtfertigen zu müssen. Derjenige, welcher für eine gegebene Summe verspricht, einen Schüler gehörig zu unterrichten, kann nicht billig zum Richter genommen werden, ob er von seiner Seite den eingegangenen Vertrag erfüllt habe; sondern das Wohl der Menschheit erfordert, daß in einer so kritischen Profession nichts dem Ohngefähr überlassen werde. Das Direktorium will demnach 1) daß derjenige, welcher sich mit dem Unterrichte abgiebt, hiezu die nöthige Geschicklichkeit besitze; 2) daß er auch den guten Wil-

len hiezu habe. 3) Daß der Lehrling wirklich die ganze Zeit seiner Lehrjahre hindurch zur Erlernung seiner Kunst angehalten werde. Das Gesetz, welches nach dem dritten Jahre eine Prüfung der Schüler gebiethet, ist in jedem Betracht auf Gerechtigkeit gegründet; und es giebt wohl kein Handwerk, bey welchem, in aufgeklärten Ländern, solch' eine Vorkehre vernachläßiget würde. Was die Furcht der Schüler vor einer Prüfung betrift; so ist diese wohl kein Grund, um jener diese nachzulassen. Der nemliche Grund könnte wohl auch für die Studirenden zu Pavia vorgeschützet werden, wo die Prüfungen nicht weniger gefürchtet, übrigens aber dennoch mit Mäßigung vorgenommen werden. Was die Auslagen betrifft, so sind solche, für eine so einträgliche Profession, von so geringem Belange, und, in Hinsicht auf die von der Delegation zu verwendenden Mühe so gerecht, daß es wohl nicht der Mühe lohnt, hierüber zu sprechen; denn sobald der Apothekerjunge dieser Prüfung Genüge geleistet hat, so ist er schon im Stand, mit seiner erlernten Kunst sein Brod zu verdienen; eine Sache, die weder dem Arzt, noch dem Wundarzte in so kurzen Jahren zu erreichen gegeben ist. Aber die Apotheker von Mayland konnten bey diesem Gegenstande nicht ganz den wahren Grund verläugnen, aus welchem sie über diese Prüfungen aufgebracht worden sind. „Die „neue pharmaceutische Ordnung, sagen sie, bürdet „den Ersatz von erwähnten Prüfungsgeldern der Lehr„herrn auf, so oft die Lehrjungen aus Mangel des „Unterrichtes nicht bestanden sind." Und welch' eine

Ungerechtigkeit ist es nicht, zu verlangen, daß ein Meister-Apotheker, welcher sich von seinem Lehrjungen bezahlen läßt, an diesem seine Pflichten erfülle, und wenn er es hieran mangeln läßt, die Unkosten der Prüfung selbst zu tragen angewiesen werde! — Aber die Apothekerordnung, setzen sie hinzu, ist mit solch' einer Ungerechtigkeit noch unzufrieden, und will, daß der Meister-Apotheker seinen Zögling noch ein ganzes Jahr hindurch bey sich behalte, und so für dessen Geschicklichkeit gutstehe!

Diese unreifen Einwendungen kann das med. Direktorium mit der nemlichen Antwort, welche es den Vorstellungen der Apotheker zu Mantova gegeben hat, entkräften: „Diese Stelle hofft, daß die Apotheker, „wenn sie in Ueberlegung ziehen werden, wie wichtig „das Amt eines Mannes seye, der sich zum Lehrer in „seiner Wissenschaft gebrauchen läßt; und wie schwer „es seye, diese Kunst, bey den knechtischen Arbeiten, „zu welchen die Lehrjungen bisher von ihren Lehrher„ren, ohne sie eines Unterrichtes zu würdigen, ge„braucht wurden, zu erlernen: sich endlich für über„zeugt halten werden, daß derley Vorkehrungen in „einem Lande, wie die österreichische Lombardey, in „welcher die Apothekerkunst noch sehr weit von der „Vollkommenheit, welche sie in andern Ländern, und „besonders in Deutschland, erreicht hat, entfernt ist, „nicht überflüßig seyn könne.“

Uebrigens ist es unstreitig, daß ein Lehrjunge, wenn er in dem ersten Jahre seiner Lehrzeit sowohl in Hinsicht auf sein moralisches Betragen, als auch in Be-

treff seiner Verwendung auf das pharmaceutische Studium, ein völliges Genügen geleistet hat, zur Hoffnung berechtigt, daß er im Guten so fortfahren, und soviel erlernen werde, daß er auf alle Fragen des Delegats, welche doch nicht über die Sphäre der von einem Candidaten zu fordernden Kenntnisse hinausreichen, antworten möge; besonders da, nach dem III. Art. §. 39. dem bisherigen Lehrer, um sich von dem Gehalte der Fragen, und daß seinem Schüler nicht zu viel geschehen seye, selbst zu überzeugen, der Prüfung beyzuwohnen gestattet wird. Es ist doch wohl ein sehr schwacher Einfall, behaupten zu wollen, daß ein Lehrjunge, aus bloßer Bosheit, und seinen Lehrherrn einer Vernachläßigung zu beschuldigen, sich bey der Prüfung unwissend stellen könne.

Die unzufriedenen Apotheker sagen jetzt: „Während dem siebenjährigen, zum praktischen Unterrichte „der Zöglinge bestimmten, Lehrkurs, will man, daß „diese, wenigstens zwey Jahre dem pharmaceutischen „Studium zu Pavia, oder Mantova widmen sollen, „und dieses zwar nebst der Obliegenheit, die Schulen „der Chemie, Botanik und Arzneymittellehre in dem „Gymnasium der Brera zu besuchen.“

Es ist wahr, daß die neue Apothekerordnung diese Forderung macht; aber sie macht sie in Folge eines höchsten Orts aufgestellten Grundsatzes. Es ist nicht weniger beschwerlich, daß Jünglinge, welche die Arzney- oder Wundarzney-Wissenschaft studieren, vier oder fünf Jahre zu Pavia verweilen müssen, ohne etwas für ihren Unterhalt verdienen zu können; wenn,

auf der anderen Seite, viele junge Apotheker Gelegenheit finden, sich als Gesellen in den fünfzehn zu Pavia befindlichen Apotheken unterzubringen. Es ist schon einmal dahier gesagt worden: ein Apothekerlehrling hat nur sehr wenige Jahre auf eigene Unkosten zu leben; und schon als Geselle kann er wenigstens seinen Tisch verdienen.

Die zwey Schuljahre, welche er sich in Pavia aufzuhalten hat, betragen im Ganzen nur sechszehn Monate, während welcher Zeit die Unkosten nicht so beschaffen sind, daß sie in Betrachtung gezogen werden mögen, sobald die Rede davon ist, sich in der menschlichen Gesellschaft eine Stelle zu erwerben, und diese auf einer hohen Schule zu verdienen, in welcher alles, was zur Erziehung eines geschickten Pharmaceutikers erforderlich ist, angetroffen wird, und wo der Lehrling nebst der Arzneymittellehre, Botanik und Chemie, auch die einem Apotheker so nöthige Naturgeschichte, so wie das, zu derselben gehörige, und in keiner andern Stadt der Oesterreichischen Lombardey befindliche Museum besuchen kann. Es kann nicht geläugnet werden, daß, wenn in Mayland ein Repetitor für die Chemie angestellt wäre; die Lehrlinge, welche in den dortigen Apotheken angestellt sind, während den viermonatlichen Ferien, dessen Vorlesungen, so wie jene über die Botanik, mit Nutzen besuchen könnten; inzwischen konnte der neue pharmaceutische Plan auf diese Schulen in Mayland, da sie, wenigstens was die chemische angeht, nicht mehr an der Tagesordnung standen, keine Rücksicht nehmen.

Was die Schärfe der Prüfungen auf der K. Universität zu Pavia betrifft, so glaubt das Direktorium, sich dabey immer derjenigen Mäßigung, die bey einer so kritischen Profession, als jene eines Apothekers ist, möglich bleibt, bedient zu haben. Die nemlichen Professoren der hohen Schule zu Pavia, welche dort die jungen Aerzte und Wundärzte prüfen, sind auch zur Prüfung der Apotheker bestimmt; und hat man solche Examinatoren, in Hinsicht auf die Prüfung der ersteren, nie einer Ungerechtigkeit beschuldiget, warum sollte man dieselben für fähig halten, eine solche an den Apotheker-Zöglingen zu begehen? Es ist genug, daß diese, die ihnen vorgeschriebenen, in Pavia und Mantova befindlichen Schulen mit Aufmerksamkeit besucht haben, um daß sie den Examinatoren, die allzugerecht sind, um das Unmögliche zu fordern, genug thun mögen. Unter mehr dann 60 Apothekerzöglingen, die sich vor dem Direktorium zur Prüfung gestellt haben, sind bisher nur vier, als unfähig, zurückgeschickt worden; und obschon der pharmaceutische Plan sagt, daß die zurückgewiesenen Kandidaten die Hälfte ihres Depositums verlieren sollten; so hat dennoch das med. Direktorium bisher nie diese Schadloshaltung seiner Bemühungen benützt, sondern allzeit die ganze Summe des erlegten Geldes den Unglücklichen zurückerstattet. Sagt man ferner, daß die Prüfung in einer blosen Formalität bestehe; so heißt dieses der Unwissenheit, welche in medicinischen Dingen dem Publikum so gefährlich ist, die Thore öffnen.

Die Furcht der Mayländischen Apotheker in Rücksicht auf allzugroße Schärfe bey den Prüfungen ist demnach ganz überflüssig; und wenn vielleicht ein beträchtlicher Theil der, schon in vorigen Zeiten approbirten, Apotheker die Prüfungen zu Pavia schwehrlich auszuhalten im Stande wäre; so kann doch das Direktorium versichern, daß der größte Theil der Kandidaten, welche sich der Prüfung zu Pavia ausgesetzt haben, so gut hiezu aufgelegt waren, daß der Nutzen einiger, in dem pharmaceutischen Plane anbefohlenen, Schärfe bey den Prüfungen sogleich in die Augen fiel. Da man aber in vorigen Zeiten von dieser Schärfe nichts wußte, so ist vermuthlich jene Furcht der mit diesen Prüfungen unzufriedenen Apotheker, welche sich innerlich bewußt seyn mögen, daß sie sich blos mit dem Mörser beschäftiget haben, eine Folge von dieser Nachgiebigkeit.

Die erwähnten Apotheker behaupten, es herrsche in Rücksicht auf die Verbindlichkeit zur Prüfung ein Unterschied zwischen Aerzten, Wundärzten und Apothekern. Der pharmaceutische Plan, sagen sie, spricht alle jene Wundärzte, welche 10 Jahre hindurch ihre Wissenschaft ausgeübt haben, von dieser Verbindlichkeit los; eine gleiche Gerechtigkeit sollte demnach den Apothekern auch willfahret werden. Es erhellet aus dieser Bemerkung: daß die Apotheker von Mayland mit dem Verfahren des med. Direktoriums sehr wenig bekannt sind, als welches bisher alle Apotheker, die seit sieben Jahren im Besitz einer Apotheke sind, wenn gegen sie keine Klagen geführt werden, und wofern sie

das, allen Apothekern des Landes obliegende Depositum zur Kasse der Fakultät bereits erlegt haben, von einer weitern Prüfung losgesprochen hat.

Soviel über die Einwendungen, welche die Mayländischen Apotheker gegen den ersten Theil des pharmaceutischen Plans, in Hinsicht auf den Unterricht der Zöglinge, gemacht haben! Mit der nemlichen Offenherzigkeit wird das med. Direktorium auch die Bedenklichkeiten, welche gegen den zweiten Theil der neuen Apothekerordnung, besonders was die Pflichten der Apotheker betrift, erhoben worden sind, beantworten. Die Mayländischen Apotheker legen das Geständniß ab: „daß alle Verfügungen des „pharmaceutischen Plans, als weise Vorkehrungen „für die gute Leitung der Apotheken fürtrefflich dienen mögen; aber als Gesetze können jene Verfügungen, weil sie auf Optimismus zielen, nicht angewendet werden.“ Diese Einwendung ist, die Wahrheit zu sagen, nur etwas mehr; dann von gar keinem Belange. Ein Gesetz muß also unter seiner möglichen Vollkommenheit bleiben, damit ihm nicht der Vorwurf einer Tendenz zum Optimismus gemacht werde? Das Direktorium ist noch weit entfernt von solch' einer Erwartung; aber wenn diese erfüllt würde, so wäre so etwas dem Plane nicht als ein Fehler anzurechnen, so lang nur die vorgeschlagenen Verfügungen auszuführen bleiben.

Der pharmaceutische Plan schreibt gewisse, die Lage der Apotheken und der ihnen angehängten Laboratorien betreffende, Vorkehrungen vor. Die Apo-

theker von Mayland geben zu, daß diese Regeln auf jene Offizinen, welche in künftigen Zeiten zu errichten sind, wohl anwendbar seyen; was aber die schon bestehenden Apotheken betrifft, so glauben sie, daß diese nicht verworfen werden sollten, obschon ihnen eine oder andere der vorgeschriebenen Eigenschaften mangeln dürfte.

Und so müssen wirklich die Vorschriften des pharmaceutischen Plans, welche nicht von einer absoluten Nothwendigkeit sind, da nicht alle auf einmal erfüllet werden mögen, verstanden werden! Was die zur Verwahrung der Arzneyen vor Verderbniß gehörigen Verfügungen betrifft; so versteht sich, daß an dem, was der Plan dießfalls vorgeschrieben hat, nicht das Mindeste geändert werden dürfe.

„Unnöthig und langweilig, sagen die Apotheker, „ist die angekündigte Neuerung, daß fernerhin die „flüssigen Arzneyen nach einem bestimmten Maaß, „und nicht, wie bisher üblich war, nach ihrem Gewichte ausgetheilt werden sollen.“ Das Direktorium antwortet hierauf: daß die Mayländischen Apotheker den Schatten eines Gegenstandes, der sich nur in ihrer Einbildung erzeugt hat, bekämpfen. Freylich sagt der pharmaceutische Plan (III. Art. §. 5.): „die Wagen und Gewichte, so wie die Gefässe zum „Abmessen der Flüssigkeiten, sollen von der möglich„sten Genauigkeit seyn;“ letzteres versteht sich aber nur von jenen Flüssigkeiten, welche eine nicht äußerste Genauigkeit erfordern, und welche beynahe immer ein gleiches Gewicht behalten. Z. B. die destillirten

Wasser, das Wasser, welches zu Dekokten und Infusionen gebraucht wird, als auf deren Gewicht es so genau eben nicht ankömmt; obschon unumgänglich nöthig ist, Gefässe von einem sichern Maaße zu haben, womit diese Dekokte ꝛc. mit Genauigkeit ausgetheilet werden mögen. Die künftige Landes-Pharmacopoe wird selbst das Abwiegen aller Arzneyen von Wichtigkeit anbefehlen; hingegen das Abmessen derselben in Gefässen verbieten; und so ist die Bemerkung der Apotheker hier ganz überflüssig.

Die neue Apothekerordnung verbietet (III. Art. §. VII.) in einem und dem nemlichen Gefässe mehr, dann eine Arzney zu verwahren. Hiezu sagen die unzufriedenen Apotheker: „man verlange zu viel von „ihnen. Gerecht seye diese Verfügung in Hinsicht „auf jene Arzneyen, die sich wechselseitig ihren Geruch „oder ihre Wirkungsart mittheilen könnten; aber an„dere Mittel, meynen sie, können ohne Schaden in „der nemlichen Schublade verwahret werden, um „nicht die Menge der Werkzeuge und Gefässe in einer „Apotheke unnöthiger Weise zu vermehren, und so „dem Eigenthümer unnütze Ausgaben aufzubürden."

Das Direktorium antwortet hierauf: daß es nicht hinreiche, blos jene Arzneyen besonders zu verwahren, welche einander ihren Geruch oder ihre Kräfte mitzutheilen im Stand wären; weil oft die äußerliche Aehnlichkeit zwischen zweyen Mitteln, die in Hinsicht ihrer Wirkungsart von einander sehr unterschieden sind, wenn sie in einem und dem nemlichen Gefäße aufgehoben werden, zu gefährlichen Verwechslungen

Anlaß geben kann, als wovon die Verordnung ein Mehreres anführt. So ward, wie sich der medicinische Direktor erinnert, das Kanthariden- oder Blasenpflaster, anstatt des, für geschwollene Brüste verschriebenen, Melilotenpflasters, weil beyde in einer Schachtel verwahret worden waren, abgereicht. So weiß der nemliche Direktor, daß einer durchreisenden Fürstin, anstatt der Aqua Reginae Hungariae, die Aqua regia mit fürchterlichem Erfolge aus einer Apotheke zum Riechen gegeben ward, zu welchem Fehlgriffe blos die nach einer alphabetischen Ordnung nahe Zusammenstellung dieser so verschiedenen Arzneyen den Anlaß gegeben hatte. Die neue Pharmacopoe wird so viele unnütze Arzneyen aus den Apotheken verbannen, daß es diesen nicht mehr an dem, zur Absonderung der heftig wirkenden Mittel, und zur Aufstellung jeder Arzney an ihrem gehörigen Orte nöthigen Raume gebrechen wird. In einer Apotheke, die viele Geschäfte macht, ist nichts so leicht, als daß, in der Eile, besonders bey einiger äußeren Aehnlichkeit, ein Mittel für das andere ergriffen werde. Die Vorsicht ist bey dieser Profession nie überflüssig, und die Mißgriffe, welche die Nothwendigkeit solcher Gesetze beweisen, sind leider nur zu häufig.

Die nemlichen Apotheker beklagen sich, „daß die „Aufbewahrung der giftartigen Körper in einem „eigenen Schranke, den Gegenstand eines Gesetzes ge„macht habe, und fragen dabey, was sie wohl unter „dem Worte Gift zu verstehen haben?“ Diese Bemerkung ist wahrhaft eine elende Sophisterey, welche

entweder Unwissenheit, oder ein außerordentliches Mißtrauen in die Gerechtigkeit des med. Direktoriums, zum Grund hat. „Die Vorsicht, sagen diese Apo„theker, ist nicht neu, daß die Giftkörper in ei„nem eigenen Schranke verwahret werden.“ Hiemit bekennen sie also, daß sie wohl wissen, was man unter giftigen Materien verstehe, und daß sie die Frage, was ein Gift seye, nur um ihrem Hange zur Kritik Luft zu machen, aufgeworfen haben.

Die neue Pharmacopoe wird lehren, welches eigentlich die Materien seyen, welche vor andern verdienen, verschlossen zu werden, und es giebt wohl keinen nur in etwas unterrichteten Apotheker, der nicht wissen sollte, daß ätzendes Quecksilber, Arsenik Butyrum antimonii, unter diesen die hauptsächlichsten seyen.

Das System des in dem pharmaceutischen Plane vorgeschriebenen Registers mißfällt den Apothekern zu Mayland. Sie sehen mit Widerwillen, daß sie zur Haltung eines besondern Buches zur Aufzeichnung ihres pharmaceutischen Briefwechsels über ihre angeschafte Waaren gehalten seyn sollen. Sie fragen, „zu „was ein Verzeichniß über den Empfang ihrer Arz„neywaaren dienen solle, nachdem einmal die Apo„theker für die Güte ihrer Arzneyen zu stehen haben, „und nachdem die angekommenen Waaren ohnehin in „Gegenwart des Delegats eröfnet werden sollen.“ Das Mißtrauen dieser Apotheker verleitet sie zu argwohnen, daß dieses Gesetz gemacht seye, um sich in sichere Kenntniß von der Menge ihres Ankaufs zu

setzen, und diesen mit ihrem Vertriebe zu vergleichen, und nach Willkühr den Handel des Apothekers zu kontroliren. Und doch hat der pharmaceutische Plan nie zu solch' einem Mißtrauen den mindesten Anlaß gegeben; im Gegentheile erklärt er die Ursache dieses Gesetzes: daß sich nemlich ein solches auf die Landapotheker beziehe, weil es auf solche Art dem Direktorium ein Leichtes seye, sich zu überzeugen, ob diese Apotheker ihre zusammengesetzten Arzneyen von unbekannten, herumirrenden Krämern eingehandelt haben, als welche, um wohlfeilere Preise zu machen, nur Waaren der schlechtesten Gattung verkaufen. Was aber die Haltung eines Buches über pharmaceutische Korrespondenz, und über den Waarenankauf der Stadtapotheker belangt; so haben sich diese darüber um so weniger zu beschwehren, als jeder vorsichtige Kaufmann ein solches zu führen gewohnt ist. Es ist für das Gemeinwohl nöthig, auf jeden Fall zu wissen, woher ein Apotheker seine Waaren beziehe? ob er deßhalb an die beßte oder nur an trübe Quellen gehe? und ob seine Auslagen mit den Preisen von Arzneyen der besten Qualität in Verhältniß stehen? Wahr ist es, daß der Apotheker für die Wirksamkeit und Güte seiner Waare zu stehen habe, und daß diese unter dem Auge des Delegats eröffnet werden müssen; aber ohne die Einkaufregister nützen alle diese Vorkehrungen wenig: denn sehr oft sind die Arzneyen, welche der Apotheker verkauft, im Kleinen nicht wohl zu beurtheilen, und man überzeugt sich besser durch die Prüfung der Materialien selbsten, des Ortes, woher sie gezogen wer-

den, und des wahren Preises, für welchen allein die beßten Arzneyen erhalten werden mögen. Ist das Direktorium hierüber im Reinen; so kann es, so oft es nöthig ist, untersuchen, ob der Apotheker in Hinsicht auf die von ihm bezahlten Preise, alte, verdorbene Waaren, oder solche, die gelitten haben, an sich gekauft, oder ob er Arzneyen, die er aus der beßten Gattung gewählet hatte, selbst vermischt, und so entkräftet habe. Wenn auch die Waaren unter den Augen des Delegats eröffnet werden, so kennt doch ein verschmitzter, betrügerischer Apotheker tausend Wege, auf welchen er dieselben, zum Nachtheil ihrer guten Wirkung, behandeln und alteriren kann, wenn nicht die Preise die deßhalb geführte Korrespondenz, und der Ort, woher sie gekommen, bekannt sind; um nöthigenfalls sich in genauere Kenntniß zu setzen. Man nehme an, daß die Chinarinde, welche der Apotheker stets von der besten Gattung zu unterhalten hat, sich in den Registern nach dem wahren Preise der beßten Perurinde aufgezeichnet fände; daß dieselbe bey'm Auspacken wirklich dafür erkannt worden seye; und daß dennoch der Apotheker eine schlechte Rinde, um den Preis der besten verkauft habe! so ist offenbar, daß es, wenn man den Einkaufregister nachschlägt, und den Kaufmann, von welchem diese Waare genommen worden ist, daselbst aufgezeichnet findet, eine leichte Sache seye, die vom Apotheker verkaufte Rinde, mit der von ihm angekauften, und mit dem Preise, zu welchem sie ihm zu stehen kam, zu vergleichen.

Auch das mißfällt den Apothekern, daß sie den Verkauf ihrer Arzneyen in ein besonderes Buch einzutragen gehalten seyn sollen, inzwischen weiß man, wie nöthig solche Vorsicht seye, um auf jeden Fall den Käufer eines giftartigen Mittels überführen, und zugleich sich überzeugen zu können, daß der Apotheker die vorgeschriebene Behutsamkeit in Aufzeichnung der Person, welcher er das Gift überlassen hat, gebraucht habe. Nicht minder beschwehren sich jene Apotheker darüber, daß ihre Gesellen auf jede Arzney, die sie verfertiget haben, ihre Nahmen verzeichnen, und die Preise des Mittels schriftlich bestimmen sollen. Aber wer sieht nicht, daß, im Fall eines vorgegangenen Fehlers, auf solche Weise der Urheber desselben leichter entdeckt, zugleich aber auch das Publikum versichert werde, daß der, ihm für seine Arzney abgeforderte, Preis nicht höher, als billig seye, und von jedem Arzte beurtheilt werden könne? „Diese Verbindlichkeit, die Preise der Arzneyen sogleich auf denselben anzugeben, verleitet, wie diese Apotheker sagen, „nebst der ihnen selbst langweiligen Bemühung, zu „einem, den Kranken gefährlichen Verzuge;" aber gesetzt, der Kranke wolle für jedes Rezept, welches er verfertigen läßt, *sogleich* die Bezahlung entrichten; wird ihm der Apotheker eine prompte Bekanntmachung des Preises versagen können? und warum sollte auf den Fall, daß die Arzney nicht sogleich bezahlt werden wollte, die verordnete Taxierung derselben so viele Schwierigkeit verursachen? Es wird immer vortheilhaft seyn, daß die Kranken mit den Preisen der Arz-

neyen, die sie verfertigen lassen, sogleich bekannt werden, und daß man nicht bis zu ihrer Herstellung, oder bis zu ihrem Tode, auf dieselben warten müsse. Was jeder Kaufmann thut, daß er nemlich dem Käufer den Preis seiner Waare zum Voraus bekannt mache, das kann auch der Apotheker bey Ueberreichung seiner Arzneyen leisten. Es wird diesem letzteren das Taxieren seiner Mittel, wenn er die Tariff stets unter seinen Augen, und sich einige Zeit hierinn geübt hat, immer leichter werden. Die Anzeige des Preises auf der Aussenseite des Mittels selbsten, wird den Apotheker, oder dem Gesellen, vor aller Ueberforderung, die dem Publikum bald bekannt werden würde, zurückhalten.

Warum aber der pharmaceutische Plan befohlen habe, nach Ueberreichung der Arzneyen, jeden Tag ein Verzeichniß derselben zu machen, darüber ist dem K. Gubernium in der Antwort, welche das Direktorium auf die Klagen der Apotheker von Mantova ertheilet habe (Siehe den XXIX. §. dieser Antwort), bereits die Erklärung gegeben worden.

Uebermäßig scharf scheint den Apothekern das Gesetz, welches befiehlt, daß ein Eigenthümer seine Offizin nie über Nacht verlassen solle, ohne vorher den Arzt des Ortes davon zu benachrichtigen. Antwort: Diese Verfügung betrift nur die Landapotheker, nicht aber jene in Städten, wenn anders in der Stadtapotheke ein wohl unterrichteter Geselle zurückgelassen wird; weil sich da das Publikum, wenn es die Noth

erfordert, eines andern Apothekers, woran in Städten kein Mangel ist, bedienen kann.

Nicht weniger hart scheinet diesen Apothekern das Verboth der in den Apotheken selbst gewöhnlichen Conversazioni oder gesellschaftlichen Unterhaltungen (Art. III. §. XI.) „wollte man nemlich, sagen sie, solch' „ein Verboth gewissenhaft befolgen, so würde eben „dadurch die beständige Anwesenheit des Apothekers „in seiner Offizin hintertrieben werden; da so viele „Menschen, die auch, ohne einer Arzney zu bedürfen, „denselben, entweder wegen häuslichen Angelegenheiten, oder wegen Verwandtschaft und Freundschaft, „oder wegen Handelsverträgen, oder wegen Bezahlung für empfangene Arzneymittel, besuchen, von „ihm erst an einem abgesonderten Orte seiner Wohnung empfangen, unterhalten, und so jeden Tag „mehrere Stunden anderwärts verlohren werden müßten. Es scheint daher besser, daß der Apotheker nie „seine Offizin verlasse, und hier wird er sich bey seiner Unterhaltung von selbst so zu betragen wissen, „daß keine Unordnung, die ihm doch allein würde zugeschrieben werden, entstehen möge. Ohne Wirkung „ist übrigens ein Gesetz, welches alle Gelegenheit zu „jedem Vergehen zu hintertreiben, gemacht wird."

Es bleibt jedoch ausgemacht, daß eine Apotheke, in welcher Verrichtungen statt finden, bey welchen auf der geringsten Zerstreuung, das Leben eines Bürgers haften kann, nie ohne offenbare Gefahr in einen Unterhaltungsort, wie hier zu Lande geschieht, verwandelt werden mag. Der medicinische Direktor

hat von dem Leichtsinne der Apotheker sich, während ihren Verrichtungen, mit Unterhaltung ihrer Freunde, und mit Stadtneuigkeiten abzugeben, traurige Erfahrungen gemacht. Uebrigens ermangelt eine in der Apotheke versammelte Gesellschaft von fürwitzigen Müßiggängern nie, über Gegenstände, die nicht vor ihr Forum gehören, zu urtheilen. Keine ärztliche Vorschrift für venerische, oder andere Uebel, kann da bestellet werden, ohne daß sie dieselbe auf die unbescheidenste Weise sogleich zur öffentlichen Bekanntmachung von Zufällen, die ein jeder verborgen wissen möchte, beschnarchen. Aus solchen Ursachen haltet das Direktorium, wie es sich bereits in dem §. XX. der Apothekerordnung erkläret hat, dafür, daß erwähntes Gesetz für das hiesige Land, in welchem die Apotheken mehr einem öffentlichen Marktplatze, dann einem Orte, an welchem die Mittel zur Erhaltung des Lebens mit Genauigkeit bereitet werden, gleichen, ganz unentbehrlich seye.

„Allzuscharf scheinet auch das Gesetz, welches dem „Apotheker verbiethet, einem oder dem andern seiner „Gesellen den Verkauf oder die Mischung von Giften zu gestatten, und welches haben will, daß der „Schlüssel zu dem Orte, wo diese verwahrt werden, „stets in den Händen des Eigenthümers bleibe."

Der §. 17. des IIIten Abschnitts verbiethet dem Apotheker nicht, wegen billigen Beweggründen seine Offizin zu verlassen, und so will derselbe auch nicht, daß der Giftverkauf blos von dem Eigenthümer derselben geschehen solle. Aber sobald der Apotheker keine

vernünftige Ursache hat, seine Offizin im Stich zu lassen; so lieget es ihm allein ob, Gegenstände von so grosser Wichtigkeit, als die Gifte sind, zu veräußern. Wenn jedoch ein Apotheker den Schlüssel zu diesen einem seiner Gesellen überläßt, in welchen er sein, in diesen Stücken so nöthiges, Zutrauen setzt; so ist genug, daß dieser Apotheker wisse, was in dem 17. §. des pharmaceutischen Plans gesagt wird: nemlich, daß die Apothekerordnung voraussetze, „daß die Eigenthümer der Apotheken alle ihre Arzneyen selbst zusammengesetzt, zubereitet und ausgetheilet haben."

„Ueberflüssig scheint diesen Unzufriedenen, die Apo„theker verbindlich zu machen, alle ihre von auswärts „neu angeschafte Arzneywaaren, in Gegenwart des „Delegaten zu eröfnen, da sie ohnedieß bey den selbst „außer der Zeit zu machenden Apotheken-Visitatio„nen, für die Vollkommenheit dieser Waaren zu ste„hen haben."

Es giebt aber jedoch kein sicheres Mittel, sich zu überzeugen, daß die Arzneywaaren, welche ein Apotheker bestellt hat, von der besseren Gattung seyen, als daß dieselben in Gegenwart entweder des Delegats, oder eines Land-Physikus, eröfnet werden. Dieses Verfahren war in der Provinz Mantova, obschon die dortigen Apotheker sich demselben allzeit widersetzt haben, schon seit vielen Jahren eingeführt; und da diese Verfügung keinen andern Entzweck hat, als die Ueberzeugung von der besten Eigenschaft der angeschaften Arzneywaaren; so hat dieselbe nicht wenig zu dem Vorzuge beygetragen; dessen die Mantovanischen Apothe-

ker bisher, vor jenen anderer Provinzen genossen haben. Sind die eröffneten Arzneyen gut: welch' ein Nachtheil bringt dem Apotheker die Gegenwart des Delegats, oder des Physikus, da er denselben für ihre Mühe gar nichts zu entrichten hat? Sind aber die angekommenen Arzneywaaren von schlechter Eigenschaft, warum solle die getroffene Verfügung als überflüssig angesehen werden? Es ist wahr, daß die Apotheker auch den außerordentlichen Untersuchungen des Delegats unterliegen; aber man weiß auch, daß viele Arzneywaaren alsobald zu zusammengesetzten Mitteln verwendet, oder zu Pulver gestossen werden, u. s. w. als wodurch erwiesen ist, daß man von außerordentlichen Apotheken-Untersuchungen nicht immer eine hinreichende Prüfung der Arzneywaaren verlangen könne.

„Ueberflüssig ist es, nach der Meinung dieser Apo„theker, anzugeben, ob dergleichen Provisionen, im „Staate selbsten, oder auswärts, gemacht worden „seyen.“

Der pharmaceutische Plan hat in diesem §. die Apotheker aufzumuntern gesucht, sich mit ihren Arzneywaaren lieber im Vaterlande, als auswärts zu versehen. „Diese Absichten, erwiedern sie, schicken „sich übel in eine Apothekerverordnung, und gehören „füglich in das Fach der Finanzen.“ — Als wenn eine Verordnung für das Apothekerwesen, nebst dem Vortheile der Kranken, nicht auch jenen eines anderen Gewinnes für den Staat vereinigen könnte! und als wenn es ein Gesetz wäre, daß die von dem Direk-

torium abhängenden Apotheker von diesem nicht zugleich auf dasjenige aufmerksam gemacht wurden, was bisher von dem Finanzfache nicht so sehr in Betrachtung gezogen wurde! Viele Arzneykörper finden sich in diesen Staaten so gut, als in fremden, und dennoch werden sie vernachläßiget, weil die Apotheker seit langer Zeit gewohnt sind, sich dieselben von auswärtigen Ländern zu verschaffen. Es konnte demnach nützlich scheinen, das Gegentheil anzurathen, und es müßte den Apothekern gleichviel seyn, ob solch eine Erinnerung von dieser oder von jener Quelle ausgeflossen seye, wenn sie nur etwas zum Vortheil des Publikums beyzutragen im Stande ist.

Die Absicht des Direktoriums war, durch diesen §. die Apotheker zum Nachforschen aufzurufen, womit in unsern Staaten das, was aus andern gezogen wird, entdeckt werden möchte; und solch' eine Absicht kann und muß dieser Stelle nicht fremd seyn, nemlich: daß die in der Lombardey verborgenen Naturschätze endlich erkannt werden, was in Hinsicht auf Arzneymittel in so lang nicht geschehen wird, als die Apotheker nicht von dem nemlichen patriotischen Geiste beseelt sind, der zu einer Stelle Anlaß gegeben hat, über welche sie sich blos darum beschweren, weil diese unzufriedenen Menschen sich vorgenommen haben, einem Plane, der ihre Mißbräuche einzustellen, und das Publikum vor den unendlichen Feblern einer so kritischen Profession zu sichern sucht, Unvollkommenheiten anzudichten.

„Ueberaus drückend ist das den Apothekern aufer-

„legte Geboth, die innländischen Pflanzen, und jene, „welche durch ihr Alter ihre Kräfte verlieren, alljähr„lich mit frischen zu ersetzen."

Der §. XII. des III. Art. sagt: „Inländische „Kräuter, oder andere, welche, wenn sie älter ge„worden sind, an ihren Eigenschaften verlieren, sol„len mit frischen zum Gebrauche der Kranken zube„reiteten Kräutern alljährlich ersetzt, die alten aber „hinweggeworfen worden, es seye dann, daß die „Apotheker dieselben, in Gegenwart des Delegats „verbrennen, und aus ihrer Asche noch ein Laugen„salz gewinnen wollen" ꝛc. Gegen diese Verfügung „sagen die Apotheker: „Die jährliche Erneuerung „aller innländischen Pflanzen seye ein Gegenstand „von sehr großer Kostspieligkeit;" allein die Apothekerordnung spricht nicht von allen Pflanzen; und da sie den jährlichen Umwechsel nur bey jenen, die durch ihr Alter Schaden leiden, gebiethet: so sieht man abermal, daß diese Apotheker, nur um sich beschweren zu können, ihre Zuflucht zu Erdichtungen nehmen. Wie könnten aber auch dieselben die Nothwendigkeit, ein in Verderbniß gerathenes Arzneygewächs mit einem bessern umzuwechseln, in Zweifel ziehen? Ist solch' ein Umwechseln mit Unkosten verbunden; so werden diese vom Publikum, nach einer billigen Taxe hinreichend ersetzt werden; und so wird einem Apotheker ein billiger Gewinn gegen die Gewißheit, daß er dem Volke nur solche Mittel, die den Absichten der Aerzte entsprechen können, zugesichert. Die erwähnten Apotheker setzen noch hinzu: „Es wäre

„gut, daß das Gesetz den Grad des Verderbnißes be„stimmte, bey welchem es nöthig seye, ein Arzney„mittel umzuwechseln, damit keine Gelegenheit gege„ben würde, den Apotheker willkührlich in Unannehm„lichkeiten zu verwickeln.“

Man sieht hieraus, wie groß das Mißtrauen die dieser Recurrenten in die Gerechtigkeit des medicinischen Direktoriums seye, und wie unwissend sie sich stellen, sobald nemlich von Einschränkung ihrer Gewinnsucht die Sprache ist. Wenn ein pharmaceutischer Plan den bereits approbirten, und folglich hinreichend unterrichteten, Apothekern alle Kennzeichen der Brauchbarkeit oder Verwerflichkeit eines Arzneymittels an Handen geben sollte, so hörte er auf, eine Apothekerverordnung vorzustellen, um die Stelle einer Arzneymittellehre zu vertreten. Eine Pflanze, deren eigene Wirksamkeit in ihrem Wohlgeruche oder gewürzartigen Ausdünstungen besteht, ist, sobald als sie ihre flüchtigen Theile, und ihren aromatischen Geruch verlohren hat, gleichsam als ein todter Körper, oder als verdorben anzusehen. Ein Syrup, welcher bereits in Gährung übergegangen ist, und seinen süßen Geschmack mit einem saueren verwechselt hat, oder dessen Geschmack keine Spur mehr von den in ihm aufgelösten arzneylichen Bestandtheilen verräth, ist unbrauchbar. Wie konnten je die Mayländischen Apotheker, wenn sie nicht blos alles, was in ihrem Fache die gute Ordnung herzustellen befohlen wird, verhindern wollten, so elende Einwendungen machen?

„Unschicklich ist die Verfügung des K. Direkto„riums in Rücksicht auf diejenigen Arzneyen, welche „von ohngefähr in Verderbniß gerathen. Die „Folge solch einer Verfügung ist, daß wenn je, bey „Gelegenheit der unvorgesehenen Apotheker-Visitatio„nen, ein Medicament zum Theil oder ganz verdor„ben wäre, ein solches Verderbniß dem Apotheker zur „Last gelegt werden würde." Dieser §. VIII. des IV. Artikels ist eigentlich derjenige, welcher, vor allen andern des pharmaceutischen Entwurfes, die nachläßigen Apotheker am lebhaftesten erschüttert hat. Und dennoch liegt auch in dieser Stelle eine Wahrheit, welche der dickeste Nebel von Sophismen nicht verdunkeln mag. „Daß jedes verdorbene Arzneymittel „von andern abgesondert werden müße, sagen die „Apotheker, daran ist zwar kein Zweifel." Von diesem Satze geht man demnach aus, um das Gewicht der mit so vielem Lärme gemachten Einwendungen zu bestimmen. „Wie, um's Himmelswillen, sagen die „Apotheker, wie sollen wir es anfangen, um solcher „Verderbnisse bey unsern Arzneyen gewahr zu werden? „solle es uns vielleicht möglich seyn, in „unsern Apotheken ein jedes Arzneymittel „täglich zu untersuchen? . . gewiß nicht, und „um so weniger, als die neue Apothekerverordnung „die Geschäfte der Eigenthümer so vermehret hat, daß „ihnen zur Prüfung ihres Arzneyvorrathes gar keine „Zeit übrig bleibe."

Es giebt wohl keine schwächere Behauptung, als diejenige, welche das Direktorium hier zu widerlegen

hat. Dieses stellt inzwischen den Grundsatz auf: daß auf den Fall, daß ein gähes Verderbniß aller Arzneymittel in der Apotheke möglich wäre, die Eigenthümer von diesen eine tägliche Untersuchung oder Prüfung derselben sich gefallen lassen müßten. Aber gewiß ist den Apothekern nicht unbewußt, daß eine große Menge von Arzneymitteln, wie zum Beyspiel viele Mineral-Körper, beynahe keiner Art von Korruption unterliegen; daß eine große Anzahl von andern Arzneyen nur schwer, und nach langer Zeit ihre Eigenschaft verliere; und endlich, daß verschiedene Medikamenten freylich leichter, mehr aber zu gewissen Zeiten, wie die Syrupe im Sommer u. s. w. in Verderbniß gehen. Nun sieht man aber, daß die Apotheker, welchen solch eine Beschaffenheit der Arzneykörper kein Geheimniß seyn konnte, ihre Einwürfe nur auf die Voraussetzung gefußt haben: daß es genug seye, einen Plan auf gut wahnsinnig anzufallen, um sich von einem Zaume loszumachen, welchen ihnen die Obsorge für die öffentliche Sicherheit angeleget hat. — „Aber, sagen sie, wie sollen wir das Ver„derbniß unserer Arzneyen erkennen?" Dieß ist wahrlich ein Geständniß, welches dieses K. Gubernium überzeugen muß, daß ein Entwurf zur bessern Unterrichtung der Apotheker nicht, wie diese Apologisten ihrer alten so glänzenden Verfassung behaupten, eine überflüssige Sache war; und daß ein Jahr, welches sie noch auf der hohen Schule zu Pavia verwenden würden, von großem Nutzen seyn könnte, um solche mit den Zeichen der Ausartung der Arzneymittel,

als einem wichtigen Theile der pharmaceutischen Kenntniß, bekannter zu machen, daß die neue Apothekerverordnung die Arbeiten der Apotheker vermehrt habe, kann nicht geläugnet werden; aber so geht es in menschlichen Dingen: daß wir nemlich, ohne Verwendung, sowohl in allen Dingen unwissend bleiben; als der Gesellschaft, worin wir zu leben haben, lästig werden müssen. Das medizinische Direktorium kann diesen Folgen unmöglich begegnen, und die ganze Apothekerverordnung hat kein anderes Bestreben, als die Apotheker dieses Landes, so viel als möglich ist, zum allgemeinen, und selbst zu ihrem Besten zu verwenden, als welches letztere mit dem Fleisse, den sie auf ihre Apotheken verwenden werden, im genauesten Verhältnisse stehen wird.

„Giebt man sich die Mühe, diese (bisher angeführte) Verfügung mit der vorausberührten zu vergleichen, heißt es weiter, so findet sich, daß die Apothekerverordnung unzusammenhängend, und mit sich selbst im Widerspruche seye. Hier wird nemlich den Apothekern gestattet, verdorbene Arzneyen, wenn sie dessen empfänglich sind, zu anderen Kompositionen zu verwenden."

Diese Bemerkung ist eigentlich mehr bestimmt, nicht-ärztlichen Personen Staub in die Augen zu werfen, als sachkundigen Menschen auch nur eine etwas bedeutende Einwendung vorzulegen. In der Natur giebt es, im wahren Sinne des Wortes, nichts Verdorbenes. Die mit den erschaffenen Dingen vorgehenden Veränderungen, sind blos der Uebergang eines

Zustandes der Körper zu einem anderen. Ein geschickter Chemiker weiß hievon Nutzen zu ziehen, und er verwandelt öfters eine Arzney, die ihre Art zu seyn verändert hat, in ein anderes, nicht weniger thätiges Mittel. So wird aus dem zur sauren Gährung eilenden Weine ein fürtreflicher Essig bereitet; und von Kräutern, welche ihren flüchtigen Gehalt verlohren haben, erhält man, durch Hülfe des Feuers, ein sehr gutes Laugensalz. Es wäre demnach ungerecht, die Apotheker zum Hinwegwerfen aller jener Arzneyen zu verbinden, welche in Verderbniß gegangen sind; und der pharmaceutische Plan hat diesen möglichen Vortheil der Apotheker beabsichtiget, in so ferne als die verdorbenen Arzneyen einer nützlichen Verwendung empfänglich sind. Was die Kräuter angeht, so will jener Plan, daß sie in Gegenwart des Delegats verbrannt werden, weil es möglich wäre, daß ein Apotheker sich derselben noch zu Dekokten und Infusionen, zum Nachtheil der Kranken, bediente, während dem andere Arzneyen so leicht nicht mit Nutzen zu etwas anderem verwendet werden könnten.

Ein Syrup, eine Conserva, ein Extract, welche in Gährung übergegangen sind, sind nicht ferner zu etwas Anderem zu verwenden; und der Vorrath solcher Dinge ist auch nicht groß genug, um solche mit Vortheile zu etwas Anderem zu gebrauchen. Was hingegen die innländischen, jährlich umzuwechselnden Kräuter betrift; so sind solche nicht von der nemlichen Beschaffenheit, und so mußte sich die Apothekerverordnung mehr in Rücksicht ihrer, als wegen jedem

anderen Mittel, dessen Mißbrauch den Untersuchungen des Direktoriums nicht so leicht entgehen kann, erklären.

„Die gewaltsamen und heftigen Maaßregeln, welche „der neue pharmaceutische Plan, besonders in jenem „Theile, welcher die Untersuchungen und Stra„fen der von den Apothekern begangenen Fehler be„trifft, ergriffen hat, lassen die Eigenthümer der Of„fizinen nur allzuleicht voraussehen, unter welcher Lage „sie in Zukunft ihre Kunst werden auszuüben haben, „und wie unvollkommen ferner die von so vielen klein„fügigen und übelausgedachten Vorschriften einge„schränkte Austheilung der Arzneymittel ausfallen „werde. In den §§. 24. und 25. jener Verordnung „sind die Arzneykörper, deren Vertrieb auch ohne die „Vorschrift eines Arztes gestattet wird, so wie jene, „welche ohne diese verbothen sind, angegeben. So„wohl in einem, als in anderem, sind diese Gesetze zu „ausgedehnt, und zugleich auch zu unbestimmt an„gegeben."

Die Apotheker zu Mayland verrathen hier ihren Wunsch, die Hände ganz frey zu haben, und alles ungehindert verkaufen zu können, ohne auf die Folgen solch' eines Verfahrens zu sehen, wenn sie nur ihres Vortheils versichert leben können. Nicht so denken diejenigen, welchen die Obsorge für das gemeine Beste in einer Sache von so wichtigem Belange, anvertraut ist. Diese Apotheker bekennen: „daß der „Medikamentenverkauf ein wichtiger und kritischer Ge„genstand seye, bey welchem sich aber das Gesetz,

„weder ganz auf die Behutsamkeit der Apotheker ver„lassen, noch denselben unumgängliche und blinder „Weise zu befolgende Verhaltungsregeln vorschreiben „darf."

Es wäre aber doch ganz sonderbar, daß blos die pharmaceutischen Gegenstände, als wären die Geheimnisse des Apothekers von Niemand zu erforschen, keiner vernünftigen Leitung empfänglich seyn sollten. „Welches sind wohl die Mittel von gerin„ger Wirksamkeit?" fragen diese Apotheker. Hier könnte jemand, der auf den gegenwärtigen Zustand eines guten Theils der Mayländischen Apotheker zurücksähe, antworten: Das sind beynahe alle euere Waaren! Allein das Direktorium ist der Meynung, daß es genug seye, wie der Plan sich ausdrückt, Arzneyen von geringer Wirksamkeit zu sagen, um daß ein Apotheker, der in seiner Kunst bewandert ist, diesen Ausdruck verstehe. Es ist wahr, daß wenige Unzen einer auch nicht so gesunden Speise keinen großen Nachtheil nach sich ziehen können. Für solche Gegenstände kann allerdings kein Verboth gesetzt werden. Der pharmaceutische Plan hätte eine lange Reihe von fast unthätigen Mitteln, die in den Apotheken, ohne weitern Nachtheil, als daß die Zeit zu einer besseren Behandlung für die Kranken verlohren geht, verkauft werden, dahernennen können; allein, erstens hofft das medicinische Direktorium, daß es mit Beyhülfe der neuen Pharmacopoe die Apotheker von derley unnützen, und blos die Apotheker bereichernden Mitteln nach und nach reinigen werde;

zweitens war ihm genug, einige der unthätigen Arzneyen in dem Plane zu nennen, um von einem jeden verstanden zu werden, der nur so viel Fähigkeit besitzt, als man den Apothekern zutrauen zu können gedacht hat. „Wie solle man, fragen sie, die un„bedeutenden (leggieri) Syrupe von anderen, „die es nicht sind, unterscheiden?" Es ist kränkend für das Direktorium, daß seine Pharmaceuten in der Arzneymittellehre so fremd sind. Ein nur wenig mit dieser bekannter Apotheker würde jenen Nahmen den Pfirschen-, dem Erdbeer-Syrupe geben; und die Apotheker von Mayland müssen über dergleichen Dinge noch vorher unterrichtet werden!!

Die nemliche Unwissenheit geben die Schwierigkeiten zu erkennen, welche gegen das Verboth des, mit so vielem Nachtheile des Publikums verknüpften, Verkaufes gewisser Arzneyen, ohne daß sie von Aerzten verschrieben worden wären, gemacht werden. „Alle „dort genannte Apothekerwaaren, sagen sie, können „mehr oder weniger weit ausgedehnet werden, viele „abführende Mittel sind darunter, welche nicht zu „den heftigen gehören."

Hier zeugen die Apotheker von etwas besserer Ueberlegung, und das med. Direktorium schmeichelt sich, daß bey solcher der pharmaceutische Plan, ohne ein langes Verzeichniß von allem dem zu geben, was nicht ohne Vorschrift verkauft werden solle, ihnen verständlicher seyn werde. Kaum aber dringen diese Apotheker etwas tiefer in die Sache: so hat das Direktorium schon wieder die gute Meinung, welche es von ihren

Aeußerungen geschöpft hatte, zu bereuen; indem sie den unschädlichen, folglich ohne Vorschrift zu verkaufenden Mitteln, die Requies Nicolai, den Theriak, das Diascordium, und den Mitritad, beyzurechnen suchen. Das Direktorium hat hierauf nichts anders zu antworten, als was es den, nicht weniger, dann die Apotheker von Mayland, den dumm-machenden Mitteln ergebenen, Apothekern von Mantova geantwortet hat. (Man sehe jenen Bericht §. XXV.)

Was die sogenannten Doses der Arzneyen betrifft, so wäre es überflüssig gewesen, dieselben von allen nur wenig wirksamen Arzneyen in dem pharmaceutischen Entwurfe anzugeben. Was aber die Mittel angeht, die, auch in einer geringen Gabe leicht Unheil anrichten möchten, so war es besser, deren Verkauf zu verbiethen, als daß man denselben der Discretion der Apotheker, welche nicht im Stande sind, die Wirkungen solcher Arzneyen zu bestimmen, überlassen hätte.

Die außerordentlichen Fälle, für welche der pharmaceutische Plan (III. Art. §. 36.) gesorget hat, können in Mayland nicht eintreffen, und obschon die dortigen Apotheker diesem §., weil derselbe ihrer Gewinnsucht schmeichelt, ihren vollen Beifall ertheilen; so können dieselben doch an der Erlaubniß, einem Kranken ihren Rath zu geben, darum keinen Antheil nehmen: weil es in einer Hauptstadt nie so, wie auf dem Lande, an einem Arzte fehlen kann, der den Beystand des abwesenden Arztes ersetzen möge. Was die Krank-

heiten der Hausthiere anbelangt; so kann die neue Apothekerverordnung den Verkauf auch stärkerer Arzneyen für jene nicht untersagen, sobald nemlich der Name desjenigen, welcher solche Mittel verschrieben hat, derselben Vorschrift aufgezeichnet ist, oder im Falle, daß keine Vorschrift vorhanden wäre, sobald derjenige, der das Mittel ablangt, seinen Nahmen einschreibt, wie solches von Professionisten geschieht, welche verdächtige oder giftige Mittel aus den Apotheken verlangen.

„Dem pharmaceutischen Plane fehlt es an Deut„lichkeit.“ Hievon geben die Apotheker folgenden Beweis: „Anfänglich scheint es, als wolle gedachter „Plan alle Privilegien der Apotheker ganz aufrecht „erhalten; im III. Artikel §. 34. hingegen scheint es, „daß ihnen aller Verkauf von geheimen Mitteln „untersagt werde.“

Wer inzwischen, ohne durch sein eigenes Interesse verblendet zu seyn, die angeführten Stellen durchliest, der wird in solchen eine Klarheit finden, deren Stärke den Augen erwähnter Apotheker, bey ihrem ersten Eindruck, leicht geschadet haben dürfte.

Im I. Artikel §. V. heißt es: „Alle Apotheker des „Staates werden in Zeit von drey Wochen nach Be„kanntmachung dieser Verordnung ihre Befugnisse, „Rechte und erworbene Privilegien dem K. Direktorium „vorlegen. Bey Unterlassung oder Verspätung dieser „Weisung sollen dieselben ihrer Vorzüge und Freyhei„ten verlustiget werden; diejenigen aber unter sol„chen, welche ihre Befugnisse dieser Art bewiesen ha-

„ben werden, sollen fortfahren, ihre Rechte, Aus„nahmen, und die ihrem Stande anklebenden Privi„legien ruhig fort zu genießen." Der §. 34. des III. Artikels sagt: „Von keinem Apotheker sollen Uni„versal= oder geheime Mittel, unter welchem Nahmen „es seye, verkauft werden. Die ersteren, da sie ge„gen alle Vernunft streiten, sollen überhaupt verbo„ten seyn; die letztern sollen blos von jenen Apothe„kern verkauft werden dürfen, welche hiezu die Er„laubniß des K. Direktoriums erhalten haben wer„den. Diese Erlaubniß soll nie anders, als nach ei„ner guten Anzahl von Erfahrungen, welche unter „den Augen des Direktoriums, oder in Spitälern, an „den, von jenen Mitteln bezielten, Krankheiten ge„macht worden sind, ertheilet werden. Es soll dem„nach den Apothekern, so wie jedem Anderen, unter„sagt bleiben, öffentlich derley Mittel anzukündigen, „und auf solche Art die, einem Staate so gefährliche, „Marktschreyerey zu befördern." Da aber zufolge dieser Verordnung die wenigsten Apotheker des Mayländischen Staates dem K. Direktorium ihre Diplome und Privilegien, in der von dem pharmaceutischen Plane vorgeschriebenen Zeit, eingehändiget haben: so hätte diese Stelle sich dieser Unterlassung bedienen, und sowohl dergleichen Waarenverkauf gänzlich unterdrücken, als die dem Plane entgegenhandelnden Apotheker ihrer Privilegien verlustig machen können, inzwischen hat sich das Direktorium nicht aller Schärfe der Gesetze bedienen wollen; und ohne die Apotheker den Strafen zu unterwerfen, welche auf die Unterlas-

sung der in der Apotheker-Verordnung ertheilten Befehle gesetzt sind, hat diese Stelle mehr dann ein ganzes Jahr verfließen lassen, um die Widerspenstigen an die vorgeschriebene Subordination sich nach und nach gewöhnen zu lassen.

Was aber die Privilegien angeht, auf welche die erwähnten Apotheker Anspruch machen, und welche den §. 5. des I. Art. denjenigen zu erhalten verspricht, die sich in der bestimmten Zeit den Befehlen der neuen Apothekerverordnung unterwerfen würden; so hat das Direktorium unter solchen gewiß nicht diejenigen verstehen können, welche dem allgemeinen Wohle entgegenstehen; sondern blos solche sind verstanden worden, die zu dem Stande und dem Dienste der Apotheker, so wie zu deren Unterhaltung gehören. Daher war die in dem III. Artikel, §. 34. vorkommende Einschränkung erforderlich; und die Apotheker, welche die Uneigennützigkeit des Direktoriums hätten respektiren sollen, womit sich solches von selbsten der Macht beraubt hat, nach Wohldünken der Verkauf geheimer Mittel (Verkauf, welcher bey all' seinem großen Nachtheile in vielen Ländern eine Quelle des Reichthums der hiezu das Recht ertheilenden Vorgesetzten ist) zu gestatten, beweisen, daß nicht auch sie bereit seyen, ihr eigenes Interesse dem gemeinen Besten aufzuopfern. Die Anzahl der geheimen Arzneymittel war in diesem Staate beträchtlicher, dann jene vernünftigen Mittel; und so wie ein Arcanum nicht der Prüfung unterliegt, welche über die Brauchbarkeit einer Arzney entscheiden muß: so ist leicht einzusehen,

daß die Gestattung jener Arzneyen, die Apotheker der Aufsicht des Direktoriums entzogen haben würde; und so hätte man dann den Afterärzten freye Hand gelassen, noch ferner in den Eingeweiden der Bürger zu wüthen, und die Anarchie in medizinischen Dingen fortzusetzen, deren Unterdrückung das Direktorium zu seinem hauptsächlichsten Gegenstand genommen hat.

„Man muß geheime Mittel von geheimen Mitteln „zu unterscheiden wissen,“ sagen diese Apotheker. Gut! und gerade dieses hat der III. Artikel, in seinem 34. §., gethan; aber hierüber haben nicht die interessirten Apotheker zu urtheilen; und daher war die Einschränkung des 5ten §. des I. Art. durch den 34. §. des III. Art. der erwähnten Apothekerverordnung erforderlich.

„Unschicklich scheint auch das den Apothekern auf„erlegte Verbot, die schon einmal verschriebene Arz„neyen ohne schriftliche Anweisung des Arztes wieder „neuerdings zuzubereiten. Wie manche Menschen, „welche an periodischen, oder auch zufälligen Krank„heiten leiden, pflegen, nachdem sie einmal ein Arz„neymittel für heilsam befunden haben, dasselbe, oh„ne deßhalb ihren Arzt zu befragen, wiederholen zu „lassen.“

Unsere Apotheker werden jedoch nicht in Abrede stellen können, daß das Publikum, welches, nachdem es eine Arzney für zuträglich befunden hat, dieselbe, ohne den Rath seines Arztes, wiederholen läßt, sich mehr dann einmal zum größten Nachtheil seiner Gesundheit geirret, und in seinem Urtheile über die

Aehnlichkeit seines jetzigen Zufalles mit dem ehemals unter anderen Umständen erlittenen Uebel, übereilet habe. „Zufolge dieser neuen Ordnung, sagen jene „Apotheker, werden sich die Kranken gezwungen se„hen, der Wiederholung eines Arzneymittels, jedes„mal einen unnöthigen Besuch ihres Arztes voraus„zuschicken, und sich auf solche Weise noch größeren „Unkosten, als die Arzney verursachet hätte, auszu„setzen." Das Direktorium antwortet hierauf: daß es nicht die Sache der Apotheker seye, über den Nutzen oder den Ueberfluß ärztlicher Besuche zu urtheilen; und wenn es, wie gesagt worden, richtig ist, daß sich die Kranken in Beurtheilung der Aehnlichkeit des gegenwärtigen Uebels mit dem vorigen, und der Anwendbarkeit eines, unter anderen Umständen und zu einer anderen Zeit verordneten, Arzneymittels, nicht selten zu ihrem Nachtheile äußerst getäuschet haben; so kann gewiß ein neuer Besuch von Seiten ihres Arztes nicht als überflüssig angesehen werden. Es ist übrigens nicht so schwer, daß der Arzt selbst die Wiedereinnahme eines und des nehmlichen Mittels in den Anfällen eines periodischen Uebels gleich anfänglich verordne; aber immer bleibt es nöthig, daß jedes Arzneymittel, welches in der Apotheke bestellt wird, nur wenn dieses auf ausdrückliche Anordnung des Arztes geschieht, verfertiget werde: damit es nicht vom Apotheker abhänge, den Kranken so viele Wiederholungen, als ihm gefällig ist, ohne daß diese von dem Arzte bestätiget werden könnten, anzurechnen; und damit der Willkühr des Apothekers nicht überlas-

sen werde, Krankheiten, wovon er keine Kenntniß besitzt, eigenmächtig zu behandeln.

Nach allen diesen zum Theil lächerlichen, zum Theil mitleidwürdigen Einwendungen der Mayländischen Apotheker gegen die neue Apothekerverordnung, machen sie auf diese von einer anderen Seite, einen noch heftigeren Anfall.

„Betrachtet man, sagen sie, gedachten Plan in „seinem vorbeugenden und exekutiven Theile; so herr„schet da solch' ein Uebermaaß an Strafgesetzen, „solch' eine Menge von Untersuchungen, daß endlich „die Apothekerkunst, sowohl der furchtsamen Jugend, „als selbst jenen, die schon viele Jahre sich derselben „gewidmet haben, gefährlich und gehässig werden „müßte."

Diesem Einwurfe begegnet das Direktorium mit seiner den Apothekern von Mantova ertheilten Antwort. (Siehe II. Art. IV. §.)

Freylich wird die Apotheker-Profession, unter dem pharmaceutischen Plane, zu einem schweren, und wie man gesagt hat, zu einem gefährlichen Gewerbe; aber wie kann man verlangen, daß das Gesetz, bey einer Profession, die über das Leben der Einwohner schaltet, für dieses nicht besorgt seye, und daß dem Apotheker nicht zum Verbrechen angerechnet werde, wenn er, seiner Pflichten vergessend, dem öffentlichen Gesundheitswohle zu nahe tritt? Es ist diesen Apothekern eine gehässige Sache um ein Gesetz, das seine Uebertreter, in Verhältniß ihrer Verbrechen, züchtiget; aber nicht weniger gehässig ist (ohne Ver-

gleichung) dem Diebe das Gesetz, welches den Diebstahl bestraft, ohne daß eben solch' eine Gehässigkeit dem Ansehen und der Nothwendigkeit des Strafgesetzes auch nur etwas entziehen könnte.

Zum Beweis aber, daß die neue Ordnung die Jugend keineswegs zurückscheuche, mag dienen: daß die Anzahl von jenen, welche sich täglich zur Apothekerkunst melden, gewiß nicht geringer ist, dann jemals; und daß diese Kandidaten das gewisseste Mittel ergreifen; aller Furcht dadurch, daß sie sich um alle, zu ihrer Profession gehörigen, Kenntnisse bestreben, zu entgehen; ein Mittel, welches auch die widerspenstigen Apotheker, um sich wegen der Schärfe des neuen Gesetzes zu trösten, ergreifen sollten, da dieses nur die Unwissenheit, die aus dieser entstehenden Präsumption, den Geiz und die Unordnung in Verfertigung und Darreichung der Arzneyen, verfolget.

Jetzt kehren die Apotheker zur Apologie ihres aufgehobenen Kollegiums zurück, und sagen: „daß, „während dem dieses letztere die unmittelbare Aufsicht „über das Apothekerwesen geführet habe, diese Pro„fession seit Jahrhunderten geblühet hätte, unter „die freyen Künste gezählet, und als Theilneh„merin und Gesellschafterin der Arzney„wissenschaft angesehen, nie aber derselben „unmittelbaren Zensur unterworfen wor„den seye.“

Das med. Direktorium hat schon bewiesen, wie seicht das Großsprechen jener Apotheker, in Hinsicht auf ihre alte, sehr elende Verfassung gegründet seye;

und es könnte sich diese Stelle, über die lächerliche Behauptung, „daß die Profession der Apo„theker nie der unmittelbaren Aufsicht „der medicinischen Fakultät unterworfen „gewesen seye,“ lustig machen; weil es wirklich eine leichte Sache wäre, darzuthun, daß die alten Aerzte alle ihre Arzneymittel, deren Zubereitung nicht ihrer eigenen Händearbeit erforderte, durch ihre Diener verfertigen ließen, und daß diese sich als Verkäufer der Arzneyen erst späterhin, jedoch stets unter der unmittelbaren Aufsicht der Aerzte, niedergelassen haben, als welche letztere sich der von ihren Dienern zusammengesetzten Arzneyen, ohne Ueberzeugung von ihrer guten Beschaffenheit niemals bedienen konnten. Bey allem diesem hat das Direktorium, welches alle eitle Streitigkeiten über den Rang der Wissenschaften unter einander gerne denjenigen überläßt, welche Zeit haben, sich mit solchen Albernheiten abzugeben, die chemisch-pharmaceutische Kunst immer als einen Theil der Arzneywissenschaft angesehen, und billiget sehr, daß dieselbe aller der Achtung genieße, die sie durch die dem Gemeinwesen aus ihr zufliessenden Vortheile verdient. Hieraus folget aber nicht die Unabhängigkeit der Apotheker von dem medicinischen Direktorium, als welchem selbst die ausübende Arzney- und Wundarzneywissenschaft untergeordnet worden ist, damit nemlich unter dessen Aufsicht für die Erfüllung alles dessen, was eine gute medizinische Polizeyordnung vorschreibt, gesorgt werde. Dieses Direktorium hat, vermittelst seiner Dele-

gationen, für das Interesse der Apothekerkunst, und für die richtige Beurtheilung pharmaceutischer Gegenstände, dadurch, daß es in seinem Plane (Piano Direttoriale medico chirurgico) acht Apotheker in den acht hierländigen Provinzen, als chemisch-pharmaceutische Assessoren, und, nebst diesen, einen neunten, in der Person des Professors in der Chemie auf der hohen Schule zu Pavia, selbst bey dem Direktorium anzustellen bedacht war, hinreichend gewacht. Dieser Körper von neun auserwählten Chemikern will wohl mehr sagen, dann ein volles Kollegium der Apotheker von Mayland, in welchem, noch vor zehn Jahren, vielleicht nur sehr wenige zu finden waren, die sich chemisch-pharmaceutischer Grundsätze zu rühmen im Stand waren.

„Nebst den, alle fünf Jahre von dem Direktorium zu machenden allgemeinen Apotheken-Visitationen, nebst den, von den Delegationen zu unvorgesehenen Zeiten alljährlich vorzunehmenden, sowohl gewöhnlichen, als außerordentlichen Untersuchungen, wird auch jedem Landphysikus gestattet, nach eigener Willkühr seine Apotheken zu prüfen. Die alljährigen Visitationen durch die Delegaten scheinen überflüssig; und es wäre hinreichend, in jedem dritten Jahre solch einer Untersuchung zu pflegen; beybehalten, daß eine solche, bey vernünftigem Verdacht einer eingerissenen Unordnung, auch in der Zwischenzeit vorgenommen werden könnte.“

Auf diese Einwendung antwortet das K. Direktorium zum Theil, so wie es diese Apotheker vorausge-

sehen haben, „daß nemlich solch' eine Verfügung dar„um nothwendig geschienen habe, weil man die Apo„theker anhalten wollte, in jedem Jahre ihre einhei„mischen Kräuter umzuwechseln, wo dann nöthig „scheinen mußte, sich wegen Vollführung solch' eines „Gesetzes alljährlich zu überzeugen." Um solch' einer Antwort des Direktoriums vorzukommen, berufen sich erwähnte Apotheker auf den, in ihrer Klageschrift enthaltenen, Beweiß, daß dergleichen Umwechslung der Kräuter zum Theil als unausführbar, zum Theil als kostspielig, zum Theil als überflüssig, ferner nicht bestehen könne ꝛc. Wie grundlos solch eine Behauptung der Apotheker seye, ist inzwischen von dem Direktorium schon oben gezeiget worden. Nebst diesem aber haben die widerspenstigen Apotheker nicht alle die Ursachen eingesehen, wegen welchen das Direktorium eine alljährliche Untersuchung ihrer Offizinen anbefohlen hat. Es ist nemlich nicht allein der in jedem Jahre anbefohlene Umwechseln der einheimischen Kräuter, sondern auch zugleich die einzuholende Ueberzeugung einer erwünschten guten Ordnung in dem Apothekerwesen überhaupt, welche die alljährlichen Apotheken-Visitationen für nothwendig zu halten verleitet haben.

Es ist jetzt kaum mehr ein gut geordnetes Land, in welchem diese alljährlichen Apotheken-Visitationen nicht eingeführt wären, und das med. Direktorium hat bereits von den hiesigen Gegenden die traurige Erfahrung, daß, obschon dasselbe viele Apotheken erst selbst untersucht hatte, dennoch ein großer Theil von diesen, nur ein Jahr nachher, von den verschiedenen

De=

Delegationen in einem sehr fehlerhaften Zustande befunden worden seyen. Es frägt sich hier nur, ob eine Apotheke von ihrem Eigenthümer, in Zeit von einem Jahre so vernachläßigt werden könne, daß für das Publikum ein Nachtheil zu befürchten stehe? wenn jene Apotheker solch eine, auf die Erfahrung gegründete Voraussetzung nicht abläugnen können: wie mögen solche die Nothwendigkeit einer alljährlichen Untersuchung ihrer Offizinen in Zweifel ziehen?

„Die außerordentlichen Apotheken-Visitationen ohne den Fall einer bestimmten Nothwendigkeit, verursachen den Eigenthümern derselben den beträchtlichsten Schaden."

Nur gewöhnliche Untersuchungen ihrer Offizinen, wünschten sich die recurrirenden Apotheker: wahrscheinlich darum, weil solche Untersuchungen immer vorausgesehen werden, und weil jeder Apotheker, alle, von der Furcht angegebene, Maaßregeln in Zeiten ergreifen kann, d. i. daß viele Eigenthümer, bey solchen Vorfällen, sich wechselseitig Arzneyen vorleihen, welche von Apotheke zu Apotheke versendet, immer neuerdings zur Prüfung vorgelegt werden; oder daß die Apotheker sich inzwischen mit den ihnen fehlenden Arzneyen noch in aller Eile versehen ꝛc. Solch eine Ursache wollten freylich unsere Apotheker nicht anführen, und so nahmen sie ihre Zuflucht zu einem andern Scheingrunde. „Jede außerordentliche „Apotheken-Visitation, sagen sie, setzet einen gegründeten Verdacht bey demjenigen voraus, bey „welchem sie vorgenommen wird." — Solch eine

Behauptung ist jedoch unüberlegt. Sobald die außerordentlichen Apotheken-Visitationen allgemein anbefohlen sind; so kann das Publikum aus denselben keinen, dem Apotheker nachtheiligen, Schluß ziehen. Wenn die Visitatoren, nach ihren außerordentlichen Untersuchungen, wie geschieht, schriftlich erklären, daß sie keine Unordnung, keinen Fehler in der untersuchten Apotheke vorgefunden haben; so findet sich ihr Eigenthümer hinreichend gerechtfertiget, und dessen Kredit wird sich nach solch einer ausgehaltenen Probe vermehren. Sehr überflüssig ist also der Lärm, welchen diese Apotheker, wegen den außerordentlichen Untersuchungen, geschlagen haben; und es stack wohl eine ganz andere Ursache hinter solchen, ohne daß sie dieselbe hätten verrathen mögen.

Wenn aber diese außerordentlichen Apotheken-Visitationen auch den Physicis in den Offizinen ihres Bezirkes gestattet werden, ohne daß jedoch solche die Eigenthümer in Unkosten versetzen könnten: so ist es eine sehr natürliche Sache um diese Befugniß, indem solch' ein Arzt seinen eigenen guten Ruf, und das Gesundheitswohl der Einwohner seines Sprengels der Redlichkeit seines Apothekers überlassen muß. Dem Wundarzte, der mit seinen Werkzeugen operiren muß, sollte nicht erlaubt seyn, sich zu überzeugen, ob wohl diese Werkzeuge, die zu solch' einem Geschäfte erforderlichen Eigenschaften besitzen? Der Arzt muß das Leben seiner Mitbürger mit ärztlichen Werkzeugen erhalten, und man wollte ihm die Untersuchung verbieten, ob derjenige, welcher solche Werkzeuge für das

Publikum verkauft, denselben nicht vielleicht andere unterschiebe, oder Arzneyen von zweifelhafter Wirkungskraft veräußere? . . . „Ist dann die Ehrlichkeit „der Apotheker eine so zweydeutige Sache, heißt es, „daß dieselben so vieler Syndicatoren, als sich Aerzte „in einer Provinz befinden, bedürfen sollten?“ —

Das med. Direktorium entscheidet nicht über diesen Punkt, obschon ihm nicht an vielen Beyspielen gebricht, welche ihm alle Behutsamkeit in dieser Sache gebieten; aber diese Stelle hat zu einem Gesetze Anlaß gegeben, welches das Publikum wegen der Ehrlichkeit seiner Apotheker beruhigen kann, und diese sollten sich gegen solch' eine Vorsorge nicht auflehnen.

Nicht alle Aerzte, sondern blos die Land-Physici, sind übrigens zu dergleichen Untersuchungen berechtiget. Die übrigen Aerzte können sich auf derselben Sorgfalt verlassen; und in Städten, in welchen die Delegationen angestellt sind, werden diese für die gute Ordnung der Apotheken verantwortlich seyn; so wie sie dem K. Direktorium auch dafür zu stehen haben, daß kein Apotheker, weder in Städten noch auf dem Lande, von den Land-Physicis aus bloser Willkühr und ohne wichtigen Verdacht eines obwaltenden Fehlers belästiget werde. Wenn demnach die Apotheker von Mayland in ihren Vorstellungen so vieles Mißtrauen in die Gerechtigkeit des Direktoriums setzen; so erlauben sie sich geflissentlich eine Unbilligkeit. Die Handlungen desselben sind öffentlich und redlich. Diese Stelle rufet selbst einen jeden ihrer Untergebenen auf, auch nur einen einzigen Beweis von Partheylichkeit,

oder von Bestechung vorzubringen. Das von der Direktion geführte Protokoll enthält immer die Thatsachen, die Beweggründe, auf welche das Urtheil dieser Stelle beruhet, und über alles ist diesem K. Gubernium der Bericht erstattet worden. Eitel sind also die Deklamationen des Verfassers von jener Klageschrift über den, durch die neue Apothekerverordnung erzeugten, kläglichen Zustand der Apotheker. Nicht aufgeblasene Worte und Verdrehungen, die unter den Augen vernünftiger Menschen durch einen Hauch der Wahrheit, gleich einem Rauche, verjagt werden, sondern Thatsachen und überzeugende Gründe werden bey dergleichen Vorstellungen gefordert.

„Die klagenden Apotheker schmeicheln sich, daß „das Direktorium bey seinen Apotheken-Visitationen „sich auf die blose Untersuchung der Haupt-Offizinen einschränken, und dieselbe nicht zugleich auch „auf jene der zweyten Offizinen und Vor„rathskammern ausdehnen werde. Diese Unter„suchungen, sagen sie, würden das Ansehen einer „ausgelassenen Neugierde (insolente curio„sità) gewinnen, wenn sie nicht von gewichtvollen „Anzeigen einer betrügerischen Verheimlichung begrün„det wären.“

Welcher Eifersucht sind nicht diese Apotheker empfänglich! Nach ihrem Argwohne könnte der pharmaceutische Plan sogar ihrem verborgensten Heiligthum gefährlich werden. Nichts kann inzwischen zu so panischem Schrecken berechtigen. Vermuthlich war die Gefahr, zur Zeit, wo noch die armen Landapotheker

den Abgeordneten des aufgelösten Apothekerkollegiums jene sumptuösen Mittagmahle zubereiten lassen mußten, viel größer. Nie wird das Direktorium solch' ein Aergerniß erneuern. Dessen Delegate werden den Apothekern alle ausgelassene Neugierde ersparen, und werden sich auf die blosen Mängel oder Fehler, da, wo Arzneykörper aufbewahret werden, einzuschränken suchen. Diese Apotheker werden sich jedoch gefallen lassen müssen, daß ihre Keller betreten werden, damit man dort ihren Vorrath an destillirten Wassern beurtheile; daß ihr Waarenmagazin durchsehen werde, um von ihrer Menge und Eigenschaften Kenntniß einzuziehen; daß man sich auch auf ihren Boden verfüge, um daselbst die Kräuter und Blumen, so wie die Beschaffenheit des Ortes, ob er reinlich und trocken genug seye, und ob dort nicht die angewöhnte Unordnung und Unsauberkeit herrsche, zu untersuchen; daß endlich ihr Laboratorium ihre Gefässe und Werkzeuge genauestens geprüft werden. Jede andere Stelle ihrer Wohnung sollte von jeder Untersuchung gewissenhaft verschont bleiben.

„Der pharmaceutische Plan erlaubt: daß, im „Falle, daß die Visitatoren einer Unordnung gewahr „würden, dieselben, wenn es nöthig ist, auf der „Stelle die erforderlich scheinenden Maaßregeln er„greifen mögen. Was sind dieß aber für Unord„nungen? was für Maaßregeln sollen ergriffen „werden? welches sind die Fälle der hier vorausge„setzten Nothwendigkeit?“

Da diese Apotheker den Geist des Gesetzes hier anführen, so haben sie solchen auch eingesehen; aber, setzen sie hinzu, „wenn der Geist des Gesetzes so ge„drängt ist, warum sollte der Buchstabe so ausge„dehnt seyn?“ Die Antwort hierauf bedarf keines langen Nachdenkens: Auch die Visitatoren haben ihre Instruktionen; sie kennen die Gränzen ihrer Befugnisse, und müssen, wenn sie diese überschreiten sollten, dem Direktorium Rechnung ablegen.

Jetzt nehmen es die Apotheker mit dem Direktorium selbsten auf. „Bey den Visitationen, welche „das Direktorium selbst vornimmt, sollen die Apothe„ker, nach den erschienenen Befehlen, zur Appella„tion kein Recht haben. Sollten vielleicht die Ent„schlüsse, welche ein Individuum dieser Stelle, in „der eingeschränkten Zeit einer allgemeinen Apotheken„Visitation, nehmen mag, so wohl überlegt seyn, „und so viel Ansehen haben, als jene, die, nach ei„ner langen Ueberlegung, in der ganzen Versamm„lung des Direktoriums ergriffen werden?“

Hierauf dient zur Antwort: daß das Direktorium, für den pharmaceutischen Theil, blos in der eigenen Person des K. Direktors, und in jener des chemisch-pharmaceutischen Assessors bestehe; von welchen vorausgesetzt wird, daß sie bey Untersuchung einer Apotheke, unter den einfachen oder zusammengesetzten Arzneyen, alterirte, verfälschte, oder verdorbene Gegenstände angetroffen haben. Das K. medicinische Kollegium macht keinen Theil des Direktoriums, obschon beyde, in Hinsicht auf Dinge, die eines Ver-

schubes empfänglich sind, gemeinschaftlich zu Werke gehen. Bey einer öffentlichen, von dem Direktor selbsten, und seinem erfahrnen Chemiker vorgenommenen, Apotheken-Visitation, muß vorausgesetzt werden, daß sie, mit Kenntniß pharmaceutischer Gegenstände versehen, über diese ein gegründetes und billiges Urtheil fällen werden. Diese Beamten sind die nemlichen, welche auch in Pavia das medicinisch-pharmaceutische Direktorium ausmachen. Warum sollte man also vom Direktorium an das Direktorium appelliren? Wird ein solches vielleicht bey seinen Untersuchungen mit weniger Genauigkeit und Unpartheylichkeit zu Werke gehen? Das Direktorium, von seinem Cancelliere (einem geübten Rechtsgelehrten, der die Stelle eines Sekretärs vertritt) begleitet, in Gegenwart des Orts-Physikus und einer Magistratsperson, verschaffet seinen Handlungen jene Legalität, welche die Gerechtigkeit fordern kann; und wenn der bestrafte Apotheker mit der Zeit beweisen kann, daß das Direktorium sich einen Unfug erlaubt habe: so hat solcher das Recht, nicht an das Direktorium, sondern an das K. K. Gubernium zu appelliren.

Die Reihe trift nun den §. 27. des IIIten (nicht, wie die recurrirenden Apotheker schreiben), des Iten) Artikels. „Bey den Klagen, heißt es, welche wegen „Ueberschreibung der Taxe durch die Apotheker, bey „den Delegaten angebracht werden, wird jenen befoh-„len, nach dem Ausspruche von diesen, die angesetzte „Geldstrafe zu entrichten; und wenn hernach von dem „Direktorium ihre Unschuld erkannt wird; so haben sie

„sich keiner andern Genugthuung für die erlittene Un„bilde zu gewärtigen, als daß ihnen das für die „Strafe Erlegte zurückgegeben werde. Auf solche „Weise wird von der gewöhnlichen Prozeßordnung, „indem die Exekution dem Ausgange des Rechtshan„dels vorausgeschickt wird, abgewichen; die Grund„sätze der Billigkeit werden durch Belegung der Un„schuld mit unverdienter Strafe, vernachläßigt; und „der gute Ruf des Angeklagten wird für nichts geach„tet, indem der Ankläger von aller Genugthuung „wegen zugefügten Injurien, freygesprochen wird.“

Um diese, mit so vielem Anschein von Billigkeit wider den pharmaceutischen Plan vorgebrachte Klage zu widerlegen, muß man selbst den 27. §. des angeschuldigten IIIten Artikels hier lesen: „Es solle nicht „erlaubt seyn, sagt dieser §., daß die Apotheker in „Bestimmung des Preises irgend einer ihrer Arzneyen, „für solche etwas mehr ansetzen, als was die Apo„thekertaxe gestattet, und dieses zwar, für das erste „Mal, unter Strafe von 6 Scudi, das folgende Mal, „unter Strafe von 10 Scudi. Von dieser Strafe sol„len diejenigen ausgenommen werden, deren Verge„hen auf einem verzeihligen Fehler in der Rechnung „beruhet; und wenn ein Apotheker seine Unschuld be„hauptet: so solle ihm der Rekurs an das Direktorium „offen stehen. Würde von diesem die Unschuld des „Apothekers erkannt; so solle er sogleich freygespro„chen, und das erlegte Strafgeld ihm zurückgegeben „werden. Würde aber die erste Entscheidung bestäti„get, und der Apotheker für schuldig anerkannt; so

„hat der Schuldige noch 3 Scudi mehr an das Di„rektorium zu entrichten, welches er ohne Ursache „aufgerufen hat.“

Nach Anführung dieser Stelle, setzt das Direktorium voraus, daß ein Apotheker für ein Arzneymittel, welches die Taxe zu 3 Lire angeschlagen hat, in seiner Rechnung dem Kranken 15 Lire abgefordert habe; und daß dieser sich an seine erste Instanz, nemlich an den Delegat seiner Provinz wende. Der Delegat findet die Forderung für übertrieben, und, nachdem er sich überzeugt hat, daß die zu starke Forderung sich auf keinen Fehler in der Berechnung beziehe, entscheidet er, nach dem angeführten §. der Apothekerverordnung: daß der angeklagte und überführte Apotheker die, auf sein gesetzwidriges Betragen gesetzte, Strafe entrichten solle. Hierbey ist nicht ein Schatten von Unterdrückung, und auf gleiche Weise wird im dahiesigen Staate bey allen Gerichtsstellen verfahren. Will der verurtheilte Apotheker, so appellire er, bevor er seine Strafe erlege, an das Direktorium, und fordere von ihm Gerechtigkeit. Gesetzt, daß diese Stelle den einkommenden Apotheker für unschuldig erkenne! so wird hierauf das Urtheil des Delegats für nichtig erklärt, und dem unrecht Beschuldigten werden sowohl die Strafe, als die gehabte Unkosten vergütet. Sollte vielleicht der erste Richter, weil er sich in seinem Urtheile geirret hat, dem losgesprochenen Apotheker eine andere Genugthuung, als jene, daß sein Urtheil verworfen, und für nichtig erkläret worden, leisten? Dieß wäre eine ungewöhnliche und unschick-

liche Schärfe gegen ein Forum, welches nicht aus Bosheit in seinem Urtheil sich geirret hat. Und worin bestehen wohl die Unkosten, welche der an das Direktorium recurrirende Apotheker haben könnte, als welcher Stelle auch nicht ein Heller an Taxe bezahlt wird? Nur wenige Zeilen, in welchen die Thatsache dargelegt werde, und hiebey die von dem Delegat, als erster Instanz, taxirte Rechnung; so wird das Direktorium das nachgesuchte Urtheil fällen. Es ist hier nicht die Rede von einem Ankläger, welcher den Apotheker wegen einem anderen Gegenstand, als wegen erhöhtem Preise seiner Arzneyen, belangt hätte. Das Direktorium entscheidet, daß die Arzney keineswegs übersetzt worden seye; der Apotheker wird freygesprochen, und die Klage desjenigen, der sich überfordert glaubte, wird zurückgewiesen. Bey welchem Forum wird wohl Genugthuung wegen einer Beleidigung gefordert, die blos daher ihren Ursprung zieht, daß behauptet worden ist, man habe den Preis einer Waare erhöhet? Es wird gewiß genug seyn, daß derjenige, der sich beschweret hat, zur Bezahlung des Apothekers angehalten werde, und daß die Rechnung von diesem als billig erklärt werde, um daß derselbe an seinem guten Rufe im Publikum keinen Nachtheil erleide. Sollten bey solch' einem Hergange einige Unkosten veranlaßt worden seyn; so würde deren Bezahlung demjenigen, der den Streit ohne Ursache veranlaßt hätte, aufgebürdet werden. Gesetzt aber, daß der belangte Apotheker schuldig befunden würde: wer sieht nicht, daß derselbe eine doppelte Strafe dadurch,

daß er den, an sich ungerechten, Streit verlängert und die Geschäfte des Direktoriums ohne Ursache vermehret hat, verdient habe?

Nun wiederholen die Apotheker von Mayland ihre Klagen ob den vielerley, von dem pharmaceutischen Plane angedrohten, Strafen; und indem sie sich an das Sprichwort des Propheten, „daß auch der Gerechte siebenmal im Tage falle," halten, glauben sie, daß diese Strafen erfunden worden seyen, um, wie sie sich auszudrücken unterstehen, den Beutel der Visitatoren zu spicken. Nun fordert zwar das medicinische Direktorium sämtliche Apotheker dieses Landes feyerlich hiemit auf, von der zweyjährigen Verwaltung seines Amtes eine einzige Thatsache anzuführen, welche eine so unverschämte Ahndung, auch nur von Ferne, zu rechtfertigen im Stand wäre; aber es ist offenbar, daß Vorwürfe dieser Gattung mehr das K. Gubernium, welches solch' einen Mißbrauch bey einer ihm untergeordneten Stelle geduldet hätte, als das Direktorium selbst beleidigen; und daß, wenn jene Apotheker sich diese Stelle, ohne allen gegebenen Anlaß, zu insultiren gewagt haben; ein Solches blos dem gänzlichen Mangel ihrer ersten Erziehung zugeschrieben werden müsse.

Ungerecht scheint den Mayländischen Apothekern die in dem IVten Artikel §. 8. enthaltene Verfügung, wornach auf den Fall, daß verfälschte, alterirte oder verdorbene Arzneyen in einer Apotheke vorgefunden worden wären, befohlen wird, dieselben im Angesicht des Publikums, vor der Thüre der Apotheke, ver-

brennen oder zernichten zu lassen. Hier lassen sich erwähnte Apotheker in eine Erklärung des Unterschiedes zwischen verfälschten und zwischen blos alterirten oder verdorbenen Arzneyen ein. „Die „Korruption eines Mittels, sagen sie, kann ent„weder einer Nachläßigkeit, oder dem blosen Zufalle „zugeschrieben werden; wenn hingegen die Verfäl„schung derselben, einen offenbaren Betrug vor„aussetzt. Die gegebene Verfügung, folgern sie wei„ter, verwirret also das Gesetz, und vermischt Zu„fall, Nachläßigkeit und Betrug, als gleiche „Dinge, mit einander, um sofort leichte Vergehungen, „und schwere Verbrechen, mit einer und der nemli„chen Strafe zu belegen.“

Dieser Vorwurf ist von großem Gewichte; und groß wäre das Versehen der neuen Apothekerverordnung, wenn solcher gegründet wäre. Man sehe aber, wie sich diese über solch' einen Gegenstand ausgedrückt habe: „Sobald aber, sagt dieselbe, offenbar erwiesen „ist, daß ein Apotheker entweder einfache, oder zu„sammengesetzte Arzneyen, obschon dieselben alterirt, „verdorben oder verfälscht sind, in seiner Apotheke „aufbewahret oder zurückbehalten (ritenuto) „habe; so solle, bey so bestellten Umständen, keine „Appellation gestattet, sondern das verfälschte, oder „verdorbene Arzneymittel vor der Thüre der Apotheke „im Angesicht des ganzen Publikums, welches „durch dergleichen Dinge übel bedient oder „beschädiget worden ist, verbrannt oder zer„nichtet werden.“

Aus diesem erhellet, daß, in dem angeführten §. zwey Bedingnisse vorausgesetzt werden: erstens, daß der Apotheker schlechte Arzneyen in seiner Offizin zurückbehalten und aufbewahrt; zweitens, daß derselbe das Publikum durch solch' ein Arzneymittel mit Bewußtseyn schlecht bedient, oder benachtheiliget habe. Unter diesem Anscheine fällt die von den Apothekern angeführte Unterscheidung hinweg; das für verdorben oder alterirt anerkannte, aber dennoch den Kranken verkaufte, Arzneymittel, wird zur nemlichen Sache, wie das Verfälschte, und es liegt boshafter Betrug (Dolo) in Veräußerung des einen, wie des anderen, zum Grunde. Die Billigkeit dieses §. ist so offenbar, daß nur eine schlechte Absicht dieselbe verkennen konnte, indem das Gesetz dort sagt: „Wenn „die Sache einem Zweifel unterworfen, und der Apo„theker zu reclamiren gesonnen wäre; so sollen die Vi„sitatoren (wenn nicht das Direktorium selbst die „Apotheke untersucht hätte) den verfälschten oder ver„dorbenen Arzneyvorrath, nach Absonderung einer „Portion von demselben, unter Siegel legen. „Diese „solle sodann, in zwey Theile abgetheilt, besonders „eingepacket werden. Der eine Theil, welchen der „Delegat mit seinem Pettschaft zu versehen hat, solle „dem Apotheker in Verwahrung gelassen, der andere „aber, von diesem selbsten versiegelt, und dem „Direktorium zugestellet werden. Wird von dieser „Stelle das erste Urtheil bestätiget: so hat der schul„dige Apotheker, nebst der gewöhnlichen Strafe, we„gen verursachter abermaliger Untersuchung, noch

„drei Scudi zu erlegen. Wird aber der angeklagte „Apotheker von jenem Vorwurfe freygesagt: so solle „er für unschuldig erklärt, und von Bezah- „lung des Strafgeldes, so wie von jener „der Unkosten losgesprochen werden.“ Es kann zutreffen, daß eine Arzney, ohne großes Verschulden ihres Eigenthümers, in dessen Apotheke, in kurzer Zeit verderbe; aber wenn solche für einen Kranken verschrieben worden ist; so wird sich ein ehrliebender Apotheker derselben nicht bedienen; und der Ruchlose, der mit Hintansetzung der Apothekerordnung, und zum Nachtheil des Lebens seiner Mitbürger, solch' ein verändertes, verdorbenes Arzneymittel, seines von ihm zu fordernden Bewußtseyns ohngeachtet, verkaufet, ist ein Betrüger, welcher die Schärfe des angeführten Gesetzes verdient hat.

Die recurrirenden Apotheker wenden sich nun gegen die, von dem pharmaceutischen Plane verordnete, Taxe für die Apotheken-Visitationen, so wie gegen die zu dieser bestimmten Personen, Visitatoren und Erfahrnen. „Wir waren, sagen sie, von jeher frey „von dergleichen Taxen, und wenn diese auch blos „um die Ungemächlichkeiten der Visitatoren zu vergü- „ten, auferlegt worden wären, so wäre doch die Ver- „fügung, nach welcher die Stadt-Apotheker einen „vierten Theil mehr, dann die Land-Apotheker, zu „bezahlen haben, verwerflich.“

Das medicinische Direktorium antwortet auf diesen Vorwurf das, was es schon den Apothekern von Mantova bey ähnlicher Gelegenheit geantwortet hat:

„Nicht der Verfasser des pharmaceutischen Plans hat
„diese Taxe vorgeschlagen; sondern das K. Gubernium
„hat, nach dem Vorschlage des Direktoriums, die
„Apotheken-Visitationen unentgeldlich vorzuneh-
„men, in seinem Dekrete vom 27ten Septbr. 1786.
„erklärt: daß jeder Apotheker für die Untersuchung
„seiner Apotheke 20 Lire zu bezahlen haben soll. Auf
„Befehl des nemlichen Guberniums ward gedachte
„Summe für die Stadtapotheker um 4 Lire er-
„höht, während dem die Landapotheker ferner nur 18
„Lire entrichten sollten." Es ist, wie die Apotheker von Mayland sagen, wahr, daß die Apotheken-Visitationen in einer Stadt weit weniger Mühe und Unkosten verursachen, als jene auf dem Lande; aber es ist auch eben so wahr, daß der Gewinn der Stadtapotheker viel beträchtlicher seye, dann jener der Landapotheker; und daß, ohne Schadloshaltung durch jene, die Apotheken-Visitationen auf dem Lande, weil die Offizinen zu weit von einander entfernt liegen, und eine kostspieligere Reise erheischen, viel zu viel Unkosten für das Fuhrwesen, die erforderliche Zehrung u. s. w. verursachen, als daß dieselben von den Visitatoren, für die geringe Summe von 18 Lire bestritten werden könnten. Inzwischen erkläret das Direktorium, was es schon einmal, auf die Vorstellungen der Apotheker von Mantova, gethan hat: daß dasselbe, in so ferne das K. K. Gubernium einen Fond zu bestimmen fände, aus welchem die Apotheken-Visitationen ohnentgeldlich bestritten werden möchten, alle seine Wünsche erfüllt sehen würde; und diese Stelle rufet die recurri-

renden Apotheker auf, ein Mittel zu solch' einem Entzwecke vorzuschlagen; denn es ist unwahr, daß die Visitatoren von den Ämtern, welche sie begleiten; einen sichern Unterhalt beziehen; und das Direktorium erbiethet sich, den erwähnten Apothekern die ganze Kasse der Strafgelder, die sie für so reich ausgaben, ohne Ausnahme, zu überlassen, wenn sie sich anheischig machen wollen, die Auslagen für die jährlichen Apotheken-Visitationen, nur in der Mayländischen Provinz, auf ihre Unkosten zu bestreiten.

Was die zu Visitatoren angestellten Personen angeht; so glauben die Apotheker von Mayland, daß die Erfahrnen (periti), sowohl jene des Direktoriums, als andere, nicht für beständig, sondern nach einer wechselweis zu treffenden Wahl angestellt werden sollten; weil nemlich der Apotheker, welcher als beständiger Visitator angestellt bleibt, sich eine Art von Monopolium erschaffen und verlangen könnte, daß alle Landapotheker nur aus seiner Apotheke die chemischen Artikel bezögen, wofür diese dann die Gewißheit erhielten, daß der untersuchende Apotheker an solchen Mitteln nie etwas auszusetzen finden würde.

Was nun aber den chemischen Visitator des K. Direktoriums, und jenen der Delegation zu Mantova belangt; so ist jene Voraussetzung, da solche in Pavia und Mantova als Professoren der Chemie angestellet sind, und weder mit chemischen noch mit pharmaceutischen Gegenständen ein Gewerbe treiben, ganz ohne Grund. Was hingegen die pharmaceutischen Assessoren der Delegationen betrifft; so könnte

aller-

allerdings die Bemerkung erwähnter Apotheker einige Wahrscheinlichkeit gewinnen, hätte der pharmaceutische Plan nicht verordnet: daß, nebst dem Delegate, welcher der Untersuchung der Offizinen beywohnt, noch zwey der ältesten Apotheker der Stadt, in welcher die Offizinen untersucht werden, zu diesem Geschäfte gezogen werden sollten; und hätte dieser nemliche Plan nicht bestimmt, daß die Apotheker, welche mit den Behauptungen des visitirenden Apothekers nicht zufrieden sind, sich deßhalb an das Direktorium wenden, die Arzneyen, deren Güte contestirt wird, mit ihrem eigenen Pettschafte versiegelt, dieser Stelle einschicken, und dieselbe um ihren entscheidenden Ausspruch ersuchen könnten. Solche Vorkehrungen werden einen jeden Visitator in den Provinzen im Zaume halten; und es ist nicht zu fürchten, daß unter der Wachsamkeit des Delegats und des Direktoriums, solch' ein Visitator von seinem Ansehen, in Verdammung eines unverwerflichen Arzneymittels, sich einen Mißbrauch gestatten werde. Sollte je so etwas geschehen; so würde das Direktorium keinen Augenblick versäumen, bey dem K. Gubernium auf die Entlassung und Umwechslung des pharmaceutischen Professors anzutragen. Uebrigens ist das Direktorium der Meinung, daß der jährliche Wechsel der Visitatoren darum nicht anzurathen seye: weil diese, durch die Uebung, und durch ihre öfters wiederholte Untersuchungen der Apotheken ihrer Provinz, in nähere Kenntniß der dort herrschenden Mängel gesetzt werden, und auf solche Weise den Absichten des Direktoriums, in Herstellung und Auf-

rechthaltung der guten Ordnung in den Apotheken sämmtlicher Provinzen, besser entsprechen können.

Ferner beklagen sich die Mayländischen Apotheker, daß der pharmaceutische Plan, nicht zufrieden, dem medizinischen Kollegium die Ehre an der Leitung des Apothekerwesens Theil zu nehmen, entzogen zu haben, die Auslagen der Apotheker erhöht, und derselben Gewinn vermindert habe. So etwas verstehen sie unter der bevorstehenden neuen Arzneytaxe, und bitten das K. K. Gubernium, damit zu seiner Zeit und vor Bestimmung der Arzneypreise in der zu erwartenden Taxe, auch auf ihre Stimme Rücksicht genommen werden möge.

Das medizinische Direktorium hat bereits in seiner Beantwortung der von den Apothekern zu Mantova eingereichten Beschwerden erinnert: daß dasselbe, ehe noch solch' ein Geschäft geschlossen werde, eine jede seiner Delegationen, welche zugleich unter den Apothekern ihrer Provinz einige erfahrne Männer wählen werden, zur Mittheilung ihres Gutachtens aufzurufen, Bedacht nehmen werde. Das nehmliche Verfahren wird das Direktorium auch in Hinsicht der Provinz Mayland beobachten, obschon dasselbe nicht gesonnen ist, das Gutachten aller Apotheker von der Stadt und der Provinz Mayland einzuziehen, weil solche, an eine unmäßige Arzneytaxe seit Langem gewöhnt, wenn es blos von ihnen abhienge, sich nie zur Aufstellung einer gerechteren und dem Publikum so höchst nöthigen Tariffe verstehen würden.

Die neue Apothekerordnung setzt, in Hinsicht auf

neu zu errichtende Offizinen fest: daß das Direktorium, wenn es das Bedürfniß des Publikums erfordert, auch da, wo bereits eine Apotheke vorhanden ist, für die Aufrichtung einer zweiten bedacht seye. Die M. Apotheker nennen solch' eine Verfügung billig; bezweifeln aber die Gerechtigkeit des Direktoriums bey Auslegung des Sinnes einer solchen Verordnung, und wünschten, als sehr liebvolle Menschen, daß solch' eine Gestattung sich blos auf die Landapotheken erstrecken möge, auf welche Art sie die Furcht, es möchten allenfalls durch eine unbedachtsame und erschlichene Genehmigung auch die Anzahl der Stadtapotheken, zu ihrem Nachtheil vermehrt werden, zu beseitigen suchen.

Das Direktorium kann auf jeden Zweifel an seiner Gerechtigkeitsliebe, da dasselbe zu derley Mißtrauen nie einen Anlaß gegeben hat, nur mit Verachtung herabsehen. Anstatt aber die Anzahl der, ohnedieß wie Unkraut hervorgewachsenen Stadt-Apotheken zu vermehren; verspricht sich diese Stelle, daß, unter einer vernünftigen Arzneytaxe, und bey ihrer Aufsicht auf die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Gesetze, mehrere unter den jetzigen Apothekern, deren Existenz blos auf einer unmäßigen, von dem Publikum bisher für ihre Waaren bezahlten Contribution gegründet war, von sich selbst ihre Apotheken zu schließen verleitet werden dürften. Wenigstens ist das Direktorium sehr von der Absicht, die Apotheken in der Hauptstadt vermehren zu wollen, entfernt; wenn nicht etwa die ungleiche Vertheilung der Offizi-

nen in Mayland eine andere Vorkehrung, bey welcher das allgemeine Beste immer zum Ziele dienen wird, erfordert.

Was das Land betrift, so haben sich die Apotheker von Mayland um das, was dort erforderlich seyn werde, um nichts zu bekümmern; und was da immer geschehen mag, wird sich das Direktorium immer vor dem K. Gubernium zu verantworten wissen.

Eben diese Apotheker finden die, den Aerzten und Chirurgen unter gewissen Umständen zu ertheilende, Befugniß, Arzneyen zu verkaufen, für sonderbar; obschon sie bekennen: daß hiedurch für die Apotheker eben kein merklicher Nachtheil erwachse. Bey dieser Gelegenheit führen die Rekurrirenden lauter Gemeinsätze gegen den Verkauf der Heilmittel durch Aerzte, an; Beweise, auf welche die Schriftsteller über eine gute medicinische Polizey schon lange geantwortet haben. Da inzwischen die erwähnte Gestattung sich niemals auf Länder, oder auf Gegenden bezieht, in welchen Offizinen bestehen; so ahmen jene Apotheker blos dem Hunde nach, der in der Fabel auf den blosen Schatten eines Knochen eiferte, welchen er nicht für den seinigen hielt. Lieber wollten diese Apotheker, daß die armen Alpenbewohner, bey welchen kein Apotheker seinen Unterhalt findet, in ihren Krankheiten ganz hülflos blieben, als daß dort ein Arzt oder ein Wundarzt, unter der Aufsicht des Direktoriums, jene wenigen Arzneyen unterhielte, deren jene unglücklichen Einwohner benöthigt sind; obschon gewiß ist, daß die in den Alpen zerstreuten Aerzte den größten Theil ihrer zusam-

mengesetzten Arzneyen selbst von unsern Apotheken beziehen, und daß dieselben nicht weniger, dann diese, den Apotheken-Visitationen unterworfen sind.

Die neue Apothekerordnung, sagen jene Apotheker, verbietet alle zur Verwandtschaft führende Verbindungen der Apotheker mit Aerzten, als wenn diejenigen, bey welchen die Gesetze keine interessirten Absichten voraussetzen, denselben sich überlassen würden, wenn sie sich durch Bande der Verwandtschaft unter einander verbunden haben. Diese Apotheker offenbaren daher ihr Verlangen, daß solch' ein Gesetz blos auf das Land, nicht aber auf Aerzte und Apotheker der Hauptstadt, ausgedehnt werden möge.

Man lese hier, was der pharmaceutische Plan bestimmet hat! „Kein Apotheker soll auf irgend eine „Weise mit Aerzten oder Wundärzten in eine Verbin„dung (legame) treten, welche eine verführerische Ge„legenheit oder den Verdacht eines unerlaubten Einver„ständnisses darzubiethen im Stand wäre; und ob„schon deßwegen den Apothekern nicht verbothen ist, „mit Aerzten, auch wenn solche ihre nächsten An„verwandten wären, unter einem Dache zu leben; „so wird doch das Direktorium auf dergleichen Ver„bindungen alle seine Aufmerksamkeit verwenden."

Nicht also die Verwandtschaft zwischen Aerzten und Apothekern, sondern blos eine Verbindung (legame), welche Gelegenheit oder Verdacht eines unerlaubten Einverständnisses zu geben im Stand wäre, wird von der neuen Apothekerordnung verboten. Was finden die recurriren-

den Apotheker an solch' einem Gesetze auszustellen? und warum sollten die Stadt-Apotheker, in Hinsicht auf solches, eine Ausnahme verlangen, wenn dasselbe in Bezug auf die Land-Apotheker gerecht ist?

Die Mayländischen Apotheker beschweren sich wegen dem, den Spezereyhändlern gestatteten, freyen Verkaufe roher Substanzen, wenn solche nicht unter einem halben Pfunde, oder, nach ihrem höchsten oder geringsten Werthe, unter einem Viertelpfund wiegen.

„Vormals, sagen sie, war den Apothekern al„lein gestattet, den Spezereyhändlern aber gänzlich „verboten, Arzneywaaren (Droghe medicinali) zu „verkaufen; sie hoffen daher, daß jene Gestattung „zurückgenommen, und künftighin der Spezereyhänd„ler blos auf den Verkauf nach Grundsätzen, nach „welchen ihre Profession, und jene der Apotheker von „einander unterschieden sind, eingeschränkt werden „wolle. Man erlaube ihnen, sagen sie, den Ver„kauf von blosen Gegenständen, welche für Künstler „erforderlich sind, oder welche zum Luxus, oder zu „Eßwaaren (commestibili) dienen, und behalte den „Apothekern allein den Vertrieb von allen einfachen „(semplici) und andern Arzneywaaren (Droghe me„dicinali) bevor; und dieses zwar nicht sowohl wegen „einer billigen Behutsamkeit, als damit den Apothe„kern der beste Theil ihres Einkommens (Emolumen„ti) erhalten werde."

Das K. Direktorium hat diesem Artikel des pharmaceutischen Plans, noch ehe die erwähnten Apothe-

ker solch' eine Einwendung dagegen gemacht hatten, alle seine Aufmerksamkeit gewidmet, und in seinem Berichte vom 21ten März 1789. sein Gutachten nach Grundsätzen eröffnet, welche die den Spezereyhändlern zugestandenen Freyheiten in Etwas einschränken mochten. Inzwischen hat das K. K. Gubernium, durch sein verehrtes Dekret vom 20ten April jenes Jahrs, Nr. 1575 befohlen, die Sachen bey der, in dem neuen pharmaceutischen Plane bestimmten, Ordnung zu belassen; und so kann sich das Direktorium blos auf seine dortmals geäusserte Meynung beziehen.

Es ist aber keine so leichte Sache, das Interesse der Apotheker von jenem der Spezereyhändler, nach billigen Gränzen, von einander abzusondern. Das Direktorium hat schon dahin getrachtet, diese beyde Professionen in den Provinzen mit einander zu vereinigen, und solch' eine Vereinigung würde allen Schwierigkeiten ein Ende machen; aber zu Mayland, wo, seit fast unerdenklichen Zeiten, ein ganzer Körper von Spezereyhändlern besteht, welchen man ohne Zugrundrichtung seines Wohlstandes, nicht aufheben könnte; da ist es schwer, ein Gesetz zu geben, welches dem einen Theile Erleichterung verschaffte, ohne den andern ins Verderben zu stürzen. Es ist wahr, daß der größte Theil der Mayländischen Apotheker ihre Arzneywaaren (Droghe) selbst von den Specereyhändlern (Droghieri) erkaufe, weil es ihnen an Mitteln fehlet, solche Waaren um die Preise, um welche dieselben von den Spezereyhändlern im Großen angeschafft werden, im Auslande einzukaufen. Uebrigens

dienen viele von den Spezereyhändlern verkäufliche Gegenstände, welche zum Gebrauche der Künstler des Luxus sind, und selbst als Eßwaaren verkauft werden, zugleich auch, entweder innerlich, oder äußerlich zu ärztlichen Absichten. Wie sollte man demnach mit Genauigkeit die Gränzen bestimmen, worüber sich weder der Apotheker, noch der Spezereyhändler beklagen mögen? war es vielleicht unrecht, daß das Direktorium, unter welchem auch die Spezereyhändler, was die von ihnen verkäuflichen Arzneywaaren betrifft, zu stehen haben, zugleich einige Rücksicht für den Unterhalt von diesen, so wie für jenen der Apotheker, gehegt habe? Es werden demnach jene Vorkehrungen und Einschränkungen, welche das Direktorium in seinem angeführten Berichte vorgeschlagen hat, hinreichen; und wenn solche Vorschläge den Beyfall des K. K. Guberniums erhielten; so würden wir die Klagen der Apotheker, in so ferne solche nicht auf eine unmäßige Habsucht gegründet wären, in Kurzem verschwinden sehen.

Die Mayländischen Apotheker verlangen, daß ihnen erlaubt werde, ihre eigene Offizinen einer andern, hiezu tauglichen und geprüften Person abzutreten (abdicare), und bey solcher Abtretung, die Kundschaft (avviamento), welche einer Apotheke von gutem Rufe, einen nicht zweydeutigen Werth verschaft, anzuschlagen. „Die neue Apothekerordnung, sagen sie, hat „für gut befunden, zu befehlen, daß eine jede, durch „den Tod ihres Eigenthümers ledig gewordene, Apo„theke dessen Söhnen und Anverwandten aufbewahret

„werden sollte. Aber sie macht von dem Rechte, „welches einem Apotheker natürlicherweise angehört, „seine Offizin einem Andern abzutreten, keine Mel„dung."

Das medicinische Direktorium hätte keinen Grund, sich diesem Verlangen der Mayländischen Apotheker zu widersetzen; wäre es nicht die große Anzahl überflüssiger Apotheken, sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande; Ueberfluß, welcher selbst die, obschon eitle, Eifersucht jener Apotheker, wegen der dem Direktorium überlassenen Vollmacht, die Aufrichtung einer neuen Offizin zu gestatten, erregt hat. Bey der neuen Tariffe, und bey der jetzigen Apothekerordnung, wird sich die Schwierigkeit einer so großen Anzahl von Apothekern den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen, vermehren; und aus diesem folget, daß, wenn man den Apothekern ohne Ausnahme die Abtretung ihrer Offizinen gestatten wollte, diese letzteren verewiget würden, und daß keine Gelegenheit, deren Anzahl selbst zum Vortheil der Apotheker zu Mayland zu vermindern, mehr übrig bliebe. Hier kömmt das allgemeine Wohl mit dem Vortheile einiger Individuen in Kollision, und das medicinische Direktorium hält dafür, daß man, wenn nicht wichtigere Ursachen, welchen diese Stelle immer mehr nachzuspüren suchen wird, entgegen stünden, nach althergebrachter Weise, fortfahren sollte, die Abtretung einer Offizin, ihrem Eigenthümer, wenn er schon ein hohes Alter erreicht hat, alsdann nicht zu gestatten, wenn dessen Apotheke unter die Zahl von jenen gehörte,

welche, ohne Nachtheil des Publikums, und mit Nutzen der übrigen Apotheker, in kurzer Zeit unterdrückt werden dürften. Seit vielen Jahren war es in Mayland gebräuchlich, dem neuen Ankäufer einer Apotheke, deren erster Eigenthümer noch bey Leben ist, die Summe von 100 Filippi für Kundschaft (avviamento) abzufordern, als welche Summe zur Schadloshaltung der Erben desjenigen, dessen Apotheke, nach dem Tode des Eigenthümers, aufgehoben wurde, bestimmt war. Das Direktorium weiß noch nicht, wie hoch sich die Snmme für diese avviamenti belaufen habe, und wessen Händen dieselbe anvertraut worden seye; aber der Anwuchs solcher Kapitals könnte auf die Schadloshaltung jener Familien verwendet werden, welchen, wegen dem allgemeinen Besten, der willkührliche Verkauf ihrer Offizinen verboten wird. Vielleicht wäre es der kürzeste Weg, dergleichen Veräußerung jedoch unter der Bedingniß zu gestatten: daß die Apotheker zu Mayland selbsten, wenigstens diejenigen, welche bey jener Apotheke am nächsten wohnen, jedesmal dergleichen Offizinen einlösten, um solche, wenn die Gemächlichkeit des Publikums darunter nicht zu leiden hätte, ganz aufzuheben. Wo im Gegentheil die benachbarten Apotheker zu solcher Aufhebung nichts beytragen wollten; so würde sich das Direktorium, so sehr es auch von der Ueberflüssigkeit einer solchen Apotheke überzeugt seyn möchte, gezwungen sehen, den Verkauf von solcher, um nicht die wahren Erben derselben zu benachtheiligen, an einen geprüften Apotheker zu gestatten.

Nach allen diesen Beschwerden bitten die Mayländischen Apotheker das Direktorium: daß sie von der Waaren-Taxe (tassa mercimoniale) darum befreyt werden möchten, weil sie auf die blose Ausübung ihrer Kunst eingeschränkt lebten, und ihnen weder die Erlaubniß, Spezereyen zu verkaufen, noch der Vortheil, den sie ehmals durch die Prüfung der, von den Spezereyhändlern zu verkaufenden Waaren zu beziehen pflegten, übrig blieben. Sollte, wider ihr Vermuthen, die erwähnte Taxe auch auf ihre Person ausgedehnt werden; so bitten sie, daß diese Taxe auf eine billige Weise ausgetheilet, und auch den frommen Stiftungen auferlegt werden möchte; als welche sich, neben der ohnentgeldlichen Vertheilung ihrer Arzneyen an arme Kranke, auch damit abgäben, daß sie ihre Waaren, gleich jedem Apotheker, auch Reichern, mit eigenem Vortheile, verkauften.

Das medicinische Direktorium kann sich zwar in einen Gegenstand, welcher blos von der Gnade des K. K. Guberniums abhängt, nicht mischen; aber dasselbe muß doch hier bemerken, daß eine jede neue, den Apothekern auferlegte Last, von welchem Gewicht sie auch seye, wenn dieselben durch Erhöhung des Preises ihrer Arzneyen, sich schadlos zu halten, gezwungen werden, nothwendiger Weise auf das Publikum zurückfallen müsse. Vormals hatten die Apotheker von Mayland, weil sie, nach längern Zwischenräumen, ihre Offizinen wechselseitig selbsten visitirten, keine jährliche Apothekenuntersuchungen zu bezahlen, jetzt leiden sie, gleich den Apothekern anderer Städte,

in jedem Jahre eine, zur Befolgung höherer Verordnung freylich nöthige, Auslage von 24 Lire, welche ihnen auch dadurch noch empfindlicher werden muß, weil sie zugleich die Waarentaxe, und den auf die Einführung der Arzneywaaren über die Gränzen gesetzten Zoll zu entrichten haben. Es ist ausser allem Zweifel, daß die Apotheker, wenn sie zu einem billigeren Preise ihrer Arzneyen angehalten werden, und sich auf solche Weise gezwungen sehen, den willkührlichen Kontributionen, die sie bisher auf ein ganzes Publikum ausgedehnt haben, zu entsagen, sich des übergroßen und zu ihrer Vermehrung immer neuen Anlaß gebenden Gewinnes gänzlich entblößt sehen werden. Das med. Direktorium unterlegt sämmtliche dieser Bemerkungen der Weisheit dieses K. K. Guberniums zu jener gnädigen Beherzigung, wovon das Schicksal nicht nur der Mayländischen, sondern auch der übrigen Apotheker dieses Landes eine Erleichterung erhalten möge. Was die Apotheker von Mayland betrifft, so scheint es dem Direktorium billig, daß auch jene fromme Stiftungen, welche, nebst der unentgeldlichen Austheilung ihrer Arzneyen unter die Armen, dergleichen auch an reiche Kranken veräußerten, in Verhältniß ihres Arzneyvertriebes, etwas zu entrichten angehalten werden. Es ist wahr, daß der freye Verkauf der Arzneyen diesen frommen Stiftungen darum gestattet worden seye, damit solche die armen Kranken in Mayland desto besser zu unterstützen in Stand gesetzt würden; aber der Vortheil, den sie aus diesem Privilegium beziehen, ist für die andern Apotheker ein zu bedeuten-

der Abzug: weil diese, indem sie ihre Arzneymittel nie für einen Preis liefern können, um welchen sie diejenigen, die nicht die nemliche Last zu tragen verbunden sind, verkaufen mögen, nach und nach ihre Kunden, und mit ihnen ihren täglichen Gewinn, ohne daß darum der den armen Kranken zufließende Vortheil mit jenem Verlust in Verhältniß stünde, verlieren müssen.

Zur Vergütung des von dem aufgehobenen Apotheker-Kollegium zu Mayland verlohrenen Ansehens, verlangen diese Apotheker, daß wenigstens jene in dem pharmaceutischen Plane enthaltenen Ausdrücke und Benennungen, welche bestimmt sind, die Apothekerkunst, und diejenigen, welche sich derselben widmen, herabzuwürdigen, ausgelöscht werden möchten.

Welches sind aber doch wohl jene Ausdrücke, jene, die Ehre dieser Apotheker beleidigenden, Benennungen, wenn das Auge des K. Guberniums, und selbst des höchsten Hofes, bey der Bestätigung gedachten Planes dieselben nicht entdecken konnte? Warum nicht den Gegenstand solch' einer Klage angeben wollen? Die Anführung einer einzigen Beleidigung dieser Art wäre doch jene Klage in den Augen des Publikums zu rechtfertigen im Stand gewesen. Das med. Direktorium könnte die Absicht hegen, die Apothekerkunst herabzuwürdigen! . . . Es, welches dem K. Gubernium die Aufrichtung einer Normal-Apotheke und praktischen Schule für den pharmaceutischen Unterricht auf der hohen Schule zu Pavia vorgeschlagen hat! . . . Es, welches aus blosen Arzneyhändlern,

was bisher der größte Theil der Apotheker gewesen ist, Männer, die des Titels chemischer Pharmaceutiker würdig wären, zu bilden gesucht hat! . . . Es, welches durch seine unermüdete Sorgfalt, die Apothekerkunst im hiesigen Lande so gerne zum ehrenvollen Grad einer Wissenschaft befördert hätte! . . . . Und wenn dann diese Apotheker von ihrem wahren Werthe so innigst überzeugt sind, und nicht vielleicht ihr Gewissen bey ihnen den Verdacht erregt, in der Zahl derjenigen begriffen zu seyn, die der Vorwurf betrifft, — warum einige der stärkeren Ausdrücke sich zueignen wollen, welche blos auf die Unwissenheit, und auf den Geiz einiger Apotheker in einer so weitschichtigen Provinz gerichtet wären.

Die Mayländischen Apotheker beschließen ihre Klageschrift mit einer geflissentlich übertriebenen Lobeserhebung des pharmaceutischen Plans, welchen des Kaisers Majestät in Ihrer Hauptstadt eingeführet hat, und wünschen, daß eben dieser Plan auch auf die österreichische Lombardey ausgedehnt werden möchte. Das Direktorium, welches sich blos das allgemeine Wohl zu seinem Ziele steckt, läßt diejenigen, welche die nöthigen Kenntnisse hiezu besitzen, und welchen es gebührt, entscheiden, welch' eine Verfassung zur Vervollkommnung der medicinischen und pharmaceutischen Angelegenheiten sich am besten für die hiesigen Provinzen schicke. Der Verfasser des neuen pharmaceutischen Plans kann sich nicht selbst auf das Zutrauen berufen, welches dessen mehr dann zwanzigjährige Verwendung auf Gegenstände der me-

dizinischen Polizey, und dessen vielfache Erfahrung einflößen könnten; aber er erinnert hier: daß zwischen dem, vor zwey Jahren im dahiesigen Staate eingeführten, Directorial-Plane, und der jetzigen Apothekerordnung, eine so genaue Verbindung herrsche, daß es schwer halten würde, die letztere aufzuheben, ohne zugleich den ersteren ins Stocken zu bringen. Das Direktorium macht hier noch die Bemerkung: daß der von den Mayländischen Apothekern gemachte Vorschlag, seiner Meinung nach, blos eine schlaue Erfindung seye, womit sie das Joch der Subordination abwerfen zu können sich geschmeichelt haben. Wer nichts zu verlieren hat, der hoffet alles von einer Veränderung der Dinge, wie sie auch heissen möge. Wenn die neue Einrichtung des Apothekerwesens eine Zeit von zwanzig Jahren gekostet hat; so werden wieder zwanzig Jahre darauf gehen, um ein anderes System einzuführen; und in so lang, denken jene Apotheker, können wir ruhig leben. Wird aber einst eine neue Ordnung nicht nur anbefohlen, sondern mit Sorgfalt ausgeführet: so werden die recurrirenden Apotheker bald andere Beweggründe zu neuen Klagen zu erschaffen wissen. Das Direktorium zweifelt keinen Augenblick, daß das neue Projekt erwähnter Apotheker kein anderes Ziel habe, als sich im Besitze alter Vorurtheile, und bey der angewöhnten Indisziplin, so lange als möglich, zu erhalten. Welch' ein Gesetz aber immer hier aufgestellt werden wolle, um die Habsucht der Apotheker im Zaum zu halten; so muß dieses dem Direktorium, welches stets

für die genaueste Erfüllung desselben besorgt seyn wird, sehr gleichgültig seyn; aber gewiß ist die Beschaffenheit des deutschen Apothekerwesens von derjenigen, welche man in der österreichischen Lombardey einführen möchte, äußerst unterschieden;

Nur zwölf Apotheken sind in Wien aufgestellt; wenn diese Hauptstadt hingegen eine dreimal größere Bevölkerung als Mayland hat, in welcher lezterer Stadt nicht weniger dann fünfzig Apotheken offen stehen. Der Preiß der Arzneyen ist an beyden jenen Orten äußerst verschieden; und Gesetze, welche hinreichen, um die Apotheken zu Wien bey guter Ordnung zu erhalten, werden für die mayländischen Apotheken bey weitem ihren Zweck verfehlen, da solche seit Jahrhunderten gewöhnt sind, keine andere Regeln, dann solche zu befolgen, die ihnen ein unersättliches Verlangen sich zu bereichern, und von aller Aufsicht befreyt zu wissen, eingiebt. Das Direktorium nennet den Vorschlag der recurrirenden Apotheker, ihnen den pharmaceutischen Plan von Wien vorzuschreiben, — eine Erfindung; denn es erhellet aus einer genauen, deßhalb angestellten Nachfrage, daß kein solch' ein neuer Plan in Wien vorhanden seye; nur so viel weiß man, daß Seine Majestät, von einigen deßhalb im Apothekerwesen eingerissenen Unordnungen bewogen, zu gestatten geruhet haben, daß, wer sich immer in jener Hauptstadt als Apotheker niederzulassen gedächte, derselbe, unter der Bedingung, seine Arzneyen um die Hälfte, oder um zwey Drittel des in der Wiener Apotheker-Taxe bestimmten Preises

ses zu verkaufen, eine Offizin daselbst errichten zu dürfen, die Erlaubniß erhalten könnte. Nach solch' einer Gestattung, haben sich über 39 Apotheker in dieser Hauptstadt angesiedelt, vor deren Apotheken die Ankündigung, daß sie ihre Arzneymittel um die Hälfte des gewöhnlichen Preises ausfertigen würden, angeschlagen wird. Von dieser Zeit an, werden daselbst die Apotheker-Visitationen jährlich zweymal vorgenommen, und die Taxe für eine jede derselben wird mit einer Souveraine entrichtet. Aus diesem erhellet, daß die recurrirenden Apotheker mit ihrer Erfindung sich weit härtern Bedingnissen unterworfen haben; und obschon das med. Direktorium vorsieht, daß durch die Vermehrung der Apotheker in Mayland, viele der jetzt existirenden zu Grunde gehen werden; so kann es doch nicht in Abrede seyn, daß das Publikum unter solch' einer Einrichtung, seine benöthigten Arzneyen um einen um vieles niederern Preis erhalten würde; vorausgesetzt, daß die Schärfe bey Prüfung der Apotheken, mit der Gefahr, daß, zur Schadloshaltung, Dinge von geringerem Werthe verkauft werden dürften, in genauem Verhältniß stehe; und daß, ehe man noch eine Vermehrung der Apotheken in Mayland gestatte, der alte Tarif der dortigen Apotheken verbessert werde; denn wollte man solche beym Alten lassen; so würde das, nur die Hälfte davon bezahlende Publikum, bey vielen Gelegenheiten, noch über den wahren Werth der Arzneywaaren erlegen müssen.

Dieses ist, was das K. Direktorium sich die Ehre

giebt, dem K. K. Gubernium, in Befolgung seiner hohen Befehle unterzulegen, und dasselbe ist der Meinung, daß keine der, von den recurrirenden Apothekern vorgebrachten Einwendungen, ohne eine genugthuende Antwort geblieben seye.

Von der Kanzley des K. medicinischen Directoriums.

Pavia den 27ten Juny 1789.

Johann Peter Frank.

---

## III.

## Studienplan für die medicinische Fakultät auf der hohen Schule zu Pavia.

---

### Einleitung.

Die hohe Schule von Pavia hatte, durch den Einfluß der Zeiten, von ihrem alten Glanze sehr vieles verlohren, als es, unter Maria Therisiens glorreicher Regierung dem unvergeßlichen Mayländischen Staatsminister, Grafen von Firmian, dieselbe, gleichsam aus ihrer Asche wieder hervorzurufen gelungen ist. Unter Joseph II. Regierung, mußte ein so glücklich angefangenes Werk um so mehr an Vollkommenheit gewinnen, als die Leitung desselben von Wien aus, dem größten Staatsmanne seiner Zeit, dem Fürsten von Kaunitz, und seinen einsichtsvollen Gehülfen, den Freyherrn von Spiel-

mann, und v. Sperges, so wie dem für den Fortgang der Wissenschaften in seinem Vaterlande so besorgten v. Lambertenghi, — in Mayland aber, nach Firmian's Tode, dem so weisen, als kraftvollen ersten Minister, Grafen von Wilczeck, dem zweyten Minister und für die hohe Schule zu Pavia ernannten Kurator, Ritter v. Pecci, endlich aber dem unermüdeten und hellsehenden Referenten in Studiensachen, Herrn v. Bovàra, überlassen ward.

Bald sah man bey der medicinischen Fakultät, von welcher ich allein dahier zu sprechen habe, nachdem der fürtreffliche Valcarenghi derselben durch den Tod entrissen worden war, einen Burseri, einen Moscati, und nachdem beyde diese wichtigen Männer nach Mayland gezogen worden waren, einen Tissot, so wie die berühmten Professoren Ramponi, Scopoli, Rezia, Nessi und Carminati, glänzen. Der Aufenthalt von Tissot in Italien, währte nicht volle drey Jahre; aber bald ward für das anatomische und chirurgisch-praktische Lehrfach, einer der interessantesten Männer, Antonio Scarpa, berufen. Im Jahr 1785. ward ich bestimmt, die Stelle von Tissot auf jener hohen Schule zu vertreten.

Es war nemlich dem Adlerauge des großen Kaysers die Bemerkung nicht entgangen, daß, wenn das ärztliche Fach in Pavia, seit der Wiedergeburt dieser hohen Schule, mit den fürtrefflichsten Lehrern besetzt war; demselben doch noch vieles, was den, unsern Zeiten angemessenen, Unterricht über mehrere zur Arzneywissenschaft gehörige Gegenstände betraf, man-

gelte. Schon Tissot hatte von dem K. K. Gubernium den Auftrag erhalten, für die medicinischen Studien einen Plan zu entwerfen; und derselbe ist späterhin, obschon er nicht zur Ausführung gekommen war, im Druck erschienen *). Ein gleicher Auftrag ward auch mir bald nach meiner Ankunft zu Pavia, und zwar vom höchsten Hofe, zu Theil **). Ich fühlte, wie ich sollte, die Ehre dieses Zutrauens; aber ich kannte den Boden, auf welcher ich mein Gebäude aufzuführen hatte, noch zu wenig, als daß ich nicht gesucht hätte, wo nicht ein so wichtiges Geschäft, so gut ich konnte, ganz von mir abzulehnen; doch wenigstens so viel Zeit zu gewinnen, als mir nöthig schien, um vorher die Gebräuche und die Eigenheiten des Landes, wohin ich erst gekommen war, kennen zu lernen. Italien, als das erste Land von Europa, wohin sich die, aus dem Orient verscheuchten Wissenschaften, mit so günstiger Aufnahme geflüchtet hatten, war seit zu vielen Jahrhunderten gewöhnt, andern, weit weniger cultivirten Nationen, aus seiner Mitte Lehrer zuzusenden; als daß es jetzt ganz gleichgültig einen, zu gleicher Absicht ihm zugetheilten, Fremden sein Zutrauen so unbedingt hätte

---

*) Essai sur les moyens de perfectionner les études de Médecine. Bâle 1785.

**) Von Seite des K. K. Guberniums erhielt ich diesen Auftrag unterm 5ten November 1785. Ich war erst den 18ten May des nemlichen Jahrs in Pavia eingetroffen.

schenken sollen. Dieses ehrenvolle Zutrauen hatte freylich schon Tissot, obschon, wie ich, ein Fremder genossen; aber wenn ich auch mit der Zeit eines gleichen Beyfalles nicht unwerth befunden werden sollte; so war dennoch die Ahndung sehr verzeihlich, daß ein fremder Lehrer, der zugleich als Reformator auftreten wollte, bey jedem Volke, noch mehr aber bey jenem, dem die Wissenschaften so vieles zu verdanken haben, keinen angenehmen Eindruck machen dürfte. Es war aber einmal beschlossen, daß ich der edlen Absicht des Kaysers, der, als wäre ihm die kurze Frist seines thatenreichen Lebens nicht unbekannt, das Gute auch um keinen Tag verschoben wissen wollte, als Werkzeug dienen, und seines mächtigen Schutzes versichert, das große Werk der Studienverbesserung beginnen sollte.

Ich hatte indessen den Grund, wegen welchem auf eine Verbesserung des Studienwesens vom Hofe so ernsthaft gedrungen ward, bald eingesehen, und Mehreres entdecket, was denselben zu bestärken im Stand war. Die lange Dauer der größeren Schulferien, die schon vor dem Schluße des Junimonats ihren Anfang, und erst gegen die Hälfte Novembers ihr Ende nahmen, — die vielen Fest- und Ruhetage, welche mitten im Schuljahre die Arbeiten der Lehrer unterbrachen, und nothwendigerweise den Eifer und den Fleiß der Zöglinge lähmen mußten, setzten den Profeßoren ein unübersteigliches Hinderniß, in höchstens 130. Vorlesungen, das ihnen anvertraute, wenn auch noch so fruchtbare, Feld

so wie der Staat es wünschen mußte, anzubauen *). Das, etwa 24000 Seelen starke Pavia, hatte ein an-

---

*) Der Regierungsbefehl welcher mir unterm 2ten Junius 1786. ertheilet worden ist, so wie der Bericht, welchen ich unterm 11ten d. M. hierauf eingeschickt, und endlich das Schreiben, welches ich den 8ten December des nemlichen Jahres von dem zweiten Minister, und Curator der hohen Schule von Pavia erhalten habe, verdienen um so mehr dahier aufbewahrt zu werden, als diese drey Stücke über manches Ereigniß, das meinen Aufenthalt in Italien bezeichnet hat, einen hinreichenden Aufschluß zu geben im Stande sind. Der erhaltene Regierungsbefehl lautet also:

„Da die Anzahl der Vorlesungen auf der hohen „Schule zu Pavia vermehret werden solle: so ist be„schlossen worden, daß diese Universität jedes Jahr den „vierten November eröffnet werden solle. Weil aber „die, während der heißen Jahrszeit ungesündere Luft „jenes Ortes nicht gestattet, die erwähnten Vorlesun„gen weiter, dann bis zum letzten Tage des Junius „auszudehnen; so sollen die bisherigen Ferien für diese „benützet werden."

„Nach reifer Ueberlegung, hat es dieser Stelle ge„schienen, daß es schicklich wäre die Anzahl der akade„mischen Vorlesungen bis auf 200. zu vermehren. Ehe „jedoch über diesen Gegenstand abgeschlossen werde, „wird es dem K. Professor Frank gefällig seyn, den „Schulkalender durchzugehen, und sodann seine, der „Wichtigkeit der Sache angemessene, Vorschläge zu „machen. In Betrachtung aber, daß diese Vorschläge „bey einigen die hievon Nachricht erhielten, ein Miß-

sehnliches Krankenhaus; aber dieses war lang nicht so eingerichtet, daß es den Unterricht junger Aerzte

---

„vergnügen zu erwecken im Stande wären: so hat ge„dachter Profeßor dieselben ohne Zeitverschub, und „ohne daß die Sache ein Aufsehen errege, dem K. Gu„bernium mitzutheilen."

Dieses Mißvergnügen war, vor Erhaltung dieses Regierungsbefehls, bey Mehrern schon ausgebrochen, und konnte mich, was ich späterhin erfahren würde, leicht voraussehen lassen. Meine Antwort an das K. Gubernium bestand daher in folgendem:

„In Gemäßheit des unterm 2ten Junius d. J. „Nro. 629. von dem K. Gubernium erhaltenen Auf„trages wegen der hohen Orts gehegten Absicht, die „jährlichen Vorlesungen auf der hohen Schule zu Pavia „bis auf 200. zu vermehren, den akademischen Kalen„der zu Rathe zu ziehen, und hierüber meine Vor„schläge einzuschicken, gebe ich mir die Ehre, gedachten „Schulkalender, sowohl mit den bisher darin bestimm„ten Fest- und Ruhetagen, als mit der Angabe, wel„che von diesen besser zu den Vorlesungen verwendet „werden dürften, gehorsamst vorzulegen, und hiebey „folgende Bemerkungen zu machen:"

„Vom ersten November, bis zum letzten des Ju„nius zu zählen, bestünde das Schuljahr aus 242. Ta„gen; rechnet man aber die darin vorkommende 34. „Sonntage, und die 19 noch beybehaltenen Festtage „hievon ab: so blieben eigentlich nur 189 Tage, wel„che den akademischen Vorlesungen gewidmet werden „könnten."

„Wollte man nun von den Carnevals-Ferien nur

und Wundärzte, so, wie es sollte, befördern konnte. Wenn auch chirurgische Verrichtungen in solchem

---

„den Fastnacht-Montag und Dienstag, — von der hei„ligen Woche aber nur den Charfreytag und Sonn„abend zu Ruhetagen beybehalten: so blieben 185 zu „Vorlesungen bestimmte Tage.“

„Da nun vormals jährlich 130 Tage angewiesen „waren; so würden dieselben um 55 wegen den bey„behaltenen Festtagen aber nicht leicht bis auf 200 „vermehret werden können.“

„Beharrete inzwischen das K. Gubernium auf den, „auch von mir vorgeschlagenen 200 Lektionen, so müß„ten, nebst den, der Fastnacht und den Ostern vor„ausgehenden Ferien, noch 15 der noch beybehaltenen „Feyertage, weil solche doch von blos geistigen Be„schäftigungen nicht entweyhet werden könnten, zu so „edlem Endzwecke beybehalten werden. Ich bin selbst „der Meinung, daß solch' eine Einrichtung, der Be„schaffenheit dieses warmen Himmelstriches, und der „sumpfigen Lage von Pavia mehr angemessen, und da„her der Verkürzung der großen Ferien vorzuziehen „wäre. Inzwischen denke ich nicht, daß 15 Vorlesun„gen weniger in einem Schuljahre, welches 185 der„selben zählen würde, von sehr großem Belange wä„ren; besonders wenn man überleget, daß unsere Lek„tionen fünf Viertelstunden lang gehalten werden, „und daß folglich noch über 46 Stunden, oder in dem „ganzen Jahre 230 Stunden für den öffentlichen Un„terricht gewonnen werden. Man könnte also füglich „bestimmen, daß künftighin die Professoren sich ohne „Ausnahme auf den letzten Tag des Oktobermonats

vorgenommen wurden; so konnten die, außer dem Spitale wohnenden häufigen Zöglinge, theils weil

---

„in Pavia wieder einzustellen haben, daß den ersten „und zweyten Tag des Novembers die Studenten sich „bey dem Rektor, dem Dekane, und bey ihren Pro„fessoren einschreiben lassen, — diese aber den dritten „November ihre Versammlung in der Kathedralkirche „zu den gewöhnlichen Feyerlichkeiten halten, und so„dann den vierten November ihre Vorlesungen eröff„nen sollten.“

„Zur größten Beruhigung gereichet mir, daß die„ses K. Gubernium zu bemerken geruhet hat, wie „leicht der von ihm erhaltene Auftrag mehrere Ent„würfe zu machen, welche wirklich die Beschäftigun„gen der Lehrer auf dieser hohen Schule um Vieles „vermehren werden, mir deßhalb manche Unannehm„lichkeiten zuzuziehen im Stande seyn dürften. Ich „bitte dieses K. Gubernium, die Freymüthigkeit zu „beherzigen, mit welcher ich bey dieser verfänglichen „Arbeit, mit Hintansetzung aller Besorgniß, blos auf „die Ehre der medicinischen Facultät, und auf den „Nutzen ihrer Zöglinge gesehen habe. Ich würde un„tröstlich seyn, wenn mich Fremden, mit der Zeit, „mein Diensteifer unangenehmen Auftritten aussetzen „sollte. Zwar fürchte ich keinen, auf eine gute Hand„lung gegründeten, Vorwurf; aber es würde mir „schwer fallen, wenn ich durch Verdrüßlichkeiten, die „mir eine so schöne Gelegenheit zugezogen hätte, ge„zwungen, dem Vergnügen, von den guten Wirkun„gen der neuen Ordnung Augenzeuge zu seyn, der„einst entsagen müßte. Ich verlasse mich inzwischen „auf den Schutz des gerechtesten Monarchen, so wie

solche nicht eingeladen wurden, theils weil die Operationen auf Stunden fielen, in welchen sie den akade-

---

„auf jenen seines K. Guberniums, und werde mich „stets unermüdet den Arbeiten, womit ich ferner be„ehret werden dürfte, willig unterziehen. Vermuth„lich werden sich die Professoren, zu den neuen, um „ein Drittel vermehrten, Geschäften, sobald sie dafür, „durch Erhöhung ihres Gehaltes, verhältnißmäßig be„lohnet werden, gerne verstehen. Was mich selbst be„trifft, da ich mehr, dann meine Kollegen zu beziehen „habe; so werde ich es mir zur Gnade anrechnen, „wenn sich dieses K. Gubernium für dieselben, da sie, „ohne Ausnahme, einer größeren Unterstützung würdig „sind, zu verwenden geruhen wird."

Das Schreiben, womit mich der K. Kurator, nach diesem Amtsberichte, beehrte, war folgenden Inhaltes:

„Damit der Endzweck des neuen Studienplans auf „das Vollkommenste erreichet werden möge, wird das „K. Gubernium Euer ıc. . . in Stand setzen, alle „Schwierigkeiten, die sich dessen Ausführung entgegen„stellen dürften, aus dem Wege zu räumen."

„Ich verspreche mir, daß niemand die Vorschläge, „welche Sie zum Besten der Schüler, und zur Ehre der „hohen Schule zu Pavia gemacht haben, übel auslegen „werde. Fände sich Jemand, der sich solch' ein unver„nünftiges Betragen zur Last kommen ließe; so können „Sie versichert seyn, daß sowohl das K. Gubernium, „als jeder Vernünftige, dasselbe mißbilligen würden."

„Ich meines Ortes wünsche mir die Gelegenheit, „Ihnen angenehme Dienste erweisen, und Sie von „meiner Hochachtung überzeugen zu können."

mischen Vorlesungen beyzuwohnen hatten, theils aber weil es zu einer so großen Menge von Zuschauern an Raum fehlte, nur selten davon Zeugen seyn; und seit der Stiftung des Spitals war von so vielen Leichen beynahe gar nichts, was den pathologischen Unterricht so vorzüglich beleuchten konnte, aufbewahret oder öffentlich aufgestellet worden. Es fehlte der, vom Kaiser Joseph II. vor Kurzem so reichlich ausgestatteten, hohen Schule an einem chirurgischen Klinikum, an einer praktischen Anstalt zur Erlernung der Entbindungskunst. Nie waren auf dieser Schule über die gerichtliche Arzney- und Wundarzneywissenschaft und über die medicinische Polizey, über die Geschichte und Litteratur der Arzneykunst, über das sogenannte Formularium, Vorlesungen gehalten worden. Jene über die Botanik, wurden erst den eilften May eröffnet, um mit Ende des Junius schon wieder geschlossen zu werden. Die Prüfungen junger Aerzte und Wundärzte wurden nie am Krankenbette vorgenommen u. s. w.

Es war unmöglich, allen diesen Gebrechen abzuhelfen, ohne auf die Professoren, deren Anzahl nur um einen außerordentlichen Lehrer vermehret werden konnte, eine neue, und zwar nicht unbedeutende Last zu wälzen *). Zwar blieb mir über die Bereitwillig-

*) Außer dem, daß die Professoren, nach dem neuen Studienplane, anstatt einer, zwey Stunden lang beschäftiget werden, haben dieselben jährlich fünfzig Vorlesungen mehr, dann vormals zu halten.

keit, und über den Eifer, der alle meine Kollegen für das allgemeine Beste beseelte, kein Zweifel übrig; aber nicht alle genossen eines, den, in dem neuen Studien-Plane verdoppelten, Arbeiten angemessenen Gehaltes; und daher machte ich es mir zur angenehmen Pflicht, dem K. Gubernium, so wie dem Hofe, einer verhältnißmäßigen Erhöhung desselben, und zwar mit der Erklärung: daß ich, da ich hinreichend besoldet seye, an solch' einer billigen Zulage gar keinen Antheil zu haben wünschte, auf das Kräftigste vorzustellen. Es wurden auch zur Erhöhung des Jahrgehaltes der erwähnten Lehrer sechstausend Lire angewiesen; aber bey den vielen, von der Universitätskassa zu bestreitenden Auslagen, war es wahrscheinlich nicht möglich, allen deßhalb gehegten Hoffnungen auf der Stelle ein vollkommenes Genügen zu leisten.

Es ist allerdings zu bedauern, daß es auf hohen Schulen, welche ganz auf Unkosten des Staates unterhalten werden, mit dem Jahrgelde der Professoren (was jedoch nicht der Fall zu Pavia war) meistens noch die nemliche Bewandniß habe, die es vom Anfang ihrer Stiftung gehabt hat, wenn auch inzwischen der Preis aller Lebensbedürfnisse wenigstens um zwey Drittel gestiegen ist. Es war sehr großmüthig von den edeln Stiftern alter hohen Schulen gehandelt, daß sie, zur Zeit, wo man, um die Anzahl gelehrter Bürger, nach dem dringenden Bedürfniß des Staates, zu vermehren, für den unentgeldlichen Unterricht derselben Bedacht nehmen mußte, die erforderlichen Lehrer, so

wie die Lehranstalten, ganz auf eigene Kösten unterhielten; aber da entweder jene Stiftungen einen wichtigen Theil ihres jährlichen Zuflusses verlohren haben, oder die ehemals den Lehrern ausgeworfenen Jahrgelder nicht mehr in dem nemlichen Werthe stehen, in welchem sie vor Alters gestanden haben; da die Bedürfnisse des Staates in unsern Tagen so groß sind, daß es demselben unmöglich wird, die Besoldungen der Lehrer mit ihrem Stande in Verhältniß zu setzen; da ferner die tägliche Erfahrung lehret, daß die mehrsten Zöglinge den unentgeldlichen Unterricht weit weniger, als denjenigen benützen, für welchen sie jährlich von dem Ihrigen etwas zu entrichten haben; so scheint wohl auf den meisten hohen Schulen kein anderes Mittel übrig, das Schicksal der Lehrer zu verbessern, als daß, nach dem Beispiele berühmter hohen Schulen, zur Erleichterung der Staatskassen, von jedem Zöglinge ein mäßiges Kollegiengeld entrichtet werde. Zum Unglücke sind die mehrsten Zöglinge, die sich der Arzneywissenschaft widmen, in sehr vielen Gegenden von wenig bemittelten, oder auch wohl gar von armen Eltern gebohren, und folglich außer Stand gesetzt, die Mühe ihrer Lehrer, durch vorgeschriebene, obwohl sehr mäßige, Beyträge in etwas zu vergüten. Auch mag nicht von allen Professoren dieser Wissenschaft, besonders in etwas kleinern Städten, gesagt werden, daß sie sich durch ihre Praxis etwas Bedeutendes erwerben können. Die meisten Inländer, welche die Arzneywissenschaft zu Pavia studierten, waren sehr mittellos, und nur die vielen Fremden, welche

diese hohe Schule besuchten, wären im Stand gewesen, die Mühe ihrer Lehrer in etwas zu erkennen. Aber auch dadurch wäre der Sache nicht abgeholfen worden, weil diese reisenden Fremden, da sie die theoretischen Studien bereits auswärts zurückgeleget hatten, meistens nur die praktischen Schulen, und höchstens noch die anatomische, besuchten, wodurch nur die Lehrer von diesen einen Zuschuß, dessen gerade sie, wegen ihrem höhern Gehalte, am wenigsten bedurften, gewonnen haben würden.

Der hier mitzutheilende Studienplan ist (was zu dessen billigen Beurtheilung dienen mag) bereits in den Jahren 1785. 1786. entworfen, und nachdem solcher die höchste Sanction erhalten hätte, im nächstfolgenden Jahre in Ausübung gesetzet worden. So wie andere Verordnungen, so hätte auch dieser Plan, nachdem er aus der französischen Sprache, in welcher ich ihn entworfen hatte, in die italiänische übersetzt worden war, im Druck erscheinen sollen. Da ich aber dieses, über das Schicksal von Tausenden entscheidende, Werk zuvor an dem Probiersteine der Erfahrung zu prüfen gesonnen war; so wurden mir vier Jahre hiezu angewiesen. Bey der, mir vollkommen überlassenen, Ausführung hätte ich Ursache, mit dem Erfolge dieses Planes zufrieden zu seyn; nur fand ich, daß sich hie und da einige Verfügungen desselben durchkreuzten, einige aber einer noch größeren Vervollkommnung empfänglich wären. Nach verflossenen vier Jahren, während welcher ich dem bemerkten Reiben weniger Räder dieses Uhrwerkes leicht abgeholfen,

und was mir an dem Ganzen zu verbessern schien, dem K. Gubernium eröffnet hatte, bat ich noch um andere vier Jahre, nach welchen ich endlich die schon etwas reiferen Früchte der neu eingeführten Ordnung besser beurtheilen, und sodann diese der öffentlichen Bekanntmachung noch würdiger zu machen im Stand wäre. Auch dieser mein Wunsch ward erfüllet, und ich hatte die große Belohnung, aus dem jetzt weit leichteren und schnelleren Fortrücken der Jugend, aus dem, von Jahr zu Jahre steigenden Ruhme dieser Schule, aus der allgemein guten Aufnahme, und zum Theil aus der ehrenvollen Anstellung derjenigen, welche dieselbe mit Eifer besuchet hatten, endlich aber aus der späteren, sehr schmeichelhaften Beobachtung, wie jene Ordnung der Studien auch bey der neuen Staatsverfassung Italiens, bis jetzt größtentheils beybehalten worden seye, zu sehen, daß das Werk seinem Entzwecke entspreche, und daß die zehn Jahre, die ich auf die Vollendung desselben verwendet hatte, was mir auch Unangenehmes hiebey begegnet seyn mochte, und obschon ich, wegen meiner unvorgesehenen Versetzung nach Wien, und wegen dem, bald hierauf ausgebrochenen, Kriegsfeuer die öffentliche Bekanntmachung jenes Entwurfes nicht mehr befördern konnte, nicht unnütz verschleudert worden seyen.

Die höchst interessante Frage, ob es nicht vielleicht rathsamer seye, den ärztlichen Studien auf den hohen Schulen größtentheils ihren freyen Lauf zu lassen, und den wohlgewählten Lehrern derselben die Gegenstände, worüber sie, außer ihrem Hauptfache, zu lesen, —

und die Ordnung, nach welcher sie hiebey zu verfahren gedenken, anheimzustellen? werde ich im fünften Bande meiner medicinischen Polizey zu beantworten suchen.

## Studien=Plan
für
die medicinische Fakultät auf der hohen Schule zu Pavia.

Der Studien=Plan für die medicinische Fakultät zu Pavia muß folgende Gegenstände umfassen:

I. Die Wissenschaften, welche von dieser Fakultät gelehret werden sollen.

II. Die Ordnung, nach welcher dieselben am besten zu lehren sind.

III. Die Regeln, welche man bey öffentlichen Prüfungen, und bey Ertheilung akademischer Würden zu befolgen hat.

Diese 3 Hauptgegenstände werden hier in eben so vielen Abtheilungen besonders abgehandelt werden.

### Erste Abtheilung.
Von den Wissenschaften, welche von der medicinischen Fakultät gelehret werden sollen.

#### I. Abschnitt.

§. 1. Die medicinische Fakultät zu Pavia solle

alle diejenigen Theile der, sowohl theoretischen als praktischen Arzney- und Wundarzneykunst lehren, von deren Kenntniß für die menschliche Gesellschaft wahrer Nutzen zu hoffen ist.

§. 2. Die Hauptgegenstände dieser Wissenschaft sind:

a. Die Zergliederungskunst;
b. Die Lehre vom gesunden Zustande des Körpers;
c. Die Lehre vom kranken Zustande des Körpers;
d. Die Pflanzenlehre;
e. Die Scheidekunst;
f. Die Arzneymittellehre;
g. Die Apothekerkunst;
h. Die Gesundheitslehre oder Hygieine;
i. Die allgemeine Heilkunde;
k. Die besondere Heilkunde;
l. Die Rezeptschreibekunst;
m. Die Staatsarzneykunst;
n. Die gerichtliche Arzneykunst;
o. Die chirurgische Institutionen;
p. Die medicinische Klinik;
q. Die chirurgische Klinik;
r. Die Bandagenlehre;
s. Die Entbindungskunst;
t. Die Vieharzneykunst *);
u. Die Geschichte der Heilkunst;

*) Das K. K. Gubernium zu Mayland hat, auch nach höchster Approbation des gegenwärtigen Schulplans, Ursachen gefunden, die Vieharzneyschule nicht

x. Die Pflichten der Aerzte und Wundärzte;

y. Die medicinisch-chirurgische Literatur.

§. 3. So mannigfaltig aber diese Theile der nemlichen Wissenschaft sind; so wird doch die Anzahl der Lehrer eingeschränkt bleiben: weil man von ihnen erwarten kann, daß sie sich aus allen ihren Kräften bey ihrer so ehrenvollen Anstellung für das allgemeine Wohl verwenden werden.

---

in Pavia, sondern in der Hauptstadt aufzurichten. Nun bin ich zwar überzeugt, daß in Mayland die Lehrer dieser Schule zur Ausübung ihrer Wissenschaft mehr Gelegenheit finden werden, und daß ein mehr bevölkerter Ort dadurch mehr gewinnen müsse, daß er seine zahlreicheren Hausthiere bey jener Anstalt leicht pflegen lassen könne. Inzwischen hindert all' dieses nicht, daß ich nicht die Versetzung der Vieharzneyschule nach Mayland, als einen grossen Verlust für die hohe Schule zu Pavia, und für den öffentlichen Unterricht betrachten sollte. Unsere Landärzte und Wundärzte werden, aus Mangel des Unterrichtes, nie etwas von den Grundsätzen verstehen, deren Erlernung dem Lande, in Hinsicht auf seinen so beträchtlichen Viehstand, besonders bey einreissenden Seuchen, so manchen Vortheil versprochen hätte. Nie werden blose Schmiede bey solchen Umständen das leisten können, was Männer, die eines vollkommenen Unterrichtes, wie Aerzte und Wundärzte, empfänglich sind, versprochen hätten. Meine Absicht gieng, als ich die Versetzung der Vieharzneyschule von Mantova nach Pavia vorgeschlagen habe, zugleich dahin, daß die Vieharzneykunde, der Arzneywissenschaft, und diese jener die Hände bieten sollten.

§. 4. Zu diesem Ende ist es nöthig:

1) Daß man diejenigen Theile der Wissenschaft, welche eine nähere Verwandtschaft unter sich haben, mit einander verbunden vortrage.

2) Daß die Schüler nach und nach von dem Leichteren zu dem Schwereren geleitet werden;

3) Daß man keine Wissenschaft mit blosen Worten, und durch schwache Nachzeichnungen lehren wolle, wenn man den Gegenstand in der Natur vorzeigen, und die Aufnahme der Begriffe durch Beyhülfe der äußeren Sinne erleichtern kann;

4) Daß man die Zeit, welche zur Erlernung der Arzney- und Wundarzneykunst für den größten Theil der Schüler erforderlich ist, bestimmen; und daß man jeden Theil der Wissenschaft jährlich ganz und vollständig vortrage: damit nicht die neuankommenden Schüler auf eine Lücke stoßen, die sie dereinst nicht ohne Schwierigkeit ausfüllen würden.

5) Daß man die Ordnung der Dinge nach dem Vortheile, und nach der größeren Gemächlichkeit der Lernenden festsetze, und nur solche Vorschriften mache, wodurch die Schüler am sichersten und geschwindesten ihrem Ziele genäheret werden mögen.

6) Daß man nicht Begriffe auf Begriffe aufzuthürmen suche, und so zur Verwirrung derselben Anlaß gebe; oder durch unfruchtbare Wiederholungen die Zeit verschwende.

7) Daß man nicht die ganze Materie völlig erschöpfen wolle; sondern blos die Grundbegriffe den Schülern beybringe, sie zum Selbstdenken anführe, und

sie mit der Literatur eines jeden Faches, oder mit den besten Quellen der Wissenschaft, so wie mit ihren Unvollkommenheiten und engen Gränzen bekannt mache.

8) Daß die von dem Staate zum öffentlichen Unterrichte verliehenen Hülfsmittel allgemein gemacht werden, und sowohl jedem Lehrer, als jedem einzelnen Schüler nach Kräften zu benützen frey stehen.

9) Daß man das zeittödtende Diktiren eigener Hefte vermeide; und anstatt solchem, das nützlichste unter den bekannten Schulbüchern auswähle; oder daß der Lehrer selbst ein zweckmäßigeres Werk durch den Druck bekannt mache; seine eigenen Erklärungen, Verbesserungen, jährliche Nachträge aus eigenen Heften deutlich und ohne Umschweife vorlese *), das Gelesene durch wörtlichen Vortrag er-

---

*) Diese Vorschrift ist eine der wichtigsten und nöthigsten. Der Lehrer muß den Hauptinhalt seiner Vorlesungen niedergeschrieben haben, um auf jeden erforderlichen Fall von seinen öffentlich gelehrten Grundsätzen Auskunft geben zu können. Eine nicht vorbereitete Vorlesung ist oft eitles Wortgepränge, oder ein leeres Geschwätze; und der Lehrer, welcher sich nicht die Mühe giebt, den Gegenstand jeder Vorlesung zum Voraus schriftlich zu bearbeiten, und alles, was er darinn zu berühren hat, genau zu ordnen, besteiget oft unzubereitet seine Lehrkanzel, und setzet sich, so gelehrt er übrigens seyn mag, der Gefahr aus, entweder auf Ge-

läutere, und vor einer jeden Lection den Hauptinhalt des vorletzten Unterrichtes nochmals ganz kurz wiederhole.

10) Daß man die Schüler dazu anhalte, die Vorlesungen pünktlich, und von ihrem Anfange bis zu ihrem Beschlusse, zu besuchen; so wie daß die Lehrer derselben Aufemrksamkeit, durch die Wichtigkeit und Deutlichkeit ihres Vortrages jedesmal neuerdings zu beleben suchen.

11) Daß man endlich die Schüler in Anwendung des Erlernten zu üben denke.

§. 5. Die Arzney- und Wundarzneykunst, um gründlich erlernt und gewissenhaft ausgeübt zu werden, setzt Vorkenntnisse, erwiesene Geisteskräfte, anerkannte Rechtschaffenheit und Sittlichkeit, voraus. Es dürfen daher nicht alle die, welche sich der Erlernung dieser Wissenschaften widmen wollen, so geradehin und ohne alle Rücksicht aufgenommen, sondern nur jene zugelassen werden, welche zur Erlernung

rathewohl das hinzusagen, was ihm sein Gedächtniß unvollständig zurückruft, oder sich eine Menge Wiederholungen zu erlauben, wobey er leicht auf dasjenige, was ihm neue Entdeckungen Gutes, Besseres zu sagen anbieten, oder wohl gar auf die Hauptsache selbst vergißt. Es ist kein so glückliches Gedächtniß, das nicht solch' einem Fehler unterworfen wäre, und es ist nöthig, diesem, durch kluge und alles zuvorsehende Gesetze, vorzubeugen.

und Ausübung der Heilkunst die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

---

## II. Abschnitt.

### Von den zur Erlernung der Heilkunst nöthigen Vorbereitungswissenschaften.

§. 1. Die Philosophie, so wie sie zu allen Wissenschaften den ersten Grundstein leget, so ruhet auch vorzüglich das ganze Gebäude der Heilkunst auf derselben. Von ihr also muß bey denjenigen, welche sich ihre erste Jünglingsjahre hindurch in den sogenannten humanioribus geübet, und bereits einige Kenntnisse in der Mathematik erworben haben, sich aber jetzt der Arzneywissenschaft widmen wollen, vor Allem ausgegangen werden. Alle diejenigen, welche nicht den gesetzmäßigen Beweis ihrer, in Erlernung dieser Anfangsgründe und der Philosophie gemachten, Fortschritte führen können, sollen von dem Studium der medicinischen Wissenschaften ausgeschlossen werden.

§. 2. Die Naturlehre, welche nach der gewöhnlichen Methode im zweyten Jahre des philosophischen Unterrichtes vorgetragen wird, muß als eine der wesentlichsten unter den Wissenschaften, welche der Heilkunde zu Grundpfeilern dienen, angesehen werden. Da aber die Mittel zu einem gründlichen Unterrichte in der Physik bey uns nirgends so vollständig anzutreffen sind, als auf der hohen Schule zu Pavia, welches der Mittelpunkt der Studien für die

österreichische Lombardey ist: so soll für die Zukunft, von jenen, welche die Arzney= oder Wundarzneywissenschaft zu Pavia erlernen wollen, keiner von der Verbindlichkeit, ein Jahr lang die Naturlehre daselbst zu besuchen, losgesprochen werden *).

§. 3. Da der Zeitraum, welcher zur Erlernung der Arzneywissenschaft und für die Erlaubniß, diese Kunst in dem Vaterland ausüben zu dürfen, als nothwendig angesehen wird, für die Zukunft in vollkommenen sechs Jahren bestehen soll: so wird das auf Erlernung der Naturlehre fleißig verwandte Schuljahr für das erste von jenen angesehen werden.

§. 4. Diejenigen, welche die Naturlehre, in der Absicht, durch diese Wissenschaft sich zur Arzney- und Wundarzneykunst vorzubereiten, besuchen werden, müssen inzwischen noch andere Kenntniße schöpfen, wodurch die Erlernung der Heilkunst erleichtert werden möge. Nebst der vaterländischen, und der lateinischen Sprache, soll sich der Anfänger noch auf

*) Ich rede hier blos von Aerzten und Wundärzten, und obwohl mir nicht unbekannt seyn kann, daß, nach den neuern Landesherrlichen Gestattungen, das in den verschiedenen Provincialstädten zurückgelegte Schuljahr der Physik für gültig anzusehen seye; so wäre ich doch der untergeordneten Meinung, daß, weil in keiner der Hauptstädte unserer Provinzen der Ersatz für dasjenige, was zum Unterrichte der Aerzte und Wundärzte unentbehrlich ist, so leicht zu erwarten seyn möchte: jene Ausnahme sich besser nicht bis auf diese Gattung von Studierenden erstrecken würde.

eine andere lebende Sprache legen, um so den Mangel von Uebersetzungen ausländischer, heutzutage den Aerzten so unentbehrlichen Werke, einigermaßen zu ersetzen. Es giebt jetzt keine Sprache, in welcher, ohne von den fürtreflichen Originalwerken zu reden, mehrere Uebersetzungen dieser Art erscheinen, als in der deutschen. Da nun aber diese Sprache zugleich jene des Landesherrn ist; so mag ihre Erlernung vorzüglicher Weise von einem jeden erzielet, und auch auf die griechische Sprache, welche den Zutritt zu den ersten Quellen der Heilwissenschaft so sehr erleichteret, Rücksicht genommen werden. Das Königliche Gubernium wird es an Hülfsmitteln nicht fehlen lassen, wodurch die größeren Unkosten für die nöthigen Lehrer in gedachten Sprachen, vermindert werden mögen *).

Um aber inzwischen den zukünftigen Schüler der Arzneywissenschaft zu seiner Bestimmung vorzubereiten; soll' ihm, ohne deßwegen seinen übrigen gelehrten Verwendungen einen Abbruch zu thun, von dem Jahre der Physik an, zur Erlernung der Anfangsgründe der Heilkunst, der Weg gebahnet werden. Die gewöhnlichen Vorlesungen über die Naturhistorie, haben keinen vollständigen Bezug auf dasjenige, was den Menschen insbesondere, und folglich den Arzt oder Wundarzt vorzüglich angehet: daher es dann

*) So sind wirklich zu Pavia, unentgeldliche Lehrer für die griechische, französische, deutsche und englische Sprache aufgestellt worden.

geschieht, daß sich diese in dem ersten Schuljahre, wo sie sich auf einmal in das Gebieth der Anatomie und der Physiologie versetzt sehen, in große Verlegenheit kommen: weil so wichtige, und noch so ganz fremde Gegenstände mit sehr schnellen und scharfen Blicken durchgesehen werden müssen, wenn die Zöglinge sich gleich in dem ersten Jahre des Arzneystudiums von Allem einen deutlichen Begriff machen sollen. Bisher ward bey uns die Zeit des Schuljahres, in welchem sich die Schüler der Naturlehre zu widmen hatten, nicht so benützet, als sie für den heranwachsenden Arzt oder Wundarzt verwendet werden könnte. Die Anfangsgründe der Naturgeschichte des Menschen — einige Bekanntschaft mit dem Baue des Körpers und der allgemeinen Bestimmung seiner Theile, werden den angehenden Schüler sehr geschickt machen, schon in dem ersten Jahre des eigentlichen Arzneystudiums, die mehr in das Feine gehenden Vorlesungen der Lehrer in der Anatomie und in der Physiologie vollkommen zu begreifen, ohne daß deßwegen diesen Lehrern, oder jenem der Naturhistorie vorgegriffen würde: da die Lehren der Letzteren sich mehr auf die ganze Natur, oder über einen nicht ganz medicinischen Theil derselben, und folglich auf Gegenstände beziehen, welche von jenen sehr verschieden sind, welche hier dem Lehrer der Anfangsgründe der Zergliederungskunst und der Physiologie übertragen werden.

§. 5. Da nun auf solche Weise die medicinischen Zöglinge bereits in dem Jahre, welches ihnen zur Er-

lernung der Physik angewiesen ist, zu der Heilkunde vorbereitet worden sind; so werden sie mit gutem Erfolge alle die hier angezeigten Vorlesungen besuchen können. Am Ende aber dieses Jahres der Physik, sollen die künftigen Schüler sowohl der Arzneywissenschaft, als der Chirurgie, einer strengen Prüfung über die bisher denselben vorgetragenen Lehrgegenstände ausgesetzt werden. Fremden, welche sich nach Pavia begeben, um daselbst Medizin oder Chirurgie zu studieren, sollen keine Schwierigkeiten gemacht werden, wenn sie durch gültige Zeugniße darthun können, daß sie die Naturwissenschaft auf einer auswärtigen Universität erlernet haben.

## III. Abschnitt.

### Von der anatomischen Schule.

§. 1. Der Gegenstand aller Verwendungen des Arztes und des Wundarztes, ist der Mensch. Beyden muß dieses Geschöpf, dessen gesunde Theile mancherley Zerrüttung und Abweichungen unterworfen sind, gleich gut bekannt seyn, um diesen letztern abhelfen zu können. Die Anatomie ist also der Grundstein für diese beyden, in ihren Grundsätzen sich natürlicher Weise vereinigenden, Wissenschaften.

§. 2. Die Zergliederungskunst soll in Zukunft in 3 Gattungen unterschieden, und in eben so vielen Gesichtspunkten gelehret werden. Daher solle 1) eine kleinere, oder Elementar-Anatomie und Physiologie, für die Anfänger (II. Abth. §. 4.)

— 2) — eine große oder allgemeine Anatomie, für alle Schüler der Arzney- und Wundarzneykunst — und 3) eine pathologische Anatomie für die praktischen Zöglinge, vorgetragen werden.

§. 3. In der Elementar-Anatomie soll, der thierische Körper überhaupt in Betrachtung kommen. Der Lehrer derselben fängt seine Erklärungen von der gemeinen und von der Fleischfaser, ihrer Eigenschaften und Verschiedenheit an. Er giebt hauptsächlich einen bestimmten Begriff von Reizbarkeit und nachdem er über das Nervenmark und über die Nerven überhaupt das Nöthige gesagt hat, von der Empfindlichkeit. Von da, geht er bis zum deutlichen Begriffe eines Muskels. Er entwickelt die Entstehung der Häute, der Gefäße, die Beschaffenheit des Herzens, um sodann von dem Kreißlaufe der Säfte überhaupt zu reden. Er zeiget seinen Schülern die gewöhnlichen Eintheilungen des menschlichen Körpers vor; weiset ihnen die vorzüglichsten Eingeweide in jeder ihrer Hölen; und erkläret ihre Gestalt, Bestimmung, und wechselseitige Verrichtungen. Das Athemholen, die verschiedenen Absonderungen, das Verdauungs- und Nahrungsgeschäft, das Zeugungsvermögen u. dgl. werden hier nur im Allgemeinen berühret, und ohne in feinere Erklärungen sich einzulassen, ein bloßer Vorgeschmack von dieser Wissenschaft gegeben.

Man wird sich bemühen, diese Lehre durch Beyhülfe der Zergliederung lebendiger Thiere begreiflicher zu machen, und durch das Vorzeigen der Verschieden-

heiten bey mehreren Hauptgattungen derselben, den Schülern richtige Begriffe von dem wahren Endzwecke und Nutzen der Theile beyzubringen.

Auf diese Weise geht der Lehrer bis gegen Ostern zu Werke, wo er sich dann zur Betrachtung des Knochengerippes oder menschlichen Skelets wendet: von welchem es genug seyn wird, einen allgemeinen Begriff gegeben zu haben. Doch wird er suchen seinen Schülern einige Erklärung über die Entstehung und Beschaffenheit der Gelenkbänder, der Knorpel und der Knochen, welche die festen Theile unter sich verbinden und unterstützen, beyzubringen, um so in dem ersten Studienjahre eine Hauptübersicht der ganzen Anatomie zu geben, wodurch sich die Ohren der Schüler an die mannigfaltigen Kunstwörter, — und die Augen derselben an die Betrachtung solcher Gegenstände, auf einer dem Arzte nützlichen Seite, beyzeiten gewöhnen mögen.

§. 4. Die große Anatomie ist für alle jene Schüler bestimmt, welche sich bereits durch die Elementar-Anatomie zu jener vorbereitet haben. Diese allgemeine und höhere Zergliederungskunst wird alljährlich sämmtliche Theile dieser so nöthigen Wissenschaft ganz umfassen, und nach einer bestimmten Ordnung, so wie nach einem gedruckten, und den Schülern zum Leitfaden angewiesenen Handbuche, dessen Auswahl jedoch dem Lehrer selbsten überlassen wird, gelehret werden.

§. 5. Die pathologische Anatomie soll von dem Lehrer der medizinischen Praxis gelehret werden, und

von solcher wird in dem X. Abschnitte die Rede seyn.

§. 6. Der erste und vorzüglichste Theil der höhern Anatomie, auf welchem, gleichsam als auf einer Hauptsäule, alle übrigen Theile ruhen, ist die Knochenlehre. Da die Jahrszeit bey Eröfnung der Schulen, noch nicht gestattet, sich mit den übrigen Theilen der Anatomie zu beschäftigen; so wird man das ganze Gerippe des menschlichen Körpers den Schülern vorstellen, die Eintheilung desselben, und die Benennung eines jeden einzelnen Knochen wiederholen, und sodann zur genauesten Beschreibung sämmtlicher dieser Theile, und zur Erklärung der verschiedenen Gelenksarten, des ihnen eigenen Nutzen, Verhältnisses ꝛc. übergehen. Hiebey wird man die Schüler auf den Unterschied des weiblichen Gerippes von dem männlichen; so wie auf die Abweichungen des Skelets eines neugebornen Menschen, von jenem eines Erwachsenen, aufmerksam machen.

Zu diesem Ende wird man die besonderen Knochengerippe verschiedener Alter zu Gesichte stellen, um so über einen so wesentlichen und besonders für den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt so äußerst wichtigen Gegenstand nichts unberührt zu lassen; besonders da diese nicht selten aus einem vorgefundenen Knochengerippe eines, unter Verdacht des Kindermords, ausgesetzten Kindes, über das vermuthliche Alter des entseelten Körpers ihr Gutachten gerichtlich abzustatten haben. Es sollen demnach im anatomischen Museum Knochengerippe vom männlichen, und vom weiblichen Geschlechte, von Kindern eines jeden

Alters, von der zartesten Leibesfrucht anzufangen, gehalten, und an diesen die Geschichte der Knochenentstehung und Bildung deutlich vor Augen geleget werden.

§. 7. Man wird jederzeit besorgt seyn, zwischen den trocknen Knochen, und den frischen einer, vor Kurzem, aller ihrer weichen Theile beraubten Leiche, einen Vergleich anzustellen, um bey der nemlichen Gelegenheit alle und jede Knorpel kennen zu lehren, und die Bänderlehre genau vorzutragen. Hauptsächlich an frischen Leichen soll der Lehrer eine deutliche Beschreibung der verschiedenen Gelenke geben, weil nur zu oft die Wundärzte, von den Gelenken, welche sie meistens blos an trocknen, Knorpel- und Bänderlosen Knochengerippen kennen gelernet, sehr unvollkommene Begriffe haben.

§. 8. Bey dieser Gelegenheit soll man nicht versäumen denjenigen Theil der Drüßen, welche die Gelenke umgeben, den Schülern vorzuzeigen, um die auf solche Weise vorgetragene Knochenlehre so nützlich als möglich zu machen, und damit die andern, sich oft durchkreutzenden Theile der Zergliederungslehre abzukürzen.

§. 9. Damit aber dieser Theil noch lehrreicher werde; so solle eine Sammlung von widernatürlichen und verunstalteten Knochengerippen gemacht werden, um an diesen, die Fehler in dem Knochenbaue begreiflich zu machen. Zugleich sollen hier schon einige allgemeine Betrachtungen über die Knochenkrankheiten, der Lehre eingestreuet werden; als zu welchem Ende,

kranke Knochen verschiedener Art vorgezeiget werden, von welchen man trachten wird, nach und nach eine vollständige Sammlung zu veranstalten.

§. 10. So wie nun der Lehrer nach der vorgeschriebenen Ordnung den Knochenbau des menschlichen Körpers erkläret; so sollen zu gleicher Zeit verschiedene Knochengerippe der bekanntesten Thiere vorgezeiget, und zwischen beyden ein Vergleich gezogen werden, welcher dem physiologischen Studium von nicht geringem Nutzen seyn wird.

§. 11. Nachdem nun der Lehrer das Knochengerippe auf das Genaueste erkläret haben wird; so ist es nöthig die Schüler um einen Schritt weiter zu führen, und von den Muskeln des menschlichen Körpers zu sprechen: als welcher Unterricht für Menschen, welche die Bewegungen unserer Maschine, ihre Triebfedern, und ihre verschiedenen Hinderniße genau kennen müssen, allzuwichtig ist, um nur oberflächlich und mit Eilfertigkeit gegeben zu werden. Der Wundarzt kann sich von Verrenkungen, von Beinbrüchen, von der Gewalt, welche die Knochen in einer widernatürlichen Lage zurück hält, von der besten Stellung der Theile, um jene nachtheilige Gewalt zu vermindern, und die ausgewichenen Knochenende wieder in ihre natürliche Lage zurück zubringen, unmöglich einen richtigen Begriff machen, — er kann sich nicht anders bey seinen Operationen nach dem Laufe der Fasern richten, er kann nicht wohl auf Schonung der Schließmuskel und des Bewegungsvermögens des zu operirenden Theils die gehörige Rücksicht nehmen;

wenn er nicht die vorzüglichsten Muskeln, Sehnen, ihre Verbindungen mit den Knochen, oder Knorpeln, ihre Kräfte, und überhaupt ihre Verrichtungen auf das Genaueste kennet.

Der Lehrer wird also von jedem Muskel insbesondere handeln, und zu gleicher Zeit dessen Verrichtungen und Wirkungsart bey Bewegung der Theile angeben: welches er dadurch, daß er immer an einem, zur Hand stehenden Knochengerippe, sowohl den Anhang der Muskel an diese oder jene Stelle, als die Theile selbsten, welche der Muskel in Bewegung zu setzen hat, vorzeiget, am besten erzielen wird.

§. 12. Um die von dem System des Kreißlaufes den Schülern bereits beygebrachten Begriffe zu vervollkommnen, wird man jetzt, ohne Zeitverlust, das Herz und dessen vorzüglichste Gefäße in Betrachtung ziehen. Nebst den anatomischen Präparaten dieser Gattung, welche bereits in dem Museum vorhanden sind, wird man unter den Augen der Zöglinge jährlich frische Einspritzungen vornehmen, wodurch die Begriffe derselben immer mehr geläutert, oder befestiget werden mögen, wozu dann die genaueste Darstellung und Erklärung des ganzen Blut- und Lymph-Ader-Systems nach eben diesen frischen Einspritzungen das Mehrste beytragen wird.

§. 13. Es ist nothwendig, daß der anatomischen Schule jährlich die Leichen einiger Leibesfrüchte, der neugebohrnen Kinder zugestellt werden, um an solchen, den Unterschied des Kreißlaufes von jenem, erwachsener Menschen, sichtbar zu machen, und über-

haupt

haupt zu zeigen, wie sehr die Beschaffenheit, Lage und Bestimmung mancher Theile bey Kindern, von jenen eines höheren Alters abweichen.

§. 14. Hierauf wird man das Nerven-System den Schülern im Ganzen vorzeigen, und mit genauer Zerlegung und Beschreibung des großen und des kleinen Gehirns, so wie des verlängerten- und Rückenmarkes den Anfang hiezu machen, und zu gleicher Zeit die vorzüglichsten Aeste, welche von jenen Hauptstämmen der Nerven des ganzen Körpers ausgehen, vor Augen legen. Bey solchem Unterrichte, soll der Lehrer immer das Knochengerippe zur Seite stehen haben, um den gegenwärtigen Schülern immer die Oefnungen des Hirnschädels, durch welche die verschiedenen Nerven zu bestimmten Theilen abgehen, in das Gedächtniß zurückzurufen, um sodann eben diese Nerven nebst ihren vorzüglichsten Zweigen, bis zur Stelle ihrer endlichen Bestimmung zu verfolgen. Die besondere Nervenlehre der verschiedenen Eingeweide, wird sich der Lehrer, bis er zur genaueren Beschreibung der Eingeweide gekommen seyn wird, vorbehalten.

Da die Erklärungen des Nervensystems nach getrockneten Präparaten zu mancherley schiefen Begriffen Anlaß geben, weil die getrockneten Theile des Körpers sich sehr verkürzen, und eine ganz andere Gestalt annehmen; so solle die Nervenlehre nicht nach dergleichen Präparaten, vorgetragen werden, bevor nicht alles vorher an frischen Leichen vorgetragen seye. Dies hindert nicht, daß man alle mögliche Vorberei-

tungen sowohl im Trocknen, als im Weingeist aufbewahrt, zu besitzen trachte: theils um auf diese Weise die feineren Präparate, wenn solche im Frischen nicht so vollkommen gerathen wären, oder allzuviele Zeit kosten würden, wenn man sie alljährlich von neuem darstellen sollte, zu ersetzen; theils um die trocknen Zubereitungen mit den frischen auf der Stelle zu vergleichen; als wodurch die Augen der Zöglinge sich zu gleicher Zeit an die Veränderungen, welchen dergleichen Präparate ausgesetzt sind, gewöhnen mögen.

§. 15. Verfahret man auf diese Weise, so hat man am Ende bereits einen Theil der Eingeweidelehre zurückgeleget; aber der Lehrer muß sich die erforderliche Zeit nehmen, um die eigentliche Lage, Verbindungen, Gemeinschaft, Verwachsung, die Gestalt, Größe, Vertheilung, innere Beschaffenheit, so wie die Gefäße der Eingeweide vorzuzeigen, um diesen so nöthigen Theil anatomischer Kenntniß zu erschöpfen, indem er so die physiologische Splanchnologie, bis auf die Beschreibung und Darlegung der Nerven, welche, nach dem §. 14. für eine andere Gelegenheit versparet werden, und bis auf die Lehre von den lymphatischen, jedem Eingeweide eigenen Gefäßen, erkläret, und zu gleicher Zeit von den Verrichtungen eines jeden Theils, und des Ganzen überhaupt das Nöthige im Kurzen erwähnet.

§. 16. Bey dieser Gelegenheit wird man dasjenige, was noch von den vorzüglichsten Drüßen des Körpers zu sagen übrig geblieben ist, in Erwähnung bringen, und den Schülern das Nöthige von jenen

Absonderungswerkzeugen, von ihren Abführungskanälen, Gefäßen ꝛc. vortragen, um nicht die Drüßenlehre einzeln, und ohne die nöthige Rücksicht auf die Ursachen ihres Daseyns, und auf das Verhältniß in welchem sie mit den Eingeweiden stehen, mitzutheilen.

§. 17. Eben jetzt ist es auch, wo der Lehrer den Zuhörern die besten Einspritzungen des lymphatischen Systems, sowohl einzelner Eingeweide, als des ganzen Körpers überhaupt, vorzulegen hat. Von Jahr zu Jahre solle die Anzahl so lehrreicher Präparate in dem anatomischen Museum vermehret, und dergleichen Einspritzungen, besonders zu solchen Stunden vorgenommen werden, in welchen die Schüler des dritten, vierten und fünften Jahres, dergleichen feinen anatomischen Arbeiten beywohnen mögen.

§. 18. Man wird sich besonders angelegen seyn lassen, daß vorzüglich diejenigen Theile auf das Genaueste beschrieben und vorgezeiget werden, welche der Gegenstand schwerer chirurgischer Operationen sind, oder deren Verrichtungen in der Physiologie noch weniger bekannt sind. So wird man demnach, in Rücksicht auf die ersteren, besonders das Auge, die Harnblase, die Harnröhre u. s. w. mit besonderer Bestimmtheit zerlegen; und was die letzteren angeht, so wird man sich vorzüglich in Darstellung der Werkzeuge des Schlingens, der Stimme, des Gehörs, u. s. f. der größten Genauigkeit befleißigen.

§. 19. Es ist nöthig, daß man anatomische Gegenstände verschiedener Art mit allem Fleiße, und in ihrer natürlichen Lage vorbereite, und zu besser Er-

klärung der Verrichtungen thierischer Werkzeuge aufbewahre. Der Lehrer der Physiologie ist befugt, diese Präparate auf eine bestimmte Zeit abzuverlangen, um solche seinen Schülern vorzeigen, und verständlich machen zu können. So ist auch der nemliche Lehrer berechtiget, irgend einen Theil einer Leiche, welchen er selbst zubereiten, und seinen Schülern demonstriren wollte, aus der anatomischen Schule zu fordern.

§. 20. So wie nun auf die besagte Weise jeder Theil des menschlichen Körpers entwickelt, und den Schülern vor Augen geleget wird; so soll der Lehrer zu gleicher Zeit die Geschichte der hauptsächlichsten Entdeckungen in der Zergliederungskunst vortragen, seine Zuhörer mit den besten Schriftstellern, Zeichnungen und Kupferstichen über diese Gegenstände bekannt machen, und ihnen das Lesen der besten Schriften oder Bücher anempfehlen, als wovon das K. K. Gubernium beständig eine vollständige Sammlung zum Gebrauche sowohl der Lehrer, als der Zöglinge, unterhalten wird.

§. 21. Bey der großen Menge von Leichen, welche der anatomischen Schule zum Gebrauche stehen, soll der Lehrer vom Anfange des Jahrs diejenigen Schüler bestimmen, welche sich in der Kunst zu zergliedern zu üben haben. Die Zöglinge des ersten und zweiten Jahrs, weil sie noch nicht hinreichend zu solchem Geschäfte vorbereitet sind, sollen sich desselben enthalten; aber den Schülern des dritten und vierten Jahrs, wird Gelegenheit verschaffet werden, alle

Haupttheile der Zergliederungskunst selbst zu bearbeiten, nach welcher Arbeit ihnen ein Zeugniß ihres angewandten Fleißes erlassen werden solle; welches sie vor ihrer öffentlichen Prüfung vorzuweisen haben, ohne daß irgend ein Schüler zu solchem gelassen werden könne, welcher nicht wenigstens sämmtliche Muskeln des Körpers selbst gehörig vorbereitet hätte, und wenigstens 3 Jahre lang die öffentlichen anatomischen Demonstrationen mit Aufmerksamkeit besuchet hätte.

Der Prosector, welcher jeden öffentlich vorzuzeigenden Theil des Körpers auf das Vollkommenste vorzubereiten hat, solle zugleich ein wachsames Auge auf die neben ihm arbeitenden Schüler haben, ihnen die beste Weise im Zergliedern bekannt machen, und die Zweifel auflösen, welche sie über die Nahmen und Lage der zuzubereitenden Theile machen dürften.

Der Lehrer der Anatomie wird sich ein Vergnügen daraus machen, diese Absichten zu befördern, und wird über dieses ganze Geschäft, sowohl was die Austheilung der Leichen an die Schüler, als was die Reinlichkeit des anatomischen Theaters, und der Sections-Zimmer betrift, die Aufsicht führen. Er wird den schon geübtern und geschicktern Schülern gestatten, daß sie die ihnen anzuweisenden Stücke zur öffentlichen Demonstration vorbereiten, und wird ein Verzeichniß über diejenigen führen, welche sich bey dieser Arbeit am mehrsten hervorthun werden.

§. 22. Jährlich soll an zwey Leichen dasjenige was von Seiten der Aerzte und Wundärzte bey ge-

richtlichen Oefnungen todter Körper gefordert wird, vorgezeiget, und die nöthige Fürsicht und Behutsamkeit bey Untersuchung sämmtlicher Theile in Rücksicht auf eine wirkliche oder blos vorgebliche Verletzung, gelehret werden.

§. 23. In jedem Monate wird der Lehrer einen Nachmittag mit Vorzeigung und theilweise vorzunehmender Erklärung der im anatomischen Museum aufbewahrten, merkwürdigeren Präparate verwenden. Jede Woche aber solle den Schülern, auf zwey bestimmte Tage, und in jedem derselben zwey Stunden lang, gedachtes Museum offen stehen, um sich von dem bestellten und in Allem wohl unterrichteten Custos, welcher für die Erhaltung und Vollkommenheit sämmtlicher Präparate zu sorgen hat, die wichtigsten Stücke vorzeigen und erklären zu lassen.

§. 24. Bey allen anatomischen Demonstrationen solle hauptsächlich auf den Nutzen gesehen werden, welcher bey Ausübung der Kunst, und für die einer solchen zur Richtschnur dienenden Theorie von solch' einem Unterrichte zu erwarten steht. Die Vorzeigung der Gegenstände, welche zur feineren Anatomie gehören, solle zu besondern Stunden geschehen, und nur die schon mehr geübten Schüler sollen dazu vorgeladen werden: um nicht bey öffentlichen Vorlesungen, wobey die ersten Grundsätze jeder anderen Bemerkung vorgezogen werden müssen, die Zeit mit zwar nützlichen, aber doch nicht wesentlichen Feinigkeiten zu verschleudern.

§. 25. Uebrigens wird der Lehrer der Zergliederungskunst dem Pedell den Befehl ertheilen, daß er während den anatomischen Vorlesungen, weder müßigen Leuten, noch Kindern, den Zutritt in das anatomische Theater gestatte; theils um auf solche Weise den schuldigen Anstand zu beobachten; theils aber damit nicht die Schüler durch derley Menschen der besten Plätze, und der erforderlichen Gemächlichkeit beraubet werden. Auch wird der Lehrer nicht gestatten, daß die Schüler ihren Posten verlassen, um sich der Leiche zu nähern, indem sie den übrigen Zuschauern im Wege stehen. Wenn es nöthig seyn wird, daß die vorzuweisenden Gegenstände mehr in der Nähe betrachtet werden; so wird der Lehrer Sorge tragen, daß die Schüler nach der Reihe herbeygelassen, und so ihre Wißbegierde und Eifer ohne Unordnung befriediget werden.

---

## IV. Abschnitt.

### Von der Lehre über den gesunden Zustand des Körpers.

§. 1. Da die Anfänger in dem Jahre der Physik, oder in dem ersten Schuljahre, die Elementar-Anatomie und Physiologie bereits besuchet haben (II. Abschnitt §. 4.), so werden sie schon hinreichend dazu vorbereitet seyn, um in dem zweyten Jahr die Verrichtungen der Theile des Körpers, und die Hauptverletzungen, welchen diese unterworfen sind, vollkommen zu begreifen. Bisher ward die Physiologie ganz ohne alle Rücksicht auf Pathologie gelehret, und stellte so

mehr eine Art von Naturgeschichte des Menschen, als einen mit den Grundsätzen der Heilkunde zusammenhängenden Lehrgegenstand, vor; obschon ein solcher den Hauptendzweck der Bemühungen des jungen Arztes ausmachet. Daher entstand, daß nicht selten ganz unnöthige Wiederholungen gemacht werden mußten, und diese beyden, so genau unter einander verbundenen, Wissenschaften haben sich nie die Hände geboten, um mit mehr Leichtigkeit in die Geheimnisse der Krankheiten einzudringen.

§. 2. Es ist daher nöthig, daß bey Gelegenheit der Beschreibung sämmtlicher Verrichtungen des menschlichen Körpers, zu gleicher Zeit die allgemeine Geschichte der gemeinsten Krankheitszufälle gegeben werde, um den Anfängern nicht zu verbergen, wie nöthig es seye, die Physiologie auf das Vollständigste zu erlernen, um den dunkeln Gang der Krankheiten, derselben Ursachen, und den Ursprung der Symptome zu verstehen.

§. 3. Man vermeide in den physiologischen Vorlesungen eine allzuweitschichtige Auseinandersetzung der bis ins Unendliche gehenden Hypothesen aller Zeiten. Die Schüler dürfen dießfalls nur auf die Hallerschen Anfangsgründe der Physiologie verwiesen werden, in welchen sie die Geschichte der Thorheiten der menschlichen Einbildungskraft lesen mögen. Hingegen wird man eine umständliche und deutliche Erklärung von demjenigen zu geben trachten, was dereinst für den praktischen Arzt von Wichtigkeit seyn, und ihm helfen

kann, die Natur der Krankheiten in der Kenntniß der Verrichtungen zu finden, deren Verletzung den Gegenstand aller seiner Bemühungen ausmacht. Man wird zwar die geläufigsten Meinungen über die schwereren Gegenstände der Physiologie den Schülern vortragen; aber man hüte sich, da zu entscheiden, wo keine Gewißheit zum Grunde lieget. Der Pyrrhonismus ist da, wo sich die hochmüthige Unwissenheit ihrer Sache für ganz gewiß hält, die einzige Kunst, von welcher nichts zu befürchten steht, wenn es darauf ankömmt, die Theorie, in einer so kritischen Wissenschaft, als die medicinische ist, in Ausübung zu setzen.

§. 4. Die auf solch' eine Weise den Schülern, welche durch den vorigen Jahrs erhaltenen Präliminar-Unterricht schon vorbereitet worden sind, vorgetragene Physiologie wird in einem einzigen Jahre vollkommen vorgetragen werden können. Es steht dem Lehrer frey, ein Vorlesbuch zu wählen; aber bisher kann Gregori's Uebersicht der theoretischen Arzneywissenschaft als ein vorzüglich zweckmäßiges Werk empfohlen werden: als dessen erster Theil, wenn man ihm die anatomischen Beschreibungen, so viel zur Erklärung der verschiedenen Verrichtungen erforderlich ist, hinzusetzt, dem Lehrer den Leitfaden in die Hand giebt, alles dasjenige zu berühren, was in Rücksicht auf die Grundsätze der Physiologie und der allgemeinen Pathologie zu wissen nöthig ist.

§. 5. Zur besseren Erklärung der physiologischen

Grundsätze ist es nothwendig, daß sich der Lehrer, so oft es ihm schicklich scheinet, aller zweckmäßigen anatomischen Präparate bediene (I. Abschnitt §. 4. III. Abschnitt §. 18.). Das nemliche ist von denen im pathologischen Museum aufbewahrten Stücken zu verstehen: alles jedoch unter dem Bedingnisse, daß diese Lehrgegenstände, nach Endigung der Vorlesung, wieder unverletzt an Ort und Stelle zurückgegeben werden müssen.

---

## V. Abschnitt.

### Von der speciellen Krankheitslehre.

§. 1. So sehr der im Jahre der Physik schon ertheilte Unterricht über die Anfangsgründe der Zergliederungskunst, und der Lehre von den Verrichtungen des gesunden Körpers, den Begriff von der höheren Anatomie und von der Physiologie erleichterte (II. Abschnitt §. 4. III. Abschnitt §. 3.); so vieles wird auch die, schon bey Gelegenheit der physiologischen Erklärungen vorgetragene, allgemeine Pathologie (IV. Abschnitt §§. 1. 2.) die specielle Krankheitslehre aufhellen, und die Fortschritte der Zöglinge in dieser befördern. So muß überhaupt ein wissenschaftlicher Unterricht dem andern die Hand bieten, und dem Schüler die Arbeiten des künftigen Jahres erleichtern.

§. 2. Die specielle Pathologie wird eine genaue Beschreibung aller bekannten Krankheiten, ihrer Kenn-

zeichen, Ursachen, Wirkungen, so wie sie die Erfahrungen von Jahrhunderten gelehret hat, entwerfen.

Man wird sich hüten, die Anzahl der Krankheiten nach schwülstigen Systemen, welche die menschlichen Uebel bis ins Unendliche abtheilen, und aus jedem Symptome neue Krankheiten erschaffen, zu vermehren. Doch wird der Lehrer eine gewisse Ordnung befolgen, um bey einem so schweren, und zugleich so wichtigen Geschäfte alle Verwirrung der Begriffe bey seinen Zöglingen zu vermeiden. Man stellet der Klugheit des Lehrers anheim, sich ein ihm gefälliges Buch zum Vorlesen zu wählen; aber das K. Gubernium wünscht, daß in einer Wissenschaft, welche so höchst nothwendig ist, und in welcher schon seit mehr dann 28 Jahren das Gaubische Lehrbuch noch immer das vorzüglichste bleibet, ein Lehrer auf der Universität zu Pavia endlich ein brauchbareres Werk entwerfe, welches die Grundsätze sowohl der allgemeinen, als der speciellen Pathologie mit mehr Deutlichkeit, und auf eine weniger trockene Art entwickle.

§. 3. Es ist ein sowohl widersprechendes als lächerliches Verfahren, durch blose wörtliche Erklärungen die Kenntniß von Krankheiten mittheilen zu wollen, von welchen man das Original-Gemählde den Augen der Zöglinge vorzulegen im Stand ist. Für die Zukunft soll also auf der hohen Schule von Pavia, nebst der theoretischen auch eine klinische Pathologie, oder die Lehre von menschlichen Gebrechen am Krankenbette selbsten, gegeben werden.

§. 4. Zu solchem Ende solle dem Lehrer der Pathologie aus dem Spitale zu Pavia jedesmal ein Verzeichniß der neu aufgenommenen Kranken zugestellet werden; und derselbe wird sich von diesen, durch eigenes Besuchen des Spitals und bey einzelnen Krankenbetten, noch besser überzeugen, und sich jedesmal redende Beyspiele von jedem Gegenstande, welchen er vorzutragen hat, aussuchen können, ohne sich jedoch mit den Grundsätzen der Heilung selbst abzugeben. Da aber die Krankheiten nach keiner systematischen Ordnung im Spitale vorkommen; so wird der Lehrer von einer nur selten vorkommenden wichtigen Krankheit, welche sich jetzt im Krankensaale vorfände, und welche leicht nicht mehr sobald zu sehen seyn dürfte, auch gegen die Ordnung seines Schulbuches, sogleich zu handeln suchen, und den Augenblick benützen, in welchem die Schüler das Urbild des Uebels vor Augen haben. Zu solchen Besuchen wird der Lehrer, wegen der nöthigen Spital-Ordnung, die schicklichste Stunde wählen, und sich hierüber mit dem Direktor des Spitals einverstehen. Auch der Lehrer der Klinik, wenn solcher eine seltene und sonderbare Krankheit zu behandeln hätte, soll jenem der Pathologie die Anzeige davon zu machen haben.

§. 5. Eine gleiche Anzeige hat der Lehrer der Klinik zu besorgen, so oft er auf dem anatomischen Theater, um eine pathologische Leichenöffnung vorzunehmen, und die Ursache und Wirkungen eines tödtlich ausgefallenen Uebels aufzusuchen hat. Solche Leichenöffnungen sollen so oft vorgenommen werden,

als in dem Spitale ein Kranker gestorben seyn wird, dessen Zustand zweifelhaft gewesen ist, und von dessen Zerlegung die Kunst, welche ihn zu retten außer Stande war, einen Zuwachs an Kenntnissen gewinnen dürfte.

§. 6. Auf die nemliche Art solle auch der Lehrer in der Thierarzneykunst, so oft, unter dessen Aufsicht, ein Thier durch eine Krankheit das Leben verlohren hat, die Schüler der Pathologie und der speciellen Therapie, zur Eröffnung des todten Körpers einladen lassen, so oft diese Eröffnung einige Auskunft über einen wichtigen Gegenstand in der Wissenschaft zu geben verspricht *).

§. 7. Der Lehrer der medicinischen Klinik, welcher zugleich die Aufsicht über das pathologische Museum zu führen hat, solle monatlich auf einen bestimmten Tag, die, entweder unter seiner eigenen Aufsicht vorgefundenen, oder die aus den übrigen Spitälern der Lombardey mitgetheilten, pathologischen Präparate, sowohl als jene, welche von Thieren einer andern Gattung nach und nach gesammelt worden sind, vorzeigen und erklären; indem diese ganze Sammlung pathologischer Gegenstände vorzüglich den besseren Unterricht der Schüler der Pathologie und Praxis zum Endzwecke hat.

---

*) Dieser §. ward in der neu eingeführten Schulordnung von Pavia, weil die Thierarzneyschule nicht dahin, sondern nach Mayland versetzt worden war, ausgelassen.

§. 8. Die chirurgische Pathologie soll sich eben so der Mittel bedienen, welche ihr das Spital zu Pavia in Rücksicht auf die Vorzeigung äußerlicher Uebel häufig darbietet. Der Lehrer der chirurgischen Institutionen wird sich daher eine Obliegenheit daraus machen, seine Schüler wochentlich zwey Male, zur Verbindungsstunde, in die chirurgischen Säle zu führen, und ihnen dort diejenigen äußerlichen Verletzungen, auf deren Kenntniß es bey Ausübung der Kunst vorzüglich ankömmt, vorzeigen und erklären.

§. 9. So wird man auch beflissen seyn, für das pathologische Museum alles, was die Erlernung der chirurgischen Wissenschaften befördern kann, zu sammeln, und besonders auf einen reichlichen Vorrath kranker Knochen, Schlagadergeschwülste, Auswüchse, Nieren- und Blasensteinen u. s. w. zu denken: als welche Stücke, sowohl von Menschen, als von Hausthieren, von allen Gegenden der Provinz, gedachtem Museum mitgetheilet werden sollen.

---

## VI. Abschnitt.

### Von der Arzneymittellehre und allgemeinen Heilkunde.

§. 1. Der Arzt oder Wundarzt, welcher die Werkzeuge, womit er die Krankheiten und Verletzungen des menschlichen Körpers behandeln, und deren Heilung bezielen soll, nicht auf das Genaueste kennet, — welchem die äußerlichen bestimmten Kennzeichen, und die inneren Eigenschaften der Arzneymittel, die Wirkungsart eines jeden, die sowohl in alten, als in

neuern Zeiten hierüber gesammelten Beobachtungen und Entdeckungen, die Verbesserung ehemaliger chirurgischen Werkzeuge, oder die neuern Erfindungen dieser Art, unbekannt sind; solch' ein Arzt oder Wundarzt ist seines Nahmens unwürdig, und er ist unfähig, seine Wissenschaft irgendwo auszuüben.

§. 2. Jeder Zögling in der Arzneywissenschaft muß daher die Arzneymittellehre mit möglichstem Fleiße besuchen; und die Wundärzte, welche zur höheren Würde in ihrer Wissenschaft gelangen wollen, müssen die nemlichen Vorlesungen besuchen.

Für die Wundärzte der zweyten Klasse kann der Unterricht, wovon in der IIIten Abtheilung, 2. Abschnitt §. 2. die Rede seyn wird, hinreichen.

§. 3. Die Instrumenten und Bandagen machen einen wichtigen Theil der chirurgischen Materia medica aus, deren Geschichte von dem Lehrer der chirurgischen Operationen, allen Schülern vorgetragen werden solle.

§. 4. Bey keiner Gelegenheit kann die allgemeine Heilkunde besser vorgetragen werden, als da, wo der Lehrer der Materia medica, indem er von den Wirkungen der Arzneymittel redet, nothwendigerweise zugleich von den Anzeigen und Gegenanzeigen derselben zu sprechen hat.

§. 5. Die in unsern Tagen eingeführte Gewohnheit, die Vorlesungen über die materia medica nach einer systematischen Ordnung, und nach den 3 Rei-

chen der Natur, zu halten, kann zwar auch fernerhin beybehalten werden; aber der Lehrer wird für die Zukunft vielmehr die Arzneymittel dem System der Krankheiten, und den Anzeigen, welche diese anbieten, als eben diese, einem künstlichen Lehrgebäude unterordnen, welches nichts mit der Natur gemein hat, die Schwierigkeiten des Unterrichtes zu vermehren scheint, und die Begriffe der Schüler verwirret.

Daher kann die alte Methode, nach welcher die Arzneymittel, nach ihren allgemeinen Wirkungen in Emetica, Purgantia, Diuretica, Diaphoretica, Confortantia, Irritantia, Narcotica, Antispasmodica u. s. w. eingetheilet werden, — allen übrigen vorgezogen werden; und der Lehrer kann alle diese Arzneymittel aus den drey Reichen der Natur, unter eben so vielen Abschnitten, nach derjenigen Ordnung vortragen, welche ihm die beste zu seyn scheinen wird.

§. 6. Auf solch' eine Weise wird es sehr leicht möglich seyn, die allgemeine Therapie mit der Materia medica, indem jene gleichsam die Einleitung zu jedem Abschnitte von der Arzneymittellehre wird, zu vereinigen. Und wenn auch zuweilen ein und das nemliche Mittel, unter gewissen Umständen, zu einer andern Anzeige verwendet werden mag, wie z. B. das kalte und warme Wasser u. s. f.; so wird dieses doch keine Verwirrung erzeugen, wenn der Lehrer die Umstände genau bestimmen wird, unter welchen ein Mittel verschiedene Wirkungen hervorzubringen im Stande ist.

§. 7.

§. 7. Um die allgemeine Heilkunde vorzutragen, kann der Lehrer ein ihm gefälliges Lehrbuch wählen; aber die Methode des Gregoryschen Handbuches, ist sehr empfehlungswürdig, wenn solche mehr in's Kurze gebracht wird, und wenn demselben die Arzneymittel eingeschaltet werden, welche schicklich sind, dieser oder jener Anzeige ein Genügen zu leisten.

§. 8. Man wird sich nicht damit befriedigen, daß man die Arzneymittellehre blos mündlich vortrage; sondern sowohl die einfachen, als die zusammengesetzten Arzneyen sollen den Schülern vor Augen gelegt werden, damit sie dieselben untersuchen, oder kosten, und so durch ihre eigene Sinne sich von ihren äußerlichen Eigenschaften überzeugen können. Diejenigen Gegenstände, die man blos in ihrem trocknen Zustande, und von ihrem Ursprunge abgesondert, vorzeigen kann, soll man auch in Rücksicht auf diesen kennen lehren, indem man den Schülern die besten Zeichnungen, Gemälde, Kupferstiche der verschiedenen Pflanzen und Bäume, welche dergleichen Arzneykörper liefern, vor Augen leget.

Uebrigens wird das Naturalien-Kabinet, und die Normal-Apotheke, welche in Pavia zum Nutzen der Universität aufgerichtet worden sind, dem Lehrer mit dem besten Exemplare der vorzuzeigenden natürlichen Produkte und Arzneykörper an Handen gehen.

§. 9. Nebst den Arzneyen von der besten Eigenschaft, wird der Lehrer auch solche vorweisen, welche bereits ihrem Verderbnisse nahe gekommen, schon wirk-

lich verdorben, oder auch auf irgend eine Weise verfälschet worden sind. Damit er zugleich lehre, wie dergleichen Abweichungen durch bestimmte Zeichen und Prüfungen zu erkennen seyen, und wie dasjenige, so den verordneten Mitteln nur allzuoft untergeschoben wird, von diesen unterschieden werden möge.

§. 10. Damit aber der so wichtigen Obliegenheit, die allgemeine Heilkunde in Verbindung mit der Arzneymittellehre vorzutragen, ein völliges Genügen geschehen möge, muß der Lehrer alle überflüssigen Umschweife vermeiden, und sich blos an die praktischen Grundsätze festhalten, indem er einem jeden überläßt, jedem Gegenstande mit der Zeit noch seine nähere Betrachtung zu widmen, und ihn vollkommen auszustudieren. So ist es, wenn vom **Bibergeil** gesprochen wird, sehr unnöthig, die ganze Geschichte des Bibers vorzutragen, u. s. w. welche Gegenstände ohnedieß in der Naturgeschichte vorkommen, in welcher jeder Arzt bewandert seyn muß.

---

## VII. Abschnitt.

### Von der Pflanzenlehre.

§. 1. Wenn der Arzt die karakteristischen Kennzeichen der zum Heilen nöthigen Mittel wissen muß; — wenn der größte Theil von diesen aus dem Pflanzenreiche entlehnet wird; — wenn sehr oft, wegen Unwissenheit der Apotheker, die Kranken der Gefahr einer Vergiftung ausgesetzet, oder aller der guten Wir-

kungen des ihnen verordneten Mittels beraubet werden; wenn mehrere einheimische Pflanzengewächse, wo man sie näher kennt, uns der Mühe und der Unkosten fremde, und meistens verfälschte oder verdorbene Arzneymittel aus entfernten Gegenden zu bestellen, überheben könnten; — und wenn endlich eine genauere Bekanntschaft mit dem Pflanzenreiche, täglich den Reichthum eines Landes durch neue Entdeckungen, zum Vortheile der Künste, Handwerke und des Ackerbaues, erhöhen kann; so wird wohl der Beweis, daß kein Arzt ohne Botanik, und keine gute Universität ohne die beste Anstalt zu dieser, bestehen könne, für überflüssig gehalten werden müssen.

§. 2. Die Schüler der Arzney- und Wundarzneykunst sollen demnach bey Zeiten die botanischen Vorlesungen besuchen, und schon auf den ersten Tag des Märzmonats solle der Lehrer der Botanik die Physiologie der Pflanzen überhaupt, und die Anfangsgründe der Pflanzenkunde vorzutragen anfangen; damit die Zöglinge, wenn einmal die Pflanzen häufiger emporwachsen, bereits im Stande seyen, die kunstmäßige Untersuchung derselben zu verstehen, und dem Lehrer mit der erforderlichen Behendigkeit nachzufolgen. Um die botanische Nomenklatur leichter zu machen, wird sich der Lehrer sowohl der zweckmäßigsten Zeichnungen, als auch getrockneter Blätter, Blumen und ganzer Pflanzen bedienen. Es wird leicht seyn, schon in den ersten Frühlingstagen, frische Exemplare zu den nöthigen Demonstrationen vorzufinden,

und die Fähigkeit der Lehrlinge wird mit der wachsenden Zahl der nach und nach aufblühenden Pflanzen vorrücken.

§. 3. Vom ersten May an sollen die Vorlesungen im botanischen Garten täglich gehalten, und sämmtliche darin befindliche Pflanzen, nach dem angenommenen Systeme, untersuchet und erkläret werden.

§. 4. Doch soll der Lehrer vorzüglich jene Pflanzen zum Gegenstande seiner Erklärung machen, welche entweder für die Gesundheit, oder in ökonomischer Rücksicht von einigem Nutzen sind. An diesen solle er die Schüler anweisen, Klasse, Ordnung, Geschlechter und Gattungen selbst aufzusuchen, ohne daß er sich damit abgebe, von den Wirkungen der Pflanzen, oder von ihren Medicinalkräften zu reden; als welches Geschäft er dem Lehrer der Materia medica überlassen wird.

§. 5. Auf solche Weise werden sich die Schüler unter den Augen ihres Lehrers eine Fertigkeit, den Hauptkarakter der Pflanzen, und ihre sowohl natürliche als künstliche Klassifikation selbst zu bestimmen: als in welcher Arbeit ihnen der Lehrer an Handen gehen, und die vorkommenden Schwierigkeiten heben wird.

§. 6. Es wird eine hinreichende Summe zur Unterhaltung des botanischen Gartens, und zur jährlichen Vermehrung der exotischen Pflanzen in demselben, angewiesen werden. Alle 3 Jahre soll dem K. Guber-

nium ein Verzeichniß sämmtlicher Pflanzen, welche sich in diesem Garten vorfinden, nebst einer Bemerkung über diejenigen, so ferner zur Beförderung dieser Wissenschaft nützlich oder nöthig scheinen, überreichet werden.

§. 7. Da aber eine große Anzahl von Kräutern, Stauden, Bäumen in dem botanischen Garten keinen Platz finden, und da es zu gleicher Zeit unnütz wäre, dieselben in solchem aufzunehmen, da sie in freyem Felde wachsen; so wird der Lehrer, wenn es die Witterung gestattet, in den benachbarten Feldern, wochentlich einmal mit seinen Schülern eine botanische Excursion vornehmen, und ihnen sowohl den Unterschied der Vegetation in verschiedenem Erdreiche, als die vorzüglichsten Pflanzen, welche den Reichthum des Landes und die Unterhaltung der Hausthiere bestimmen, vorzeigen.

§. 8. Besonders aber solle sich der Lehrer der Pflanzenkunde eine Angelegenheit daraus machen, daß er die giftigen Kräuter, vorzüglich jene, welche durch ein oft tödtliches Mißverständniß nicht selten in Küchen, auf Tischen, und in Apotheken, mit andern verwechselt werden, seinen Schülern genau bestimme.

Eben so wird der Lehrer seine Zöglinge die gewöhnlichen Futterkräuter, besonders jene, welche erst in unsern Tagen zu solchem Ende empfohlen worden sind, und solche, die wegen ihrem den Thieren angenehmen Geschmacke, und wegen ihren nahrhaften Be-

standtheilen, noch ferner einzuführen wären, bekannt machen.

Hiebey wird der nemliche Lehrer seine Schüler jedesmal auf die Eigenschaften des Bodens, auf welchem diese oder jene nützlichen Gewächse am besten gedeihen, aufmerksam machen, und das K. Gubernium wird mit Vergnügen dessen Vorschläge zu nützlichen und ins Große zu machenden Versuchen, um die Anzahl der Futterkräuter zu vermehren, aufnehmen.

§. 9. Auf solche Weise wird der Lehrer den Schülern Anlaß und zugleich die Anweisung geben, für sich selbst eine Sammlung trockner Pflanzen zu machen: um, durch ein Solches, ihrem Gedächtniß an Handen zu gehen. Er wird suchen, den Zöglingen Liebe und Geschmack zu seiner Wissenschaft einzuflößen, und sie dazu aufmuntern, nach ihrer Rückkehr in ihr Vaterland, eine genaue Beschreibung der Pflanzen ihrer Gegend, oder Provinz zu verfertigen; welches in Zukunft eine pflichtmäßige Beschäftigung der in öffentlichen Diensten stehenden Landärzten jeder Provinz seyn solle.

§. 10. Die Botanik soll einen der Hauptgegenstände bey öffentlichen Prüfungen ausmachen: und bey solchen, solle den Schülern eine gewiße Anzahl, besonders officineller, Pflanzen vorgeleget werden: deren Klassifikation in dem jetzt vorzüglich herrschenden Linnéschen System, die Candidaten genau angeben, und so von ihrer Verwendung in dieser Wissenschaft, ohne welche keiner als Doctor in der Arzneywissen-

schaft angenommen werden darf, Rechnung ablegen sollen.

---

## VIII. Abschnitt.

### Von der Scheide= und Apotheker=Kunst.

Die Chemie ist die Wissenschaft, welche durch Scheidung und Verbindung der Bestandtheile der Körper, zur Kenntniß ihrer Natur und Eigenschaften führet. Diese Wissenschaft wird also einen Hauptgegenstand der Verwendung derjenigen, welche sich der Arzneywissenschaft widmen wollen, ausmachen. Wie sollten Menschen, welche dereinst durch ihre Vorschriften die Arbeiten der Apotheker bestimmen, ihre Fehler erkennen, und zurechtweisen sollen, in dieser Wissenschaft Fremdlinge seyn? Wie viel Nutzen bringt nicht die genaue Kenntniß der mineralischen Körper in jedem Lande, — jene der verschiedenen Gasarten; — wie unentbehrlich ist nicht eben diese Wissenschaft dem Naturkündigen, den Künsten und Handwerken, welche alle einen großen Theil ihrer Fortschritte und Vortheile der Chemie zu verdanken haben.

§. 2. Ein jeder Schüler hat also die chemischen Vorlesungen mit allem nur möglichen Fleiße zu besuchen, und sie werden ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, wenn die Rede von Gegenständen der pharmaceutischen Chemie seyn wird, als bey welcher der Lehrer sich vorzüglich zu verweilen hat.

§. 3. Damit aber die Anfangsgründe dieser Wis=

senschaft wohl verstanden werden; so müssen die Begriffe der Zuhörer vorzüglich durch Beyhülfe der äußern Sinne erleichtert werden. Die Experimental-Chemie kann also nicht ganz von der rationellen Chemie getrennet werden, und nur die, eine lange Arbeit fordernden Operationen, sollen zu bestimmten Stunden vorgenommen werden.

§. 4. Daher sollen diese schwehreren oder mehr Zeit erheischenden Operationen wöchentlich einmal zu bestimmten Stunden unternommen werden, wobey dann der, von seinem chemischen Demonstrator unterstützte Lehrer, sich in eine genauere Erklärung der nöthigen Werkzeuge, Handgriffe, der verschiedenen Trennungen, Verbindungen und den so mancherley Erscheinungen, welche bey solchen Arbeiten vorkommen, einlassen wird.

§. 5. Besonders solle der Lehrer trachten, seinen Schülern die beste Prüfungsart mineralischer Wasser bekannt und geläufig zu machen. Hiezu wird er sich vorzüglich die in der österreichischen Lombardey vorfindlichen Mineral-Quellen, nicht weniger diejenigen unter den fremden Mineralwassern, zu wählen trachten, welche bey den Aerzten, wegen ihrer Heilsamkeit, in größerem Rufe stehen. Zu gleicher Zeit wird der Lehrer seine Schüler mit der, erst in unserer Zeit bekannt gewordenen, besten Weise, den Abgang dieser Wasser durch wohl verfertigte künstliche Mineralwasser zu ersetzen, bekannt machen; damit kein Kranker dieser Wohlthat, wegen Entfernung der

Quellen, und wegen dem höhern Preise solcher Wasser, beraubet werde.

§. 6. Nicht weniger Angelegenheit soll sich der Lehrer daraus machen, daß er seine Schüler in der Geschichte der mineralischen Gifte und in der besten Art diese nach Grundsätzen in der Chemie unschädlich zu machen, wohl unterrichte. Bey der nemlichen Gelegenheit solle der Professor der Chemie seinen Zuhören die Art und Weise, geschehene Vergiftung zu entdecken, bekannt machen, deren sich die gerichtlichen Aerzte auf jeden Fall mit guten Gründen bedienen mögen.

§. 7. Da es unmöglich ist, daß ein mit so vielen Geschäften beladener Lehrer für alles hinreiche: so wird das K. Gubernium besorgt seyn, daß auf der Universität von Pavia auch die Anfangsgründe der Metallurgie und der technischen Chemie von einem geschickten Manne gelehret werden mögen; von welchem von Jahr zu Jahr ein Verzeichniß derjenigen Schüler, die sich vor andern in solchen Kenntnissen hervorgethan haben werden, erwartet wird, um ihre Talente aufzumuntern, und bey Gelegenheit benutzen zu können.

§. 8. Nach Angabe der, für die österreichische Lombardey entworfenen Apothekerordnung, ist bereits eine Normal-Apotheke auf der Universität zu Pavia aufgerichtet worden, deren Besitzer der nemlichen Immunitäten, als den Mitgliedern der Universität gestattet sind, genießen solle. Hingegen ist die-

ser Normal-Apotheker verbunden, dem Lehrer der Materia Medica alle gebräuchliche, sowohl einfache, als zusammengesetzte Arzneymittel zuzustellen, um derselben äußeres Ansehen, und ganze Beschaffenheit, seinen Schülern vorzulegen. Diese Mittel sollen inzwischen dem Apotheker unversehrt wieder zugestellet werden, es seye dann, daß der Lehrer nothwendigerweise etwas davon zum genaueren Unterricht seiner Schüler verbrauchet hätte: in welchem Falle die Universitätskassa dem Normal-Apotheker den Verlust ersetzen solle. Ferner ist derselbe Apotheker verbunden, auf bestimmte Tage und Stunden, den Schülern den freyen Zutritt zu den pharmaceutischen Operationen und Zusammensetzungen zu gestatten, wovon allenfalls der Lehrer in der Chemie keine Meldung gemacht haben sollte.

---

## IX. Abschnitt.

### Von der Gesundheitslehre, von der Geschichte der Arzneywissenschaft, und von der Rezeptschreibekunst.

§. 1. Die Hygiene, welche zur Erhaltung der gegenwärtigen Gesundheit die zweckmäßigsten Maßregeln vorschreibt, ist gewiß der nöthigste, nützlichste und edelste Theil der medicinischen Wissenschaft. Es ist ein weit größerer Dienst, einen, dem Sturze nahen, Menschen vor dem Falle zu bewahren, als den schon niedergestürzten wieder aufzuheben, und wenn diese, von den alten Aerzten mit so großem und patriotischen Eifer betriebene Wissenschaft, die Men-

schen vor abwendbaren physischen Uebeln zu sichern, in unsern Tagen vernachläßiget worden ist, wenn der große Haufe von jenen, die sich mit der Heilkunde abgeben, jetzt auf die Erlernung der Gesundheitsregeln und auf derselben Vorschrift so offenbar Verzicht thut; so wächst allerdings von vielen Aerzten der Verdacht, daß sie ihre Kunst mehr zu eigener, als zu fremder Erhaltung erlernet haben, und auszuüben gewohnt sind.

Es soll also die Wissenschaft der Gesundheitserhaltung auf der Universität zu Pavia mit dem möglichsten Fleiße erlernet werden. Es ist jedoch nicht nöthig, diesen Theil der Wissenschaft, von derjenigen, welche die Mittel zur Herstellung der schon verlohrnen Gesundheit betrachtet, zu trennen; sondern die Gesetze derselben können füglich jenen der allgemeinen Heilkunde und der Arzneymittellehre eingewebet werden. Selbst der Lehrer der ausübenden Heilkunst, wird Gelegenheit finden, seine Schüler, bey Untersuchung der verschiedenen Ursachen, welche Krankheiten erzeugen, zu unterrichten, wie man durch eine den Krankheitsursachen entgegengesetzte Lebensart im Stande seye, die mehrsten Zerrüttungen menschlicher Gesundheit glücklich abzuwenden.

§. 2. Was die Vieharzneykunst angeht, so sind wir noch weit von ihrer möglichen Vollkommenheit entfernt; und diese Wissenschaft, bestimmt den wichtigsten Zweig des bürgerlichen Wohlstandes blühen zu machen, befindet sich noch in den Händen

des rohesten Volkes. Man gestehe ein, daß die Mittel, welche man in verschiedenen Ländern zur Aufrichtung guter Anstalten dieser Art verwendet hat, weder den großen Unkosten, welche diese mit sich brachten, noch der von ihnen geschöpften Hofnung, viel entsprochen haben. Und doch ist dieser Gegenstand von einem so großen Gewichte, daß man ihn gewiß einer größern Aufmerksamkeit, als bisher geschehen ist, widmen sollte.

Da ich selbst in der Vieharzneykunst nicht genug Erfahrung besitze; so wage ich es nicht, meine Gedanken über diese Materie dahier anzuführen; doch behalte ich mir vor, wenn das K. Gubernium an so ein großes Werk Hand anzulegen dächte, demselben den Umriß, welchen ich mir von einer zweckmäßigen Vieharzneyschule entworfen habe, zur hohen Entscheidung vorzulegen. Zu Göttingen wird, auf Königliche Kosten, eine Reitschule unterhalten, in welcher sich die vermöglicheren Jünglinge, wenn sie anderwärts nicht selten in Kaffeehäusern, oder in anderen müßigen, nicht immer unschuldigen, oder der Gesundheit zuträglichen, Gesellschaften, ihre beste Zeit verschleudern, durch gesunde Uebung ihres Körpers, zugleich eine, ihrem künftigen Stande vielleicht angemessene, Geschicklichkeit erwerben. Der dieser Reitschule vorgesetzte Stallmeister giebt, als ein in seinem Fache geschickter Lehrer, Unterricht über den Bau der Thiere, so wie über die Heilart in den ihnen zustoßenden Krankheiten.

§. 3. Die Geschichte der Arzneywissenschaft solle von jedem Lehrer, in so weit sie sich auf den Theil, welchen er zu erklären hat, bezieht, vorgetragen, und zugleich von den besten Schriften, welche zur vollkommenen Erlernung dieses Theiles gehören, gehandelt werden.

Der Lehrer der praktischen Arzneykunst hingegen wird, zu Anfange seines erstjährigen Lehrkurses, die ganze Geschichte zusammenfassen, und ohne sich große Weitläufigkeiten zu erlauben, seine Schüler blos auf die Haupt-Epochen der Medicinal-Geschichte, auf die vorzüglichsten Männer, welche sie gebildet haben, und auf die wichtigsten Lehren, Erfindungen eines jeden Jahrhunderts, aufmerksam machen, und ihnen das Nachlesen der besten Werke über die Geschichte ihrer Kunst, jene eines Freind's, eines Leclerc, eines Schulz, eines Haller's und anderer berühmten Schriftsteller, anempfehlen *).

§. 4. Das nemliche ist beynahe von dem sogenannten Formularium, oder von der Kunst, die angezeigten Arzneymittel nach bestimmten Gesetzen zu verschreiben, zu sagen. Nur allzuoft verrathen die Aerzte bey diesem Geschäfte die größte Unwissenheit; allein diese beruhet hauptsächlich auf dem Mangel von richtigen Kenntnissen in der Chemie, und in der

*) Damals war Sprengel's wichtiges Werk über die Geschichte der Arzneywissenschaft noch nicht erschienen.

Materia medica. Haben die Schüler einmal diese Theile der Arzneywissenschaft wohl erlernet; so ist es etwas sehr Leichtes um die Kunst, Rezepte zu schreiben, und solche wird am besten von dem Lehrer der praktischen Arzneywissenschaft, bey Gelegenheit seiner Vorlesungen, und selbst am Krankenbette, erkläret werden können, an welchem letzteren die Schüler, nachdem sie die Kuranzeigen bey einer vorliegenden Krankheit gefunden haben, zu gleicher Zeit anzuhalten sind, selbst diejenigen Arzneyen, welche sie für dienlich halten, auf verschiedene Art zu verschreiben.

---

## X. Abschnitt.

### Von der praktischen Arzneykunde.

§. 1. Der Lehrer der praktischen Arzneyschule, oder der speciellen Therapie, soll in seinen Vorlesungen mit möglichster Genauigkeit und auf das Deutlichste von allen und jeden Krankheiten handeln, und seinen Schülern die besten, sowohl auf die Beobachtungen der verflossenen Jahrhunderte, als auf die Entdeckungen unserer Zeit sich gründende Gesetze der Heilkunst vortragen. Zu diesem Ende wird er sich entweder eines ihm gefälligen Schulbuches bedienen, oder ein zweckmäßigeres Werk selbst herausgeben, welches seinen Zuhörern zum Leitfaden und zum nützlichen Nachlesen der vorgetragenen Grundsätze dienen möge.

§. 2. So wie der Lehrer die genaueste Beschrei-

bung jede Krankheit, ihrer Symptome, Kennzeichen, Ursachen, und Wirkung auf den menschlichen Körper, oder die ganze Theorie der praktischen Heilkunde, nebst den wahren Quellen dieser schwehren Wissenschaft, und der besten Heilmethode bey jedem besonderen Uebel, seinen Schülern vorzutragen hat; so wird er auch zu gleicher Zeit die Anwendung dieser seiner Lehrsätze am Krankenbette übernehmen. Zu diesem Ende, wird er also seine Schüler täglich in das Klinikum führen, woselbst 19. bis 20. Krankenbetten, sowohl für das männliche, als für das weibliche Geschlecht, aufgestellet sind, und woselbst die jüngern Aerzte, in allem, was die ausübende Heilkunst betrifft, auf das beste unterrichtet werden sollen.

§. 3. Der Lehrer wird also in dem Spitale zu Pavia diejenigen Kranken zu wählen trachten, von welchen er, nachdem sie in das Klinikum überbracht worden sind, für den Unterricht seiner Zuhörer den mehrsten Nutzen zu ziehen hoffen könne. An diesen wird er seine Zöglinge die beste Weise, die Kranken auszufragen, den Ursachen des gegenwärtigen Uebels nachzuforschen, die Erscheinungen jeder Art zu beurtheilen, die Hauptkennzeichen jeden Uebels, und ihren Unterschied von jenen ähnlichen Zufällen zu unterscheiden, die Folgen einer jeden Krankheit zu bestimmen lehren, und die Schüler in diesem wichtigen Geschäfte unter beständiger Aufsicht zu üben suchen. Wenn nun auf solche Weise die Klaße, die Ordnung, das Geschlecht und die Gattung der vorliegenden Krankheit gefunden worden ist; so wird der Lehrer,

zur Bestimmung der, aus solchen Kenntnissen zu schöpfenden Kuranzeigen übergehen, die Meynungen des dem Kranken angewiesenen jungen Arztes vernehmen, solche entweder berichtigen, verbessern, oder bestättigen, und sodann die angezeigte Lebensart, und die nöthigen Heilmittel, nach den Gesetzen der Kunst, verordnen, wobey er zugleich jene, welche die Vorschrift der Arzneyen (IX. Abschnitt §. 4.) betreffen, gelegenheitlich zu entwickeln suchen wird. Hiebey wird der Lehrer seinen Schülern die Ursachen angeben, warum er, in dem vorliegenden Falle, eher diese, als eine andere Heilmethode ergreife; er wird sowohl fremde als eigene Erfahrungen, welche die Sache mehr bestimmen können, anführen, und wird auch die Entdeckungen der Zeit benutzen, und mit neuen Mitteln, welche eine heilsame Wirkung versprechen, mit möglichster Behutsamkeit, Versuche anstellen. Besonders aber soll durch den jungen Arzt, welchem der Lehrer den gegenwärtigen Kranken, zur nähern Besorgung, überläßt, die ganze Geschichte der Krankheit in lateinischer Sprache abgefaßt, das von ihr gefällte Urtheil zugleich angeführet, der Fortgang des Uebels, so wie die verordneten Mittel, von Tag zu Tag bemerket, und endlich von dem Ganzen, es seye daß der Kranke genesen, oder an seinem Uebel gestorben seye, dem Lehrer eine getreue Abschrift gegeben werden.

§. 4. Auf lezteren Fall solle der Professor der Klinik, so oft es ihm möglich ist, die Leichen der in die-

dieser Schule verstorbenen Kranken eröfnen lassen. Auch solle dieser Lehrer das Recht haben, jede der im Spitale vorkommenden Leichen abzufordern, sobald er aus derselben Zergliederung einiges Licht über den Sitz und die Ursachen des tödlich ausgefallenen Uebels gewinnen zu können vermuthet.

Noch ehe die Leiche eröfnet werde, (und dieses soll immer auf der anatomischen Bühne geschehen, damit eine grössere Anzahl von wißbegierigen Zuschauern diesem Geschäfte sich nähern, und alles genau beobachten möge) hat der Professor das, von dem Schüler, dessen Behandlung der Kranke vorher überlassen worden war, geführte Tagebuch mit verständlicher Stimme vorlesen zu lassen. Erst nach dieser Krankheitsgeschichte, wird zur Eröfnung der Leiche geschritten, während welcher, der nemliche praktische Zögling, alles Merkwürdige, was in jener vorgefunden worden ist, es seye Ursache oder Wirkung der Krankheit, aufzuzeichnen hat.

Nach dieser lehrreichen, und so nützlichen Beschäftigung, hat der Lehrer, vor allen seinen Zuhörern, die kurzgefaßte Krankheitsgeschichte, mit demjenigen, was die Leichenöffnung gelehret hat, zu vergleichen, und im Falle, daß vielleicht die vorgeschöpften Begriffe von der Krankheit irrig befunden würden, dieselben zu berichtigen, oder seine, während dem Verlauf derselben, in Hinsicht auf den Karakter des Uebels geäusserte Meinung zu bestätigen.

§. 5. Fände sich bey der Leichenöffnung ein Ge-

genstand, welcher aufbewahrt zu werden verdiente: so hat der Professor Sorge zu tragen, daß derselbe zweckmäßig zubereitet, und dem pathologischen Museum, worüber er die Aufsicht zu führen hat, einverleibt, so wie gehörig aufgestellet werde. Dieses Museum soll mehr und mehr, selbst mit jenen pathologischen Präparaten, welche in andern Spitälern des Staates vorgefunden worden sind, bereichert werden. Daher sollen sämmtliche Spitäler der Lombardey, alles, was ihre Aerzte und Wundärzte bey ihren Leichenöffnungen Merkwürdiges vorgefunden haben werden, dem pathologischen Museum zu Pavia übersenden; und erwähnte Aerzte, oder Wundärzte sollen verbunden seyn, jeden, an einer sonderbaren und ihrer Aufmerksamkeit würdigen Krankheit verstorbenen Kranken, sobald sie vorsehen können, daß dessen Leiche einen zum öffentlichen Unterricht ersprießlichen Gegenstand darbiethen dürfte, auf das Sorgfältigste zu eröffnen. Den Spitälern sollen die Unkosten, welche sie in Anschaffung des, zur Erhaltung dieser Präparate erforderlichen Weingeistes, der Gefäße, und wegen der Uebersendung erlitten haben, aus der Kasse des öffentlichen Unterrichts ersetzet werden. Von allen pathologischen, auf diese Weise gesammelten Stücken solle ein genaues Verzeichniß aufgenommen, und fortgesetzet werden. Der praktische Lehrer hat sofort, in jedem Monate, diese Gegenstände der Reihe nach zu erklären. Auch sollen dieselben dem Lehrer der Pathologie, so oft er sich ihrer, zur Erklärung der Krankheiten, bedienen mag, mitgetheilet werden.

§. 6. Der praktische Lehrer solle über diejenigen Zöglinge, welche dessen klinische Schule, entweder als bloße Beobachter, oder als praktische Aerzte, besuchen, ein Verzeichniß führen. Diese Lezteren haben sich ganz besonders mit dem Kranken, dessen Geschichte, oder Tagebuch sie zu schreiben haben, zu beschäftigen, um sodann von dieser Geschichte ihrem Lehrer eine getreue und leserliche Abschrift einzuhändigen.

§. 7. Dieser Lehrer wird jede Gelegenheit benützen, seine Schüler auf die Ursachen der Krankheiten aufmerksam zu machen, und sowohl in seinen Vorlesungen, als bey'm Krankenbette zu zeigen, wie gefährlich es dem Menschen seye, die von der Natur vorgeschriebenen Gesetze ausser acht zu lassen, und so die Mittel zu einem gesunden und langen Leben leichtsinnig zu verscherzen. Er wird mit Nachdruck von der Würde der Hygiene sprechen, und was der Arzneywissenschaft zur wahren Ehre gereichen wird, die Kunst lehren, in Befolgung ihrer Vorschriften den Krankheiten vorzubeugen, ohne Beystand der Aerzte ein hohes Alter zu erreichen, oder wenigstens in unvermeidlichen Uebeln, die beste Lebensart zu ergreifen, und bey der Wiedergenesung den, wegen Unwissenheit und Leichtsinn, so alltäglichen, und so oft tödlichen Rückfällen zu entgehen.

§. 8. Bey'm Ausgange des Schuljahrs hat erwähnter Lehrer sowohl über die allgemeinen Pflichten der Aerzte und Wundärzte, als über die besonderen Obliegenheiten derjenigen unter ih-

nen, welche Staatsdienste begleiten, einige Vorlesungen zu halten; in welchen er seinen Schülern den gerechten Anspruch des Vaterlandes auf ihre Dienstfertigkeit und Menschenliebe ans Herz legen möge.

§. 9. Uebrigens wird sich der Lehrer der Klinik zur Pflicht machen, seinen Zöglingen alle in das praktische Fach einschlagende merkwürdige, sowohl einheimische als ausländische Werke, oder die Literatur der ausübenden Arzneywissenschaft, bekannt zu machen, und seine Zuhrrer dadurch in den Stand zu setzen, von allen Entdeckungen Nutzen zu ziehen, und durch ihre täglich vermehrte Kenntnisse, ihre Beförderung oder die ehrenvolle Achtung des K. Guberniums mehr und mehr zu verdienen.

---

## XI. Abschnitt.

### Von dem Unterricht in der theoretischen Wundarzneykunst; oder in den chirurgischen Institutionen.

§. 1. Die Abtheilung des Menschen und seiner Krankheiten nach der inneren, oder äusseren Oberflächе des Körpers, hat zu äusserst vielen Unbequemlichkeiten Anlaß gegeben; und indem solche sowohl die Aerzte, als die Wundärzte, in Anwendung der, aus einer und der nemlichen Wissenschaft geschöpften, Grundsätze hemmte; hat sie den Fortgang der Heilkunst um vieles erschwehrt, und zum größten Nachtheil der Kranken, unter den Kunstverwandten Verwirrung und Zwistigkeiten ausgestreut. Es giebt wenige äusserliche Gebrechen, die

nicht endlich auch auf die inneren Theile unseres Körpers ihren Einfluß äussern sollten; und allzuoft erzeugen innerliche Uebel, äusserliche Krankheiten, als daß man zwischen der Arzneywissenschaft, und der Wundarzneykunst, bestimmte Gränzen zu setzen im Stande wäre. Die Aerzte, indem sie auf die genaue Beobachtung äusserlicher Zufälle Verzicht leisten zu können glaubten, haben zugleich der, von den alten Heilkünstlern so emsig benützten Gelegenheit, die innerlichen Uebel, als Geschwülste, Verstopfungen, Ergiessungen, Entzündungen, Vereyterung, Geschwüre, nach dem Ebenbilde äusserlicher Uebel dieser Gattung, richtig zu beurtheilen, entsagt. Es giebt nur eine Heilkunst, die, nach dem Sitze des Uebels, und nach den Mitteln, welche dieses erfordert, bald Arzneywissenschaft, bald Chirurgie genannt wird, aber im Grunde, die nemlichen Kenntnisse voraussetzt, wenn man anders nicht unter dem Worte Wundarzt bloß einen Menschen versteht, der ein Pflaster aufzulegen, oder Blutigel anzusetzen weiß, was wohl niemand für die chirurgische Wissenschaft erkennen kann. Es ist falsch, daß ein Mann den Nahmen eines Wundarztes, in seiner ganzen Ausdehnung verdiene, wenn er nicht zugleich den Titel eines Arztes verdient; und dieser wird immer ein sehr unvollkommener Heilkünstler seyn, wenn die bloße Haut des menschlichen Körpers seiner Wissenschaft Gränzen setzt. Es ist nicht zu läugnen, daß zwischen der Theorie und der Ausübung dieser beyden Wissenschaften ein grosser Unterschied vorwalte; denn dieß ist das Schicksal aller Kün-

ste, deren Grundsätze, wenn sie mit gutem Erfolge angewendet werden sollen, immer eine gewisse Geschicklichkeit, welche nur durch lange Uebung erworben wird, erheischen; allein es ist als ausgemacht anzusehen, daß ein guter Arzt alle theoretischen Kenntnisse eines Wundarztes besitzen müsse; und daß diesem die Grundsätze der Arzneykunst nicht fremd seyn dürfen, in so weit nemlich die, so oft vorkommende Verwicklung äusserlicher Uebel mit innerlichen Krankheiten, dieselben bey Ausübung seiner Wissenschaft erfordern mag.

§. 2. Es sollen demnach sowohl diejenigen, welche sich der Arzneywissenschaft zu widmen gedenken, als die Zöglinge der Wundarzneykunst die chirurgischen Institutionen, oder die Lehre von den Eigenschaften, den Ursachen, den Erscheinungen äusserlicher Krankheiten, und von ihren, auf eben diese Kenntnisse, oder auf glückliche, wenn schon nicht immer mit der Theorie zu vereinbarende, Erfahrungen gegründeten Heilanzeigen ohne Unterschied besuchen.

§. 3. Eben so haben alle diese Studierenden einen Lehrkurs über die Entbindungskunst zurückzulegen, und weder Aerzte noch Wundärzte haben sich Hoffnung zu machen, ohne Kenntnisse dieser Art je angestellt zu werden.

§. 4. Nur jene Studierenden sollen aber die chirurgischen Institutionen, und die Vorlesungen über die Entbindungskunst besuchen können, welche sich vorher, nebst der Naturlehre, auch zwey Jahre hin-

durch die Zergliederungskunst und die Physiologie, als die Grundlage des chirurgischen Lehrgebäudes, eigen gemacht haben.

§. 5. Da die chirurgischen Institutionen die eigentliche Pathologie und Therapie der Wundarzneywissenschaft in sich begreifen; so hat der, für jenes Fach angestellte Lehrer, von jeder Verletzung und äusserlichen Krankheit, so wie von ihrer Heilart, umständlich, und deutlich zu sprechen. Seine größte Aufmerksamkeit aber werden die auf dem Lande am häufigsten vorkommenden Zufälle erfordern.

§. 6. Zur Erleichterung der in der chirurgischen Krankheitslehre den Zuhörern beyzubringenden Begriffe, solle sich der Professor dieses Faches öfters, nach der im V. Abschnitte, §§. 8. 9. vorgeschriebenen Weise, sammt seinen Zöglingen in die chirurgischen Säle des Krankenhauses verfügen. Hier werden diese Schüler alle äusserliche Zufälle, deren blos wörtliche Erklärung ihnen nur dunkle Begriffe zurücklassen würde, selbst in der Natur beobachten, und kennen lernen. Nebst diesem, hat der chirurgische Lehrer das Recht, sich aller in dem pathologischen Museum befindlichen, zur besseren Darstellung äusserlicher Uebel schicklichen, Gegenstände, nach Willkühr zu bedienen.

§. 7. Dem Lehrer der chirurgischen Institutionen steht es frey, die Grundsätze seiner Wissenschaft, nach welch' einem Lehrbuche es seye, vorzutragen; wenn nur ein solches Werk alle nöthigen Theile der Lehre umfaßt, und in der für den Unterricht über diese so

wichtige Kunst bestimmten Zeitfrist erkläret werden mag.

---

## XII. Abschnitt.

### Von der praktischen Wundarzneyschule, und den chirurgischen Operationen.

§. 1. Nachdem sich die Zöglinge, von den äussern Verletzungen des menschlichen Körpers, und von der Art denselben zu begegnen, richtige Begriffe erworben haben, solle jährlich ein Curs chirurgischer Operationen gegeben, und einer jeden, die Regeln, welche vor, während, oder nach derselben zu beobachten sind, vorausgeschickt werden.

§. 2. In dieser vorläufigen Darstellung, hat der Professor der chirurgischen Operationen seinen Zöglingen, von der Krankheit, welche solch' eine Handlung erfordert, eine genaue Beschreibung zu machen, die Anzeigen zu dieser, und ihre Gegenanzeigen, anzuführen; die bey solchen Unternehmungen nöthigen anatomischen Kenntnisse ins Gedächtniß zurückzurufen; von den verschiedenen Werkzeugen, welche bis auf unsere Zeiten zu dergleichen Verrichtungen gebraucht worden sind, von ihren Unvollkommenheiten oder Vorzügen, zu sprechen; die Zufälle, welche sich der Operation zugesellen können, zu berühren; und endlich die Ursachen, wegen welchen er, dieser Art zu operiren, vor jeder andern, den Vorzug zugestehe, anzugeben.

§. 3. Erst nach dieser Vorbereitung, wird er-

wähnter Professor, an der, zu solchem Ende aus dem Spitale erhaltenen Leiche, mit der nemlichen Vorsicht, als wenn er einen Lebenden vor sich hätte, die bestimmte Verrichtung übernehmen, und jedesmal die möglichen Folgen derselben, und wie diesem vorzubeugen, oder zu begegnen seye, berühren.

§. 4. Nicht zufrieden, seinen Schülern die beste Weise zu operiren vorgezeigt zu haben, hat der Professor die vorzüglichsten unter denselben zu wählen, um solche, unter seinen Augen, an der nemlichen, oder einer anderen, hiezu stets bereit zu haltenden Leiche, die so eben vorgenommene chirurgische Handlung wiederholen zu lassen. Hiebey wird er ihre Hand mit Geduld und Bereitwilligkeit zu leiten, und dieselben zu gleichen Uebungen, wodurch sie alle Schwierigkeiten endlich besiegen mögen, aufzumuntern trachten.

§. 5. Schon vor Eröffnung seines Lehrkurses über die chirurgischen Verrichtungen, wird dieser Professor seine Zuhörer in zweckmäßiger Anlegung von Binden unterrichten, und sich unter seinen Augen, an einem Gliedermanne (Fantôme) in der so wichtigen und oft eine schmerzhafte, oder auch gefährliche Heilart ersetzenden Bandagenlehre wechselseitig zu üben, stets angehalten haben; aber auch jetzt wird er, nach einer jeden, in Gegenwart seiner Zuschauer verrichteten Operation, mit eigenen Händen den besten Verband übernehmen, und den Nachtheil übelangebrachter und zweckloser Bandagen einem jeden begreiflich machen.

§. 6. Nachdem nun dieser Lehrer seine Schüler in sämmtlichen chirurgischen Verrichtungen nach den sichersten Grundsätzen gehörig unterwiesen hat; so wird er jede, in dem Krankenhause ihm dargebotene, Gelegenheit benützen, um gedachte Operationen an Kranken, die derselben bedürfen, in dem chirurgischen, zu diesem Geschäfte eigends aufzuführenden Amphitheater *) öffentlich, und zu einer den Schülern bestimmten Stunde, vorzunehmen, so wie die angefangene Heilart von Tag zu Tag fortzusetzen, und auf diese Weise die Zöglinge, bis sie einmal selbst zu so wichtigen Geschäften aufgelegt seyn mögen, mit der nöthigen Erfahrung auszurüsten.

§. 7. Sobald einmal der öffentliche Unterricht schon bis dahin gediehen ist; so hängt es von dem Lehrer ab, diejenigen seiner Zöglinge, die sich in den Operationen an Leichen am fleißigsten geübet, und durch ihre, an diesen erwiesene Geschicklichkeit, dessen Zutrauen, vor andern, verdient haben, von Zeit zu Zeit zu ähnlichen Verrichtungen an Lebenden, unter seiner beständigen Leitung, und mit aller Fürsorge, welche ihm Vernunft und Menschlichkeit befehlen werden, zuzulassen.

§. 8. Um zu nützlichen Erfahrungen den sichersten Weg zu bahnen, solle, so wie bereits zum Vor-

*) Dieses chirurgische Amphitheater, ist sogleich in dem Spitale zu Pavia auf das zweckmäßigste und zierlichste aufgerichtet worden.

theil junger Aerzte geschehen ist, also auch zu jenem junger Wundärzte, ein chirurgisches Klinikum unverzüglich errichtet werden. *)

Der Lehrer dieser Schule solle das Recht haben, die zum öffentlichen Unterrichte erforderlichen zwölf Kranken beyderley Geschlechtes, unter jenen, die sich in den chirurgischen Sälen des Krankenhauses befinden, zu wählen. **) Das Nemliche, was in Rücksicht auf die Schüler in dem ärztlichen Klinikum verfügt worden ist (X. Abschnitt), ist auch in dieser Schule zu befolgen, so daß die chirurgischen Kranken, den Zöglingen wechselweis zugetheilt, von diesen aber die Krankheitsgeschichten auf das sorgfältigste aufgezeichnet werden.

## XIII. Abschnitt.

### Von dem Unterricht in der Entbindungskunst.

§. 1. Jeder Wundarzt der ersten Klasse, und sämmtliche Aerzte, die sich dereinst auf dem Lande niederzulassen gedenken, müssen vorher, und zwar die ersteren, mehr dann einmal, den Lehrkurs über die

*) Auch diese nützliche Anstalt ist, auf meinen Antrag, sogleich getroffen, und unter der Leitung des fürtreflichen chirurgischen Lehrers Antonio Scarpa, ohne allen Verschub, auf's Beste eingerichtet worden.

**) Die Anzahl chirurgischer Patienten für dieses Klinikum ist nach und nach vermehret, und so die Gelegenheit zu nützlichen Erfahrungen verdoppelt worden.

Entbindungskunst zu Pavia vollendet haben. Diese Anstalt wird, nach einem eigenen von dem K. Gubernium gut geheissenen Entwurfe, in einem hiezu besonders bestimmten Gebährhause errichtet werden.

§. 2. Da die Geburtshelfer eines weiter ausgedehnten Unterrichtes bedürfen, dann die Hebammen, so wird der Professor der Entbindungskunst, nachdem er diese gehörig unterwiesen hat, den erstern die bey der Geburtshülfe zuweilen erforderlichen Operationen erklären, und einen jeden seiner Zöglinge in Anwendung der erforderlichen Werkzeuge, theils in einem Fantome, theils in einem frisch zubereiteten weiblichen Becken, theils aber in jenem einer allenfalls während oder nach der Geburtsarbeit verstorbenen Mutter, zu üben trachten.

§. 3. So oft der Gebrauch von Instrumenten bey Gebährenden erfordert wird, hat der Lehrer eine bestimmte Anzahl seiner jungen Geburtshelfer zur genauen Beobachtung seiner Verrichtungen zu wählen, allen aber nach solchen das Geschehene deutlich zu erklären.

§. 4. Indem die beyden Lehrkurse für die Hebammen im Ganzen nur sechs Monate erheischen, so wird genug Zeit übrig bleiben, um die jungen Geburtshelfer bey den vorkommenden gewöhnlichen Geburten, und im zweckmäßigen Zufühlen bey Schwangeren und Gebährenden, ohne welches in dieser dem Menschengeschlechte so unentbehrlichen Wissenschaft keine Fortschritte gemacht werden mögen, gehörig zu üben.

§. 5. Der Professor der Geburtshülfe wird in jedem Lehrkurse einigemal den Kaiserschnitt an Leichen machen, und die Grundsätze, nach welchen derselbe bey lebenden Schwangern im Nothfalle vorzunehmen seye, gründlich erklären. Vorzüglich wird er seine Schüler belehren, wie nothwendig es seye, an den, vielleicht blos in einer Asphyxie liegenden, oder blos scheinbar verschiedenen Schwangern den Kaiserschnitt mit aller jener Behutsamkeit und Vorsicht, als wenn derselbe bey einer lebenden Person verrichtet werden sollte, vorzunehmen. Der Lehrer wird sich angelegen seyn lassen, seine Zuhörer zu überführen, wie betrügerisch im Anfange so schreckbare Ereignisse das äußere Ansehen, — wie zweydeutig die Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes seyen; wie leicht man eine Mutter, deren Tod nur scheinbar ist, erst tödtlich verletzen könne; wenn man aus einem übel verstandenen Eifer blos um die noch im Schooße der Schwangern harrende Leibesfrucht zu retten und zu taufen, die Mutter auf Gerathewohl verstücket, und so ihr, vielleicht noch übriges, obschon schwaches und verdunkeltes, Leben auf immer grausam zernichtet. Der erwähnte Lehrer wird also seine Schüler in diesem so kritischen Theile des öffentlichen Unterrichtes üben, und selbst bey den strengen Prüfungen solle so ein wichtiger Gegenstand nie gänzlich übergangen werden.

§. 6. Endlich solle auch der nemliche Professor seinen Zöglingen die vorzüglichsten Zufälle und besonderen Krankheiten der Weiber, hauptsächlich der Wöchnerinnen, in so weit dieselben öfters der Hand eines

erfahrenen Geburtshelfers erfordern, bekannt machen, damit die Hebammen, z. B. bey Senkungen, Vorfällen, Polypen der Gebährmutter, bey Verhaltung des Harns u. s. w. den nächsten Geburtshelfer zu Hülfe rufen, und von demselben, in so wichtigen Dingen, den erforderlichen Beystand erhalten können.

---

## XIV. Abschnitt.

### Von dem Unterrichte über die gerichtliche Arzney-Wissenschaft und medicinische Polizey.

§. 1. Die gerichtliche Arzneywissenschaft löset die Zweifel und Schwierigkeiten auf, welche Richtern und Magistratspersonen, in richtiger Beurtheilung physischer, in das Fach der Arzneykunst oder Chirurgie einschlagenden Gegenstände aufzustoßen pflegen. Die medicinische Polizey hat die Leitung und Erhaltung des öffentlichen Gesundheitwesens, nach Grundsätzen der Arzneywissenschaft, zum Endzwecke, und lehret, wie die physischen, die Kräfte einzelner Menschen übersteigenden Ursachen der Ausartung, und zu frühen Zerstörung der Einwohner eines Landes und ihrer Hausthiere, durch vernünftige Polizey-Vorschriften und Gesetze, wo nicht gänzlich gehoben, doch nach Möglichkeit gemildert werden mögen.

Niemand kann mehr die Nothwendigkeit dieser beyden, so wichtigen, Theile der Arzneywissenschaft auf einer jeden wohlbestellten hohen Schule gründlich zu lehren, bezweifeln; und in unsern Zeiten sind in den

vorzüglichsten Akademien Europens eigene Lehrkanzeln zu solchem Ende errichtet, und nicht nur von Aerzten und Wundärzten, sondern auch von Rechtsgelehrten und Personen des geistlichen Standes auf's Beste benützet worden.

§. 2. Daher sollen alle diejenigen, welche dereinst als besoldete Aerzte oder Wundärzte in den hiesigen Provinzen angestellt zu werden wünschen, die auf der hohen Schule zu Pavia zu haltenden Vorlesungen über die gerichtliche Arzneywissenschaft und medicinische Polizey fleißig besuchen; und bey der, wegen Gestattung der freyen Ausübung der Arzney- oder Wundarzneykunst vorgeschriebenen Prüfung (Examen pro libera praxi) sollen die Kandidaten nicht nur ihre Frequentations-Zeugnisse vorzeigen; sondern es sollen denselben auch mehrere, jene Gegenstände betreffende, Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

§. 3. Da der Stoff zu beyden jenen Wissenschaften aus sämmtlichen Theilen der Medicin und Chirurgie gezogen wird, so bedarf die Erklärung ihrer Grundsätze keiner weitläufigen Ausdehnung der, bereits in anderen Vorlesungen abgehandelten, Gegenstände.

Es werden daher drey Vorlesungen, in jeder Woche, hinreichen, um über den Inhalt beyder Wissenschaften ein hinlängliches Licht zu verbreiten, und die Zuhörer in Stand zu setzen, diese wichtigen Materien, durch eigene Uebung, und durch das Lesen der besten Schriften über dieselben, noch tiefer zu ergründen.

§. 4. Außer dem, daß, nach der im IIIten Abschnitte §. 21. enthaltenen Vorschrift, in jedem Schuljahre, die Art und Weise, nach welcher gerichtliche Untersuchungen anzustellen, und hierüber ärztliche und wundärztliche Berichte oder sogenannte visa et reperta abzuliefern seyen, an zwey Leichnamen dargezeiget werden solle; wird den Zöglingen auch die lehrreiche Gelegenheit verschaffet werden, bey allen derley gerichtlichen, in dem Spitale zu Pavia jedesmal von einem hiezu bestellten Arzte und Wundarzte vorzunehmenden, Besichtigungen der, wegen gewaltsamen Angriffen und Verletzungen dahin verlegten Kranken, beyzuwohnen.

---

## Zweyte Abtheilung.

### Von der Ordnung, nach welcher die Arzney- und Wundarzney-Wissenschaft auf der hohen Schule zu Pavia gelehret werden solle.

---

### I. Abschnitt.

#### Von der bey den Vorlesungen zu beobachtenden Ordnung.

§. 1. Der Lektionskatalog für die medicinische Fakultät zu Pavia solle jedesmal vor Ende des Schuljahres verfertiget werden; zu solchem Geschäfte haben sich die Professoren zu versammeln, und wegen Eintheilung ihrer Vorlesungsstunden in vorzüglichster Rücksicht auf die Gemächlichkeit und den Nutzen der

Stu-

Studierenden, zu vereinigen. Nach diesem solle der von dem Dekan der Fakultät, der Uebereinkunft nach, entworfene Lektionskatalog abgedruckt, und acht Tage vor Wiederöffnung der Studien, an dem Universitäts-gebäude angeschlagen werden.

§. 2. Die Professoren haben ihre Vorlesungen so einzutheilen, daß sowohl die Vormittags- als die Nachmittags-Stunden gleich wohl verwendet werden mögen; und damit nicht die Studierenden, indem sie eine der ihnen vorgeschriebenen Lektionen besuchen, eine andere, ihnen eben so nöthige, Vorlesung zu versäumen gezwungen werden.

§. 3. So hat man bey den anatomischen und chirurgischen Vorlesungen darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die im Krankenhause angestellten, und doch zum Besuche jener Lektionen verbundeuen, jungen Wundärzte, indem sie solche erst in den vom Spital-dienste freyen Stunden besuchen können, der öffentliche Unterricht nicht verlohren gehe.

§. 4. Jeder Lehrer hat seine Vorlesungen, ohne das Geringste davon auszuschließen, in dem hiezu bestimmten Zeitraume zu endigen, und so den Studierenden, in seinem Fache, so viel es dessen Ausdehnung gestattet, und unten wird angegeben werden, einen unverstümmelten Unterricht zu geben.

§. 5. Indem die bisher auf den öffentlichen Unterricht verwendete Zeit unstreitig zu kurz ist, als daß während solcher die abzuhandelnden Materien mehr,

dann blos oberflächlich vorgetragen werden könnten; und da die Menge der Fest- und Feyertage viel zu beträchtlich ist, um daß nicht aus dem Verlust einer so theuern Zeit für die, auf der hohen Schule zu ihrer besten Verwendung versammelte Jugend ein sehr großer Nachtheil entstehen sollte; so wird hiemit die Anzahl der in jedem akademischen Jahre zu gebenden Vorlesungen auf hundert und achtzig festgesetzt, als zu welchem Ende man von den bisher an Weihnacht-, an den Fastnacht-, an Ostern-, an den Bittagen, an Pfingsten, an den Donnerstagen jeder Woche, und endlich an den, in den ersten 14 Tagen des Novembermonats üblichen Ferien, so viele Tage, als zur Anzahl der vorgeschriebenen Vorlesungen erfordert werden, gewinnen wird.

§. 6. Jede Vorlesung soll, ohne alle Ausnahme, eine Stunde lang fortgesetzet werden. Die erste Viertelstunde davon hat der Lehrer auf eine kurze Wiederholung dessen, was er in der kurz vorhergegangenen Lektion gesagt hat, zu verwenden. Die übrigen drey Viertelstunden sind der Fortsetzung des zu erklärenden Gegenstandes zu widmen.

§. 7. Die Professoren haben bey ihren Lektionen entweder ihre geschriebenen Hefte mit klarer Stimme herabzulesen, oder auch ihren Text, nachdem sie sich hiezu jedesmal neuerdings vorbereitet haben, aus ihrem Gedächtnisse mündlich, verständlich und so zu erklären, daß es ihren Zuhörern möglich werde, das Wichtigste hievon in ihre eigene Hefte kurz einzutragen, ohne daß jedoch der

Lehrer, durch unnützes Diktiren, seine Schüler die Zeit verschleudern mache, die sie besser auf den Begriff des Gesagten, als blos auf die Worte des Professors verwenden werden. Wenn nach der Vorlesung einem oder anderem Schüler über die vorgetragene Materie ein Zweifel übrig bliebe, so hätte sich der Lehrer zu Auflösung desselben, mit freundlicher Theilnahme an der Wißbegierde des Zöglings, stets bereit finden zu lassen.

§. 8. Die akademischen Lehrer, welchen von dem Staate die wissenschaftliche Erziehung seiner jungen Bürger überlassen wird, werden unter sich die Ehre eines so edlen Auftrages dadurch zu theilen suchen, daß sie dem besten Unterrichte der Schüler ihr ganzes Leben zu widmen trachten. Da es unmöglich ist, ohne Verwirrung und sehr beträchtliche Kosten die Anzahl der Professoren so, wie die vorzutragenden Wissenschaften, zu vermehren; so schmeichelt sich das K. Gubernium, daß diejenigen unter den Lehrern, welchen zwey verschiedene Lehrgegenstände zu erklären überlassen werden, sich zu einer so ehrenvollen Bestimmung um so bereitwilliger finden lassen werden, als der Landesfürst ihre doppelte Bemühung zum Vortheile des öffentlichen Unterrichtes, auf das Gnädigste belohnen wird.

§. 9. Da man nun, in Voraussetzung so edler Gesinnungen, die verschiedenen, auf einer wohl eingerichteten hohen Schule zu lehrenden, Theile der Arzney- und Wundarzneywissenschaft einer eingeschränk-

Anzahl geschickter und mit dem besten Willen versehenen Professoren überlassen kann; so wird hiebey folgende Ordnung zur Beobachtung vorgeschrieben:

a) Der außerordentliche Professor der Elementar-Physiologie und Anatomie wird sich auch zu den pathologischen Leichenöffnungen derjenigen Kranken, welche in der praktischen Schule verstorben sind, verstehen; nebst diesem aber wird derselbe für die Gegenstände des pathologischen Museums die erforderliche Sorge tragen, und zugleich die zur vergleichenden Anatomie gehörigen Zubereitungen übernehmen. (II. Abschnitt §. 3.)

b) Der Professor der Physiologie wird, in Verbindung der Grundsätze der allgemeinen Krankheitslehre (IV. Abschnitt §§. 1. 2.) mit seinen gewöhnlichen Vorlesungen, indem er zur nemlichen Zeit die Obliegenheit zweyer Lehrkanzeln versieht, hinreichend beschäftigt seyn. Dieser Lehrer wird demnach zwey Haupttheile der Arzneywissenschaft genau mit einander zu verweben, und zuerst die vorzüglichsten Verrichtungen des menschlichen Körpers vorzutragen, unmittelbar nachher aber die gemeinsten Abweichungen in denselben, nebst ihren gewöhnlichsten Ursachen und Erscheinungen anzuführen beflissen seyn.

c) Der Professor der Arzneymittellehre und der allgemeinen Therapie (I. Abtheilung, VI. Abschnitt) wird, da er nicht allein die Wirkungen sämmtlicher Arzneymittel zu bestimmen, sondern auch die vor-

züglichsten Anzeigen zur allgemeinen Behandlung der Krankheiten zu entwickeln hat, eine nicht weniger wichtige Beschäftigung haben. Es würde daher schwer seyn, daß dieser Lehrer, wie vorher geschehen ist, zu gleicher Zeit auch die Grundsätze der Apothekerkunst vortrüge, besonders da derselbe bisher nie die allgemeine Therapie zum Gegenstande seiner Vorlesungen machte.

Die Vorlesungen über die Apothekerkunst werden billig von dem Lehrer der Chemie gehalten, und wenn man beyde diese Lehren noch ferner zu trennen gesonnen wäre, so würde hieraus eine Menge zeitzersplitternder Wiederholungen unfehlbar entstehen.

d) Der Professor der Zergliederungskunst wird den ganzen Winter hindurch, nemlich vom 4ten November bis zu Ende des Märzmonats täglich eine Stunde auf den anatomischen Unterricht, theils an frischen Leichen, theils an guten Präparaten, verwenden. Da aber der nemliche Lehrer zugleich für die Wundärzte den praktischen Unterricht zu geben hat; so wird derselbe, gleich dem Lehrer der Klinik für die Aerzte, täglich eine Stunde seinem Klinikum zu widmen (I. Abtheil. XII. Abschn. §. 8.), und dabey noch, so oft hiezu im Krankenhause eine gute Gelegenheit vorkömmt, im Beysenn der Schüler, die wichtigsten Operationen an den Kranken zu verrichten haben. Mit Anfange des Aprilmonats solle der chirurgische Operations-Kurs an Leichen, nebst der nöthigen Erklärung,

seinen Anfang nehmen, und erst am Ende des Schuljahres geschlossen werden.

e) Der Professor der speciellen Pathologie hält täglich eine Vorlesung über diesen wichtigen Gegenstand, und führet zuweilen seine Schüler ins Krankenhaus, um denselben, nach dem, was in der I. Abtheilung, V. Abschnitt §§. 3. 4. gesagt worden ist, am Krankenbette selbsten, von den verschiedenen Zufällen des menschlichen Körpers die wichtigsten Begriffe beyzubringen. Nebst diesem hat jener Lehrer über die gerichtliche Arzney und medicinische Polizey wochentlich drey Vorlesungen zu halten, und im Verlauf eines Schuljahres die Hauptgegenstände dieser wichtigen Wissenschaften vorzutragen.

f) Der Professor der chirurgischen Institutionen, indem er auf diesen so nützlichen Unterricht täglich eine Stunde verwendet, wird zugleich seine Schüler wochentlich einigemal in die chirurgischen Säle des Krankenhauses führen, und zu solchen Besuchen vorzüglich die Stunden, in welchen die Spitalkranken verbunden werden, wählen. Nebst diesem hat dieser Lehrer, in jedem Schuljahre, für die Hebammen und für die jungen Geburtshelfer, so wie in dem für das hierländige Hebammenwesen entworfenen Plane 8. I. Abtheil. XIII. Abschn. §. 2. befohlen wird, zwey vollkommene Lehrkurse zu geben.

g) Der Professor der Chemie hat das ganze Schuljahr hindurch täglich eine Stunde zu seinen Vorlesungen über chemische, zugleich aber über chemisch-phar-

maceutische Gegenstände zu verwenden. Nebst diesen täglichen Lektionen wird derselbe Lehrer wöchentlich einmal die wichtigsten chemischen Verrichtungen in seinem Laboratorium, und zwar zu einer Zeit, wo die Schüler nicht durch andere Vorlesungen davon abgehalten werden (I. Abtheil. VIII. Abschnitt §. 4.), vornehmen. Den ersten Tag des Märzmonats wird erwähnter Professor, wie in der I. Abtheil. im VIII. Abschnitt §§. 2. 3. gesagt worden ist, zu den botanischen Vorlesungen schreiten.

h) Der Professor der praktischen Arzneyschule wird nebst seinen, täglich eine Stunde lang über die specielle Therapie zu haltenden, Vorlesungen, sogleich nach diesen, das Klinikum mit seinen Zuhörern besuchen, und daselbst, so lang es die genaue Untersuchung der aufgenommenen Kranken, und die aufmerksamste Beobachtung ihrer Symptomen erfordern, verweilen. Uebrigens hat gedachter Lehrer sich an alles das, was in der Iten Abtheilung, X. Abschnitt, befohlen worden ist, zu halten. Nebst diesem wird er die Kunst, Rezepte zu verschreiben, nach und nach durch praktischen Unterricht und Uebung selbst am Krankenbette lehren; und endlich wird dieser Lehrer, am Schlusse dieses Jahres, über die Pflichten der Aerzte und Wundärzte 6 bis 8 Vorlesungen halten. (I. Abtheil. X. Abschnitt §. 8.)

§. 10. Nach dieser Ordnung in den Vorlesungen, sind die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts, so

viel als es möglich ist, gleich ausgetheilet; und es sind blos noch die Geschichte der Medicin, und die medicinisch-chirurgische Literatur übrig: welche aber ein jeder Lehrer, in Bezug auf sein eigenes Lehrfach, wie öfters in diesem Lehrplane erinnert worden ist, vorzutragen hat.

§. 11. Es ist von der äussersten Nothwendigkeit, daß jedes Schuljahr den Zöglingen die Gelegenheit an Handen gebe, alle ihnen nöthige Vorlesungen anzufangen, und in dem nemlichen Lehrkurse zu endigen.

Was aber die Vorlesungen über die specielle Therapie betrift, da diese Lehre eigentlich den Hauptendzweck aller bisherigen Verwendungen der Zöglinge auf der Universität ausmacht, — da der Schüler so wichtige Gegenstände, welche gleichsam den Auszug aller bisher geschöpften Kenntnisse vorstellen, wenn sie allzueilfertig, und folglich zu sehr abgekürzt, vorgetragen würden, entweder nicht ganz begreifen, oder doch seinem Gedächtniß nicht tief genug einprägen könnte; so sollen diese Vorlesungen in einem Zeitraume von zwey Schuljahren geendiget, und so die ganze Theorie der inneren Heilkunde in 360. Lektionen vorgetragen werden.

In dem ersten Jahre dieses praktischen Studiums, da die Zöglinge, durch Beyhülfe der vorher schon besuchten Vorlesungen über die specielle Pathologie, bereits von jeder Krankheit insbesondere, einen guten Begriff haben; da sie schon viele innerliche Zu-

fälle, nebst ihren Erscheinungen selbst in der Natur studieret haben; und da solche endlich schon die allgemeinen Regeln der Heilkunde aus den Vorlesungen über die Therapia generalis kommen müssen, werden die praktischen Schüler, nebst den Vorlesungen über die specielle Therapie, auch das klinische Institut — aber als blose Zuschauer und noch ohne sich selbst mit Heilung der Krankheiten unter ihrem Lehrer abzugeben, besuchen. Welches immer das System des praktischen Lehrers seyn möge, so ist es doch nothwendig, daß die Vorlesungen in dem ersten Jahre hauptsächlich die Klassen der Fieber, der Entzündungen, der fieberhaften Hautausschläge, oder die sogenannten hitzigen Krankheiten zum Gegenstand nehmen, weil die Begriffe von der Kurart dieser Uebel den folgenden Vorlesungen zum Grunde liegen müssen.

In dem zweyten Jahre der speciellen Therapie, in welchem der praktische Lehrer die noch übrigen Klassen von Krankheiten durchgehen, und die sogenannten chronischen Uebel, nach seinem eigenen Lehrsystem, durchgehen wird, sollen die Schüler das klinische Institut als praktische Aerzte besuchen, und von dem Lehrer an das Krankenbett gezogen werden. Da werden solche, immer unter Aufsicht ihres Anführers, die Kranken selbst ausforschen, die Ursachen der Krankheit ausfindig zu machen suchen, die Zufälle des Uebels in reife Betrachtung ziehen, und von allem ein getreues Gemälde selbst entwerfen, oder die Geschichte schreiben, um so die erlernten

Grundsätze der theoretischen Arzneywissenschaft in Ausübung zu bringen *).

---

*) Da in jedem Schuljahre neue Schüler eintreten, welche folglich in dem eigentlichen zweyten Jahre der praktischen Vorlesungen den Traktat von den hitzigen Krankheiten nicht hören können, und folglich auf eine Lücke stoßen, welche ihre geschwindere Fortschritte hemmen muß; so würde nöthig seyn, daß entweder der nemliche Lehrer selbst (was freylich sehr beschwerlich seyn würde) täglich zwey Vorlesungen für die beyden Klassen der erstjährigen und zweyjährigen Schüler hielte; oder daß eben dieser Lehrer alljährlich selbst am Krankenbette denjenigen Theil der speciellen Therapie gelegenheitlich lehrte, welchen er im verflossenen Jahre von der Kanzel vorgetragen hat; oder endlich daß ein zweyter Lehrer der theoretischen Arzneywissenschaft angestellt würde, welcher mit dem ersteren so abzuwechseln hätte, daß wenn dieser seine Vorlesungen über die hitzigen Krankheiten hält; jener die von den chronischen Uebeln vortrage, und so umgekehrt. Da jedoch leicht möglich wäre, daß diese zwey Lehrer der theoretischen Medicin, über verschiedene Lehrpunkte anders dächten, und daß folglich in den Begriffen der Schüler eine Verwirrung entstünde, welche am Krankenbette zu mancherley Unordnungen Anlaß geben dürfte; so müßte von dem zweyten Lehrer das nemliche Lehrbuch, welches dem ersten, oder dem Lehrer der Klinik zum Leitfaden dienet, zu seinen Vorlesungen gewählet werden, ohne daß jenem deßwegen die Freyheit benommen würde, da, wo er einer andern Meinung wäre, auf eine bescheidene Art seine Gegengründe und sein eigenes Urtheil vorzutragen.

§. 12. Damit aber die Schüler sich gewisse Gegenstände ihrer Wissenschaft geläufiger machen — und was solche allenfalls nicht ganz begreifen, oder wieder aus dem Gedächtniß verlohren haben dürften, besser verstehen, oder neuerdings hören mögen; so sollen sie einige der schwereren und wichtigsten Vorlesungen ein- oder mehrmals zu wiederholen angeleitet werden, wie in dem folgenden Abschnitte vorgeschrieben werden solle.

## II. Abschnitt.

### Von der Ordnung, nach welcher die Vorlesungen von den Schülern besucht werden sollen.

§. 1. Ohne eine gewisse Ordnung in dem Besuche der verschiedenen Vorlesungen muß in den Begriffen der Schüler eine große Verwirrung entstehen. Der Zeitraum zur Erlernung der Heilwissenschaft ist bereits auf 6 Jahre festgesetzt worden (I. Abtheilung II. Abschnitt §. 3.), und man fordert nicht zu viel, wenn für Wundärzte der ersten Klasse eben so viele — und für Chirurgen der zweyten Klasse wenigstens vier Jahre verlanget werden. Es ist also nöthig, dahier die Weise zu bestimmen, nach welcher die Studierenden in beyden Wissenschaften die Vorlesung ihrer bestimmten Lehrer zu besuchen haben werden. Fremde sind an diese gesetzmäßige Ordnung nicht gebunden, aber die einheimischen Zöglinge sollen, um die bevorstehenden Schwierigkeiten leichter zu überwinden, auf der von der Erfahrung geprüften

Bahn geleitet werden. Folgende Vorschrift solle hier zur Richtschnur dienen.

a) Diejenigen, welche sich der Arzney- oder Wundarzneykunst widmen wollen, sollen sich nach dem ersten Jahre der philosophischen Studien bey dem Dekan der medicinischen Fakultät melden, und solchem die gesetzmäßigen Zeugnisse, daß sie die erforderlichen Vorbereitungswissenschaften (I. Abtheilung II. Abschnitt §. 1.) erlernet haben, vorlegen.

b) Niemand solle zu dem Studium der Arzneywissenschaft gelassen werden, er besitze dann einiges Vermögen, um sich nicht der nöthigen Hülfsmittel in einer Kunst entblößt zu sehen, welche große Ausgaben erfordert, und welche in den ersten Jahren ihrer Ausübung dem jungen Arzte nicht so viel einträgt, daß er ehrlich und standesmäßig davon leben, und sich zugleich die nöthigen Bücher anschaffen könne. Die Armuth ist sicher kein Beweggrund, um ein gutes Talent von Erlernung irgend einer Wissenschaft auszuschließen, und jene ist oft die beste Triebfeder zu einer besseren Verwendung der natürlichen Anlage; allein es gehört eine außerordentliche Entschlossenheit dazu, um nicht unter der Last einer schweren, und durch mehrere Jahre sehr undankbaren, Wissenschaft zu unterliegen; nicht von der Gefahr zu reden, welche der moralische Karakter eines, aller Auskunft und Unterstützung entblößten, Jünglings in der Auswahl der Mittel, sich des Zutrauens des Publikums zu bemächtigen,

laufen wird; da dieses einmal gewöhnt ist, nur bey jenen, welche sich, in einem reiferen Alter, mehrere Erfahrung erworben haben, die einem wahren Arzte erforderlichen Kenntnisse zu suchen. Dieses ist vielleicht eine der wichtigsten Ursachen, welche so viele junge Aerzte auf Abwege verleiten, und solche, als Opfer des unausstehlichsten Elendes, gleichsam nöthigen, auf allen Wegen nach der Praxis zu haschen, ohne sich die nöthige Zeit zu nehmen, die geschöpften Kenntnisse und Erfahrungen vorher wohl zu verdauen, und mit den angenommenen Grundsätzen zu verbinden, oder solche von Tag zu Tage, durch eine anhaltende Verwendung, zu bereichern. Ein jeder medicinischer Candidat, ehe er sich zu diesem Fache bekennet, soll erweisen, daß er an Besitzungen oder Kapitalien so viel, als zu einem jährlichen Einkommen von 400 Lire erforderlich ist, eigen habe, und im Stande seye, sich die ersten Jahre einer unfruchtbaren Praxis, ohne das äußerste, und alle Geisteskräfte lähmende Elend durchzubringen.

Inzwischen behält sich das K. Gubernium vor, diejenigen aus der Klasse armer Unterthanen, von welchen kann erwiesen werden, daß sie, sowohl mit einem außerordentlichen Talente begabt sind, als auch das Zeugniß des besten moralischen Karakters, und der untadelhaftesten Aufführung für sich haben, von diesem Gesetze auszunehmen; und wenn solche arme Jünglinge, in der Folge, diese guten Eigenschaften durch ihre ausgezeichnete Fort-

schritte in der Wissenschaft bestätigen; so dürfen sie sich des gnädigen Beystandes des Regenten zur möglichsten Beförderung ihrer nützlichen Absichten versichert halten.

c) Nachdem der Schüler zur Erlernung der Arzneywissenschaft aufgenommen worden ist, solle derselbe sich angelegen seyn lassen, das Jahr der Physik auf das Bestmöglichste zu benutzen (I. Abtheilung II. Abschnitt); und zu diesem Ende besuche er folgende Vorlesungen.

1) Die Mathematik, wovon er bereits in dem ersten Jahre des philosophischen Studiums ein Jahr zurückgelegt haben muß.

2) Die allgemeine Naturlehre und die Experimentalphysik.

3) Die Naturgeschichte.

4) Die Physiologie und Anatomia elementaris. (I. Abtheilung I. Abschnitt §. 4.)

5) Eine ausländische lebendige, oder auch die griechische Sprache.

Von sämmtlichen dieser Vorlesungen ist keine, welche nicht einem jeden Gelehrten, wäre er auch nicht zum Arzte bestimmt, höchst nützlich werden könnte. Es ist eine Schande, daß Menschen, welche sich zu andern Wissenschaften bekennen, oft sogar nichts von dem thierischen Körper und von ihrer eigenen physischen Beschaffenheit wissen, und von daher kömmt das schiefe Urtheil, welches auch

sonst gelehrte Männer oft über Gegenstäde, die ihr eigenes Ich betreffen, zu fällen pflegen; und daß solche dereinst, als Vorgesetzte oder Richter, ganz von dem Urtheile oft seichter Aerzte in Sachen der gerichtlichen Arzney und allgemeinen Gesundheitspflege abzuhängen gezwungen werden. Wird solch' eine Ordnung für alle Schüler der Naturlehre festgesetzt, so werden diejenigen unter diesen, welche allenfalls in dem Jahre der Physik an das Studium der Medicin oder Wundarzneykunst noch nicht gedacht hätten, wenn sie sich nach einiger Zeit hiezu entschließen sollten, sich nicht genöthiget sehen, das Jahr der Physik nachzuholen, um der vorgeschriebenen Ordnung nachzukommen.

Dieses auf solche Weise verwandte Jahr solle, wie schon gesagt worden ist, für das erste Jahr des medicinisch-chirurgischen Studiums gezählet werden.

d) Am Ende dieses ersten Schuljahres stellen sich die Schüler bey dem Dekan der philosophischen Wissenschaften, und legen ihm die Zeugnisse vor, daß sie die oben festgesetzten Vorlesungen pünktlich und mit Fleisse besuchet haben, um sodann von dieser Fakultät geprüfet zu werden. Der Lehrer der Philosophie und anatomia elementaris soll diesen Prüfungen mit beywohnen, und die medicinisch-chirurgischen Schüler über das, was er gelehret hat, auf das genaueste examiniren.

Wenn die Schüler nach dieser Prüfung das

Zeugniß, daß sie bestanden seyen, erhalten haben, so haben sie sich, zu Anfange des zweyten Jahres, nochmals vor dem Dekan zu stellen, und ihm das letztere Attestat, nemlich jenes der philosophischen Fakultät, vorzulegen. Auf dieses erhalten sie von dem Dekan folgendes Zeugniß:

N. N. ad studia medica prosequenda, exhibitis testimoniis, admittitur.

N. facult. med. Decanus. Die — mensis — anni.

Dieser Schein solle, bis zur Zeit der medicinisch-chirurgischen Prüfung, wohl aufbewahret werden, und schon vorher soll ihn der Schüler denjenigen Lehrern, deren Vorlesungen er dieses zweyte Jahr zu besuchen hat, vorzeigen, weil er ohne solches Zeugniß zu den ferneren Studien nicht aufgenommen werden solle.

In dem zweyten Schuljahre hat der Schüler folgende Vorlesungen zu besuchen:

1) Im Winter die höhere Anatomie, im Frühjahr und Sommer die Pflanzenlehre.

2) Die Physiologia pathologica.

3) Die Chemie und Apothekerkunst.

4) Die Experimental-Physik, zur Wiederholung zweymal die Woche.

5) Eine fremde Sprache.

Auf

Auf den letzten Tag eines jeden Monats werden die Lehrer dieser Wissenschaften den Matrikel ihrer fleißigen nnd aufmerksamen Schüler, mit pflichtmäßiger Ausschließung der nachläßigen, unterzeichnen. Die Lehrer des folgenden Jahrganges werden ohne solch' ein sich auf alle 8 Monate erstreckendes Zeugniß die, sich bey ihnen meldenden, inländischen Schüler nicht aufnehmen.

e) Im dritten Schuljahre besuchen die Schüler

1) zur Wiederholung die Anatomie. In diesem Schuljahre sollen sie zu gleicher Zeit anfangen, sich selbst im Zergliedern der Leichen zu üben. Im Sommer, wo die Anatomie nicht gegeben werden kann, besuchen sie zur Wiederholung die Botanik.

2) Die specielle Pathologie.

3) Die mit der allgemeinen Therapie, mit der Hygieine und Diätetik verbundene Materia medica.

4) Die chirurgischen Institutionen.

f) Im vierten Jahre sind folgende Vorlesungen zu besuchen:

1) Anatomie zur Wiederholung, und anatomische Präparationen an Leichen.

Zu Anfange des Frühjahrs, und den Sommer hindurch, die chirurgischen Operationen.

2) Die Chemie und Apothekerkunst.

3) Die specielle Therapie.

4) Die klinische, sowohl medicinische als chirurgische, Schule, welche sie als Zuschauer zu besuchen haben.

g) Im fünften Jahre:

1) Die specielle Therapie.

2) Die klinische, sowohl medicinische als chirurgische, Schule, und zwar die erstere als praktische Aerzte.

3) Die anatomischen Präparationen.

4) Die gerichtliche Arzney und medicinische Polizey.

5) Zu Ende des Schuljahrs die Vorlesungen über die Pflichten der Aerzte und Wundärzte.

§. 2. Dieses sind die Vorlesungen, welche die Schüler der Arzneywissenschaft besuchen müssen, ehe sich solche zur Erhaltung der Doctorswürde melden mögen.

Für die Schüler der Wundarzneywissenschaft, welche die Doctorswürde in derselben zu erhalten wünschen, ist kein großer Unterschied in der Ordnung der zu besuchenden Vorlesungen. Die folgende Vorschrift soll von ihnen befolget werden.

Im ersten und zweyten Jahre wie die Aerzte.

Im dritten Jahre, des Winters

1) Zergliederungskunst und anatomische Präpara-

tionen. Das ganze übrige Jahr hindurch chirurgische Operationen, und vom Anfange bis zu Ende chirurgische Klinik als Zuschauer.

2) Chirurgische Institutionen.

3) Materia medica nebst allgemeiner Therapie.

Im vierten Jahre

1) Anatomie und Uebung im Zergliedern. Nach diesem die chirurgischen Operationen, und das ganze Jahr hindurch chirurgische Klinik, als praktische Wundärzte.

2) Die chirurgischen Institutionen.

3) Die Geburtshülfe, die zwey Lehrkurse hindurch.

Im fünften Jahre

1) Anatomie und Uebung im Zergliedern, im Winter; nach solchen der Cursus operationum chirurgicarum.

2) Die medicinische und chirurgische Klinik.

3) Die Geburtshülfe, 2 Lehrkurse hindurch.

4) Medicina forensis, und medicinische Polizey.

5) Ueber die Pflichten der Aerzte.

Was jene Wundärzte angeht, welche blos die Magisterwürde zu erhalten wünschen, und welche, nach zurückgelegtem ersten philosophischen Jahre, in Zeit von vier Schuljahren, diesen ihren Endzweck erreichen können, so sollen dieselben in Besuchung der Vorlesungen folgende Ordnung beobachten:

Das erste Jahr besuchen sie alle Vorlesungen, welche die Arzneyschüler und die Wundärzte, welche zur ersten Klasse gehören wollen, zu besuchen haben.

Im zweyten Jahr

1) Im Winter die Anatomie, im Frühjahre und im Sommer die Botanik.

2) Die pathologische Physiologie.

3) Die Experimental-Physik.

4) Eine fremde Sprache.

Im dritten Jahre

1) Die Anatomie im Winter, nebst den chirurgischen Operationen, nach dem Beschlusse der anatomischen Vorlesungen.

2) Die chirurgischen Institutionen.

3) Die chirurgische Klinik, als Zuschauer.

4) Die Materia medica und allgemeine Therapie, nebst Hygiene und Diätetik.

Im vierten Jahre

1) Im Winter Anatomie, nebst anatomischer Präparirung. Nach diesem den Cursus operationum chirurgicarum.

2) Die chirurgischen Institutionen.

3) Die chirurgische Klinik, als praktische Wundärzte.

§. 3. Die sämmtlichen Schüler der Arzney und Wundarzneykunst werden die ihnen vorgeschriebenen

Vorlesungen ohne Unterbrechung, von ihrem Anfange, bis zu ihrem Ende, besuchen. Daher sollen diejenigen, welche entweder allzuspät in solchen erscheinen, oder solche früher verlassen werden, für abwesend gehalten werden; und die Lehrer werden denselben ihre Attestate nicht verabfolgen.

§. 4. Nach fünfjähriger Besuchung der bisher bestimmten Vorlesungen können die Schüler der Arzneykunst sich um die Doctorswürde melden, und zur öffentlichen Prüfung gelassen werden.

Nach erhaltener Doctorswürde und zu Ende des fünften Schuljahrs ist es ihnen nun zwar gestattet, sich in einem jeden andern großen Spitale der österreichischen Lombardey, unter einem geschickten Arzte oder Wundarzte, in der Praxis zu vervollkommnen; allein das K. Gubernium wird es gerne sehen, daß dieses vielmehr auf der Universität Pavia geschehe, wo sie mehrere Gelegenheit zu ihrer vollkommenen Bildung zu finden im Stande sind. Diejenigen aber, welche diesen Wunsch erfüllen werden, haben folgende Vorlesungen zu besuchen.

1) Die specielle Therapie.

2) Das medicinische Klinikum, als praktische Aerzte.

3) Die chirurgische Klinik.

4) Die Geburtshülfe.

§. 5. Die Wundärzte werden das Nemliche thun, wenn sie, nach erhaltener akademischer Würde, ihr

praktisches Jahr auf der Universität zu Pavia zubringen wollen. Sie besuchen daher:

1) Die Anatomie im Winter, und nach solcher die chirurgischen Operationen.

2) Die chirurgische Klinik.

3) Die Geburtshülfe.

---

## Dritte Abtheilung.

### Von öffentlichen Prüfungen und akademischen Würden.

---

§. 1. Die Zöglinge in der Arzney- und Wundarzneywissenschaft, welche alle Vorlesungen über ihre Kunst nach der vorgeschriebenen Ordnung besuchet haben werden, können sich bey dem Decan der Fakultät melden, um schriftlich ihre Prüfung zu verlangen.

§. 2. Bey dieser Gelegenheit wird der Decan mit Aufmerksamkeit ihre ordnungsmäßigen Zeugnisse untersuchen; und wenn er findet, daß der Schüler alles, was vorgeschrieben ist, erfüllet habe: so unterschreibt er dessen Bittschrift, mit satisfecit Candidatus exhibitis testimoniis Professorum.

Decanus.

Die — mensis — anni.

§. 3. Nach diesem übersendet der Decan durch den Pedell die Zeugnisse und die Bittschrift des Candidaten zu den Professoren, und schlägt ihnen einen Tag zur Prüfung desselben vor. Kommen die Stimmen darin überein, so wird der Candidat auf den bestimmten Tag, und zu einer Zeit, wo die Lehrer ihre Vorlesungen nicht versäumen müssen, vorgeladen.

§. 4. Die Dauer der Prüfung soll in vollkommenen drey Stunden bestehen, während welchen ein Lehrer nach dem andern den Kandidaten über welch immer einen Gegenstand der Arzney- oder Wundarzneywissenschaft fragen kann; doch wird es gut seyn, wenn sich ein jeder hauptsächlich an das hält, was der Schüler von ihm zu hören die Gelegenheit gehabt hat. Daher wird der Lehrer der Materia medica dem Kandidaten verschiedene, sowohl einfache als zusammengesetzte Arzneyen vorlegen, und ihn über derselben Nahmen, Bestandtheile, Eigenschaften und Anwendungsart befragen; der Lehrer der Botanik reichet dem Schüler eine gefällige Menge von Pflanzen, welche er nach dem angenommenen System untersuchen, und nach ihrer Klasse, Ordnung, Geschlecht und Gattung bestimmen solle. Der Lehrer der Zergliederungskunst leget dem Zöglinge das menschliche Knochengerippe, verschiedene anatomische Zubereitungen, Einspritzungen u. dgl. vor Augen, um sich der Kenntnisse desselben zu versichern u. s. f.

§. 5. Nachdem nun der Kandidat, die vorge-

welcher sie bisher gehalten waren, und welche in schriftlicher Beantwortung eines wissenschaftlichen Gegenstandes bestand, befreyet seyn. Die Erfahrung hat gelehret, daß es unmöglich seye, zu verhindern, daß die Schüler sich eines Buches, oder der Beyhülfe eines Anderen bedienten, um dergleichen schriftliche Aufsätze auf eine Art, die eben keinen Beweis von ihrer eigenen Fähigkeit ablegen kann, zu verfertigen. Es ist immer schwerer, mündlich, und auf der Stelle, auf eine vorgelegte Frage zu antworten, als das Nemliche schriftlich zu leisten; und es giebt so viele Wege, der Schärfe solch' eines Gesetzes unvermerkt auszuweichen, daß es besser ist, sich ganz auf die mündliche, aber desto schärfere, Prüfung zu verlassen.

§. 9. Sobald nun ein Schüler diese Prüfung glücklich überstanden hat, so kann er, ohne längeren Verschub, zur öffentlichen Vertheidigung einiger von ihm ausgewählten, durch den Druck bekannt gemachten Lehrsätze gelassen werden. In Rücksicht auf die Feyerlichkeiten bey Ertheilung der akademischen Würden solle nichts an den bisher eingeführten Gewohnheiten verändert werden. Die Stimmensammlung hingegen, welche bisher nach vollendeter Vertheidigung der von dem Kandidaten aufgestellten Lehrsätze, über die Fähigkeit desselben mit zweyfarbigten Kugeln vorgenommen zu werden pflegte, soll ferner nicht mehr Platz haben. Die Kandidaten der akademischen Wür-

den sollen fernerhin ohne Unterschied der Religion, in die Hände des Rektors der Universität ihren Eid ablegen, und sodann aus jenen eines ihrer Lehrer die öffentlichen Zeichen der ihm ertheilten Würde empfangen. Bey dieser Gelegenheit wird dieser Lehrer eine, über irgend einen Gegenstand der Wissenschaft von ihm selbst verfaßte, gelehrte Abhandlung vorlesen; und endlich solle für den Neugewählten das gewöhnliche Diplom ausgefertiget werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter,

Johann Peter Frank's ... Supplement-Bände zur medicinischen Polizey, oder Sammlung verschiedener, in diese Wissenschaft einschlagender, eigener Aufsätze
Bd.: 1. Band

Tübingen 1812

Pol.civ. 39-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766483-0